Die Stellung der Parteien des Deutschen Reichstages zur sogenannten Daily-Telegraph-Affäre und ihre innerpolitische Nachwirkung.

Inaugural-Dissertation

einer Hohen Philosophischen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Margarete Schlegelmilch
aus Bitten N.-L.

Halle (Saale) 1936

Eduard Kling Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14

Die Stellung der Parteien des Deutschen Reichstages zur sogenannten Daily-Telegraph-Affäre und ihre innerpolitische Nachwirkung.

Inaugural-Dissertation

einer Hohen Philosophischen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Margarete Schlegelmilch
aus Betten N.-L.

Halle (Saale) 1936

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. S. A. Kaehler.
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. W. Holtzmann.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juni 1935.

Meinem Mutterhaus,
dem Ev. Diakonissenhaus zu Halle (Saale).

Inhalt

Seite

Gliederung

Literaturverzeichnis mit Angabe der abgekürzt zitierten Schriften . . VII

Sonstige Abkürzungen XIII

Einleitung XV

A. Die Stellung der Parteien zur Daily-Telegraph-Affäre

I. Das Daily-Telegraph-Interview im Urteil der Parteien 1

1. Der Ton der Kritik 1
2. Der Gegenstand der Kritik 4
3. Das Ziel der Kritik 7
   a. Der Kanzler 7
   b. Das Auswärtige Amt 10
   c. Der Kaiser 11

II. Gegenmaßnahmen der Parteien 17

1. Die Vorschläge der Presse 17
2. Die Haltung des Reichstags 20
   a. Die Interpellationen der Parteien 20
   b. Die Kaiserdebatte vom 10. und 11. November 1908 . 21
      Die Nationalliberalen 21
      Die Liberalen 26
      Die Sozialdemokraten 27
      Die Konservativen 29
      Die Deutsche Reichspartei 34
      Das Zentrum 34
      Die Splitterparteien 37
      Der ergebnislose Ausgang der Kaiserdebatte . . . 37

III. Der offizielle Abschluß der Daily-Telegraph-Affäre vom 17. November 1908 und seine Ausnutzung durch die Parteien 41

B. Die innerpolitische Nachwirkung

I. Die Verkoppelung der Verfassungsfrage mit der Reichsfinanzreform 51

II. Die Verfassungsdebatte vom 2. und 3. Dezember 1908 53

1. Die Verfassungsanträge 60
   a. Die Anträge über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 60
      Der sozialdemokratische Antrag 60
      Der liberale Antrag 63
      Der Antrag des Zentrums 67
   b. Die übrigen Anträge 73
      Der polnische Antrag über die Einberufung des Reichstags 73
      Der sozialdemokratische Antrag über die Kriegserklärung 74
      Der liberale Antrag über verantwortliche Reichsminister . 75
   c. Der Begriff der Kanzlerverantwortlichkeit 78
   d. Die Haltung der Parteien 82
      Die nationalliberale Stellungnahme 82
      Die Reichspartei und die Konservativen 86

Seite

Charakteristik der liberalen Haltung 89
Das Verhalten der Sozialdemokraten 93
Die Stellungnahme der Splitterparteien 98

2. Die Geschäftsordnungsanträge 99
a. Der sozialdemokratische Antrag über die G. O. . . . 99
b. Der liberale Antrag über die G. O. 102
c. Die Haltung der Reichspartei und der Konservativen . 104
d. Die Stellungnahme der Nationalliberalen 105
e. Das Zentrum 106

III. Das weitere Schicksal der Initiativanträge des Reichstags 106
1. Die Geschäftsordnungsanträge 106
2. Die Verfassungsanträge 124

Exkurs I: Die Nachwirkung der Stellung der Parteien auf den Kaiser 129
1. Die Wirkung auf Wilhelms II. persönliche politische Betätigung 129
2. Die Wirkung auf Wilhelms II. Verhältnis zu Bülow . . 131

Exkurs II: Der Anteil der Konservativen am „Sturz" Bülows . . . 137

Die Deutsch-Konservativen werden als „Konservative" bezeichnet, die Deutsche Reichspartei als „Reichspartei". Die drei linksliberalen Gruppen: die Freisinnige Volkspartei, die Freisinnige Vereinigung und die Deutsche Volkspartei (= Süddeutsche Demokraten), welche 1908 eine Fraktionsgemeinschaft bildeten und sich im Herbst 1909 zur Fortschrittlichen Volkspartei zusammenschlossen, werden als „Liberale" aufgeführt.

Literatur

(Die Literatur wird zum Teil abgekürzt zitiert, nach 1900 erschienene nur mit dem Jahrzehnt.)

I. Quellen.

Die Große Politik der Europäischen Kabinette 1871—1914. Sammlung der Diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes. Im Auftrag des Ausw. Amtes hrsg. v. Lepsius, J., Mendelsohn-Bartholdy, A., Thimme, Fr. Berlin 22 ff. — Bd. 11, 15 u. 24 (zit. Gr. Pol.).

Verhandlungen der deutschen constituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. Stenographische Berichte. hrsg. auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redaktionskommission und in deren Auftrag von Professor Franz Wigard. Leipzig 1848 u. 49. Frankfurt a. M. 1849.

Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte. 1. Bd. der 3. Legislaturperiode der I. Session (1877) und von der 12. Legislaturperiode, I. Session Bd. 233 (Nov. 08) an ff. (zit. meist unter Fortlassung von „Sten. Ber." nur unter Band- und Seitenangabe. Die Bandnummer 233 fällt auch meist weg bei Zitaten aus der Kaiserdebatte vom 10. u. 11. XI 08, aus der 1. Lesung der Reichsfinanzreform vom 19.—28. XI. 08 und aus der Verfassungsverhandlung vom 2. u. 3. XII. 08.)

Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. Nov. 1850 einberufenen Kammern. Stenographische Berichte. Berlin 1851 ff.

Verhandlunger der . . . beiden Häuser des Landtages. Stenograpische Berichte. Berlin 1855 ff.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. III. 1849 und die Entwürfe zur sogenannten Erfurter Unionsverfassung (März und April 1850).: Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze. Heft II 4. Aufl. Leipzig 14. (zit. Binding, H. II.)

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, erläutert unter Mitteilung ihrer Entstehungsgeschichte von Hiersemenzel. Berlin 1867. (zit. Hiersemenzel.)

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. IV. 1871: Triepel, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht, 2. Aufl. Tübingen 07. S. 1 ff. (zit. Triepel.)

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. VIII. 1919, Reichsdruckerei. (zit. Weimarer Verfassung.)

Die Verfassung des Königreichs Bayern vom 26. V. 1818 mit Abänderungen bis zum 4. VII. 1906: Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze. Heft V. Leipzig 06. (zit. Binding H. V.).

Die Verfassung des Großherzogtums Baden vom 22. VIII. 1818 mit Abänderungen bis zum 24. VIII. 1904: Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze. Heft VIII, 1. 2. Aufl. Leipzig 05. (zit. Binding, H. VIII, 1.)

Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. I. 1850 nebst Ergänzungs- und Ausführungsgesetzen. Kommentiert von Schwartz, Breslau 1896. (zit. Schwartz.)

Geschäftsordnung für den Reichstag vom 10. II. 1876: Triepel, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. 2. Aufl. Tübingen 07. S. 188 ff. (zit. G.O., Triepel).

Geschäftsordnung für den Reichstag mit Anmerkungen. hrsg. v. Jungheim. Berlin 16. (zit. Jungheim.)

Reichsgesetzblatt für 1918 und für 1923 Teil II. Berlin, hrsg. im Reichsamt des Innern. (zit. „RGbl.")

Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Zusammengestellt v. Triepel, H. „Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht". 1. Band. 2. Ausg. Tübingen 07. (zit. Triepel.)

Die deutschen Parteiprogramme. Heft I und II, begründet von Salomon. 4. Aufl. hrsg. v. Mommsen, W., und Franz, G. Berlin 32. (zit. Salomon.)

Schultheß, H.: Europäischer Geschichtskalender. 12. Jahrg. 1871, hrsg. v. Oncken, Nördlingen 1872. 22. Jahrg. 47. Bd. 1906, hrsg. v. Roloff, München 07. 24.—34. Jahrg. 49.—59. Bd., 1908—1918, München. 49. Bd. hrsg. v. Roloff; 50.—54. Bd., hrsg. v. Ries; 55.—59. Bd., hrsg. v. Stahl. (zit. Schultheß.)

Wippermann, K.: Deutscher Geschichtskalender. 2. Teil für 1908 und 1. und 2. Teil für 09. Leipzig 09/10. (zit. Wippermann.)

Conservative Correspondenz. 33. und 34. Jahrg. Berlin 08 u. 09. (zit. „Cons.Corr.")

Holstein, Fr. v.: Lebensbekenntnis in Briefen an eine Frau, hrsg. v. Rogge. Berlin 32. (S. 324—344). (zit. Holstein.)

II. Staatsrechtliche Untersuchungen.

Anschütz, G.: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. 14. Aufl. Berlin 33. (zit. Anschütz.)

Bornhak, C.: Wandlungen der Reichsverfassung. „Archiv für Oeffentliches Recht". Hrsg. v. Jellinek, Laband, Mayer, Piloty. 26. Bd. Tübingen 10. S. 373 ff.

Hatschek, J.: Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit. Leipzig 09. (zit. Hatschek, Interpellationsrecht.)

Ders.: Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches. Im Auftrage des Deutschen Reichstages dargestellt. I. Berlin-Leipzig 15. (zit. Hatschek, Parlamentsrecht.)

Haußmann, W. C.: Die Durchsetzung des parlamentarischen Systems im Deutschen Kaiserreich. Phil. Diss. Heidelberg 27. (zit. Haußmann, W. C.: Diss.)

Hoppe, E. G.: Die kleine Anfrage im Deutschen Reichstage. Phil. Diss. Kiel 30 (31). (zit. Hoppe.)

Jellinek, G.: Verfassungsänderung und Verfassungswandelung. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. Berlin 06.

Ders.: Ein Gesetzentwurf betreffend die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter nebst Begründung. Heidelberg 09. (zit. Jellinek, Gesetzentwurf.)

Ders.: Allgemeine Staatslehre 1900 und 3. Aufl. Berlin 14. (zit. Jellinek, Staatslehre.)

Laband, P.: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Tübingen-Leipzig 1901. (zit. Laband, Staatsrecht.)

Ders.: Die Anträge auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich. „Deutsche Juristenzeitung". Hrsg. v. Laband, Stenglein, Staub. (zit. „D. J. Z.") 6. Jahrg. Nr. 1, S. 1. 1. Jan. 1901. Berlin.

Ders.: Die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung. „Jahrbuch des Oeffentlichen Rechts", Bd. I, S. 1. Tübingen 07. („Das Oeffentliche Recht der Gegenwart", Hrsg. v. Jellinek, Laband, Piloty.)

Derſ.: Das Interpellationsrecht. „Deutſche Juriſtenzeitung". (zit. „D. J. Z.") Sp. 677 ff. 14. Jahrg. Nr. 12, Hrsg. v. Laband, Hamm, Heinitz Juni 09, Berlin.

Marten, P.: Die Interpellation im Reichstag. Phil. Diſſ. Königsberg 32. (zit. Marten.)

Reichard, H.: Die Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auf rechtsvergleichender Grundlage. Phil. Diſſ. Marburg 09. (zit. Reichard.)

Schiller, Fr.: Die Einführung des parlamentariſchen Regierungsſyſtems im Deutſchen Reich während des Krieges. Bedingungen, Möglichkeiten und Verſuche einer Parlamentariſierung. Phil. Diſſ. Tübingen 24 (25). (zit. Schiller.)

Schmidt-Bückeburg, R.: Das Militärkabinett der preußiſchen Könige und deutſchen Kaiſer. Seine geſchichtliche Entwicklung und ſtaatsrechtliche Stellung 1787—1918. Berlin 33.

Schmitt, C.: Verfaſſungslehre. München-Leipzig 28.

Schüler, W.: Die Handhabung der Interpellation im Reichstage. Phil. Diſſ. Kiel 24. (zit. Schüler.)

Schulte, A.: Der deutſche Staat. Verfaſſung, Macht und Grenzen 919—1914. Stuttgart-Berlin 33.

III. Memoiren und Darſtellungen zur Geſchichte und Parteipolitik.

— Deutſche Intrigen gegen England während des Burenkrieges. Von einem Wiſſenden. „Deutſche Revue", 33. Jahrg. 3. Bd. Stuttgart-Leipzig, September 08. S. 257 ff.

— Kaiſer und Kanzler im Sturmjahr 1908. Leipzig 29. (zit. Kaiſer und Kanzler.)

Bachem, K.: Vorgeſchichte, Geſchichte und Politik der deutſchen Zentrumspartei. VII. Bd.: Das Zentrum in den Reichstagen von 1907—1912. Köln 30. (zit. Bachem VII.)

Berliner Monatshefte für internationale Aufklärung. Hrsg. von der Zentralſtelle für Erforſchung der Kriegsurſachen. 8. Jahrg. Berlin, Auguſt 30. S. 790 ff.:
The „Daily-Telegraph" and the Kaiser. Lord Burnham's Revelations. Truth about the famous interview. Emperor's own footnote to signed typescript.

Bergſträſſer, L.: Geſchichte der politiſchen Parteien in Deutſchland. 4. Aufl. Berlin-Leipzig 32. (zit. Geſchichte der polit. Parteien.)

Derſ.: Geſchichte des Parlamentarismus in Deutſchland. „Handbuch der Politik", Bd. I. Berlin-Leipzig 20, S. 329 ff.

Beſeler, D. v.: Der Kaiſer im engliſchen Urteil. Stuttgart-Berlin 32.

Brandenburg, E.: 50 Jahre nationalliberale Partei. 1867—1917. Berlin 17.

Bredt, J.: Der deutſche Reichstag im Weltkrieg. Die Urſachen des deutſchen Zuſammenbruchs. Abt. 2. Bd. 8. Das Werk des Unterſuchungsausſchuſſes der Verfaſſunggebenden Deutſchen Nationalverſammlung. R. 4. Berlin 26. (zit. Bredt.)

Bülow, B. Fürſt v.: Denkwürdigkeiten I—III. Berlin 30—31. (zit. Bülow.)

Claß, H.: Wider den Strom. Leipzig 32. (zit. Claß.)

Delbrück, H.: Politiſche Korreſpondenz. „Preußiſche Jahrbücher". Hrsg. v. Delbrück. (zit. „Pr. Jahrb.") 134. Bd. (Okt.—Dez. 08) — 138. Bd. (Okt.—Dez. 09.) Berlin 08/09.

Drewes, A.: Die „Daily-Telegraph"-Affaire vom Herbſt 1908 und ihre Wirkungen. Phil. Diſſ. Münſter 33. (zit. Drewes.)

Eckardſtein, H. Frh. v.: Die Entlaſſung des Fürſten Bülow. Berlin 31. (zit. Eckardſtein.)

Einem, K. v.: Erinnerungen eines Soldaten. 1853—1933. Leipzig 33.

Egelhaaf, G.: Politische Jahresübersicht für 1908. Stuttgart.

Derſ.: Geſchichte der neueſten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 5. Aufl. Stuttgart 15.

Eſchenburg, Th.: Die Daily-Telegraph-Affäre. „Preußiſche Jahrbücher". (zit. „Pr. Jahrb.") Hrsg. v. Heynen. 214. Bd., Heft 2, Nov. 1928. Berlin. S. 199 ff.

Derſ.: Das Kaiſerreich am Scheidewege. Baſſermann, Bülow und der Block. Nach unveröffentlichten Papieren aus dem Nachlaß Ernſt Baſſermanns. Eingeleitet von Guſtav Streſemann. Berlin 29. (zit. Eſchenburg, Kaiſerreich.)

„Front wider Bülow", Staatsmänner, Diplomaten und Forſcher zu ſeinen Denkwürdigkeiten. Herausgegeben von Thimme. München 31. (zit. „Front wider Bülow".)

Gebhardt, B.: Handbuch zur deutſchen Geſchichte. 2. Bd. 7. Aufl. Hrsg. von Holtzmann, R. Stuttgart-Berlin-Leipzig 31.

Goldſchmidt, H.: Ernſt Baſſermann. „Deutſche Biographiſche Jahrbücher". 1917 bis 20. Stuttgart 28.

Gradnauer, G.: Verfaſſungsweſen und Verfaſſungskämpfe in Deutſchland. Berlin 09. (zit. Gradnauer. — Unter parteipolitiſchem Geſichtspunkt herangezogen.)

Haller, J.: Die Aera Bülow. Eine hiſtoriſch-politiſche Studie. Berlin 22.

Derſ.: Aus dem Leben des Fürſten Philipp zu Eulenburg-Hertefeld. Berlin 24.

Hammann, O.: Um den Kaiſer. Erinnerungen aus den Jahren 1906/09. Berlin 19. (zit. Hammann, Um den Kaiſer.)

Derſ.: Der mißverſtandene Bismarck. 20 Jahre deutſche Weltpolitik. Berlin 21. (zit. Hammann, Der mißverſtandene Bismarck.)

Derſ.: Aufzeichnungen. „Archiv für Politik und Geſchichte". Hrsg. v. Irmer, Mahrholz, Roeſeler. 3. Jahrg. 4. Bd. I. Teil, Heft 6. Berlin, Juni 25.

Handbuch der Deutſchkonſervativen Partei. Hrsg. v. Hauptverein der Deutſch-Konſervativen. 4. Aufl. Berlin 11.

Handbuch für liberale Politik. Hrsg. v. Wenck. Schöneberg-Berlin 11.

Handbuch, Politiſches der Nationalliberalen Partei. 1. Nachtrag 1910. Berlin 10. (Buchhandlung der Nationalliberalen Partei.)

Handbuch für ſozialdemokratiſche Wähler. Berlin 11.

Hartung, Fr.: Deutſche Verfaſſungsgeſchichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. „Meiſters Grundriß der Geſchichtswiſſenſchaft". R. II, Abt. 4, 3. Aufl. Leipzig-Berlin 28. (zit. Hartung, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte.)

Derſ.: Deutſche Geſchichte vom Frankfurter Frieden bis zum Vertrag von Verſailles 1871—1919. 3. Aufl. Bonn-Leipzig 30. (zit. Hartung, Deutſche Geſchichte.)

Derſ.: Verantwortliche Regierung, Kabinette und Nebenregierungen im konſtitutionellen Preußen 1848—1918. „Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte". Hrsg. von Schultze und Hintze. 44. Bd. München-Berlin 32, S. 1—45 und 302—373. (zit. Hartung, Verantwortl. Regierung.)

Hecht, O. M.: Bülows Memoiren und die „Daily-Telegraph"-Affäre. Phil. Diſſ. Köln 34. (zit. Hecht.)

Herre, P.: Politiſches Handwörterbuch. Leipzig 23.

Hertling, K. v.: Bülow, Hertling, Zentrum, „Front wider Bülow". München 31, S. 136 ff.

Heydebrand, E. v.: Beiträge zu einer Geſchichte der Konſervativen Partei in den letzten 30 Jahren 1888—1919. „Konſervative Monatsſchrift". Hrsg. v. Wendland, 77. Jahrg. 16.—20. Heft, Mai-Juli Berlin 20. (zit. ohne Titel, mit Ortsangabe.)

Hohenlohe, A. zu: Eine graue Eminenz. Erinnerungen aus dem Auswärtigen Amt in Berlin. „Deutsche Revue". Hrsg. v. Fleischer. 44. Jahrg. Stuttgart-Leipzig, Februar 19, S. 97 ff.

Jäckh, E.: Alfred von Kiderlen-Waechter, Der Staatsmann und Mensch. Briefwechsel und Nachlaß. Stuttgart-Berlin-Leipzig 24. (zit. Jäckh, Kiderlen-Waechter.)

Kautsky, K. und Schönlank, B.: Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie. (Zum Erfurter Programm.) Berlin 12.

Kautsky, K.: Der Weg zur Macht. 3. Aufl. Berlin 20.

Kaehler, S. A.: Legende und Wirklichkeit im Lebensbild des Kanzlers Bernhard v. Bülow. „Breslauer Universitätsreden", Heft 9. Breslau 32.

Klehmet, G.: Zum Novembersturm von 1908. „Deutsche Revue", Hrsg. v. Fleischer. 45. Jahrg., 4. Bd., Okt.-Dez. Stuttgart-Leipzig 20, S. 42 ff.

Koch, W.: Volk und Staatsführung vor dem Weltkriege. „Beiträge zur Geschichte der nachbismarckischen Zeit und des Weltkrieges." Heft 29, Neue Folge. Heft 9. Hrsg. v. Kern u. Hallmann. Stuttgart 35. (zit. Koch.)

Kürschners Deutscher Reichstag. Biographisch-statistisches Handbuch 1907—12. XII. Legislaturperiode. Hrsg. v. Hilger. Berlin-Leipzig. (zit. Kürschners Deutscher Reichstag.)

Martin, R.: Fürst Bülow und Kaiser Wilhelm II. Leipzig-Gohlis 09.

Derf.: Deutsche Machthaber. 4. Aufl. Berlin-Leipzig 10. (zit. Martin, Deutsche Machthaber.)

Massow, W. v.: Die deutsche innere Politik unter Kaiser Wilhelm II. „Das Weltbild der Gegenwart." 6. Bd. Hrsg. von Lamprecht und Helmolt. Stuttgart-Berlin 13. (zit. Massow.)

Müller-Meiningen, E. und Naumann, Fr.: Gegenwart und Zukunft des deutschen Liberalismus. München 09.

Naumann, Fr.: Demokratie und Kaisertum. Berlin-Schöneberg 05. (zit. Demokratie und Kaisertum.)

Derf.: Das blaue Buch von Vaterland und Freiheit. Auszüge aus seinen Werken. Leipzig 13. (zit. Naumann, Das blaue Buch.)

Pflugk-Hartung-Herre: Weltgeschichte. Geschichte der neuesten Zeit. Berlin 25.

Rosenberg, A.: Die Entstehung der deutschen Republik. Berlin 28.

Scheidemann, Ph.: Memoiren eines Sozialdemokraten. Dresden 28. (zit. Scheidemann, Memoiren.)

Schmidt-Pauli, E. v.: Fürst Bülows Denkwürdigkeiten. Berlin 31.

Schoen, Frh. v.: Erlebtes. Beiträge zur politischen Geschichte der neuesten Zeit. Stuttgart-Berlin 21. (zit. Schoen, Erlebtes.)

Derf.: Fürst Bülows Irrungen und Unwahrheiten. „Front wider Bülow". München 31. S. 72 ff.

Schwertfeger, B.: Kaiser und Kabinettschef. Nach eigenen Aufzeichnungen und dem Briefwechsel des Wirkl. Geh. Rats R. v. Valentini. Oldenburg 31. (zit. Valentini.)

Spectator: Fürst Bülow und der Kaiser. Mit Wiedergabe aus ihrem geheimen Briefwechsel. Dresden 30. (zit. Spectator.)

Spickernagel, W.: Fürst Bülow. Hamburg 21.

Stein, A.: Wilhelm II. Leipzig 09.

Stillich, O.: Die politischen Parteien in Deutschland. II. Liberalismus. Leipzig 11.

Sydow, R. v.: Fürst Bülow und die Reichsfinanzreform 1908—09. „Front wider Bülow". München 31. S. 105 ff. (zit. Sydow.)

Teschner, H.: Die Daily-Telegraph-Affäre vom November 1908 in der Beurteilung der öffentlichen Meinung. Phil. Diss. Breslau 31. (zit. Teschner.)

Thimme, Fr.: Fürst Bülow und Kaiser Wilhelm II. „Front wider Bülow". München 31.

Tirpitz, A. v.: Politische Dokumente. Der Aufbau der deutschen Wehrmacht. Stuttgart-Berlin 24.

Turner, Sir A.: Ein englischer General über das Kaiserinterview. „Deutsche Revue". Hrsg. v. Fleischer. 33. Jahrg., 4. Bd., Dez. 08, Stuttgart-Leipzig, S. 274.

Valentini siehe unter: Schwertfeger.

Vogel, G.: Die Konservativen und die Blockpolitik Bülows 1907—09. Phil. Diss. Berlin 25.

Wahnschaffe, A.: Ein „gutes, ja ein nützliches" Buch? „Front wider Bülow". München 31, S. 287 ff.

Weber, Marianne: Max Weber. Ein Lebensbild. Tübingen 26.

Wedel, B. Graf v.: Die Daily-Telegraph-Affäre. „Süddeutsche Monatshefte". Hrsg. v. Coßmann. 28. Jahrg. München, März 31. Heft 6, S. 396 ff.

Westarp, K. Graf v.: Die Konservative Partei und das Ende des Bülowblocks. „Süddeutsche Monatshefte" 28. Jahrg. Heft 6, Hrsg. v. Coßmann, München. März 31. S. 411 ff. (zit. ohne Titel, mit Ortsangabe.)

Derf.: Aus meinen Erinnerungen. Revolution von unten im letzten Jahrzehnt des Kaiserreichs. „Preußische Jahrbücher". Hrsg. v. Hennen. 234. Bd. Heft 3. Berlin. Dez. 33. S. 211 ff.

Derf.: Konservative Politik im letzten Jahrzehnt des Kaiserreiches. I. Bd. 1908—1914. Berlin 35. (zit. Westarp, Kons. Politik.)

Wilhelm II., Kaiser: Ereignisse und Gestalten aus den Jahren 1878—1918. Leipzig-Berlin 22. (zit. Wilhelm II.)

Wilhelm, Kronprinz: Erinnerungen des Kronprinzen Wilhelm. Aus den Aufzeichnungen, Dokumenten, Tagebüchern und Gesprächen. Hrsg. v. Rosner. Stuttgart-Berlin 22. (zit. Kronprinz Wilhelm.)

Zedlitz-Trützschler, R. Graf v.: Zwölf Jahre am deutschen Kaiserhof. Berlin-Leipzig 23. (zit. Zedlitz-Trützschler).

Ziekursch, J.: Das Zeitalter Wilhelms II. (1890—1918). „Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreichs". 3. Bd. Frankfurt a. M. 30.

Zimmermann, A.: Die Daily-Telegraph-Affäre. „Süddeutsche Monatshefte". Herausgeber Coßmann. 28. Jahrg. Heft 6. München, März 31 S. 391 ff.

Sonstige Abkürzungen

Abg. = Abgeordneter.
Abg.-haus = Abgeordnetenhaus.
Abt. = Abteilung.
Akg. = Anmerkung.
Abs. = Absatz.
Anl. = Anlage.
Art. = Artikel.
„Augsb.Abendz." = „Augsburger Abendzeitung".
Ausw.Amt = Auswärtiges Amt.
Bd. = Band.
„B.Tb." = „Berliner Tageblatt".
D.-T.-Affäre = Daily-Telegraph-Affäre.
„Deutsche Tageszig." = „Deutsche Tageszeitung".
Dez. = Dezember.
D.Vp. = Deutsche Volkspartei.
Druckf. = Drucksachen.
ebd. = ebenda.
„Frankf.Ztg." = „Frankfurter Zeitung".
Fr. Vgg. = Freisinnige Vereinigung.
Fr.Vgg. = Freisinnige Vereinigung.
Fr.Vp. = Freisinnige Volkspartei.
F.Vp. = Fortschrittliche Volkspartei.
G.O. = Geschäftsordnung.
„Hamb.Corresp." = „Hamburgischer Correspondent".
„Hamb.Nachr." = „Hamburger Nachrichten".
Handb. = Handbuch.
„Hann.Kur." = „Hannoverscher Kurier".
Interpell. = Interpellation.
Jan. = Januar.
„Köln.Volksztg." = „Kölnische Volkszeitung".
„Köln.Ztg." = „Kölnische Zeitung".
Komm. = Kommission.
Komm.Ber. = Kommissionsbericht.
kons. = konservativ.
konstit. = konstitutionell.
„Kreuzztg." = „Kreuzzeitung".
Leg.-Per. = Legislaturperiode.
„Leipz.N.N." = „Leipziger Neueste Nachrichten".
„Leipz.Tbl." = „Leipziger Tageblatt".
„Leipz.Volksztg." = „Leipziger Volkszeitung".
lib. = liberal.
l.Sp. = linke Spalte.
„Märk.Volksztg." = „Märkische Volkszeitung".
M.H. = Meine Herren.
Müller-Mein. = Müller-Meiningen.
Nat.Lib. = Nationalliberale.
nationallib. = nationalliberal.
„Nationall.Korr." = „Nationalliberale Korrespondenz".
„Norddtsch.A.Z." = „Norddeutsche Allgemeine Zeitung".
Nov. = November.
„N.Pr.Ztg." = „Neue Preußische Zeitung".
Nr. = Nummer.
Okt. = Oktober.

parlament. = parlamentarisch.
pr. = preußisch.
R.= = Reichs= in Reichsfinanzreform, Reichskanzler, Reichstag, Reichsverfassung.
Rp. = Reichspartei.
r.Sp. = rechte Spalte.
S. = Seite.
„Schles.Volksztg." = „Schlesische Volkszeitung".
„Schwäb.Merkur" = „Schwäbischer Merkur".
Sess. = Session.
S.M.d.K.u.K. = Seine Majestät der Kaiser und König.
soz. = sozialdemokratisch.
Sten.Ber. = Stenographische Berichte.
Verf. = Verfassung.
Verhandl. = Verhandlungen.
vgl. = vergleiche.
„Voss.Ztg." = „Vossische Zeitung".
Wirtschaftl.Vgg. = Wirtschaftliche Vereinigung.
Württ. = Württemberg.
Z. = Zentrum.

Einleitung

Die D.-T.-Affäre, eines „der erschütterndsten Erlebnisse des Kaisers in der Vorkriegszeit“ [1]), ein Ereignis, das von „entscheidender Bedeutung für die gesamte innere Reichspolitik der nächsten 10 Jahre“ [2]) werden sollte, ist immer wieder zum Gegenstand der Betrachtung, der Kritik und eingehender Bearbeitung geworden. Vorwiegend beschäftigen sich die Untersuchungen mit den noch immer nicht völlig aufgeklärten Vorgängen, welche der Veröffentlichung voraufgingen [3]), besonders mit der Haltung Bülows und der Wirkung, die sie auf Wilhelm II. ausgeübt hat. — Um die freilich nicht sicher abgrenzbare Bedeutung der D.-T.-Affäre deutlicher zu erkennen, lohnt es nachzuprüfen, wie sich die Parteien mit dem Novemberereignis auseinandersetzten, erscheint es auch wünschenswert, die mühseligen und langwierigen Arbeiten und Parteikämpfe zu verfolgen, welche sich daran anschlossen, weil sie die Verbindungslinie aufzeigen oder doch ahnen lassen, die vom November 1908 zum Oktober-November 1918 führt und darüber hinaus zur Weimarer Verfassung.

Die parlamentarische Konstellation des deutschen Reichstages wurde in den Tagen, in denen sich die D.-T.-Affäre entwickelte, bestimmt durch den „Block“. Bülow, sein Schöpfer, und Bassermann, dessen „treuer Mithelfer“ [4]), hatten sich erfolgreich [5]) bemüht, die in ihm verwirklichte „konservativ-liberale Paarung“ über den ursprünglich als Hauptaufgabe gegebenen Kampf gegen das Zentrum und die Sozialdemokratie hinaus zu positiver innenpolitischer Arbeit anzuspannen. Der Kanzler und der Führer der Nationalliberalen hofften, auch die große, dem Reichstag zunächst bevorstehende Reichsfinanzreform durch die Blockparteien zu verwirklichen. Außerdem sahen diese beiden Bundesgenossen in dem Block die Möglichkeit, die Entwicklung

[1]) Kronprinz Wilhelm, S. 90.

[2]) Eschenburg, Kaiserreich, S. 131.

[3]) Eine sorgfältige Darstellung über die Vorgeschichte der Affäre findet sich bei Drewes, Die „Daily-Telegraph“-Affaire vom Herbst 1908 und ihre Wirkungen. Phil. Diss., Münster 33, S. 4—16 und bei Hecht, Bülows Memoiren und die „Daily-Telegraph-Affäre“, Phil. Diss., Köln 34. Zu der Frage, ob Bülow das Manuskript gelesen habe, eine Zusammenstellung der verschiedenen Auffassungen bei Drewes, S. 65—71 und bei Hecht, S. 36—39. — Auch heute ist noch nicht einwandfrei festzustellen, ob Bülow den Entwurf gelesen hat. Diese Tatsache besitzt für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit nur sekundäre Bedeutung; im übrigen wird in ihr die Auffassung vertreten, daß Bülow den Entwurf vermutlich nur flüchtig „angelesen“ hat.

[4]) Vgl. Stresemann bei Eschenburg, Kaiserreich, S. VIII; Sydow, „Front wider Bülow“, S. 127.

[5]) Der Block hatte Kolonialforderungen und eine Flottenvorlage bewilligt, den Reichshaushalt ohne große Reibungen erledigt und — allerdings unter Schwierigkeiten — eine Bankgesetznovelle und ein Vereinsgesetz zustande gebracht. Vgl. Bergsträsser, Geschichte der politischen Parteien, S. 133.

im Reich durch Angleichung der politischen Gegensätze vor schweren Erschütterungen zu bewahren und eine ruhige „Fortentwicklung" zu sichern [6]). Die konservativ-liberale Koalition war überdies ein Gebilde, das von dem Kanzler als eine notwendige Stütze für seine persönliche Stellung betrachtet wurde, und welches dem nationalliberalen Führer den größtmöglichen Einfluß für seine Partei gewährleistete. Es mußte also von beiden auch aus taktischen Gründen geschützt und erhalten werden.

Die Gefährdung der bestehenden Parteigruppierung zog herauf mit dem Bekanntwerden des Kaiserinterviews. Trotz seines den Herrscher belastenden Inhalts hätten auf die sensationellen Enthüllungen im „Daily-Telegraph" hin die verhängnisvollen Folgen für Deutschland nicht notwendig in dem Ausmaß eintreten müssen, wie es dann geschah. Erst die Art der Behandlung des englischen Artikels durch die deutschen amtlichen Stellen, vor allem durch den Kanzler, machten das „Interview" zu einer verhängnisvollen „Affäre". — Ihre innerpolitische Nachwirkung wurde stark mitbedingt durch die Stellungnahme der Parteien, und zwar in bezug auf das, was damals unterlassen, wie auf das, was im Anschluß an die D.-T.-Affäre unternommen wurde.

---

[6]) Vgl. Bülows Rede im Reichstag vom 16. VI. 09 (Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen, Bd. 237, S. 8586 B, C und S. 8588 D): „Die Regierung hat durch eine konservativ-liberale Parteikombination nicht nur die Liberalen zur politischen Mitarbeit, zur Anerkennung staatlicher Notwendigkeiten, sondern auch die Konservativen zur gesunden Fortentwicklung führen wollen. Sie hat dadurch Gegensätzen vorbeugen wollen, die das politische Leben des zukünftigen Deutschlands schwer erschüttern können." Vgl. auch Eschenburg, Kaiserreich, S. 279 ff.

A. Die Stellung der Parteien zur Daily-Telegraph-Affäre

I. Das Interview im Urteil der Parteien

1. Der Ton der Kritik

Als das Kaiserinterview am 28. X. 1908 im Wolffschen Telegraphenbüro und in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" erschien — also mit dem offiziösen Stempel, der ein künftiges Ableugnen für die Regierung ausschloß [7]) — übernahmen es sofort alle deutschen Zeitungen und machten es zum Gegenstand lebhafter Kritik. Fast alle Pressestimmen äußerten peinliches Befremden, ernste Besorgnis wegen der Folgen und große Enttäuschung über das kaiserliche Verhalten. Der Ton war, bevor die ausdrückliche amtliche Beglaubigung des Interviews erfolgte, wohl erregt, doch noch nicht so scharf wie später. Ein paar Zeitungen, auf welche Bülow und der Pressechef Hammann Einfluß besaßen, versuchten am 30. und 31. X., für den Artikel Stimmung zu machen, so der „Lokalanzeiger" [8]), die „Münchner Neuesten Nachrichten" [9]) und die nationalliberale „Kölnische Zeitung" [10]). Selbst das „Berliner Tageblatt" sprach nach anfänglichem Bedauern am 29. X. über den „nachhaltigen" und „vorzüglichen Eindruck" der kaiserlichen Aeußerung in der optimistischen Hoffnung auf ihre völkerversöhnende Wirkung [11]). Freilich schon am 1. November schlug das Urteil des „B.Tb." um, und diese Zeitung gehörte fortan mit zu den leidenschaftlichsten Stimmführern im Chor der Ankläger. Der nationalliberale „Hannoversche Kurier" erhoffte

---

[7]) Die deutsche Regierung verbaute sich hier selbst die Ausflucht, die ihr der Zusammensteller der Gespräche offen gelassen hatte. Oberst Stuart Wortley, der nach dem Bericht des damaligen Besitzers des „Daily Telegraph" mit Hilfe des Journalisten Firth die kaiserlichen Aeußerungen in die Form eines Interviews gebracht hatte, hielt seine Autorschaft und die vom Kaiser erbetene und erhaltene Autorisierung des Artikels geheim, um bei einer ungünstigen Aufnahme der englischen Veröffentlichung der deutschen Regierung ein Dementi zu ermöglichen. Vgl. Gr.Pol., Bd. 24, Nr. 8249, S. 167 u. Nr. 8253, S. 176 u. „Berliner Monatshefte", August 1930, S. 790 ff.: „The Daily-Telegraph and the Kaiser. Lord Burnham's Revelations".

[8]) Teschner, Die D.-T.-Affäre vom November 1908 in der Beurteilung der öffentlichen Meinung. Phil. Diss. Breslau 30, S. 11.

[9]) Wippermann, Deutscher Geschichtskalender 1908, S. 97 und „Köln. Ztg.": „Auf die Gefahr hin, daß die Leute uns als Byzantiner ansprechen, halten wir uns für verpflichtet im Gegensatz zu der Mehrzahl der bisher bekannt gewordenen Pressestimmen unsere Meinung dahin zu äußern, daß die im D.-T. veröffentlichten Worte des Kaisers richtig verstanden und ohne Rückhalt aufgenommen, ihren Zweck, die guten Beziehungen zum englischen Volk zu fördern, erfüllen müssen" (ebd.).

[10]) Vgl. auch Teschner, S. 22 Akg. 2.

[11]) Wippermann, 1908 II S. 97, am 31. X.

am 29. X. noch ein amtliches Dementi[12]). Die „Conservative Correspondenz“[13]) bezweifelte die Authentizität des Interviews. Der konservtive „Reichsbote“ wollte nicht daran glauben, daß die Bekanntgabe mit allerhöchstem Einverständnis erfolgt sei, sondern vermutete hinter ihr einen Schachzug der englischen Diplomatie, der Deutschlands Beziehungen zu Frankreich, Rußland und Japan erschweren wolle[14]). Die Hoffnungen auf eine offizielle Widerlegung zerstörte eine amtliche Auskunft vom 31. X. im „Reichsanzeiger“[15]), die am gleichen Tage auch in der „Norddtsch.A.Z.“[16]) veröffentlicht wurde. Diese Darlegung widerrief keineswegs den Inhalt des Artikels aus dem „Daily-Telegraph“. Sie stellte nur fest, daß es sich um mehrere Gespräche handele, die der Kaiser mit verschiedenen Persönlichkeiten geführt habe. Sie gab die geistige Urheberschaft des Kaisers also zu und ebenso die Beteiligung des Kanzlers und des Auswärtigen Amtes. Diesem letzteren wurde die Schuld für die unverständliche Vernachlässigung des Manuskriptes zugeschoben[17]). Das formale Verhalten des Kaisers wurde zwar als korrekt hervorgehoben, — tatsächlich war ja Wilhelm II. in diesem Fall völlig „konstitutionell“ vorgegangen, da er dem Kanzler das Manuskript zur Prüfung übersandt hatte — aber die Aufmerksamkeit der Kritik wurde geradezu auf die eigentliche Schuld des Kaisers gelenkt durch die Mitteilung, daß der verantwortliche Leiter der Politik den Inhalt mißbillige: „Er (Bülow) hätte den Entwurf des Artikels nicht selbst gelesen; anderenfalls würde er Bedenken erhoben und die Veröffentlichung widerraten haben“. Auch die Mitteilung von Bülows Demissionsgesuch[18]) konnte als Tadel des kaiserlichen Verhaltens gedeutet werden[19]).

Von dieser amtlichen Erklärung an fand sich die schriftliche und mündliche Kritik im Lande zusammen zu unbedingter Verurteilung.

---

[12]) Ebd. S. 96.

[13]) „Cons.Corr.“ vom 30. X., Berlin 1908. 33. Jahrg., Nr. 175, S. 1, I.Sp.

[14]) Leitartikel vom 30. X. vgl. Vogel, Die Konservativen und die Blockpolitik Bülows. Phil. Diss. Berlin 25. S. 292.

[15]) Gr.Pol. Bd. 24 S. 182 Akg.

[16]) Wippermann, 1908 II S. 98; Schultheß, Europäischer Geschichtskalender, 1908, S. 155 — über die Beratung beim Kanzler wegen der Veröffentlichung vgl. Drewes, S. 19.

[17]) „Der Kaiser ließ den Entwurf des Artikels an den Reichskanzler gelangen, der das Manuskript dem Ausw.Amt mit der Weisung überwies, dasselbe einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Nachdem in einem Bericht des Ausw.Amtes Bedenken nicht erhoben worden waren, ist die Veröffentlichung erfolgt.“ (a. a. O.)

[18]) „Gleichzeitig unterbreitete der Reichskanzler S. M. dem Kaisre sein Abschiedsgesuch“.

[19]) Wie die amtliche Veröffentlichung auf Wilhelm II. gewirkt haben mag, läßt eine kaiserl. Randbemerkung vom 29. XI. 1909 zu einem Brief Bethmann-Hollwegs über „die Erklärung der „Norddtsch.A.Z.“ im Nov. vorigen Jahres“ erkennen (Gr.Pol., Bd. 24, S. 207): „Eine Wiederbestätigung der Novembererklärung ist vollkommen ausgeschlossen, und würde eine erneute schwere Beleidigung der Krone und meiner Person sein, die ich keinen Augenblick zu dulden gewillt bin“ (ebd. S. 209). Dem Zusammenhang nach muß die Veröffentlichung vom 31. X. gemeint sein. Allerdings scheint Wilhelm II. außer der Veröffentlichung in der Presse gleichzeitig noch Bülows Worte vor dem Reichstag am 10. XI. hier im Sinn zu haben. (Vgl. ebd. S. 209 p.s.)

Eine Differenzierung wurde allerdings bei den verschiedenen Parteien hervorgerufen durch den Ton ihrer Aeußerungen. Diese lassen die ganze Gefühlsskala laut werden von resignierter Klage an bis zur Erbitterung und Verachtung. Am schneidendsten und manchmal am treffendsten äußerte sich die sozialdemokratische Presse, voll Hohn und Kampfentschlossenheit, voll Freude über die Kompromittierung der Monarchie, doch auch voll Besorgnis über die außenpolitischen Folgen [20]). Die überall, besonders in den Großstädten von sämtlichen Parteien veranstalteten Versammlungen halfen die Erregung gegen das „persönliche Regiment" steigern und den Kampfeifer wachhalten. Selbst die Konservativen schlossen sich nicht aus [21]). Der liberalen Presse wurde von den Konservativen und vom Zentrum [22]) vorgeworfen, daß sie im Ton den Sozialdemokraten wenig nachstände. Einige Zentrumsorgane führten freilich selbst eine sehr aggressive Sprache. Dem Kaiser wurde sogar noch nach den offiziösen Klarlegungen untergeschoben, z. B. von der „Germania", er habe das Interview ohne Vorwissen des Kanzlers veröffentlichen lassen [23]). — Erwähnt sei auch der Alldeutsche Verband, obgleich er keine politische Partei des Reichstages darstellt und obgleich sein Bemühen, die Entwicklung zu beeinflussen, erfolglos blieb. Von den 33 seiner Mitglieder [24]), welche ein Reichstagsmandat innehatten, trat in den Reichstagsdebatten nur ein einziger hervor, Liebermann von Sonnenberg [25]), der durch seine scharfe Tonart auffiel. Getreu ihrer langjährigen Kritik am „persönlichen Regiment", als Englandfeinde und Burenfreunde fühlten sich die Alldeutschen doppelt gereizt zu lauter Verurteilung der Veröffentlichung. Der Verband betonte aber nicht nur die Schuld des Kaisers, sondern klagte auch den Kanzler, die kaiserliche Umgebung, den Reichstag, ja das ganze Volk an. Die Alldeutschen wendeten, da ihnen andere Wirkungsmöglichkeiten fehlten, mehrfach die programmatische Kundgebung an. Ihre Throneingabe und ihr Offener Brief an den Reichstag blieben aber ganz unbeachtet [26]). Als die Entwicklung zur Verfassungsänderung drängte, warnten sie davor mit der Losung: „Männer, nicht Maßnahmen" [27]).

Die Konservativen klagten in manchmal seltsamem Gemisch von Ausdrücken höchster Verehrung und Kritik, so z. B. der „Reichsbote": „Deshalb müssen wir in aller Ehrerbietung und Treue unsern

---

[20]) Vgl. Teschner, Anhg. IV, S. 71, „Vorwärts" vom 3. XI. 08.

[21]) Vgl. den Bericht über die Generalversammlung des kons. Wahlvereins in Hirschberg. (Wippermann, 1908, II. S. 105.)

[22]) Bachem, VII. S. 21.

[23]) Am 3. XI. (Wippermann, 1908, II. S. 101.)

[24]) Claß, S. 139.

[25]) Sten.Ber., Bd. 233, S. 5401 D ff., am 10. XI. 08.

[26]) Claß, S. 141: „Die Throneingabe verfaßte ich mit meinem Freunde . . . Sie ging mit unseren Unterschriften und der des Grafen Reventlow am 10. Nov. an den Kaiser ab. Einer Antwort wurde sie nicht gewürdigt. Ich werde mich kaum irren, wenn ich annehme, daß sie dem Kaiser überhaupt nicht vorgelegt wurde. Unser offener Brief an den Reichstag und unser Aufruf an das Volk wurden erlassen. Dieser fand großen Anklang. Auf jenen erhielten wir kaum eine Aeußerung". Vgl. auch Wippermann, 1908, II. S. 109.

[27]) Claß ebd.

vielgeliebten und hochbegabten Kaiser bitten, daß er seine persönliche impulsive Gefühls- und Augenblickspolitik aufgibt und sich zu ruhiger Erwägung aller politischen Maßnahmen mit seinen Räten zusammenschließt, um nichts ohne sie, sondern alles mit ihnen zu unternehmen, wie es sein Großvater in so erfolgreicher Weise getan hat“ [28]). Die „Conservative Correspondenz“ und die „Kreuzzeitung“ bemühten sich vor den Reichstagsverhandlungen, die Erregung zu besänftigen [29]). Es fielen aber auch schärfere Worte bei den Konservativen: „Hier handelt es sich nicht um einen Fehler oder um ein Versehen, sondern um eine Versündigung an der Sicherheit und der Wohlfahrt unseres Vaterlandes“, äußerte der kaiserliche Gesandte Raschdau und nannte die D.-T.-Affäre ein „zweites Olmütz“ [30]). — Die Reichspartei äußerte sich rückhaltloser, wenn auch nicht so scharf wie der Führer der Freikonservativen im Preußischen Abgeordnetenhaus, Freiherr v. Zedlitz, der „eine treibhausartige Entwicklung autokratischer Triebe in der Giftatmosphäre höfischen Byzantinismus“ [31]) feststellen zu müssen glaubte. Die „Hamburger Nachrichten“ übten ihr traditionelles Amt unverblümter Kritik, besonders über die offiziösen Veröffentlichungen [32]). — Die Nationalliberalen — im Augenblick wohl die treuste Regierungspartei — gaben zwar ihrer Kritik Ausdruck, z. B. im „Hannoverschen Kurier“ [33]), waren aber schnell bereit, „psychologisch“ zu verstehen, zu entschuldigen und zu hoffen, vor allem die „Kölnische Zeitung“.

2. Der Gegenstand der Kritik

Während die Heftigkeit der Verurteilung bei den Parteien verschieden war, herrschte bei allen ziemliche Einmütigkeit über das, was man als Anstoß empfand [34]). Man warf dem Kaiser vor, daß er sich gegenüber Ausländern von dem Empfinden der überwiegenden Schichten seines Volkes entfernt und diese als minderwertig bloßgestellt hatte [35]); daß er mit seinem als authentisch verwertbaren

[28]) Wippermann, 1908, II. S. 97, „Reichsbote“ vom 29. X.

[29]) Vgl. Westarp, Kons. Politik, I. S. 43.

[30]) Am 5. XI. in einer Wählerversammlung. (Wippermann, 1908, II. S. 105.)

[31]) Durch Bassermann zitiert am 10. XI. im Reichstag (Bd. 233, S. 5378 C) nach Zedlitz' Aufsatz im „Tag“.

[32]) Wippermann, 1908, II. S. 96, S. 100, 101, 102.

[33]) Ebd. S. 97/98, v. 31. X.; S. 101 v. 1. XI.

[34]) Singer kann am 10. XI. im Reichstag mit Recht feststellen: „In der Beurteilung der Vorgänge selbst . . . hat sich eine erfreuliche Einmütigkeit in allen Parteien gezeigt.“ (Sten.Ber., Bd. 233, S. 5390 D.) Claß, S. 135 ff.: „Seitdem es ein Deutsches Reich gibt, ist es selten vorgekommen, daß die gesamte Presse über einen politischen Vorgang einer Meinung war, noch seltener waren es die Parteien. Hier trat dieser seltene Fall mit einer schier fürchterlichen Eindringlichkeit ein. Von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken herrschte nur eine Meinung, daß etwas Ungeheuerliches geschehen sei, was im Grunde genommen auf den Zusammenbruch der deutschen Politik hinauslief“.

[35]) The prevailing sentiments amongst large parts of the middle and lower classes of my own people is not friendly to England. I am therefore so to speak in a minority in my own land, but it is a minority of the best elements.“ Gr.Pol. Bd. 24, S. 171.

Zeugnis vom „Englandhaß" des deutschen Volkes [36]) England geradezu das Agitationsmaterial zu weiterer Flottenrüstung geliefert habe. Man sah in diesen Aeußerungen überdies einen Beweis dafür, wie unbekannt der Herrscher mit der Stimmung in seinem eigenen Lande sei, in dem sich seit Jahren die verschiedensten Kreise bemühten, mit England in ein freundschaftliches Verhältnis zu kommen [37]). — Die übertriebene Art des deutschen Kaisers, das englische Volk von seinen persönlichen Sympathien zu überzeugen, empfand man als würdeloses „Nachlaufen" [38]). Als politisch unklug verurteilte man, daß er die Engländer so nachdrücklich an die Dienste erinnerte, die Deutschland und er persönlich England geleistet hätten. Einen Entrüstungssturm rief vor allem die Nachricht hervor, der Kaiser habe zu einer Zeit, als der überwiegende Teil seines Volkes für die Buren wärmste Anteilnahme empfand, den Engländern einen „Feldzugsplan" [39]) zur Bekämpfung des bedrängten „Brudervolkes" ausgearbeitet. Auch so weit man sachlicher urteilte und die Notwendigkeit verstand, daß Deutschland sich für die Buren in kein Abenteuer hatte stürzen können, fürchtete man doch die Wirkung einer Behauptung, die dem Burenbesieger Lord Roberts den Ruhm schmälern wollte und das englische Nationalbewußtsein geradezu herausforderte. Doppelt peinlich wurde es später empfunden, daß sich diese Aussagen des deutschen Kaisers als grobe Uebertreibungen herausstellten, die im englischen Unterhaus [40]) Gelächter und in der englischen Presse [41]) Hohn hervorriefen. Entrüstung erregte auch weithin die Vorstellung, daß Wilhelm II. eine Gelegenheit, England „bis in den Staub zu demütigen" [42]), ungenützt hätte vorübergehen lassen. Die Tatsache, daß Deutschland

---

[36]) „German opinion undoubtedly was hostile, bitterly hostile. The Press was hostile, the opinion was hostile." Ebd. S. 173.

[37]) Wiemer (Fr. Vp.), (Sten. Ber., Bd. 233, S. 5383 C) weist am 10. XI. darauf hin: „Es sind Abordnungen gesandt, Empfänge veranstaltet worden von Journalisten und Bürgermeistern, von Parlamentariern und anderen Vertretern bestimmter Bevölkerungsschichten, der Meinungsaustausch ist gefördert worden, Mißverständnisse sind beseitigt und eine Besserung der Beziehungen ist angebahnt worden." Singer (Soz.) erwähnt eine „Interparlamentarische Friedensunion", die in Berlin getagt habe und „eine Anzahl internationaler Kongresse im Dienste von Friedensbestrebungen". Ebd. S. 5386 D.

[38]) Wiemer, ebd. S. 5384 A.

[39]) Gr. Pol., Bd. 24, S. 173 f.

[40]) Ueber die Debatte vom 2. XI. 1908 im englischen Unterhaus: Schultheß, 1908, S. 327.

[41]) Ebd. S. 157 — Der Kaiser hatte keinen ausgearbeiteten Feldzugsplan an England geschickt, aber am 21. XII. 1899 dem Prinzen von Wales „Gedankensplitter über den Krieg in Transvaal" gesandt (Gr. Pol., Bd. 15, S. 423 Akg.) und am 4. 2. 1900 „Aphorismen über den Krieg in Transvaal" (ebd. S. 553; Nr. 4507, S. 544—557), die aber nicht vom Generalstab geprüft (S. 554 Akg.), sondern vermutlich nur einem Flügeladjutanten vorgelegt worden waren. Bülow bezeichnete sie am 10. XI. 08 im R.-tag als „einige rein akademische Gedanken . . . über die Kriegsführung im allgemeinen . . . theoretische Betrachtungen ohne praktische Bedeutung für den Gang der Operationen und für den Ausgang des Krieges". (Sten. Ber., Bd. 233, S. 5395 D.) — Nach Claß, S. 136, soll Lord Roberts die Absicht ausgesprochen haben, den ihm anläßlich seines Sieges über die Buren verliehenen Schwarzen Adlerorden zurückzugeben.

[42]) Gr. Pol., Bd. 24, S. 175: „to humiliate England to the dust".

während des Burenkrieges die russische und französische Aufforderung zu gemeinsamer Intervention gegen England dem Inselreich mitgeteilt hatte, beurteilte man als Verrat, die offizielle Veröffentlichung hierüber als schwere Gefährdung der Außenpolitik [43]). Die gleiche Wirkung befürchtete man von der kaiserlichen Darstellung über den Zweck des deutschen Flottenbaues. Die Schilderung, daß die Flotte in den späteren Kämpfen um den Stillen Ozean als ausschlaggebender Faktor auftreten werde — Seite an Seite mit England und wohl gar mit dem gleichen Machtanspruch wie dieses — war gleichmäßig geeignet, Japan zu reizen, wie auch Rußland und Amerika zu beunruhigen. Auch der durchschnittliche Engländer konnte in diesem Angebot einer fernöstlichen Bundesgenossenschaft doch nur die verkappte Rivalität des deutschen Konkurrenten vermuten.

Die Auffassung des Herrschers lieferte ferner nicht nur dem Ausland, sondern auch den deutschen flottenfeindlichen Parteien ausgiebigen Stoff zur Polemik gegen den deutschen Flottenbau. Als unmittelbare Wirkung des Interviews sah man eine Schädigung des deutschen Außenhandels kommen. Stärker noch als die wirtschaftlichen Auswirkungen fürchtete man die politischen [44]). Man fühlte das deutsche Ansehen vor aller Welt kompromittiert, den Glauben an die Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit der deutschen Politik in Frage gestellt, sah dadurch weitere Isolierung sich anbahnen und neue Gefahren heraufziehen. Jetzt glaubte man, die Ursachen der außenpolitischen Mißerfolge Deutschlands zu erkennen. Schlimmer war, daß man selbst dem Mißtrauen des Auslandes in die deutsche Führung Recht geben mußte, daß der Glaube an die zielbewußte Stetigkeit der deutschen Politik erschüttert wurde. Das unberechenbare, autokratische Eingreifen des Monarchen erschien nicht nur als unvereinbar mit dem konstitutionellen Charakter der Verfassung und die Darstellung, als sei er allein der maßgebende Faktor in der Führung der deutschen Außenpolitik als irreführend; sondern die Auswirkungen dieses „persönlichen Regimentes" wurden geradezu als Bedrohung für die nationale Existenz empfunden, und zwar von Kreisen, die sich bisher nicht mit politischen Fragen befaßt hatten. Bassermann schilderte am 10. XI. die Lage: „Wie nie zuvor ist in allen Kreisen Deutschlands bis weit hinein in die Frauen und in das heranwachsende Geschlecht das politische Interesse wachgerufen und das Gefühl erweckt, daß so die Dinge nicht weitergehen können" [45]). Am hoffnungslosesten erschien die

[43]) Allerdings waren schon früher offiziöse Veröffentlichungen hierüber erschienen, z. B. in der „Deutschen Revue", Jhrg. 33, Sept. 1908, 3. Bd., S. 257 ff.: „Von einem Wissenden. Deutsche Intrigen gegen England während des Burenkrieges". Die Oeffentlichkeit hatte sie aber kaum beachtet.

[44]) Daß die allgemeinen Befürchtungen wegen außenpolitischer Verwicklungen nicht ganz unbegründet waren, zeigen: Gr.Pol., Bd. 24, Nr. 8256, S. 179 (die ungünstige Wirkung auf die deutsch-japanischen Beziehungen); Nr. 8257, S. 179 ff. (über die Erregung in der englischen, französischen und russischen Presse); hierzu noch Nr. 8260, S. 187 u. Nr. 8263, S. 189 ff.; Nr. 8268, S. 192 ff. (über die „überaus peinliche" Wirkung in Italien). Vgl. auch Drewes, S. 47—55.

[45]) Sten.Ber., Bd. 233, S. 5375 B.

unverbesserliche und unberechenbare Naivität des Herrschers, der, ohne die Wirkung seines Handelns richtig einschätzen zu können, sich immer wieder seinem impulsiven Temperament überließ und — in bester Absicht — durch persönliche Eingriffe die amtliche politische Geschäftsführung störte, dabei zugleich den Träger der Krone wie das monarchische Prinzip gefährdend[46]). Die bösen Ueberraschungen[47]), welche der Kaiser durch seinen Mangel an politischem „Augenmaß" und an Selbstbeherrschung bisher schon seinem Volk bereitet hatte, erwachten mit ihren peinlichen Folgeerscheinungen. Sie wurden in diesen Wochen von neuem wach und weckten vereint mit der Bestürzung über das D.-T.-Interview das ungewöhnliche Maß an Bitterkeit, Depression und Sorge. Die Empörung steigerte sich noch, als man hörte, daß in Amerika gerade jetzt ein anderes Kaiser-Interview[48]) nur mit Mühe und nicht völlig der Veröffentlichung hatte entzogen werden können, in welchem der Kaiser eine völlig andere Haltung England und Japan gegenüber bekundete als in dem D.-T.-Artikel. Das Vertrauen in die Regierung war erschüttert. Man fühlte sich preisgegeben; man mußte sich schützen! Vor wem? Die Antwort auf diese Frage wurde in den nächsten Wochen heiß umstritten.

3. Das Ziel der Kritik

a. Der Kanzler.

Bei den Parteien zeigt sich in einzelnen Punkten die gleiche Entwicklung. Nach dem allerersten allgemeinen Erschrecken und neben dem anfangs noch nicht zu voller Schärfe entwickelten Angriff gegen das „persönliche Regiment" „hetzte die Meute" in den ersten Novembertagen gegen den Kanzler[49]). Alle Parteien! Es war die Reaktion gegen den, der dieses verhängnisvolle Interview nicht zurückgehalten hatte, und der dann durch amtliche Veröffentlichungen die Lage noch

[46]) Wiemer am 10. XI.: „Was das deutsche Volk heute bewegt, in tiefster Seele erregt, das ist die klare Erkenntnis: ‚Dies persönliche Regiment ist in einem Umfang vorhanden und wird in einer Art geübt, daß es weder mit dem monarchischen noch mit dem Staatsinteresse in Einklang steht. . . . Was im vorliegenden Falle wohl am meisten beunruhigt, das ist der augenfällige Mangel an Klarheit über die politische Tragweite dieser Aeußerungen und Kundgebungen.'" Ebd., S. 5382 Df.; vgl. ebd. S. 5383 A.

[47]) z. B. das Japanbild, die „Hunnenrede" des Kaisers, die Vorgänge beim Wechsel des amerikanischen Botschafters Hill, das Swinemünder Telegramm an den Prinzregenten von Bayern, der Brief an Lord Tweedmouth, die Eintragung in das goldene Buch der Stadt München: „Regis voluntas suprema lex". Alle diese „Entgleisungen" wurden in der Presse und im Reichstag von neuem einer scharfen Kritik unterzogen. Ph. v. Eulenbergs Aufzeichnungen u. Briefe an Wilhelm II. zeigen, daß sich die Zahl dieser kaiserlichen Aeußerungen mit ungünstiger polit. Wirkung leicht vermehren ließe.

[48]) Hammann, Um den Kaiser, S. 111/12.

[49]) „Am 1., am 2. Novembertag hieb alles in blinder Wut auf den Kanzler ein. Auf den Liebling der Presse. Der ist an dem ganzen Unheil schuld. Der hat uns Schande und Spott gebracht. Der muß fort; denn sein Ansehen ist hin und sein Kredit für immer vernichtet. Von dem Kaiser war kaum noch die Rede. Die Meute bellte auf falscher Fährte." M. Harden, „Die Zukunft" am 7. XI. 08 (Teschner, S. 8).

verschlimmerte. Die Sozialdemokraten [50]), Zentrumsblätter [50]) und zwei führende nationalliberale Zeitungen forderten den Rücktritt des Kanzlers [51]). Die Presse der Sozialdemokraten und des Zentrums scheint diese Haltung bis zu den Reichstagsdebatten bewahrt zu haben. Für beide entsprach ja der Kampf gegen Bülow auch dem Parteiinteresse. Das Zentrum stand seit der Reichstagsauflösung im Dez. 06 und besonders seit Bülows „Silvesterbrief" [52]) in nachdrücklicher Opposition gegen den Kanzler. Den Sozialdemokraten konnte es nur erwünscht sein, wenn er der Erregung der öffentlichen Meinung geopfert werden müßte, weil dann die D.-T.-Affäre zugleich eine starke Diskreditierung des Kaiser und eine Art Präzedenzfall für das parlamentarische System liefern würde.

Die Erregung gegen den Kanzler, die ja gar nicht den Hauptanstoß traf, war überhaupt nicht so elementar und darum parteitaktischen Erwägungen leicht zugänglich. — In der nationalliberalen Partei erreichte der Fraktionsvorsitzende Bassermann sehr schnell ein geschlossenes Eintreten für den Kanzler. Wollte man den „Block" erhalten, ein Hauptanliegen Bassermanns und seiner ganzen Partei, weil diese Gruppierung die Zentrumsvorherrschaft ausschaltete und den Nationalliberalen die Vermittlungs- und Führerrolle garantierte, so mußte unter allen Umständen der Blockkanzler gehalten werden. Darum gelang es Bassermann in seiner „staatsmännischen Rede" [53]), direkte Angriffe auf Bülow zu vermeiden. Der nationalliberalen Interpellation [54]) entsprechend wurde nur die Frage aufgeworfen, ob der im Interview erwähnte „Feldzugsplan" und die Mitteilung von den französisch-russischen Interventionsabsichten an England gegengezeichnet gewesen seien [55]), oder ob der Kanzler für beides nachträglich die Verantwortung übernehmen wolle. Doch sofort lenkte Bassermann die Aufmerksamkeit auf die Vorgänge bei der Veröffentlichung. Er hob das „konstitutionelle" Verhalten des Kanzlers hervor [56]), konnte zwar nicht umhin, die Art der Behandlung dieses Manuskriptes für ver-

---

[50]) Teschner, S. 5—6; vergl. auch die Resolution einer sozialdemokratischen Massenversammlung in Leipzig, die Bülows Abgang fordert. (zitiert in „Cons.Corr." v. 10. XI. 08, Nr. 183, S. 3, r.Sp.)

[51]) „Hann.Kur." vom 1. XI. und „Leipzg.N.N." vom 3. XI. Vgl. Teschner, S. 7 u. S. 10, Akg. 23; Wippermann, 1908, II. S. 101; Martin, R., Fürst Bülow und Kaiser Wilhelm II., Leipzig-Gohlis 09, S. 248 f.; Eschenburg, Kaiserreich S. 134; Vogel, S. 293: danach stellte der Reichsbote vom 30. X. fest, daß Bülow die Mitteilung über die Intervention hätte verhindern müssen, wenn nötig „unter Daransetzung seines Amtes".

[52]) Bülow, II., S. 277.

[53]) B.'s Rede im Reichstag am 10. XI, 08. Sten.Ber., Bd. 233, S. 5374 A ff.; „Der preußische Finanzminister Frh. v. Rheinbaben, der sachlich ein scharfer Gegner Bassermanns war, hat diesen zu seiner ‚staatsmännischen Rede' . . . beglückwünscht." (Eschenburg, Kaiserreich, S. 143.)

[54]) Druckf. des R.-tags, Bd. 248 (Anl. 10), Nr. 1003, S. 5694.

[55]) Bd. 233, S. 5377 A.

[56]) Bassermann: „Der Reichskanzler hat, soweit die Veröffentlichung in Betracht kommt, konstitutionell gehandelt, indem er die Prüfung des Manuskripts befahl." (ebd., S. 5377 A.)

fehlt und der Wichtigkeit der Sache „nicht entsprechend zu erachten“ [57]). Bassermann beeilte sich aber, alle zur Entlastung für den Kanzler geeigneten Momente hervorzuheben und die Zustände im Auswärtigen Amt anzuklagen, ohne den doch auch hierfür verantwortlichen Reichskanzler darüber zur Rede zu stellen. Die wiederholt und nachdrücklich ausgesprochene Anerkennung für die bisherige Amtstätigkeit des Kanzlers gipfelte in der Erklärung: „Wir wünschen andererseits eine Amtsniederlegung des Fürsten v. Bülow nicht. Wir wünschen sie nicht angesichts der schweren Aufgabe der inneren und äußeren Politik“ [58]). Die Nationalliberalen hielten zu Bülow bis über dessen Sturz hinaus [59]). Hierbei war wohl nicht allein das Parteiinteresse maßgebend, sondern vor allem bei Bassermann persönliche Bewunderung für Bülows politische Fähigkeiten. Die Linksliberalen übten im November 1908 gleichfalls nur gemäßigte Kritik am Kanzler in Presse und Reichstag. Im konservativen Lager richtete man zwar auch Vorwürfe gegen den Kanzler, stellte aber nicht etwa die Forderung nach seinem Rücktritt. Den Kaiser dadurch aus der Feuerzone zu halten, daß man ausschließlich den verantwortlichen Kanzler belastete, entsprach monarchischem Empfinden und konstitutioneller Auffassung. Doch aus dieser Verantwortlichkeit die Notwendigkeit zu folgern, daß der Kanzler gehen müsse, hätte die Anerkennung einer Gepflogenheit des „parlamentarischen Systemes“ bedeutet und schied für die Konservativen schon darum aus. Doch ausschlaggebender als staatsrechtliche Erwägungen war sicher für die Konservativen und dann im Reichstag auch für Liberale und Sozialdemokraten die Verlegenheit, keinen gleichwertigen Ersatz für Bülow zu wissen [60]). Alle sahen in ihm den Mann, der allein die Gefahr dieser Krise, besonders der außenpolitischen, bannen könne; aber viele schätzten in ihm auch den gewandten Innenpolitiker, der sowohl den Kaiser wie die politischen Parteien erfolgreich zu nehmen verstand. Darum setzten sich konservative Blätter schon vor dem 10. XI. für Bülows Bleiben ein [61]), deshalb verteidigte ihn die freikonservative „Post“ [62]) und betonten die Redner der Konservativen [63]) und der Reichspartei [64]) im Reichstag die Verdienste des

---

[57]) Ebd., S. 5377 B. Daß Bülow das Manuskript nicht selbst gelesen oder einem zuverlässigen Vertreter zur Bearbeitung übergeben habe, nennt B. nur „Fehler . . ., die psychologisch nicht ganz erklärlich“ seien. (ebd., S. 5377 B.)

[58]) Ebd., S. 5378 A.

[59]) Auf dem nationallib. Parteitag am 3./4. VII. 09 wurde nach Bassermanns Rede eine Resolution angenommen, welche die kons. Partei auch deswegen angreift, weil sie „den um die auswärtige Politik, das deutsche Wirtschaftsleben und nicht zum wenigsten um die deutsche Landwirtschaft hochverdienten Kanzler gestürzt hat.“ (Vogel, S. 553.)

[60]) Die „Cons.Corr.“ vom 28. VI. 09 (Nr. 124, S. 2, I. Sp., 34. Jahrg.) versichert, „alle statserhaltenden Parteien“ wären darüber einig, daß Bülow in der außenpolitischen Krise Nov. 08 unentbehrlich gewesen sei. Vgl. auch Vogel, S. 298.

[61]) „Deutsche Tagesztg.“ am 3. XI. (Wippermann, 1908, II. S. 102); „N.Pr.Ztg.“ am 3. XI. (Teschner, S. 6).

[62]) Am 3. XI. (Teschner, S. 7.)

[63]) v. Heydebrand am 10. XI. (Sten. Ber., Bd. 233, S. 5395). v. Normann billigt am 11. XI. Bülows Antwort. (ebd. S. 5415 C.)

Kanzlers wie seine Unentbehrlichkeit. Selbst der sozialdemokratische Redner Singer forderte nicht direkt Bülows Rücktritt, sondern stellte des Kanzlers Amtsniederlegung als Absage an das „persönliche Regiment" nur akademisch als Notwendigkeit hin für den Fall, daß der Kanzler keine sicheren Zusagen erhalten könne, die ähnliche Vorgänge künftig verhindern würden [65]). Nach Bülows Bericht hat Singer vor der Debatte geäußert, sie würden keine besonderen Schwierigkeiten machen, da sie in ihm den sichersten Garanten für den Frieden sähen [66]). Mag auch Bülow das sozialdemokratische Lob für seine Politik ziemlich stark auftragen, Tatsache ist die verhältnismäßige Schonung, welche die sozialdemokratischen Redner ihm gegenüber im Reichstag übten. — Auch der Vertreter des Zentrums, v. Hertling, äußerte sich am 10. XI. besonders dem Kanzler gegenüber viel zurückhaltender als die Presse seiner Partei. Das Zentrum hatte ja von allen Parteien das geringste Interesse daran, Bülow zu halten. Aber der Kampf gegen den Block-Kanzler erschien im Augenblick unklug, weil er den verhaßten Block noch fester hätte zusammenschweißen können [67]).

b. Das Auswärtige Amt.

Vom Kanzler wurden die Parteien sehr bald abgelenkt auf das Auswärtige Amt, das Bülow zur eigenen Deckung dem Ansturm preisgegeben hatte [68]).

---

[64]) v. Gamp-Massaunen am 10. XI. (ebd. S. 5411 C); v. Dirksen am 11. XI. (ebd. S. 5434 A.)

[65]) Singer am 10. XI. (ebd. S. 5389 B); Heine ähnlich S. 5429 B.

[66]) Bülow, II., S. 365 ff.

[67]) Vgl. Hertlings Brief vom 5. XI. 08: „In jedem anderen Lande müßte Bülow gehen. Bei uns aber hält ihn der Block, der mit ihm steht und fällt, und jeder Vorstoß von unserer Seite würde dazu beitragen, seine Position zu stärken." (Hertling, K. v.: Bülow, Hertling, Zentrum. „Front wider Bülow", S. 146 f.)

[68]) In der offiziösen Stellungnahme vom 31. X. 08. (Schultheß 1908, S. 155) zu den Begleitumständen der Veröffentlichung wurde ja Bülows Versicherung, „er betrachte sich aber als für den Vorgang allein verantwortlich und decke die ihm unterstellten Ressorts und Beamten", aufgewogen durch den Tadel, das Ausw. Amt habe keinen Einspruch gegen die Veröffentlichung erhoben. Nach dem Bericht des Abgeordneten v. Dirksen hatte die erste Fassung zu der offiziellen Erklärung die direkte Beschuldigung des Amtes vermieden. (Sten.-Ber., Bd. 233, S. 5435 A.) Staatssekretär von Schoen, von dem der Entwurf stammte, berichtet später: „Der Kanzler bestand aber mit seiner ganzen Autorität auf Nennung des Amtes." (Schoen, Fürst Bülows Irrungen und Unwahrheiten, „Front wider Bülow", S. 82.) Die für den Kanzler vorbereitete Reichstagsrede erfuhr gleichzeitig eine Umformung zu ungunsten des Ausw. Amtes. Das Eingeständnis: „an dem Fehler, der bei der Behandlung der kaiserlichen Manuskriptsendung gemacht worden ist, trage ich die ganze Verantwortung und meinen Teil der Schuld" (Eschenburg, Kaiserreich S. 293), ließ der Kanzler am 10. XI. fort, ebenso die Verteidigung der Beamten des Ausw. Amtes wie auch das kollegialische Wort: „Wir tun unsere Pflicht, so gut wir es können." (ebd. S. 294.) Statt dessen trat er mit der großmütigen Geste hervor: „Auch widerstrebt es meinem persönlichen Empfinden, Beamte, die ihr Leben lang ihre Pflicht getan haben, deshalb zu Sündenböcken zu stempeln, weil sie sich in einem Falle zu sehr darauf verlassen haben, daß ich meist alles selbst im letzten Ende entscheide (Bd. 233, S. 5396 D), welche die Anklage in sich birgt, besonders im Zusammenhang mit der folgenden Androhung:

Die Parteien gingen fast alle in der Richtung, die Bülow wünschte, und richteten in Presse und Reichstag erregte Angriffe gegen die Beamten des Auswärtigen Amtes. Manche Abgeordnete forderten: eine Neuorganisation des Amtes, Mehreinstellung von Beamten, Stellenbesetzung lediglich nach dem Gesichtspunkt beruflicher Eignung, nicht nach dem der Herkunft, bessere Verteilung der Beurlaubungen, Vorsorge für ausreichende Stellvertretung. Andere ereiferten sich, ohne positive Vorschläge zu machen. Der Konservative v. Heydebrand[69]) und der Sozialdemokrat Heine[70]) übten ihre Kritik am Amt mit Zurückhaltung in der Vermutung, daß der wahre Hergang der Umstände, die zur Veröffentlichung geführt, von den offiziellen Berichten wohl abweiche und die Schuld an anderer Stelle liegen könne. — Der unglückliche Klehmet, der seine Entlassung einreichen und damit sich vor der Oeffentlichkeit als Hauptschuldigen hatte anprangern lassen müssen[71]), fand einige Verteidiger[72]), z. B. an Schrader von der freisinnigen Vereinigung, an Hertling vom Zentrum und an Dirksen von der Reichspartei, die betonten, daß wohl der ungenaue Auftrag das Versagen des Unterbeamten verursacht haben möge. Der Versuch von Kiderlen-Waechter[73]), in Vertretung des erkrankten Schoen die Ehre des Auswärtigen Amtes vor dem Reichstag zu retten, mißglückte völlig und erstickte in Zwischenrufen und großer Heiterkeit. Dirksen gelang es dann, sich für seine Verteidigung des geschmähten Amtes einigermaßen Gehör zu verschaffen. Doch er sprach wohl weniger im Namen seiner Partei, sondern als früherer Mitarbeiter dieser Behörde[74]).

c. Der Kaiser.

Viel elementarer und freier von parteitaktischer Erwägung als die Angriffe gegen den Kanzler und das Auswärtige Amt, die zwar für das allgemeine Empfinden völlig unverständlich und fahrlässig gehandelt hatten, aber am Kern der Sache nicht unmittelbar beteiligt waren, brach die Erbitterung gegen den eigentlichen Urheber des Unheils los, gegen den Kaiser[75]). Bassermann schilderte am 10. XI. in seiner Reichstagsrede die Stimmung gegen Wilhelm II. — kaum übertreibend: „die Meinung des Inlandes — man kann wohl sagen, die einmütige Meinung Deutschlands — hallt wider in der Presse aller Parteien, sie hallt wider in tausenden von Zuschriften und Privatbriefen, die in den letzten Tagen hier in diesem hohen Hause bei den

---

„ich stehe dafür ein, daß so etwas nicht wieder vorkommt, und daß zu diesem Zweck ohne Ungerechtigkeit, aber auch ohne Ansehen der Person das Erforderliche veranlaßt wird." (ebd. S. 5396 D.)

[69]) Bd. 233, S. 5394 C.

[70]) Ebd., S. 5426 D.

[71]) Schultheß, 1908, S. 156.

[72]) Sten. Ber., Bd. 233: Schrader, S. 5412 C; v. Hertling, S. 5398 A; v. Dirksen, S. 5435 B.

[73]) Ebd., S. 5432 C—5433 C.

[74]) Vgl. ebd., S. 5434 D.

[75]) Bassermann am 8. XI. an seine Frau „Die Aktion richtet sich gegen den Kaiser, nicht den Kanzler, das ist das Resultat". (Teschner, S. 11.) Vgl. auch Delbrück, Politische Korrespondenz, „Pr. Jahrb.", 134. Bd., Okt.—Dez. 08, S. 568.

Abgeordneten eingetroffen sind. Es ist nahezu ein einmütiger Protest gegen das Eingreifen S. M. des Kaisers in die offizielle Politik Deutschlands, gegen das, was man im Lande das persönliche Regiment nennt“ [76]). — Die Empörung richtete sich nicht nur dagegen, daß der Kaiser die Politik offensichtlich störte; man war betroffen, daß der Herrscher des deutschen Volkes so empfinden konnte, wie es das Interview enthüllt hatte. Die Erregung wurde durch Presse und Volksversammlungen gewiß geschürt und gesteigert. Daß sie aber so weite Kreise ergreifen und einen solchen Grad erreichen konnte, wie es nach den Berichten aus jenen Novembertagen der Fall gewesen sein muß, fand seine Ursache darin, daß die D.-T.-Affäre ein Glied in einer langen Kette von Ereignissen bildete, durch die sich seit Jahren ein solches Maß an Besorgnis und Groll angesammelt hatte, daß es bei einem besonders starken Anstoß zur Entladung drängte. Unterstützung fand die Bewegung jener Tage vor allem dadurch, daß selbst die königstreusten Kreise sich verpflichtet fühlten, gegen den Monarchen für die Sache der Monarchie einzutreten. Mit eines der eindrücklichsten Dokumente jener Tage, das noch jahrelang in Reichstagsdebatten und auch in Zeitschriften [77]) anerkennend oder höhnisch erwähnt werden sollte, ist die Erklärung des Elferausschusses der Konservativen Partei vom 5. XI. 08 [78]), die in dem parteiamtlichen Organ, der „Conservativen Correspondenz“, am nächsten Tage veröffentlicht wurde [79]). Sie begann mit einem Hinweis auf die Reformbedürftigkeit des Ausw. Amtes. Es folgte die durch Entschuldigungsgründe kaum gemilderte Feststellung, „daß Aeußerungen S. M. des Kaisers, gewiß stets von edlen Motiven ausgehend, nicht selten dazu beigetragen haben, teilweise durch mißverständliche Auslegung unsere auswärtige Politik in schwierige Lage zu bringen.“ Es wurde sogar an den Herrscher eine Forderung gestellt — freilich in die Form eines ehrfurchtsvollen Wunsches gekleidet —, „daß in solchen Aeußerungen zukünftig eine größere Zurückhaltung beobachtet werden möge“. Zum Schluß wiesen die Unterzeichner nachdrücklich darauf hin, daß sie „im Interesse der Würde und des Machtbewußtseins des Deutschen Reiches eine weitere publizistische Behandlung dieser Vorgänge nicht für segensreich erachten“ könnten [80]). Verstärkt wurde das Gewicht dieser Erklärung durch die namentliche Unterschrift der Mitglieder des Ausschusses. Hier traten vor der Oeffentlichkeit gegen den Herrscher auf u. a. der Vorsitzende der Partei, v. Manteuffel-Krossen, der Präsident des Abgeordnetenhauses, v. Kröcher, die Führer der Landtagsfraktion, v. Heydebrand und v. Pappenheim, der Führer der Konservativen im Herrenhaus, v. Mirbach und der Vorsitzende der Reichstagsfraktion, v. Normann [81]). Den Monarchen vor der Oeffentlichkeit zum Gegenstand der

---

[76]) Sten. Ber., Bd. 233, S. 5375 B.

[77]) Z. B. „Pr. Jahrb.“, 134. Bd., Okt.—Dez. 08, S. 573 und 135. Bd., S. 378 (Delbrück, Polit. Korrespondenz.) Vgl. auch Bachem VII, S. 25.

[78]) Schulthess, 1908, S. 164 u. Wippermann, 1908, II., S. 106 abgedruckt.

[79]) „Cons.Corr.“, 33. Jahrg., vom 6. Nov. 1908, Nr. 180, S. 1, I. Sp.; vgl. auch Sydow, „Front wider Bülow“, S. 119.

[80]) Zitate nach „Cons.Corr.“ (a. a. O.)

[81]) Vogel, S. 300.

Kritik zu machen, stellte geradezu einen Bruch mit der konservativen Tradition dar. Wohl war von der Partei gelegentlich hartnäckige Opposition getrieben worden, z. B. bei den Caprivischen Handelsverträgen und der Vorlage für den Mittellandkanal. Die konservative Reichstagsfraktion hatte sich auch schon einmal mit anderen „Regierungsparteien" zu einer Aktion zusammengeschlossen, die einer Maßregelung des persönlichen Verhaltens des Kaisers gleichkam — als sie mit Zentrum und Nationalliberalen im Anschluß an die Kaiserdebatten nach der Swinemünder Depesche dem Kanzler ein Schriftstück überreichten über „die schwere Gefahr für die Würde und das Ansehen der Krone", welche die Reden des Kaisers heraufführten durch die von ihnen provozierte Kritik an kaiserlichen Aeußerungen. Die Unterzeichneten, Bassermann, Graf Hompesch und die Konservativen v. Kardorff und v. Normann, forderten den Kanzler auf, wenn es „angängig" sei, auch in ihrem Namen „den Kaiser in aller Ehrfurcht zu bitten, weniger aus der Stellung herauszutreten, welche die Reichsverfassung für den deutschen Kaiser geschaffen und aus guten Gründen mit dem besonderen, in der alleinigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegebenen Schutz umwehrt hat" [82]). Aber von diesem Schritt der Konservativen war nach Bülows Angabe [83]) nichts zum Monarchen, vor allem nichts an die Oeffentlichkeit gedrungen. Vor ihr mußte die Person des Herrschers unangetastet bleiben.

Um so größeres Aufsehen erregte jetzt der Schritt der Konservativen. Heydebrand rechtfertigte ihn später damit, der Parteivorstand sei dazu genötigt gewesen, „da ihm der persönliche Zutritt nicht ausreichend offen stand" [84]). Die Erklärung verfehlte ihren Eindruck nicht auf den Hauptadressaten. Wilhelm II. hat sie durchaus als persönlichen Angriff empfunden. Er erwähnt diesen „Offenen Brief an den König" [85]) nicht nur in seinem kurzen Bericht über die D.-T.-Affäre, sondern fügt hinzu, daß er dem Vorstand der Konservativen Partei von der Unterredung mit dem Kanzler am 17. 11. durch das Zivilkabinett habe Mitteilung machen lassen mit dem Ersuchen, „daß nun auch die Partei ihren ‚offenen Brief' zurücknehmen möchte. Dieses Ersuchen, das lediglich im Interesse des Ansehens der Krone — nicht meiner Person — gestellt war, wurde von der Partei abgelehnt. Erst im Kriege (1916) ist es durch einen Abgesandten der Partei im Gr. Hauptquartier wieder zu einer Fühlung gekommen" [86]). Diese

---

[82]) Westarp, Kons. Politik, I, S. 40.

[83]) Bülow, I. S. 600. Er muß wohl durch Westarp ergänzt und berichtigt werden.

[84]) Heydebrand, Beiträge zu einer Geschichte der konservativen Partei in den letzten 30 Jahren. 1888–1919. „Kons. Monatsschr.", 77. Jahrg., Berlin 20, 2. Juniheft, S. 575.

[85]) Wilhelm II., S. 99.

[86]) Wilhelm II., S. 101. Vgl. auch: Westarp, Die Konservative Partei und das Ende des Bülowblocks. „Süddeutsch. Monatshefte", 28. Jahrg., München, März 31, S. 412: „Der Kaiser hat den Konservativen niemals verziehen, daß sie sich seiner Meinung nach an dem Verrat beteiligt haben, den Bülow an ihm begangen habe". — Für die Angabe, „die konservative Partei habe ihre Erklärung schon vor dem 11. III. 09 „in einer an den Kaiser gerichteten Entschuldigung ausdrücklich zurückgenommen", um Wilhelm II.

letzte Feststellung, welche die kaiserliche Verstimmung anzeigt, wie die neueste Darstellung Westarps machen auch v. Zedlitz-Trütschlers Behauptung glaubwürdig, daß der Kaiser mehrfach davon gesprochen habe, er müsse eine „Bitte um Verzeihung" von den Konservativen wegen ihrer Novembererklärung haben für das „Hausarchiv" [87]). — Die konservative Erklärung war nicht allein auf den Kaiser berechnet. Die „Kreuzzeitung" deutete sie als eine Art Absage an den Parlamentarismus [88]). Sicherlich sollte diese Veröffentlichung auch einer gemeinsamen parlamentarischen Kundgebung, für die das „Berliner Tageblatt" Stimmung gemacht, und wozu am 5. XI. die Wirtschaftliche Vereinigung [89]) alle Fraktionen aufgefordert hatte, vorbeugen. Unter Berufung auf das eigene bereits erfolgte Vorgehen in dieser Sache konnte man sich von einer späteren Aktion des Reichstages zurückhalten und dieser das Schwergewicht nehmen, vielleicht sie sogar verhindern [90]). Aus solcher Vermutung beurteilte die liberale „Frankf. Zeitung" die konservative Erklärung abfällig [91]). Im übrigen wurde sie vorwiegend als anerkennenswerte Tat begrüßt, auch von den Liberalen, und als Zeichen dafür, daß sich die Konservativen nicht „von dem gemeinsamen

---

wirksamer gegen den Kanzler beeinflussen zu können, die Hartung ohne Quellenangabe macht, fand sich kein Beleg. (Hartung, Verantwortl. Regierung, „Forschg. z. Br. u. Pr. Gesch.", 44. Bd., München-Berlin 32, S. 360.) Das Zeugnis Wilhelms II., der eine solche „Entschuldigung", die ihm Genugtuung verschafft hätte, kaum vergessen noch verschwiegen haben würde, und Westarps Ausführungen sprechen gegen Hartung. Vgl. auch Westarp, Kons. Pol., I. S. 49 ff., die Antwort der Kons. Partei vom April 1910 auf die kaiserliche Aufforderung, Bethmanns Mitteilung, sie sei „ungenügend" und seinen Rat, „ein Wort der Entschuldigung und der Bitte um Verzeihung" auszusprechen. „Hierzu konnte sich der Vorstand nach einem Protokoll vom 26. VI. 1910 nicht entschließen. . . . Die Verhandlungen waren aber gescheitert und wurden bis 1916 nicht wieder aufgenommen (Westarp, Kons. Politik, I. S. 50; vgl. auch ebd. S. 349); über den Rechtfertigungsversuch der Konservativen im Kriege vgl. Westarp, Die Konservative Partei und das Ende des Bülowblocks, a. a. O. S. 412.

[87]) Zedlitz-Trützschler, S. 240 f.

[88]) Schultheß, 1908, S. 165. (am 6. XI. 08.)

[89]) Wippermann, 1908, II. S. 105.

[90]) Vogel betont diese Absicht besonders. (Vogel, S. 301.) Westarp gibt sie auch mit als Motiv an. (in „Kons. Partei und das Ende des Bülowblocks, a. a. O. S. 412 f. u. in „Kons. Pol." I. S. 45); Der Vorstand der Konservativen Partei hat in einer offiziellen Erklärung — nicht „Entschuldigung" — die kons. Veröffentlichung vom Nov. 08 motiviert: „Um die Spannung in konservativen Kreisen zu lösen, dem parlamentarischen Vorgehen und den fortgesetzten unwürdigen Angriffen der Presse die Spitze abzubrechen und einem drohenden schweren Konflikt zwischen Krone und Reichstag vorzubeugen, der eine Verschiebung der verfassungsmäßigen Stellung der Krone hätte zur Folge haben können, hielt der Vorstand sich verpflichtet, mit jener Erklärung hervorzutreten." (Westarp, Kons. Politik, I., S. 50.)

[91]) Teschner, S. 15 und S. 23, Akg. 20; vgl. auch Max Webers Urteil am 12. XI. 08: „Die „Romantiker" der Politik, besonders das vor allem „Konservativen" anbetend liegende Bürgerpack bewundert natürlich den infamen Coup der konservativen Erklärung als eine „Mannestat" und einen „geschichtlichen Wendepunkt"! Als ob *diese* Gesellschaft das geringste dabei riskierte! *Diese* Romantik muß gegenüber dieser Reklameleistung — Reklame nach *oben* und nach *unten*, — von Anfang an zerstört werden, denn sie ist recht gefährlich. . . ." (Marianne Weber, Max Weber. Ein Lebensbild. Tübingen 26, S. 404).

nationalen Empfinden“ [92]) abgesondert hätten. Delbrück nannte sie 1909 „eine ewig denkwürdige und ruhmvolle Erklärung“ [93]). Tatsächlich hat sie wohl mit am stärksten Bülows damalige Haltung beeinflußt. Diese nachdrückliche Aeußerung der Monarchisten entzog dem Kanzler den Rückhalt für eine Politik des festen Eintretens für den Kaiser und zeitigte weittragendere Folgen, als sie die Konservativen wohl angestrebt hatten; denn daß sie mit dieser Erklärung schon den Zweck verbunden hätten, Bülow so stark gegen den Kaiser vorwärtszudrängen, daß er kompromittiert und als Kanzler unmöglich würde, ist doch nicht wahrscheinlich. In jenen ersten Tagen nach der Veröffentlichung des Interviews war die Erregung auch in konservativen Kreisen noch zu elementar, um diese Angelegenheit schon zur Verfolgung so fernliegender Ziele zu benutzen. Sicherlich sollte außer auf den Kaiser und auf die Oeffentlichkeit auch auf Bülow eine Wirkung erzielt werden. Die Partei hat ihn wohl ausdrücklich unterstützen wollen für die vorauszusehende Auseinandersetzung mit Wilhelm II., vielleicht schon mit dem Hintergedanken, den Kanzler für die kons. Wünsche in der preußischen Wahlrechtsfrage und der Reichsfinanzreform gefügiger zu machen [94]). Diese Auffassung erscheint auch deshalb überzeugend, weil der Hauptverein der Konservativen die Erklärung des Vorstandes vor der Veröffentlichung oder zum mindesten am Tage der Bekanntgabe dem Unterstaatssekretär Loebel unterbreitete, doch natürlich, damit er sie an den Kanzler weiterleitete [95]). Jedenfalls hat die konservative Erklärung mit dazu beigetragen [96]), daß Bülow den schon fertigen Entwurf seiner Reichstagsrede, der den Kaiser verteidigte und die Maßlosigkeit der Presse, besonders der nationalen Blätter, rügte [97]), nicht benutzte. In der Rede, welche Bülow am 10. XI. dann hielt [98]), versuchte er nur, einige kaiserliche Uebertreibungen, z. B. über den

---

[92]) Haußmann (D.Vp.), Sten.Ber., Bd. 233, S. 5419 B und S. 5425 D; vgl. auch Tschner, S. 15 u. S. 23, Akg. 21 den Artikel der kons. „N.Pr.Ztg.“ vom 7. XI. und 9. XI. über Presseäußerungen zu der Erklärung und die „Germania“ vom 9. XI., ebenso die „Voß.Ztg.“.

[93]) „Pr. Jahrbücher“, Bd. 135, S. 378. Holstein fand übrigens die Erklärung auch „recht gut“. (Holstein, S. 325, am 13. XI. 08.)

[94]) Vgl. Vogel, S. 302 und unten S. 31.

[95]) Sydow, „Front wider Bülow“, S. 120, berichtet 1931, daß er die Tatsache der Uebersendung vor der Publikation „erst jetzt aus den Akten der Reichskanzlei (Allerhöchste Kundgebungen, Bd. 1, Nr. 5298) ersehen habe“. Westarp schränkt die Angabe dahin ein, die Uebersendung sei „gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung“ erfolgt (Kons. Politik, S. 42). Die Wirkung dieses Vorgehens seiner Fraktion ist Westarp offensichtlich peinlich, er versucht deshalb seine Bedeutung herabzumindern. Eschenburg vertritt die Auffassung, daß Bülow vor der Veröffentlichung nichts von der kons. Erklärung geahnt habe. (Kaiserreich, S. 136 f.)

[96]) Eschenburg, Kaiserreich, S. 136.

[97]) Eschenburg, ebd. S. 290 u. 291, letzter Absatz.

[98]) Bülows Ausführungen in der Kaiserdebatte: Sten.Ber., Bd. 233, S. 5395 C 5397 A. Diese Reden waren von Hammann vorbereitet worden, der betont, daß die Abänderung zu ungunsten des Kaisers hauptsächlich mit im Hinblick „auf die Stimmung der Rechten“ vorgenommen worden sei, allerdings auf Bethmanns und Loebels Rat. (Hammann, Aufzeichnungen. „Archiv für Politik und Geschichte“, 4. Bd., 3. Jahr, I. Teil, Heft 6, Berlin Juni 25, S. 546.)

„Feldzugsplan", und die Bedeutsamkeit der mitgeteilten Tatsachen wie die Folgen ihres Bekanntwerdens abzuschwächen. — Bülow hob zwar die edle Absicht des Kaisers bei der Veröffentlichung hervor, die ja niemand anzweifelte, wies aber die leidenschaftliche Kritik am Herrscher nicht zurück, sondern stellte sich selbst auf die Seite der Ankläger: „Die Einsicht, daß die Veröffentlichung dieser Gespräche in England die von S. M. dem Kaiser gewollte Wirkung nicht hervorgerufen, in unserem Lande aber tiefe Erregung und schmerzliches Bedauern verursacht hat, wird — diese Ueberzeugung habe ich in diesen schweren Tagen gewonnen — S. M. den Kaiser dahin führen, fernerhin auch in Privatgesprächen jene Zurückhaltung zu beobachten, die im Interesse einer einheitlichen Politik und für die Autorität der Krone gleich unentbehrlich ist. (Bravo! rechts.) Wäre dem nicht so, so könnten weder ich noch einer meiner Nachfolger die Verantwortung tragen"[99]). (Bravo! rechts.) So trugen die Konservativen — indirekt — doch wirksamer als die andern Parteien dazu bei, die Kritik am Kaiser zu einem Druck auf den Herrscher zu steigern. — Das Zentrum vermied es — abgesehen von einzelnen Stimmen[100]) —, in der Presse, aber vor allem im Reichstag den Herrscher verletzend bloßzustellen, nach Bachems Behauptung aus „politischem Takt"[101]). Die führenden Männer der Partei, z. B. Hertling, empfanden allerdings stärker konservativ und monarchisch als der Flügel um Erzberger. Ausschlaggebend war aber sicher weniger dies persönliche Empfinden als die taktische Rücksicht auf die Konservativen, denen man durch Schonung des Monarchen beweisen wollte, daß man ihnen näher stehe als die Liberalen mit ihrer zügellosen Kritik am Kaiser. — Die Angriffe der sozialdemokratischen und liberalen Presse auf den Kaiser waren nichts Neues und darum weniger wirksam. Im Reichstag übten die Redner dieser Parteien dann größere Rücksicht[102]). Die nationalliberalen Blätter versuchten ihre Kritik am Kaiser auszugleichen durch Betonung ihrer monarchischen Gesinnung[103]). Bassermanns Rede am 10. XI. zeigt die gleiche Haltung[104]).

---

[99]) Bd. 233, S. 5396 C.

[100]) Diese Ausnahmen: Wippermann, 1908, II. S. 101 (oben S. 3).

[101]) Bachem, VII. S. 21; vgl. dazu Teschner, S. 16, der die Zurückhaltung der Zentrumspresse gegenüber dem Kaiser bestätigt. Eine briefliche Aeußerung Hertlings vom 5. XI. 08 deutet auf die taktischen Motive des Zentrums hin: „Die Aktion der Bülowleute geht dahin, Bülow, mit dem sie stehen und fallen, zu schonen und scharf gegen den Kaiser vorzugehen. Letzteres ist Bülow erwünscht, damit er sich dem Kaiser gegenüber auf den Reichstag berufen kann. Mit der Kritik an dem Kaiser erfüllen wir daher nur Bülows eigene Wünsche." (Hertling, Bülow, Hertling, Zentrum, „Front wider Bülow", S. 147.)

[102]) z. B. Schrader (Fr.Vgg.), Sten.Ber., Bd. 233, S. 5414 A; Heine, ebd. S. 5427 C.

[103]) z. B. die „Leipz.N.N." vom 1. XI. (Wippermann, 1908, II. S. 101); vgl. Teschner, S. 18 über die „Köln.Zeitg." und ebd. S. 22, Akg. 2.

[104]) z. B. Bd. 233, S. 5376 A.

II. Gegenmaßnahmen der Parteien

1. Die Vorschläge der Presse

Was der konservative „Reichsbote" schon am 30. X. bedauernd und fast verstehend vorausgesagt hatte[105]), traf sehr bald ein. In der Presse forderte man Maßnahmen zur Ausschaltung des „persönlichen Regiments". Einzeln tauchten die Vorschläge auf, die dann im Reichstag sämtlich vertreten wurden. Für die sozialdemokratische und liberale Presse und die Blätter des Zentrums lautete die Losung: „Garantien". Die Sozialdemokraten forderten ganze Arbeit! „Es handelt sich um die Beseitigung eines Systems"[106]). Doch daß die Sozialdemokraten nicht mit dem Sturz der Monarchie rechneten, zeigten ihre späteren Anträge und Reden. Teilweise war man in sozialdemokratischen Kreisen noch wenig belastet von der Sorge um die Erreichbarkeit der aufgezeigten Ziele. In der „Leipz. Volksztg." erschien vor dem 10. XI. ein agitatorisches Programm, das als „Resolution" von einer sozialdemokratischen Massendemonstrationsversammlung beschlossen worden war. Als Mindestforderungen wurden hier unbestimmte Andeutungen genannt, aber auch sehr greifbare Punkte, z. B. ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, die Mitwirkung des Reichstags bei Kriegserklärung und Friedensschluß, „die Einführung des Reichstagswahlrechts für die Landesvertretungen aller Einzelstaaten". Es wurde auch gefordert: „1. die Ersetzung des Fürsten Bülow im Reichskanzleramt durch einen vom Reichstag selbst vorzuschlagenden neuen Reichskanzler; 2. Anerkennung des Grundsatzes, daß der Kanzler und die Minister (Staatssekretäre) gemäß der im Reichstag zum Ausdruck kommenden Anschauungen ihr Amt auszuüben haben und deshalb auf Vorschlag des Reichstages zu ernennen sind und ihre Aemter auf Grund eines Beschlusses des Reichstages niederzulegen haben"[107]). — Schon in der Kaiserdebatte im Reichstag, doch besonders bis zur Verfassungsverhandlung im Dezember wurden diese Vorschläge innerhalb der Partei auf ein sehr viel bescheideneres, aber eher realisierbares Maß zurückgeschraubt. — Bei den Liberalen waren zwar nicht die Forderungen, aber die Sprache radikaler als im Reichstag. Die „Voss.Ztg." und „Frankf.Ztg." forderten Mitwirkung des Reichstages bei der auswärtigen Politik. Das „B.Tb." bekämpfte die Einrichtung eines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten als „Beruhigungspulver"[108]). Es forderte ein Kanzlerverantwortlichkeitsgesetz[109]) wie auch die „Voss.Ztg." und ermahnte, die Reichsfinanzreform auszunutzen in dem Kampf um „Garantien". Die „Voss.Ztg." setzte sich

[105]) Wird man sich wundern dürfen, wenn jetzt im Reichstag Einrichtungen verlangt werden, welche die deutsche Politik gegen persönliche Neigungen schützen." („Reichsbote", Vogel, S. 293.)

[106]) „Vorwärts" vom 3. XI. (Teschner, S. 71 IV.)

[107]) Zitiert von der „Cons.Corr." am 10. XI. 08, Nr. 183, S. 3, r. Sp.; das Gesperrte war gesperrt.

[108]) Teschner, S. 28 (vom 9. XI.).

[109]) Teschner, S. 28 (vom 2. XI.).

besonders für die Unterstellung des Militär-, Marine- und Zivilkabinetts unter den Kriegsminister und den Staatssekretär des Reichsmarineamtes ein und für die Ernennung der Kabinettschefs durch den Kanzler [110]). Die Liberalen gingen 1908 also in ihren Forderungen weiter, als das palamentarische Kabinett im Oktober 1918 [111]). — Angehoben hatte der Kampf gegen die Kabinette mit Stein, Hardenberg und Scharnhorst. Während er mit der verminderten Bedeutung der Kabinette 1807 und 1848 [112]) vorübergehend nachgelassen hatte, setzte er mit wachsendem Einfluß der unverantwortlichen Ratgeber jedesmal erneut ein und war besonders unter Wilhelm II. energisch geführt worden [113]). Das Militärkabinett hatte gerade im Frühjahr 1908 im Reichstag zur Diskussion gestanden [114]). — Die Forderung der Liberalen, die Kabinettschefs durch den Reichskanzler ernennen zu lassen, hätte bei jedem Kanzlerwechsel auch den Wechsel der persönlichen Ratgeber des Herrschers bedingt und eine starke Annäherung an das parlamentarische System bedeutet [115]).

Wie die liberalen, so wünschten auch nationalliberale Zeitungen „die ständige Kontrolle der auswärtigen Politik durch die Oeffentlichkeit" [116]). Diese Forderung wurde am 10. und 11. im Reichstag dann von mehreren Seiten erhoben, aber nicht weiter verfolgt. Die Zeitungen verschiedenster Richtung gaben der Erwartung Ausdruck, daß der Reichstag entscheidend eingreifen müsse. Die „gemeinsame Kund-

---

[110]) Teschner, S. 27 f.

[111]) Es sah von einer Unterstellung des Militärkabinetts oder eines Marinekabinetts unter eine ministerielle Behörde, unter das Kriegsministerium und unter das Reichsmarineamt ab, um das Empfinden des Herrschers zu schonen und nicht in die „Kommandogewalt" einzugreifen. 1918 wurde nur die Verantwortlichkeit des Kriegsministers und des Staatssekretärs auf die Anstellung, Versetzung und Verabschiedung der Offiziere ausgedehnt durch Veränderung der Artikel 53, 54 und 66 der Reichsverfassung. Erst nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten war, unterstellte Wilhelm II. durch Kabinettsordre das Kabinett dem Kriegsminister. (Gesetz vom 28. X. 1918 im RGbl. für 1918, Nr. 6504, S. 1275; vgl. Schmidt-Bückeburg, Das Militärkabinett der preußischen Könige und deutschen Kaiser, Berlin 33, S. 291 f.; die Kabinettsordre im Armeeverordnungsblatt vom 2. XI. 1918, Nr. 1167.)

[112]) Vgl. Schmidt-Bückeburg a. a. O. S. 12 und Hartung, Verantwortl. Regierung, S. 3.

[113]) Eine Beurteilung des Wirkens der Kabinettschefs unter Wilhelm II. bei Schmidt-Bückeburg, S. 110 ff. Ueber den Einfluß der „Adjutantenpolitik" auf den letzten deutschen Kaiser vgl. Eulenburgs Aufzeichnung (Haller, Aus dem Leben des Fürsten Philipp zu Eulenburg, Berlin 24, S. 245 ff., S. 260 u. 381).

[114]) Vgl. Schmidt-Bückeburg, S. 224.

[115]) Zum ersten Male wurde Wilhelm II. eine ähnliche Nötigung nicht durch die Volksvertretung auferlegt, sondern durch einen General. Im Januar 1918 mußte der Kaiser auf Ludendorffs Verlangen den Chef seines Zivilkabinetts entlassen und durch eine von ihm vorgeschlagene Persönlichkeit ersetzen. Diese hatte im Oktober 1918 einem Manne zu weichen, der dem Reichstag genehm war. (Vgl. Hartung, Verantwortliche Regierung, S. 372 f.) — Erstaunlicherweise hatte schon Leopold v. Gerlach theoretisch dem englischen System eine gewisse Berechtigung zuerkannt, welches den Stellenwechsel bei der Neubesetzung eines Ministeriums auf die unverantwortlichen Ratgeber des Monarchen ausdehnt. (Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold v. Gerlachs, Hrsg. von seiner Tochter. Berlin 1891, Bd. 1, Brief vom 23. XII. 1848, S. 266.)

[116]) „Nationallib.Korr." vom 4. XI. (Wippermann, 1908, II. S. 103).

gebung an den Kaiser und an den Bundesrat", welche die Wirtschaftliche Vereinigung vorgeschlagen hatte [117]), wurde von der „Frankf.Ztg." am 7. XI. aufgenommen durch den Vorschlag, eine Adresse an den Kaiser zu richten [118]). Am 8. November lehnten die anderen Parteien den Vorschlag der Wirtschaftlichen Vereinigung ab. Die Konservativen beriefen sich dabei „auf prinzipielle Gründe", die Reichspartei auf „die mangelnde Bereitwilligkeit anderer Parteien", die Liberalen auf die Ablehnung ihres eigenen Vorschlags [119]). Das Zentrum verweigerte seine Mitwirkung ohne Angabe von Gründen. Der Adreßplan war an sich dem Zentrum nicht unsympathisch [120]). Die Partei hielt sich aber aus Rücksicht auf die Konservativen zurück. Das Verhalten des Zentrums in der ganzen D.-T.-Affäre bis in den Sommer 1909 wurde vorwiegend bestimmt von dem Ziel, den Bülowblock „auseinanderzumanövrieren" und die Konservativen zum Bündnis zu gewinnen. Man durfte sie also nicht empfindlich verstimmen. Die hier geäußerte Ansicht wird durch Bachem bestätigt: „Es war selbstredend, daß das Zentrum nicht gesonnen war, ruhig zuzusehen, wie der Block sich einlebte . . ., während es selbst völlig ausgeschaltet blieb und dann zu dauernder Ohnmacht verurteilt gewesen wäre. So hatten denn schon bei der gleichzeitigen Beratung des Börsengesetzes und des Vereinsgesetzes Versuche eingesetzt, die Blockparteien auseinanderzumanövrieren und dann den Block ganz zu sprengen." Nach der Schilderung der dabei angewendeten Taktik fährt Bachem fort: „Die Absicht, durch beide Manöver Konservative und Freisinnige auseinanderzubringen, war aber etwas gar deutlich zutage getreten. . . . Im Zentrum hatte man schon erkannt, wie es zu schaffen war. Man brauchte das System nur zu verbessern; dann mußte es auch einmal zum guten Ende führen" [121]).

---

[117]) Ebd. S. 105; die Wirtschaftl.Vgg. vertrat diese Aufforderung dann noch weiter in Form eines Antrags zum 10. XI.; vgl. unten S. 37.

[118]) Wippermann, 1908, II, S. 106 f.

[119]) Ebd. S. 107; nach Haußmann hatten die Liberalen schon früher die Adresse vorgeschlagen. (Sten.Ber., Bd. 233, S. 5425 C.)

[120]) Bd. 233, S. 5401 B (Hertling am 10. XI.) und Bachem, VII. S. 29.

[121]) Bachem, VII. S. 15—16. B. schildert dann voll Genugtuung die erfolgreiche Anwendung der Sprengungsmanöver bei den Kommissionsverhandlungen über die Finanzreform (ebd. S. 53—60). Hiernach erscheint sein Angriff gegen Eschenburg unberechtigt, der die Auffassung vertritt, die Zentrumspartei habe sich in der D.-T.-Affäre von parteitaktischen Erwägungen bestimmen lassen und das Ziel verfolgt, — wie es Bachem selbst für die zeitlich parallel laufenden Verhandlungen der Finanzkommission hervorhebt — „den neuen Kulturblock auseinanderzumanövrieren." (Bachem ebd. S. 53; Polemik gegen Eschenburg, Kaiserreich, S. 137 bei Bachem, VII. S. 21.) — Dabei soll durchaus nicht geleugnet werden, daß einzelne Zentrumsabgeordnete sich durch das Novemberereignis in ihrem nationalen und monarchischen Empfinden schmerzlich getroffen fühlten, und daß ihnen persönlich die D.-T.-Affäre mehr bedeutete als eine Gelegenheit, für die eigene Partei die verlorene Machtposition zurückzugewinnen.

2. Die Haltung des Reichstages

a. Die Interpellationen der Parteien.

Alle großen Parteien außer dem Zentrum — die Nationalliberalen im Bewußtsein ihrer Führerrolle als erste — hatten Interpellationen über das Interview eingebracht, um den Kanzler im Reichstag zur Stellungnahme zu veranlassen. Denn daß der Reichstag berufen sei, in dieser Stunde zu „handeln", davon waren nicht nur die Abgeordneten überzeugt, sondern das ganze Volk.

Die konservative Interpellation [122]) fragte als einzige lediglich nach den Umständen, die zur Veröffentlichung von Gesprächen Seiner Majestät geführt hätten. Damit schalteten die Konservativen von vornherein den Monarchen möglichst aus. Die Interpellation der Reichspartei vermied es, den Kaiser überhaupt zu erwähnen. Sie fragte nur, ob der Kanzler bereit sei, künftig Vorkommnissen, wie sie durch die Veröffentlichung der D.-T.-Affäre zutage getreten seien, vorzubeugen. Die Sozialdemokraten interpellierten, was der Kanzler zu tun gedenke, „um Vorgänge zu verhindern, wie sie durch die Mitteilungen des „Daily-Telegraph" über Handlungen und Aeußerungen des deutschen Kaisers bekannt geworden sind". Diese Anfrage richtete ihre Spitze also offen gegen den Kaiser und deutete zugleich die Notwendigkeit einer Abhilfe an. Doch die maßvolle Fassung läßt schon die bewußte Beschränkung erkennen, welche die Sozialdemokraten sich in dieser ganzen Angelegenheit auferlegten, weil sie nicht Obstruktion treiben, sondern wirklich eine Machtverschiebung zu Gunsten des Parlaments bei dieser Gelegenheit erreichen wollten, die nur im Zusammenwirken mit den bürgerlichen Parteien durchzusetzen war [123]).

Die nationalliberale Interpellation hielt sich — streng konstitutionell — nur an den verantwortlichen Kanzler und fragte, ob er für die Veröffentlichung wie für die in ihr mitgeteilten Tatsachen „die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit übernehmen" wolle. Damit schnitten die Nationalliberalen das Thema an, das seitdem auf Jahre hinaus immer wieder in den Diskussionen des Reichstages erörtert werden sollte. Die Interpellation vermied aber jede Anspielung auf künftig zu treffende Maßnahmen. Der Antrag der Liberalen — der wortreichste von allen — enthielt alle in Frage kommenden Punkte: die Aeußerungen des Kaisers, die fehlerhafte Behandlung bei der Bekanntgabe, die möglichen Gefahren für die auswärtige Politik. Gefragt wurde nicht allein nach der Bereitschaft zur Uebernahme der Verantwortung, sondern nach den Maßnahmen, die der Kanzler zu treffen gedenke, um „die ihm durch die Verfassung des

[122]) Die Interpellationen: Drucksachen d. Reichstags der 12. Leg.Per. der I. Sess., Bd. 248, (Anl. 10); Die konservative Nr. 1011, S. 5696. (v. 4. Nov. 08); die Reichspartei Nr. 1016, S. 5701. (v. 4. Nov.); die nationallib. Nr. 1003, S. 5694. (v. 3. Nov.); die liberale Nr. 1006, S. 5694. (v. 4. Nov.); die sozialdemokr. Nr. 1007, S. 5695. (v. 4. Nov.).

[123]) Eine solche Zurückhaltung übten die sozialdemokratischen Redner dann auch im Reichstag. Ihre Mäßigung fällt auf durch einen Vergleich der sozialdemokrat. Ausführungen vom Herbst 1908 mit denen Mitte der 90er Jahre etwa anläßlich der Umsturzvorlage.

Deutschen Reiches zugewiesene Verantwortlichkeit in vollem Umfang zur Geltung zu bringen". Im Hintergrund steht das Stichwort „Ministerverantwortlichkeitsgesetz". — Das Zentrum hatte weder eine Interpellation noch einen Antrag vorgelegt.

Nicht sogleich bei der Eröffnung des Reichstags am 4. November, wie die Parteien erwartet hatten ,sondern erst am 10. XI. erklärte sich der Kanzler bereit zur Beantwortung der Interpellationen. Diese Hinauszögerung erhöhte noch die Erregung und Erbitterung [124]).

b. Die Kaiserdebatte vom 10. und 11. November 1908.

Es muß für die Zeitgenossen ein erschütternder Eindruck gewesen sein, die Bedenken und Anklagen, welche die Zeitungen doch mehr vereinzelt gebracht hatten, jetzt vereint in unaufhaltsamem Strom anzuhören, vor allem die Angriffe gegen den hören zu müssen, dessen Person bisher in diesem Hause nicht in die Diskussion hatte gezogen werden dürfen [125]), auf den anzuspielen schon einen Ordnungsruf eintragen konnte. Jeder Redner der großen Parteien fühlte sich verpflichtet, zu fast jedem einzelnen Punkt des Interviews wie der weiteren Vorgänge und Vorschläge die Stellung seiner politischen Freunde darzulegen.

Die Nationalliberalen.

Der beste Referent für das Materielle, der sachlichste Interpret des allgemeinen Empfindens — nicht nur dessen der eigenen Partei —, der vornehmste Ankläger, wohl überhaupt der beste Redner in diesen Tagen war Bassermann [126]). Freilich wie bei fast allem, was am 10. und 11. zur Sprache kommt, wird man auch bei seiner Rede nicht den Eindruck los, daß sie gehalten worden ist mit einer Ueberschätzung der Wirksamkeit von Worten. Charakteristisch für seine Ausführungen ist auch das Ausweichen vor jedem energischen Vorstoß. Alles soll angeklagt und doch wieder jeder geschont werden. Gegen den Kanz-

[121]) Als kleiner Beweis für die Spannung, mit der man der Verhandlung über das Interview entgegensah, kann u. a. die Vorsichtsmaßregel des Reichstagspräsidenten dienen. Als er am 9. die Interpellationen auf die Tagesordnung des folgenden Tages setzte, fügte er hinzu: „Es wäre möglich, daß morgen infolge starken Andrangs des Publikums zeitweise im Hause Verkehrsschwierigkeiten eintreten könnten" und kündigte für diesen Fall genaue Kontrolle der Besucher an (Sten.Ber., Bd. 233, S. 5372 C). Die „Cons.Corr." schilderte den Zustrom zur Kaiserdebatte: „Die Portale von Hunderten umlagert, die Wandelhalle voll von Bittstellern um Einlaßkarten, die Tribünen überfüllt und auch in der Hofloge Kopf an Kopf; der Sitzungssaal fast ohne Lücken, die Bundesratsestraden fast vollkommen besetzt. Nicht an allen „großen Tagen" bieten sich solche Bilder dar." („Cons.Corr." vom 10. XI. 08, Nr. 183, S. 2, r.Sp.)

[125]) Hertling: „Noch niemals ist der alte Brauch, die Person S. M. nicht in die Debatte zu ziehen . . . vollkommen außer Acht gelassen wie heute" (Sten.Ber., Bd. 233, S. 5398 B). Vgl. auch Wiemer (Fr.Vp.), ebd. S. 5382 B und Heine (Soz.), ebd. S. 5429 A; vgl. Kaiser u. Kanzler, S. 94 u. Teschner, S. 30 ff. u. S. 47, Akg. 15.

Im Folgenden wird bei Zitaten aus der Kaiserdebatte und aus den Verfassungsverhandlungen meist nur die Seitenzahl angegeben, „Sten.Ber., Bd. 233" fortgelassen.

[126]) Sten.Ber., Bd. 233, S. 5374 A bis 5380 A Bassermanns Reichstagsrede am 10. XI. 08.

ler zu kämpfen, war dem Freunde Bülows und dem eifrigsten Vertreter der Blockpolitik nicht möglich. Die Kritik am Kaiser wurde gehemmt durch Bassermanns dynastisches Empfinden und gemildert durch das Bemühen, Liebe und persönliche Anhänglichkeit zum Ausdruck zu bringen [127]). An einem wesentlichen Eingriff in die Verfassung hinderte Bassermann die nationalliberale Stellung zur Monarchie. Es ging ihm nicht darum, die Stunde rücksichtslos zum Kampf auszunutzen. Er wollte vor allem die Erregung im Inland beruhigen, überstürzte Maßnahmen verhindern und auf das Ausland wirken. Im Anerkennen wie im Anklagen und Ablehnen ist er verbindlich und vermittelnd. Die in der Presse vorgeschlagenen Abhilfsmaßnahmen gesetzlicher Natur wies er ab mit der Begründung, „daß alle diese Vorschläge, wenn sie an sich erwähnenswert sind, den Kern dieser Sache nicht treffen. Der Kern dieser Angelegenheit liegt darin, daß, wenn die von dem Herrn Reichskanzler beauftragten Personen die nötige Fähigkeit gehabt hätten, die Veröffentlichung verhindert worden wäre" [128]). Bassermann forderte darum eine Revision und Reorganisation des Ausw. Amtes, vor allem in seiner Personalbesetzung, und ermahnte, in der Umgebung des Kaisers [129]) und in der gesamten Reichsverwaltung das „System der Mittelmäßigkeiten" [130]) und der Protektion abzulösen durch das Prinzip, Stellen ausschließlich nach Eignung und Tüchtigkeit zu besetzen. Es seien „an allen Stellen Männer notwendig mit fester Meinung und festem Rückgrat, die auch auf die Gefahr der Ungnade hin ihre eigene Meinung äußern" [131]). — Bassermann verweilte bei diesem Thema so eingehend doch wohl, um von Bülow abzulenken.

Unter den oben erwähnten Vorschlägen von liberaler Seite, die Bassermann zwar abgelehnt, aber als „an sich erwähnenswert" bezeichnet hatte, findet man neben einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz und einem Antrag auf Schaffung von Reichsministerien auch den Vorschlag, „bei der Ernennung des Reichskanzlers dem Reichstage ein mitbestimmendes Recht einzuräumen" [132]). Diese Forderung, welche einen großen Schritt hin zum parlamentarischen Regierungssystem bedeutet hätte [133]), bekämpfte Bassermann hier also nicht

---

[127]) z. B. „Wir sind erfüllt von der Liebe zu dem Monarchen und von der Ueberzeugung, daß alles, was er tut, geleitet ist von der Sorge für das Vaterland." (ebd. S. 5379 C.) Derselbe: „Wir legen Wert darauf, als Partei diese Erklärung abzugeben und gleichzeitig zu wiederholen, daß die Kritik, die in dieser Erklärung liegt, getragen ist von der Sorge und Liebe für das Reich und seinen Kaiser und für die Dynastie. Unser Kaiser steht uns so hoch, daß es uns bitter weh tut, ihn in diesen Strudel . . . hineingezogen zu sehen." (S. 5379 D.)

[128]) S. 5379 A.

[129]) S. 5377 D (auch S. 5378 C).

[130]) S. 5377 D.

[131]) S. 5378 C.

[132]) S. 5379 A.

[133]) Die Tatsache, daß ein Parlament nicht nur Minister stürzen, sondern auch Minister seines Vertrauens einsetzen könne, bildet nicht das einzige, aber doch mit ein wesentliches Kennzeichen des parlamentarischen Regierungssystems. (Vgl. W. C. Haußmann, Die Durchsetzung des parlamentarischen Systems im Deutschen Kaiserreich, Phil. Diss., Heidelberg 27, S. 85 und Schiller. Die Ein-

grundsätzlich[134]). Er vermied das vermutlich nur, um den Gegensatz zu den liberalen Blockverbündeten nicht unnötig und verfrüht aufzureißen. Maßgebend für das „Quieta non movere" war bei dem Führer der Nationalliberalen überhaupt die Sorge um den Block; denn dessen Bestand wäre durch Verfassungskämpfe gefährdet worden, da die Auffassungen der einzelnen Parteien des Blockes über staatsrechtliche Fragen sehr auseinandergingen. Ueberdies glaubte Bassermann doch wohl, daß eine Verstärkung der Stellung des Reichstages auf eine gefahrlosere Weise eintreten würde. Die Erkenntnis, daß ein Parlament an Einfluß gewinnt durch reale Machtverlagerung auf dem innerpolitischen Kampffeld, nicht durch Veränderung der Paragraphen der Verfassung[135]), traf zusammen mit Bassermanns Willen zum Vermitteln. So stellte er — mehr ein beobachtender als ein aktiver Politiker — fest: „Was nun den Reichstag anbelangt, so ist die Folge — die vielleicht ungewollte Folge — solcher Vorfälle eine Machterweiterung des Reichstages; ungewollt, aber durch die Gewalt der Tatsachen herbeigeführt"[136]). Freilich völlig passiv blieb Bassermann nicht. Auch er wünschte eine erweiterte Einflußnahme des Reichstages, darum fuhr er fort: „Er (der Reichstag) muß einen größeren Einfluß gewinnen auf die auswärtige Politik in der Richtung, daß die Kontrolle in verstärktem Maße durchgeführt wird, zumal durch Interpellationen — das ist ja der nächste Weg, der wie in anderen Parlamenten dann zu einer fortlaufenden Information des Parlaments führt"[136a]). Das ist natürlich gesprochen unter dem frischen Eindruck des letzten kaiserlichen Uebergriffs und wohl aus dem Verantwortungsgefühl heraus, die Reichspolitik in engerer Fühlungnahme mit der öffentlichen Meinung zu halten[137]). Die Interpellation bot dazu eine legale Handgabe. Sie war zwar nicht verfassungsmäßig verankert, aber durch die Praxis der Regierung, Interpellationen meist zu beantworten, dem Reichstag stillschweigend als Recht zugestanden und in der Geschäftsordnung des Reichstags fest-

---

führung des parlamentarischen Regierungssystems im Deutschen Reich während des Krieges . . . Phil. Diss., Tübingen 24, S. 16.

[134]) Junck (Nat.Lib.) lehnte am 2. XII. 08 die sozialdemokratische Forderung, daß der Kanzler auf Wunsch des Reichstages entlassen werden müsse, — also die Vorstufe zu dem Recht des Reichstages, die Kanzler w a h l zu beeinflussen — ab mit den Worten: „das ist mit dem Gedanken unseres Kaisertums, unserer Monarchie überhaupt schlechthin unvereinbar". S. 5928 B; vgl. auch S. 5925 A, derselbe.

[135]) Der Gedanke, daß eine Aenderung der geschriebenen Verfassung Ausdruck einer bereits stattgefundenen Machtverlagerung ist, wird in jenen Tagen mehrfach von rechts und links ausgesprochen.

[136]) Bd. 233, S. 5379 A.

[136a]) Ebd.

[137]) Die Nationalliberalen waren gewiß „ehrlich bestrebt, die Würde des Reiches und das Ansehen des monarchischen Gedankens zu wahren." Eschenburg, Kaiserreich, S. 138. Aber Eschenburgs Vordersatz: „sie hatten keinerlei Interesse, die Lage nach irgendeiner Richtung für sich auszunützen", ist doch zu sehr von der Vorliebe für die Nationalliberalen beeinflußt. Bassermann hat sicherlich diese Gelegenheit, die Macht des Reichstages zu stärken, als führender Parlamentarier begrüßt und — allerdings als er es ohne Schädigung des großen Ganzen tun zu können glaubte — gern ausgenutzt.

gelegt[138]). Eine Aenderung des Interpellationsrechts konnte also — durch eine allmählich sich ändernde Praxis oder auch durch eine Abstimmung über die Geschäftsordnung — erfolgen, ohne eine formelle Aenderung der Verfassung erforderlich zu machen.

Bedeutsam erscheint in Bassermanns Rede für die weitere Entwicklung noch, daß auch der Monarchist den Ruf der Presse nach „Garantien“[139]), der dann in den folgenden Reden immer wiederkehrt, aufnimmt: „Wir wünschen sichere Garantien gegen das Eingreifen des persönlichen Regiments“[140]). Dies Ansinnen wird von Bassermann zu dem Vorschlag verdichtet: „Würde der Herr Reichskanzler in der Lage sein, uns nach dieser Richtung eine Zusicherung zu geben, eine Erklärung S. M. des Kaisers zu extrahieren, daß wir der Sorge für die Zukunft enthoben sein können, dann würde das zur Beruhigung im Lande in den weitesten Kreisen beitragen“[141]). Man möchte fragen, ob das mit Bülow verabredet war! Jedenfalls wird man feststellen müssen, daß die „monarchischen“ Parteien, Konservative wie Nationalliberale mit am stärksten zur Rückenstärkung des Kanzlers gegenüber dem Träger der Krone beigetragen haben. — Auch den Wunsch seiner Partei, den Kaiser über die Reichstagsdebatten genau zu unterrichten durch Vorlegung der Stenographischen Berichte, sprach Bassermann nicht aus, ohne eine Kritik über die schlechte Information des Kaisers voranzuschicken. Sie richtete sich formal in korrekter Beobachtung des konstitutionellen Grundsatzes: „the king can do no wrong“[142]) lediglich gegen die Umgebung des Kaisers. Der Vorwurf traf hier aber den, der sich von seinen „offiziellen Informationsquellen“ solche „Stimmungsberichte“ vorlegen ließ[143]). Erstaunliche Zurückhaltung übte Bassermann gegenüber dem Vorschlag einer Adresse des Reichstages an den Kaiser. Obwohl er sie für wirkungsvoll hielt und die Mitwirkung seiner Partei zusagte[144]), ging er nicht näher auf den Gedanken ein. Zum Teil erklärt sich diese Zurückhaltung wohl dadurch, daß er nicht ohne die Konservativen, deren Widerstand gegen eine solche Adresse er kannte, vorgehen wollte. Bassermann konnte auf die Adresse um so leichter verzichten, weil er die Wirkung der

---

[138]) Ueber die Behandlung einer Interpellation vgl. § 32 u. 33 der G.-O. des Reichstages (Triepel, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht, Tübingen 1907, 2. Aufl., S. 192.

[139]) „Leipz. Tgbl.“ am 1. XI. Wippermann, 1908, II. S. 100. „Köln. Ztg.“ forderte am 7. „Bürgschaften“ (ebd. S. 107), ebenso die „Voss. Ztg.“ vom gleichen Tage (Teschner, S. 27 u. 46, Akg. 5).

[140]) Bd. 233, S. 5378 A (Bassermann).

[141]) Ebd. S. 5378 B.

[142]) Zitiert nach Reichard, die Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auf rechtsvergleichender Grundlage. Phil. Diss. Marburg 07, S. 9.

[143]) Bassermann, S. 5378 B. Der Kronprinz bestätigt die mangelhafte Unterrichtung des Kaisers. (Kronprinz Wilhelm, S. 99. Vgl. auch Zedlitz-Trützschler, S. 204 u. 212.)

[144]) „Ich möchte hier nur die eine Erklärung abgeben, daß wir uns allerdings von einer Adresse, einer gemeinsamen Aktion der bürgerlichen Parteien eine Wirkung versprechen und unsererseits bereit waren und bereit sind, hierin mitzuwirken.“ (Bassermann, S. 5379 B.)

noch zu erwartenden Parlamentsdebatte außerordentlich hoch einschätzte und eine Adresse daher für entbehrlich hielt [145]).

Darum konnte er mit dem Wunsche schließen, daß die Verhandlungen selbst „zu einer einmütigen Kundgebung des Reichstages führen mögen, einer festen Willensbekundung, daß nur einer die Politik des Reiches leiten möge, der verantwortliche Herr Reichskanzler. Das möge aus allen Reden herausklingen" [146]).

Die anderen Reden variierten bereits hinlänglich Ausgesprochenes mit leisen Akzentverschiebungen, am ersten Tage der Debatte noch eindrucksvoll, am zweiten schon geistloser und oft schwer ertragbar; eines aber einte alle Redner: die Anklage gegen den Herrscher. Sonst blieb man in Allgemeinheiten stecken, erreichte trotz endloser Anspielungen auf die Fehler bei der Veröffentlichung nicht einmal die geringste Klärung dieser Vorgänge. Charakteristisch für die mangelnde Stoßkraft dieser zwei Tage und des ganzen Kampfes der Parteien in jenen Wochen ist, daß Wiemer, der Führer der Liberalen, also der Vertreter der Gruppen, die mit am lautesten nach Aenderung gerufen hatten und am eifrigsten davon überzeugt waren, daß sie jetzt ihr altes Programm verwirklichen müßten zum Wohle des Landes, das Zitat der „Kreuzzeitung" [147]) als Auffassung seiner eigenen Partei aussprach: „Auch wir wollen nicht, daß diese Sache zur Machtfrage wird zwischen Krone und Parlament" [148]). Fast alle Parteien schrieben und redeten in diesen Tagen in starken Ausdrücken und brauchten große Gesten. Aber den Worten folgten nicht die entsprechenden Taten. Ja, was gefährlich klang, wurde häufig an einer anderen Stelle wieder abgeschwächt, wie es hier Wiemer versucht. Man bemühte sich überhaupt auf allen Seiten, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, je stärker man Kritik übte und je eindringlicher man betonte, gegen das „persönliche Regiment" wirksame Schranken aufrichten zu müssen, die Verbundenheit mit der Regierung und das

---

145) Jedenfalls bemerkt Bassermann zu diesem Punkt nur noch: „Ich meine aber andererseits, daß die Verhandlungen des heutigen und wohl auch des morgigen Tages an sich so starke Wirkungen ausüben müßten, daß sie der Wirkung einer Adresse gleichkommen." (ebd.)

146) Bass. S. 5380 A. Singers Urteil über Bassermanns Rede entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung: „Die Forderungen, die er gestellt hat, sind nicht imstande, die auch von ihm bedauerten Vorgänge zu verhindern — ja, Herr B. mag es mir nicht übelnehmen, wenn ich der Empfindung Ausdruck gebe, daß seine Forderung auch leicht bestellte Arbeit des Herrn Reichskanzlers sein könnte, denn was Herr B. namens seiner Freunde fordert, ist nichts weiter als die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes mit einigen Abschwächungen, die auf dem guten Willen des Herrn Reichskanzlers aufgebaut sind." (S. 5390 D.) Die nationallib. Interpellation war wohl nicht „bestellt", sondern ist auf Bassermanns Initiative zurückzuführen. Wohl aber wurde der nationallib. Führer — nachdem er Bülow von dem beabsichtigten Vorgehen seiner Partei Mitteilung gemacht hatte, auf dessen Anordnung hin durch seinen Stellvertreter v. Bethmann-Hollweg und durch den Staatssekretär der Reichskanzlei v. Loebell über die Pläne und vermutlich über die Wünsche des Kanzlers unterrichtet und mag wohl seine Rede darauf ausgerichtet haben (vgl. Eschenburg, Kaiserreich, S. 138—140).

147) Am 6. XI. in der Besprechung der konservativen Parteikundgebung vom 5. XI. (Schulthess, 1908, S. 165.)

148) Wiener am 10. XI. (Bd. 233, S. 5382 C.)

monarchische Empfinden hervorzuheben und vor allem darzutun, daß man nicht beabsichtige, die Verfassung anzutasten.

Die Liberalen.

Durch dieses zuletzt erwähnte Bestreben zeichneten sich besonders die Liberalen aus. Neben ausführlichster Kritik nach allen Richtungen erhoben ihre drei Redner[149]) nächst den Sozialdemokraten die folgenschwersten Forderungen, betonten aber wiederholt, daß sie keine Aenderung des Regierungssystems anstrebten, vor allem keine Verfassungsänderung, und daß sie die Macht der Krone durchaus nicht schwächen wollten. — Endlich glaubten die Liberalen die Gelegenheit gekommen, den alten Wunsch nach einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz erfüllt zu sehen. Die Kontrolle über die auswärtige Politik sollte weiter durch den schon bestehenden Bundesratsausschuß für auswärtige Angelegenheiten ausgeübt werden. Man verlangte nur dessen regelmäßiges Zusammentreten. Aber man wollte auch den Reichstag beteiligt wissen als Kontrollfaktor und forderte, zu diesem Zweck die regelmäßige Veröffentlichung von „Weißbüchern", die bisher nur selten und verspätet an die Abgeordneten gelangt waren. Auch die Aenderung der Geschäftsordnung wurde — wie schon von Bassermann — ins Auge gefaßt, um die Ausübung der Kontrolle über die Außenpolitik zu ermöglichen. Ebenfalls vertreten wurde das in der Presse schon geäußerte Verlangen, das Militär- und Zivilkabinett verantwortlichen Reichsstellen unterzuordnen[150]). — Haußmann stellte auch die alte Forderung nach verantwortlichen Reichsministerien[151]).

Als überzeugter „Demokrat"[152]) und Vertreter der parlamentarischen Regierungsweise forderte er, „daß jeder Staatsmann die Regierungsgeschäfte, für die er verantwortlich ist, grundsätzlich selbst führen muß, und zweitens, daß er grundsätzlich das Vertrauen der Mehrheit des Parlaments haben muß"[153]). Haußmann erwähnte dabei nicht die Rechte der Volksvertretung, die ihm in erster Linie am Herzen lagen, sondern die Stärkung des Kanzlers dem Monarchen gegenüber[154]), die nach den letzten Ereignissen allen Parteien notwendig erschien. Wenn er und auch Schrader versicherten, daß man die Verfassung unangetastet lassen wolle[155]) und Haußmann zugleich

---

[149]) Sten. Ber., Bd. 233: Wiemer (Fr. Vp.) am 10. XI. (S. 5380 B—5385 C); Schrader (Fr. Vgg.) am 11. XI. (S. 5412 A—5415 C); Haußmann (Württ. D. Vp.) am 11. XI. (S. 5419 A—5426 A).

[150]) Haußmann, S. 5423 D; Wiemer, S. 5385 C.

[151]) S. 5424 A.

[152]) Haußmann: „Draußen ist jetzt ein erschlossener Sinn, sind offene Furchen für den konstitutionellen Samen! es ist eine politische Witterung, in der Demokraten wachsen." (S. 5425 B.)

[153]) S. 5424 A; Naumann (Fr. Vgg.) ebenso S. 5948 A. Haußmann beabsichtigte scheinbar nicht, dies Prinzip gesetzlich festzulegen; denn er betonte mehrfach, dazu brauche man keine „Verfassungsänderung" (S. 5424 A u. B), Kanzler und Reichstag könnten dieses Prinzip von sich aus zur Durchführung bringen.

[154]) S. 5424 B.

[155]) Nur Wiemer (Fr. Vp.) droht einmal, wenn die Aussprache im Reichstag erfolglos bleibt, „so wird die Frage der Aenderung der Verfassung in allem Ernst aufgerollt werden müssen". (Am 10. XI. S. 5385 A.)

für „eine Aenderung der Grundsätze der Politik" im Sinne der „Durchführung des konstitutionellen Prinzips" eintrat, so muß man bei diesem Sprecher allerdings darunter die Anfänge des parlamentarischen Systems verstehen. — Für eine gemeinsame Kundgebung des Reichstages in Form einer Adresse an den Kaiser setzte sich Haußmann lebhaft ein[156]) und versuchte besonders, die Konservativen durch Entgegenkommen zu gewinnen.

Die Sozialdemokraten.

Die Sozialdemokraten, vertreten durch Singer und Heine[157]), übten ihre Kritik mit verhältnismäßiger Zurückhaltung. Besonders Heine war im Ton maßvoller und dem Ernst der Lage angemessener als mancher Redner der anderen Parteien, z. B. als der alldeutsche Liebermann v. Sonnenberg und als einige Linksliberale. Die Unhaltbarkeit des Interviews und die schädlichen Auswirkungen der einzelnen kaiserlichen Aeußerungen wurden natürlich nachdrücklich abgehandelt, auch die Vorgänge bei der Veröffentlichung scharf kritisiert und Bülows schriftliche und mündliche Erklärung hierüber als ungenügend bezeichnet. Gegen die verhängnisvollen Folgen des „persönlichen Regiments" zogen beide Redner scharf zu Felde. Aber sie ließen dem Kaiser Gerechtigkeit zuteil werden, wo es möglich war. Singer gab zu, daß er wenigstens bei der Veröffentlichung korrekt gehandelt habe[158]). Heine erkannte den „guten Willen"[159]) des Kaisers grundsätzlich für seine gesamte Regierungsbetätigung wie in dem behandelten Sonderfall an; beide Redner betonten, daß der Kaiser nicht allein die Schuld trage für das „persönliche Regiment". Als mitschuldige Faktoren nannten sie die „Prinzenerziehung"[160]) und „die kritiklose Bewunderung, die von allen Seiten dem Träger der Krone schon in jungen Jahren entgegengebracht wird"[161], „den Byzantinismus" aller Kreise, „die nach außen die Fiktion weiter aufrecht erhalten von dem herrlichen Kaiser"[162]), die bürgerlichen Parteien, welche dem persönlichen Regiment zugejubelt hätten, wenn es mit dem eigenen Interesse übereinstimmte[163]). Heine vertrat die Auffassung, daß „der eigentliche Vater des persönlichen Regiments" Bismarck sei; denn aus seinem Erlaß vom 4. I. 1882 gehe hervor, daß die vom Minister gegengezeichneten Akte Willensakte des Kö-

---

[156]) S. 5425 C u. D.

[157]) Sten. Ber., Bd. 233: Singer, S. 5385 D bis 5393 D am 10. XI. 08; Heine, S. 5426 B bis 5432 D am 11. XI.

[158]) „Der Kaiser — meine Herren, in einer bei ihm recht seltenen konstitutionellen Empfindung — übergibt seinem verantwortlichen Ratgeber ein für die Oeffentlichkeit bestimmtes Manuskript, kaiserliche Aeußerungen enthaltend, mit dem Wunsche, dasselbe auf die Zulässigkeit der Veröffentlichung zu prüfen." (S. 5389 C.)

[159]) S. 5427 C.

[160]) Heine, S. 5431 A.

[161]) Heine, ebd.

[162]) Heine, S. 5432 A; Singer, S. 5386 A.

[163]) Heine, S. 5430 C—D.

nigs seien[164]). — Die Mäßigung der Sozialdemokraten in der Beurteilung des Kaisers erklärt sich vielleicht dadurch, daß gerade sie durch seine „Entgleisungen" nicht enttäuscht wurden. Im Grunde half er ihnen ja dadurch, die Stellung der Monarchie zu erschüttern und Propaganda für die Sozialdemokratie zu machen. Ledebour spricht dies auch einmal aus[165]). In sozialdem. Kreisen empfand man die D.-T.-Affäre am wenigsten als überraschendes Ereignis, am meisten als „typischen" Fall[166]). Auch Scheidemann vertritt diese Auffassung[167]), wenigstens in der Rückschau. Nach Aufzählung der Entlastungsmomente zogen die sozialdemokratischen Redner das Fazit, daß der Kaiser unter den obwaltenden Verhältnissen und vor allem bei seiner Veranlagung trotz allen „guten Willens" keine Zurückhaltung üben werde, weil er es nicht könne[168]). Darum müsse die Volksvertretung über die von Bülow abgegebene Erklärung hinaus „konstitutionelle Garantien"[169]) verlangen. Diese Forderungen waren für die Sozialdemokraten selbstverständlich, weil für sie das „persönliche Regiment" letztlich „keine Personen- und Temperamentsfrage" darstellte, sondern „eine sachliche Verfassungsfrage von größter Tragweite"[170]).

Die Sozialdemokraten sind die einzigen, welche ihre Forderungen nicht abschwächen und nicht den Eindruck hervorrufen wollen, keine „Verfassungsänderung" anzustreben. Sie bezeichneten unzweideutig „Aenderungen und Festlegungen in der Verfassung" als „notwendig ..., um eine Gewähr gegen die Wiederholung derartiger Ereignisse zu schaffen"[171]). Zu diesen Notwendigkeiten rechneten sie — gemäß dem Erfurter Programm — am 10. und 11. „eine Verfassungsänderung,

---

[164]) Im Anschluß an das Zitat jenes Erlasses, „um über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung Meiner Politik Meiner Regierung keinen Zweifel zu lassen", (S. 5430 B) fährt Heine fort: „Der jetzige Kaiser war damals 22 Jahre alt: ihm hat Bismarck damals diese Handlangertheorie, diese Aspirationen des persönlichen Regiments eingeflößt und die Folgen tragen wir heute." (S. 5430 C.) Hartung nennt diesen Erlaß „die stärkste Erklärung des persönlichen Regiments des Monarchen." (Hartung, Verantwortl. Regierung, S. 42.) — Hinweise auf Bismarcks Versuche, durch Rücksichtnahme auf das Geltungsbedürfnis des Prinzen Wilhelm diesen für sich zu gewinnen ebd. S. 309.

[165]) Ledebour anläßlich der Interpellation über die Königsberger Rede des Kaisers: Sten. Ber., Bd. 262, S. 3166 D am 26. XI. 1910.

[166]) Singer am 4. XI. 1908, Bd. 233, S. 5239 B. Den Wählern gegenüber nutzte die Partei die günstige Gelegenheit natürlich ausgiebigst aus. Zum Abend des 10. XI. 08 hatten die Sozialdemokraten z. B. nach dem Bericht der „Conf.Corr." allein für Großberlin 26 Versammlungen angesetzt, in denen „Parlamentarier" von der Reichstagssitzung berichten sollten. („Conf.Corr." vom 10. XI. 08, Nr. 183, S. 3).

[167]) Scheidemann, Memoiren, I. S. 177—180.

[168]) „Aber die Hauptsache ist, ob der Kaiser sich den Zwang auferlegen kann, den der Kanzler verheißen hat. Und da sage ich aus rein psychologischen Gründen: das wird er nicht, das kann er nicht; er kann eben nicht anders handeln, als er ist." Heine Bd. 233 S. 5427 C.

[169]) Heine S. 5428 B, S. 5430 A, S. 5432 D; Singer: „Gesetzliche Garantien" S. 5393 B.

[170]) Gradnauer, Verfassungswesen und Verfassungskämpfe in Deutschland, Berlin 09 S. 134.

[171]) Heine Bd. 233, S. 5432 D.

die der Volksvertretung die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hand gibt“ [172]), und ein Verantwortlichkeitsgesetz [173]), das dem Reichstag das Anklagerecht gegen den Kanzler sichert. Dem zu bildenden Staatsgerichtshof sollten neben den Richtern auch einige Reichstagsmitglieder angehören [174]). In diesem Punkt zeigte der spätere sozialdemokratische Antrag sich maßvoller [175]). Der gleichen Entwicklung unterlag die Forderung über die Mitwirkung des Reichstags bei der Kanzlerernennung. Am 10. November verlangte Singer sie noch [176]). Am 2. und 3. Dezember beschränkte seine Partei sich auf den Wunsch, daß der Reichstag die Entlassung des Kanzlers herbeiführen könne. Die übrigen am 10. und 11. XI. ausgesprochenen Forderungen fanden sich dann alle in dem sozialdemokratischen Antrag. Die Aenderung der Geschäftsordnung wurde auch schon in den wesentlichen Zügen angedeutet [177]). Alle diese Forderungen wurden von beiden Rednern mit einheitlichem Nachdruck vertreten als „Maßnahmen, die in diesem Augenblick auf dem Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung durchaus möglich wären“ [178]), als „Vorschläge, die durchaus vereinbar sind mit der monarchischen Staatsform“. Die Abschaffung der Monarchie oder auch nur die Abdankung des Kaiser in Erwägung zu ziehen, lehnten beide Redner ab „wegen ihrer im Augenblick absoluten Undurchführbarkeit“ [179]). Um die erwähnten Verfassungsänderungen zu erreichen, riefen beide Redner die Mehrheit dringend auf, die bevorstehende Reichsfinanzreform auszunutzen und mit dem Geldbewilligungsrecht als parlamentarischem Kampfmittel von der Regierung die „konstitutionellen Garantien zu erzwingen“ [180]). Dem Gedanken einer Adresse gegenüber als einer Angelegenheit der Mehrheit [181]) legte sich die sozialdemokratische Partei nicht fest. Heine erklärte seine persönliche Bereitschaft dafür, falls darin genügend gefordert würde [182]).

Die Konservativen.

In bezug auf Eindringlichkeit der Sprache — bei aller Zurückhaltung in der Form — standen den Sozialdemokraten ihre äußersten

[172]) Singer S. 5391 B; Heine S. 5429 C ähnlich.
[173]) Singer S. 5391 D; Heine S. 5428 C.
[174]) Singer S. 5392 A.
[175]) Antrag Albrecht vom 12. XI. 08 (Sten.Ber., Bd. 250, S. 5831, Nr. 1036, Art. 17 c, 2) läßt keinen Abgeordneten für den Staatsgerichtshof zu.
[176]) Singer S. 5392 B—C.
[177]) Singer S. 5392 D; Heine S. 5429 B.
[178]) Heine S. 5428 B; Singer ähnlich S. 5391 D.
[179]) Singer S. 5391 C; Heine S. 5428 D. Diese Selbstbeschränkung der Sozialdemokraten fällt doppelt auf, wenn man bedenkt, daß die Abdankung des Kaisers damals im Bundesrat erörtert worden ist (Eschenburg, Kaiserreich S. 153; Schoen, Erlebtes, S. 100), und daß sie vorübergehend von Wilhelm II. selbst erwogen sein soll (Zedlitz-Trützschler, S. 194; Kronprinz Wilhelm, S. 92).
[180]) Singer S. 5393 D; Heine S. 5430 A.
[181]) Heine S. 5432 C.
[182]) Heine S. 5432 D. Haußmanns Absicht, die Fassung der kons. Parteierklärung als Diskussionsgrundlage für diesen Plan zu wählen, bezeichnete er als unannehmbar „für wirklich demokratisch denkende Männer.“ . . . „Wenn das Ende dieser Aktion wäre, daß das gesamte Haus bloß ehrfurchtsvoll bäte um

Gegner nahe, die Konservativen [183]). Ihre Ausführungen übertrafen nicht zum wenigsten durch die Konzentriertheit, mit der alles Wesentliche ausgesprochen wurde, die sozialdemokratischen an Wirkung. Selbstverständlich machten die Konservativen keine Vorschläge, die geeignet gewesen wären, eine innerpolitische Machtverschiebung vorzunehmen. Aber wie sie bereits durch ihre Erklärung vom 5. XI., entgegen konservativer Gepflogenheit, den Monarchen öffentlichem Tadel ausgesetzt hatten, so übten sie auch jetzt an ihm zum freudigen Erstaunen der Linksparteien [184]) eine Kritik [185]), deren Gewicht durch die Tatsache noch erhöht wurde, daß die Konservativen den Mann an die Front schickten, der in ihrer Partei den größten Einfluß ausübte [186]). Heydebrand erwähnte nicht nur die nachhaltige Erregung, welche die Veröffentlichung in seiner Partei ausgelöst hätte, sondern betonte nachdrücklich: „Man muß es ganz offen aussprechen, daß es sich hier um eine Summe von Sorgen, von Bedenken und, man kann wohl auch sagen, Unmut handelt, der sich seit Jahren angesammelt hat . . . auch in Kreisen, an deren Treue zu Kaiser und Reich bisher noch niemand gezweifelt hat" [187]). Heydebrand hob hervor, daß der Schwerpunkt der Angelegenheit nicht in der Veröffentlichung zu suchen sei, sondern „in den Vorgängen, die hinter der Veröffentlichung liegen" [188]). Diese Anklage, die sich im Grunde gegen den Kaiser richtete, wurde allerdings streng konstitutionell und monarchisch auf den verantwortlichen Kanzler abgeleitet [189]). Bülow wurde zunächst — doch leider nur indirekt — über den Auftrag befragt, den er dem Ausw. Amt erteilt habe und die Möglichkeit offen gelassen, daß der Kanzler selbst schuld an der Veröffentlichung sein könne durch eine Art von fahrlässigem

---

Schweigen, dann wäre es ein trauriger Ausgang, dann besser keine Resolution, besser keine Adresse" (Heine ebd.).

[183]) Sten.Ber., Bd. 233: v. Heydebrand und der Lase am 10. XI. 08, S. 5394 A—5395 A; v. Oldenburg-Januschau am 11. XI., S. 5436 A—5437 A; v. Normann, S. 5415 C und 5437 D, am 11. XI.

[184]) Vgl. Haußmann (D.Vp.) Bd. 233, S. 5419 B—C und S. 5425 D. Vgl. auch Scheidemann, der nur „die beiden Redner, die am weitesten rechts, also dem Kaiser am nächsten standen", zitiert. (Memoiren, I, S. 179.)

[185]) Graf Westarps Bestreben, die Eindringlichkeit der Kritik, welche die kons. Partei in jenen Tagen auch am Kaiser übte, zu bestreiten (Kons. Politik, Sl. 42 ff. und S. 46), muß man doch entgegen halten, daß ein maßvolles, in die ehrerbietigste Form gekleidetes Wort von seiten der „königstreuen Kreise" viel stärker wirkt und schwerer gewogen werden muß als die weniger beherrschten Ausführungen einer Partei, zu deren Tradition eine überscharfe Kritik an dem Herrscher gehört. (Vgl. die Erklärung des Vorstandes der Kons.Partei vom Sommer 09, die „konservativ" mit „königstreu" identifiziert. Westarp, Kons. Politik, I, S. 49 f.)

[186]) Es war der Führer der preußischen Landtagsfraktion. Ueber seinen Einfluß vgl. Eschenburg, Kaiserreich, S. 147; Sydow, „Front wider Bülow", S. 126; Westarp, Kons. Politik, I. S. 81 und 352. Juli 1909 nannte Singer Heydebrand „den eigentlichen Drahtzieher, den regierenden Herrn in der konservativen Partei" (Sten.Ber., Bd. 237, S. 9328 B). Im Sommer 09 zählte die kons. Fraktion im Abgeordnetenhaus 152 Mitglieder (vgl. Koch, S. 5).

[187]) S. 5394 D.

[188]) S. 5394 D.

[189]) „Wir stehen auf dem verfassungsmäßigen Standpunkt, daß für die Regierungsakte S. M. des Kaisers der Kaiser nicht verantwortlich ist, sondern daß allein die Verantwortung der Herr Reichskanzler trägt". ebd.

Verhalten, auch durch zu große Nachgiebigkeit gegenüber dem Monarchen [190]).

Heydebrand sprach jedoch dem Kanzler ausdrücklich die Anerkennung seiner Partei für die bisherige Politik aus [191]) und schloß mit dem Ausdruck des Vertrauens in die Fähigkeit Bülows, die Angelegenheit in der richtigen Weise zu erledigen. Auffallend bleibt dieses warme Eintreten des konservativen Führers in einem Zeitpunkt, wo die Konservativen durch die Ankündigung einer durchgreifenden Reform des preußischen Wahlrechts [192]) soeben schwer beunruhigt und gereizt

---

[190]) S. 5394 C. Natürlich gab Heydebrand dies nicht unverhüllt zu erkennen, aber man wird den Sinn der sehr allgemeinen, sehr gewundenen Umschreibungen doch in der angedeuteten Richtung verstehen müssen. „Der Herr Reichskanzler hat sich zu der Frage, wie weit seine Verantwortung mit Bezug auf Gegenstände dieser Art reicht (auf „Regierungsakte S. M."), schon früher so klar und unzweideutig ausgesprochen, . . . Wir halten die Grundsätze, die damals der Herr Reichskanzler ausgesprochen hat, auch heute noch für richtig, und ich bin der Meinung, daß der Herr Reichskanzler das ganz gewiß auch tut. Aber ich weiß nicht, ob nicht der Herr Reichskanzler selbst die Empfindung hat, daß er den Nachdruck, den er diesen seinen eigenen Grundsätzen hat zuteil werden lassen, vielleicht nicht in der gehörigen Weise, in der vollständigen Weise hat in die Erscheinung treten lassen. Ich weiß nicht, ob er nicht die Empfindung selbst hat, daß da bisweilen noch mehr, daß da vielleicht noch Entschiedeneres hätte geschehen müssen und in der Zukunft geschehen muß, wenn Vorgänge dieser Art, so weit es in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit liegt, verhindert werden sollen." (Heydebrand S. 5394 D f.)

[191]) „Es wäre doch ungerecht, m. H., in diesem Augenblick zu verkennen, was der Herr Reichskanzler in seiner Amtstätigkeit auch für das Deutsche Reich und das deutsche Volk getan hat. Das ist nicht so, daß man . . . um einer einzelnen Frage willen hier durch ein Votum mir nichts dir nichts auslöschen kann, was viel Arbeit, viel Pflicht, viel Geschick und viel Vaterlandsliebe bedeutet hat." (S. 5395 A.)

[192]) In der Thronrede bei der Eröffnungssitzung des Pr. Landtages am 20. X. 08 war ausgesprochen worden: „Es ist mein Wille, daß die . . . Vorschriften über das Wahlrecht zum Hause der Abgeordneten eine organische Fortentwicklung erfahren, welche der wirtschaftlichen Entwicklung, der Ausbreitung der Bildung und des politischen Verständnisses sowie der Erstarkung staatlichen Verantwortlichkeitsgefühls entspricht. Ich erblicke darin eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Ihre Bedeutung für das gesamte Staatsleben erfordert umfassende Vorarbeiten, die von meiner Regierung mit allem Nachdruck betrieben werden." (Verhandl. des Hauses der Abgeordn., Sten.Ber., 21. Leg.Per., II. Sess. 1. Bd., S. 3, 1. Sp.) Das kons. parteiamtliche Echo hierauf in der „Cons.Korr." vom 24. X. 08, Nr. 170 S. 1: „Die Wahlrechtsfrage in Preußen". Diese von Heydebrand stammenden Ausführungen (vgl. Westarp, „Kons. Politik", I. S. 100) lassen keinen Zweifel daran, daß die kons.Partei sich durch die angekündigte Aenderung des pr. Wahlrechts empfindlich getroffen fühlte. — Zu offener Kampfansage ging sie aber erst über, als ihr bekannt wurde, daß Bülows Stellung beim Kaiser erschüttert war (vgl. v. Richthofen-Mertschütz am 25. I. 09 im Abg.-Haus, Sten.Ber., 21. Leg.Per., II. Sess. 1908/9, 1. Bd., S. 1220). — Von kons. Seite liegt keine Bestätigung für die hier vertretene Auffassung vor, daß sich die Partei in ihrer Haltung während der D.-T.-Affäre von der angemeldeten Aenderung des pr. Wahlrechts habe mitbestimmen lassen. Daß dies für ihre Schwenkung gegen Bülow mitgewirkt habe, bestritt Heydebrand in seiner Reichstagsrede vom 10. VII. 09 mit nicht sehr überzeugenden ironisierenden Worten über die „moderne" Einsicht seiner Partei von der notwendigen Wandelbarkeit jedes Wahlgesetzes (Drucks. des Reichstags, Bd. 237, S. 9325 C). — Westarp gibt H's. Ansicht ohne eigenen Kommentar, doch mit der leichten Nüance wieder, „daß das Versprechen der Wahlreform für die Konservativen nicht maßgebend

worden waren. Man kann wohl mit Vogel[193]) in der Tatsache, daß gerade Heydebrand deutlicher als irgend ein anderer Redner Bülow eine Art Vertrauensvotum erteilte, einen Wink für den Kanzler sehen, als Dank für die ihm geleistete Unterstützung sich bei der Wahlreform erkenntlich zu zeigen. — Der Vorsitzende der konservativen Reichstagsfraktion, v. Normann, erklärte dann am 11. November im Namen der Partei Bülows Antwort „als der Gesamtsituation entsprechend“[194]). Die Konservativen standen allein mit dieser Feststellung. Sie wollten die Diskussion so schnell wie möglich beenden, aber doch wohl auch mit dieser Anerkennung Bülow unterstützen. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint Normanns Erklärung als eine geradlinige Fortsetzung der parteiamtlichen Erklärung vom 5. XI. — Nach kurzem Schwanken der konservativen Presse, die nach dem 10. und 11. XI. anfänglich teilweise ihrem Befremden über Bülows Haltung Ausdruck gegeben hat[195]), lenkte das offizielle konservative Organ schon in einem Aufsatz am 12. XI. in die oben angedeutete Richtung ein[196]) und stellte sich vor allem am 19. November rückhaltlos hinter den Kanzler[197]). Noch ein Aufsehen erregendes Ereignis, das „Bewegung“[198]), „stürmisches Bravo“, „Lachen und Zurufe“[199]) hervorrief, verdankte der Reichstag den Konservativen. Als die „zweite Garnitur der Redner“[200]) ihre immer kleinlicher werdende Kritik am Kaiser erschöpft hatte, ohne daß ein Verteidiger für ihn aufgestanden wäre, als auch Bülow nicht noch einmal das Wort ergriff, um für seinen Herrn einzutreten[201]), legte v. Oldenburg ein konservativ-monarchisches Bekenntnis von reinster Färbung ab. Er sprach sich gegen eine Adresse des Reichstages an den Kanzler aus: „Eine solche Adresse würde eine Kritik der Handlungen S. M. des Kaisers und Königs enthalten, die

---

gewesen sei, die Erbschaftssteuer abzulehnen, den Block zu sprengen und den Fürsten Bülow zu stürzen.“ (Kons. Politik, I. S. 101, Sperrung von der Verfasserin vorgenommen.) — Die prüfende Rückschau wird dies Wort dahin ergänzen müssen, daß die Wahlrechtsfrage hierfür nicht allein maßgebend war.

[193]) Vogel sieht in Heydebrand den Führer „des eigentlichen Gros der Partei und der Kerntruppe des Widerstandes gegen die Wahlreform in Preußen“. (Vogel S. 311 f.)

[194]) Sten.Ber. des Reichstags, Bd. 233, S. 5415 C.

[195]) Vgl. unten S. 41 f.

[196]) Vgl. unten S. 44.

[197]) „Die Tatsache, daß S. M. den Fürsten Bülow seines fortgesetzten Vertrauens versichert hat, ist in der kons. Partei mit lebhafter Befriedigung aufgenommen worden. Fürst Bülow hat sich in diesen schweren Tagen — das muß jedenfalls anerkannt und ausgesprochen werden — der Schwierigkeit der Lage gewachsen zeigt. Er hat dem Vaterlande wie der Monarchie einen großen Dienst geleistet und gezeigt, daß er des Vertrauens des Kaiserlichen Herrn und des deutschen Volkes würdig ist. Möge es ihm gelingen, die üblen Eindrücke der letzten Vorgänge im Innern und im Auslande bald völlig zu verwischen und die schwierigen Aufgaben, die nun vor uns liegen, einer ersprießlichen Lösung entgegenzuführen“. („Cons.Corr.“ vom 19. XI. 08, Nr. 189, S. 1.)

[198]) Bd. 233, S. 5436 D.

[199]) S. 5437 A.

[200]) Kronprinz Wilhelm, S. 91; Hammann, Um den Kaiser, S. 107.

[201]) Nach Hammann war ein Schlußwort für den Kanzler vorbereitet (ebd. S. 108). Bülow wurde auch verschiedentlich gebeten, noch zu sprechen.

wir dem Reichstage verfassungsmäßig nicht zuerkennen“ [202]). Diese Absage erfolgte schwerlich ausschließlich aus staatsrechtlichen Erwägungen. Sicherlich wirkten starke Gefühlsmomente mit und wohl auch uneingestanden der Monopolanspruch, allein „königstreu bis in die Knochen“ zu sein und sich darum allein zur Kritik am König und Kaiser berechtigt zu fühlen, nicht als „Parlamentarier“, sondern als freie Gefolgsleute, die sich dem Herrscher in persönlichem Treueverhältnis verbunden wissen. Denn — fuhr Oldenburg fort mit einer Wendung gegen die Liberalen, die sich ja auch zur Monarchie bekannt hatten: „Für Sie ist der Kaiser eine Einrichtung, für uns ist er eine Person, und wir werden S. M. dem Kaiser und König persönlich dienen, solange wir leben, ohne Furcht, aber bis zum letzten Atemzuge in der alten Treue, die wir ihm noch nie versagt haben“ [203]).

Oldenburgs Bekenntnis war improvisiert [204]). Die Konservativen hatten eigentlich gar nicht mehr in die Debatte eingreifen wollen [205]), und zu der Adreßfrage nahm dann offiziell der Fraktionsführer v. Normann Stellung [206]). Oldenburg widerspricht dem Wortlaut nach nicht den Ausführungen Heydebrands und Normanns. Aber sein rückhaltloses Bekenntnis für den Kaiser durchkreuzte doch Heydebrands Absicht, dem Herrscher den schweren Anstoß fühlbar zu machen, den auch konservative Kreise an ihm nahmen [207]). Freilich gab gerade dieses ritterliche Eintreten für den Kaiser den Konservativen später die Möglichkeit, aufzutreten als die einzigen, die in den Novemberdebatten seine Ehre verteidigt hätten. Sicherlich haben diese kurzen Worte Oldenburgs auf monarchisch empfindende Wähler mehr gewirkt als alle vorbereiteten Reden, und vielleicht erleichterten es diese Worte, daß zwar nicht konservative Parteimitglieder, aber doch der Partei Nahestehende bald nach den Reichstagsverhandlungen auf Wilhelm II. Einfluß gewinnen konnten. Dieses konservative Treuegelöbnis wird freilich auch mit dazu beigetragen haben, im Kaiser

---

[202]) Bd. 233, S. 5437 A.

[203]) v. Oldenburg ebd.

[204]) Westarp berichtet über Oldenburgs Auftreten: „Sein monarchisches Empfinden und sein vaterländisches Temperament bäumten sich auf.“ Er habe vom Kanzler erwartet, daß er sich im Reichstag „rückhaltlos schützend vor den Kaiser“ stelle. „Nun teilte er, als Bülow gegen Schluß des zweiten Verhandlungstages schwieg, und auch sonst niemand vor den Kaiser trat, dem Fraktionsvorsitzenden v. Normann mit, er trete aus der Fraktion aus und werde das Wort nehmen. Es sei weiter nichts zu sagen nötig als: Ist denn der ganze Reichstag einschließlich des Bundesrats und der Herrn Minister verrückt geworden? Seine Majestät der Kaiser und König lebe hoch! Auf Vorstellungen v. Normanns und v. Heydebrands, bei denen u. a. zum Ausdruck kam, daß er sich damit auf Kosten anderer bereichere, entschloß er sich zu einer anderen Erklärung.“ (Westarp, Die Kons. Partei und das Ende des Bülowblocks. „Südd. Monatsh.“, 28. Jahrg., März 31, München, S. 413 f.)

[205]) Normann, Bd. 233, S. 5415 C.

[206]) S. 5437 D.

[207]) In dem Bericht des offiziellen kons. Organs über diese 159. Reichstagssitzung wird Oldenburgs Treuebekenntnis noch kein Wort gewidmet, nur seine Absage an den Adreßplan erwähnt. („Cons. Corr.“ vom 11. XI. 08, Nr. 184, S. 2, I. Sp.)

die Auffassung zu verstärken, daß er vom Reichstag unberechtigterweise angeklagt, daß er „verkannt" worden sei[208]).

Die Deutsche Reichspartei.

Die Redner der Reichspartei[209]) sprachen wenig eindrucksvoll. Fürst Hatzfeld beschränkte sich auf die Betonung der „monarchischen Gesinnungen" seiner Partei, auf die Behauptung, „daß auch die Folgen dieser Veröffentlichung übertrieben werden" und auf die Frage, ob der Reichskanzler gewillt sei, „in Zukunft ähnliche Vorkommnisse zu verhindern"[210]).

Bülow äußert, die Freikonservativen hätten sich so zurückgehalten, weil sich Hatzfeld „nicht seine, wenn auch bescheidenen Chancen für den Reichskanzlerposten an allerhöchster Stelle verderben" wollte[211]). v. Gamp hielt eine langatmige, politische Vorlesung. v. Dirksen verteidigte ausführlich das Ausw. Amt und forderte, daß der Reichstag über die auswärtige Politik durch Vorlegung von Weißbüchern auf dem Laufenden erhalten werde. Zu den Vorschlägen der anderen Parteien „über die Erweiterung der parlamentarischen Rechte" nahm die Reichspartei Stellung durch die allgemein ausgesprochene Ablehnung des „sogenannten parlamentarischen Regimes"[212]). Ueber den Adreßantrag äußerte sie sich nicht.

Das Zentrum.

Nachdem die Parteien die von ihnen eingebrachten Interpellationen begründet hatten und Bülows Erklärung erfolgt war, eröffnete Freiherr v. Hertling[213]) die Besprechung mit klugen, in maßvoller Fassung gehaltenen Ausführungen. Er stellte fest, daß Bülow in seiner Rede die an ihn gerichteten Fragen nicht beantwortet habe. Es seien weder die Vorgänge bei der Veröffentlichung befriedigend geklärt worden[214]), noch habe der Kanzler auf die Hauptfrage der Interpellationen Auskunft gegeben, was er zu tun gedenke, um künftig Aeußerungen des Kaisers von der Tragweite des Interviews zu verhindern[215]). Der Kritik am Kaiser[216]), die durch sachliche Widerlegung

---

[208]) Heine (Soz.) sagte diese Wirkung der Debatten am 11. XI. voraus. (S. 5427 D.) Kronprinz Wilhelm bestätigt, daß der Kaiser sich „verkannt" fühlte (S. 93).

[209]) Sten.Ber., Bd. 233: Hatzfeld am 10. XI., S. 5395 B; v. Gamp-Massaunen am 11. XI., S. 5407 D—5412 A; v. Dirksen S. 5433 D 5436 D am 11. XI.

[210]) Hatzfeld S. 5395 B.

[211]) Bülow, II. S. 366. Holstein schreibt am 9. V. 07 an Kiderlen-Wächter, daß „eine Gruppe" Hatzfeld zum Reichskanzler machen möchte, und daß „S. M. Hatzfeld nicht sehr mögen soll". (Jäckh, Kiderlen-Wächter, I. S. 228.)

[212]) v. Gamp S. 5411 B.

[213]) Hertling am 10. XI.: Sten.Ber., Bd. 233, S. 5397 B—5401 D.

[214]) Hertling S. 5398 A.

[215]) S. 5400 B.

[216]) Vgl. mit dieser maßvollen Kritik im Reichstag Hertlings Urteil über die „unglaublichen Aeußerungen des Kaisers" unmittelbar nach ihrem Bekannt-

der einzelnen Punkte aus dem Interview geübt wurde, — wie bei Bassermann unter besonderer Beachtung der Wirkung auf das Ausland — ging voraus ein lebhafter Ausdruck des Bedauerns darüber, zu einer Diskussion über den Monarchen gezwungen zu sein [217]): Diese Haltung entsprach vermutlich Hertlings tatsächlichem Empfinden [218]). Das Zentrum hatte ihn wohl gerade um seiner konservativ-monarchischen Gesinnung willen an diesem Tage zum Redner gewählt mit Rücksicht auf die Konservativen, zu denen man durch Schonung des Herrschers taktische Brücken schlagen wollte. —

Am interessantesten waren Hertlings Ausführungen über Bülows Demissionsgesuch, an die sich eine „theoretische" Erörterung [219]) über die Ministerverantwortlichkeit anschloß mit deutlicher Auswertung für den vorliegenden realen Fall. Die Anerkennung, daß Bülows Bitte um Entlassung als Antwort auf die Mißstände bei der Veröffentlichung „durchaus korrekt" [220]) gewesen sei, wurde eingeschränkt durch den leisen Zweifel, ob der Kanzler seine Demission auch wirklich als „Machtmittel" benutzt habe, um deutlich zu machen, daß er den Inhalt der kaiserlichen Gespräche nicht decken könne, und um den Herrscher zu zwingen, ähnliche Handlungen künftig zu unterlassen [221]).

Hertling bedauerte, daß Bülow scheinbar keine „ganz bestimmten Garantien" gefordert und erhalten hätte [222]). In welcher Weise er sich solche dachte, äußerte der Redner nicht. Seine Worte waren überhaupt sehr vorsichtig und zurückhaltend. Verfassungsänderungen, wie sie die Sozialdemokraten vorgeschlagen hatten, lehnte er ab und legte Wert darauf, den Abstand zwischen einem Abgeordneten wie Singer und seiner eigenen Person zu betonen [223]). Tatsächlich gelangte der monar-

---

werden: „So etwas ist noch nicht dagewesen. Wehe, dem jungen Diplomaten, der sich so über die elementarsten Voraussetzungen staatsmännischen Verhaltens hinwegsetzt, mit seiner Carriere wäre es vorbei und er könnte froh sein, wenn man ihn nicht vor den Scharfrichter stellte." (Brief vom 1. XI. 08, „Front wider Bülow", S. 146.)

[217]) „Wer wie ich in monarchischen Empfindungen aufgewachsen ist, wer wie ich den unersetzlichen Wert einer angestammten Dynastie zu schätzen weiß, wer auch seinen theoretischen Ueberzeugungen nach ganz und gar zur Monarchie steht, für den ist die Zwangslage, in der wir uns befinden, in solcher Weise hier zu reden, eine überaus unglückliche und beklagenswerte." (S. 5398 B.)

[218]) Vgl. Bachem, VII. S. 41.

[219]) „Ich konstruiere den Fall rein theoretisch . . ." Bd. 233, S. 5400 C.

[220]) S. 5398 B.

[221]) „Ich nehme deshalb auch an, daß, wenn der Herr Reichskanzler damals seine Demission eingereicht hat, dies nicht nur geschehen ist wegen der Veröffentlichung, die er nicht verhindert hat, sondern geschehen ist aus einem anderen Grunde und in einer ganz bestimmten Absicht. Das war der Moment, wo der Herr Reichskanzler in der Lage war, das ganze Gewicht seiner Stellung und seiner Persönlichkeit einzusetzen. Die Demission ist das einzige Machtmittel, welches das konstit. Staatsrecht dem verantwortlichen Minister in die Hand gibt. Ich will annehmen und hoffen, daß der Herr Reichskanzler von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat. Ein solches Demissionsgesuch gibt, wenn es abgelehnt wird, die einzige Gelegenheit, die der verantwortliche Minister hat, das Verbleiben im Amte, die Weiterführung der Geschäfte an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen." (S. 5400 D f.)

[222]) S. 5401 A.

[223]) Hertling ebd. Noch deutlicher zieht Spahn später diesen Trennungsstrich in der Verfassungsdebatte. (Vgl. unten S. 72, Akg. 450.)

chisch-konservative Zentrumsvertreter aber in seinen Ausführungen über die Ministerverantwortlichkeit zu dem gleichen Ergebnis wie der Sozialdemokrat Heine: daß der Kaiser, wenn er fortfahren werde, dem Empfinden seines Volkes und dem Wohl des Staates entgegenzuhandeln, bald keinen Minister mehr finden werde, der bereit sei, den Herrscher zu decken, und daß er dadurch gezwungen werden könne, seinen Kurs zu ändern [224]). Ein bedeutsamer Unterschied zwischen den Anschauungen der beiden Abgeordneten blieb allerdings bestehen. Die Sozialdemokraten wollten der Gepflogenheit der parlamentarischen Regierungsweise gemäß den Reichstag mit beteiligen an der Amtsentsetzung des Kanzlers, während Hertling die Entscheidung über den Rücktritt dem Verantwortungsbewußtsein des Ministers überließ [225]).

Diese Auffassung, den Rücktritt dem freien Ermessen des Kanzlers anheimzustellen, war nicht nur die persönliche Ansicht des Sprechers. Auch ein Erzberger vertritt sie im Dezember 1913 in der Debatte über einen etwaigen Rücktritt des Kanzlers wegen eines Mißtrauensvotums anläßlich der Zabern-Affäre [226]). Formal hielt die Partei an dieser Ansicht von 1908 auch noch 1917 fest [227]). —

Hertling sprach sich auch nicht für ein Kanzlerverantwortlichkeitsgesetz aus; seine Worte [228]) weckten im Gegenteil im Reichstag die Vorstellung, daß augenblicklich eine gesetzliche Fixierung der Minister-

---

[224]) Heine Bd. 233, S. 5429 B: „So verlange ich doch, daß der Kanzler jetzt von seinem Platze weggeht, nicht um seiner selbst willen, sondern weil dem Kaiser gezeigt werden muß, daß sich kein Kanzler halten kann, der seinen Neigungen zu Eingriffen in die Politik nicht energisch entgegentritt. Wenn erst der dritte, vierte oder fünfte Kanzler auf diese Art verschwunden sein wird, dann wird der Kaiser aufhören, solche Reden zu halten." Hertling S. 5400 C: „Sie (Ministerverantwortlichkeit) hat doch zweifellos den Sinn, und darin liegt ihre volle Bedeutung, ihr eigentlicher Wert, daß es für den verantwortl. Minister ein „bis hierher und nicht weiter" gibt und geben muß. Daß sich deshalb jederzeit die Perspektive auch eröffnen kann, daß ein Monarch, der keine Minister mehr findet, weil er sich dauernd vom Empfinden seines Volks oder von den wirklich begründeten Zielen der Staatsraison entfernte, genötigt wäre, andere Bahnen einzuschlagen."

[225]) „Im übrigen mag sich der Herr Reichskanzler gesagt haben, daß er in dieser stürmischen Zeit das Reichsschiff nicht verlassen wolle. Er wird sich gefragt haben, ob er imstande sei, das erschütterte Vertrauen der Mächte durch sein Ansehen wiederherzustellen, und wenn er sich diese Frage bejaht hat, so ist dieses seiner Verantwortung zu überlassen". (Hertling S. 5401 A.)

[226]) Erzberger am 11. XII. 13, Sten.Ber., Bd. 291, S. 6363 A, zitiert unten S. 123, Akg. 772.

[227]) Vgl. die Zentrumsresolution vom Juli 1917: „Die Zentrumsfraktion des Reichstages sieht das Verbleiben des Herrn v. Bethmann-Hollweg im Reichskanzleramt angesichts des Umstandes, daß er beim Ausbruch des Krieges die Reichsgeschäfte führte, als eine Erschwerung der Herbeiführung des Friedens an; sie überläßt es jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen des Reichskanzlers, zu welchem Zeitpunkt er seinen Rücktritt nimmt." (Zitiert nach Schiller, S. 203; vgl. auch Scheidemann, II. S. 36 und v. Bethmann-Hollweg, Betrachtungen zum Weltkriege, Berlin 21, II. S. 233.)

[228]) „Ich bin der Meinung, daß hier kein Wert auf neue Paragraphen gelegt werden kann, daß es sich auf den Höhen, wo es sich um das Verhältnis zwischen dem Kaiser und Kanzler handelt, nicht mehr um Paragraphen drehen kann, sondern nur um das Verhältnis von Person zu Person." (Hertling am 10. XI. 08, S. 5401 B.)

verantwortlichkeit vom Zentrum abgelehnt würde. Um so größeres Erstaunen erregte es dann, daß schon nach zwei Tagen das Zentrum als erste von allen Fraktionen ein Verantwortlichkeitsgesetz beantragte.

Die Erklärung, welche Hertling im Namen seiner Partei verlas, brachte nichts Neues, war aber für die Partei charakteristisch durch die Warung, „daß alles verhütet werde, was geeignet ist, Zweifel an den föderativen wie an den konstitutionellen Grundsätzen der Reichsverfassung im Inlande wie im Auslande zu erwecken“ [229]).

Die Splitterparteien.

Die Ausführungen der Splitterparteien erfordern kaum Beachtung. Die Reformpartei, die der Rechten nahe stand, brachte nur Wiederholungen. Ihr Redner Zimmermann [230]) trat dafür ein, „die Verantwortlichkeit zu verschärfen“, um das „persönliche Regiment“ einzuschränken. Die Finanzreform im parlamentarischen Kampf auszunützen, wurde abgelehnt, ebenso, Bülow ein Vertrauensvotum zu erteilen, da über das Verbleiben des Kanzlers der Reichstag nicht zu entscheiden habe.

Der Vertreter der Polen, v. Saß-Jasworski, fällt auf durch die anmaßende Sprache gegenüber der Regierung. Ueberdies fühlte er sich berufen, den Deutschen Reichstag zu ermahnen, „seine Stellung zu den Leitern der inneren und äußeren Politik zu revidieren, vor einer klaren und zweckmäßigen Neuauffassung der Staatsgrundgesetze nicht zurückzuschrecken und eine strenge und gerechte Neuverteilung der Machtbereiche der einzelnen politischen Faktoren im Reiche vorzunehmen“ [231]).

Die Rede des Alldeutschen Liebermann v. Sonnenberg von der Wirtschaftl. Vereinigung zeichnete sich aus durch unbeherrschte Kritik am Kaiser, die zu seiner Behauptung, „mich, als treuen Anhänger der Monarchie, schmerzt nicht nur seelisch, nein, buchstäblich körperlich jedes Wort, was ich hier heute gegen die Allerhöchste Person aussprechen muß“ [232]), einen seltsamen Kommentar lieferte. Der einzige positive Ton seiner Ausführungen galt dem Antrag, der seinen Namen trug.

Der ergebnislose Ausgang der Kaiser-Debatte.

Dieser Antrag Liebermanns [233]) forderte namens der Wirtschaftl. Vereinigung den Reichstag auf, eine Kommission von 21 Mitgliedern einzusetzen und mit dem Entwurf für eine Adresse an den Kaiser zu beauftragen, „worin zu den Vorgängen, die zu der Tagesordnung vom 10. Nov. 1908 Veranlassung gegeben haben, Stellung genommen wird“, desgleichen zu beschließen, daß die Adresse dem Kaiser durch eine Deputation überreicht werde. Da die Geschäftsordnung des Reichs-

[229]) Ebd. S. 5401 D.
[230]) Bd. 233, S. 5415 D.
[231]) Ebd. S. 5426 B.
[232]) Ebd. S. 5402 B.
[233]) Antrag Liebermann v. Sonnenberg: Reichstagsdrucks. Bd. 249 (Anl. 11), Nr. 1026, S. 5822..

tages die Stellung eines Antrags in Verbindung mit der Besprechung von Interpellationen — wie sie die Kaiserdebatte darstellte — untersagte[234]), beantragte der Abgeordnete Raab am Ende der Reichstagssitzung vom 11. November[235]), den Adreßantrag seines Fraktionsfreundes Liebermann an die Spitze der nächsten Tagesordnung vom 12. XI. zu setzen, um ihn so doch noch unter dem Eindruck der Verhandlungen über das D.-T.-Interview zur Abstimmung kommen zu lassen. Raab erklärte sich bereit, auf eine Begründung des Antrags, welche die Diskussion über den Kaiser neu eröffnet haben würde, zu verzichten. Es sollte lediglich über Annahme oder Ablehnung der Adresse abgestimmt werden. Die Durchführung dieses Vorschlages hätte zur Folge gehabt, daß der erst am 9. XI. eingereichte Adreßantrag außerhalb der Reihenfolge der bisher eingebrachten Initiativanträge behandelt worden wäre. Diese Vorverlegung hätte eine Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren erfordert[236]). Das wurde sofort von den Konservativen abgelehnt. Sie waren ehrlich genug, ihre Opposition nicht mit Geschäftsordnungsparagraphen zu verhüllen, sondern „schwere prinzipielle Bedenken“[237]) gegen eine Adresse geltend zu machen. Der Reichstag war nach ihrer Auffassung nicht befugt, unter Umgehung des Kanzlers direkt mit dem Kaiser zu verkehren. Außer grundsätzlichen staatsrechtlichen Bedenken wirkten bei dieser konservativen Stellungnahme vielleicht auch der Wunsch mit, die peinliche Situation zu vermeiden, dem Kaiser — unter Umständen Seite an Seite mit Sozialdemokraten — persönlich als Ankläger gegenübertreten zu müssen. Bei der Ueberreichung einer Adresse durch den Reichstag war ja der Präsident verpflichtet[238]), als Führer und alleiniger Sprecher aufzutreten. In diesem Fall hätte also ein Konservativer, Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode[239]), diese Rolle übernehmen müssen.

Die Konservativen entschieden durch ihre Ablehnung über das Schicksal der Adresse überhaupt. Denn weil sie sich versagten, entzogen auch die Nationalliberalen ihre Mitwirkung. Bassermann[240]) sprach dies ganz klar aus. Er betonte als erster Redner nach Normann die grundsätzliche Zustimmung seiner Partei zu einer Adresse, die er — im Gegensatz zu den Konservativen — als ein Mittel bezeichnete, zu dem der Reichstag nach der Verfassung und nach seiner G.O. berechtigt sei. Aber „da nach der soeben gehörten Erklärung einer großen Fraktion eine Uebereinstimmung der Fraktionen, welche allein eine Wirkung zu verbürgen vermöchte, nicht zu erzielen ist, müssen wir, wie die Dinge liegen, zu unserem lebhaften Bedauern es uns versagen, unsererseits den Gedanken einer Adresse weiter zu verfolgen“[241]). — Die

---

[234]) Vgl. § 33 der G.O., Triepel, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Tübingen 07, S. 192.

[235]) Bd. 233, S. 5437 D.

[236]) Vgl. § 35, Abs. 3 der G.O., Triepel S. 193.

[237]) Normann, Bd. 233, S. 5437 D.

[238]) Vgl. § 68 der G.O., Triepel S. 196.

[239]) Bd. 233, S. 5407 C wird dieser Präsident genannt für den 11. November 08.

[240]) Ebd. S. 5437 D.

[241]) Ebd.

Nationalliberalen wollten nicht die Fühlung mit den Konservativen verlieren, auf die das Zentrum schon wartete. Dieses ließ durch Spahn [242]) — wie die Nationalliberalen – seine grundsätzliche Bereitschaft für eine gemeinsame Kundgebung ausdrücken, entschied sich aber unter Hinweis auf den negativen Charakter der bereits abgegebenen Erklärungen anderer Parteien gegen die Vorverlegung des Antrags. Die endgültige Stellungnahme zu dem Plan einer Adresse behielt sich das Zentrum noch vor.

Nur die Linksliberalen [243]) und die Sozialdemokraten [244]) setzten sich nachdrücklich für den Antrag Raab ein, ohne ihn durchbringen zu können. — Dabei war allen Beteiligten klar, daß der Ausgang über diese Vorfrage, über den Verhandlungstermin des Adreßantrags, gleichbedeutend war mit der Entscheidung, ob eine Adresse überhaupt noch zustande kommen würde; denn – wie Singer mit Recht betonte — eine solche Kundgebung hätte eindrucksvoll erfolgen können nur im unmittelbaren Anschluß an die Kaiserdebatte [245]). Uebrigens ließ der sozialdemokratische Abgeordnete durchblicken, daß seiner Partei wichtiger als die Adresse, für die sie sich noch gar nicht entschieden, die Möglichkeit war, bei der Abstimmung über diese Kundgebung die Kritik über die D.-T.-Affäre wieder aufnehmen zu können, was die Rechtsparteien — auch die Antragstellerin — unbedingt vermeiden wollten [246]).

Die Abstimmung über die Anberaumung des Adreßantrages für den 12. XI. führte zu einer Debatte darüber, welcher Paragraph der G.O. für diesen Fall ausschlaggebend sei. Der Zentrumsabgeordnete Gröber erklärte, daß die Vorverlegung des Antrags nur möglich sei, „wenn niemand widerspricht" [247]). Dieser § 23, Abs. 2, der G.O. scheint in dem vorliegenden Fall auch herangezogen werden zu können. Es ist aber fraglich, ob Gröber ihn nur aus Rechtsgefühl nennt, oder nicht vielmehr den Konservativen zuliebe, um den ihnen anstößigen Antrag mit Sicherheit zu Fall zu bringen. Singer [248]) widerlegte Gröber und behauptete, ihn ähnlichen Fällen habe immer die Mehrheit entschieden. Wandte man dieses Verfahren an, so stand der Ausgang noch nicht von vornherein fest. Bassermann [249]) zog unter sachlicher Begründung die §§ 22 und 21 heran, wonach die Vorverlegung durch den Widerspruch von 15 Abgeordneten verhindert worden wäre. Auch hierbei war die Ablehnung vorauszusehen. Der Präsident [250]) entschied nach §§ 23 und 18, daß der Mehrheit das Bestimmungsrecht über die

---

[242]) Ebd. S. 5438 A.
[243]) Müller-Mein. (Fr.Vp.) S. 5438 A.
[244]) Singer S. 5438 A—B.
[245]) Singer S. 5438 B.
[246]) Singer: „Wir werden für den geschäftsordnungsmäßigen Antrag stimmen, die Nr. 1026 der Drucksachen auf die morgige Tagesordnung zu setzen. Wir halten es für unsere Pflicht, allen gewünschten Erörterungen in dieser Angelegenheit Raum zu geben." (S. 5438 A.)
[247]) S. 5438 D; § 23 der G.O.: Triepel, S. 191.
[248]) Bd. 233, S. 5438 D.
[249]) Ebd. S. 5439 A.
[250]) Ebd. S. 5439 B.

Vorverlegung zustände. Diese Mehrheit fand sich nicht zusammen.

Es mutet fast symbolisch an, daß die im ganzen Lande mit höchster Spannung erwartete Reichstagsverhandlung über das D.-T.-Interview, als deren Ausgang die Presse und die meisten Parteien eine großartige, gemeinsame Willenskundgebung der Volksvertretung erhofft hatten, abschloß mit einem Streit über die internsten Fragen des Reichstages: über die korrekte Anwendung einiger Paragraphen der G.O. — Daß auch ein Kampf um die G.O. aus prinzipiellen Gründen und mit weittragenden Folgen geführt werden kann, soll nicht bestritten werden. Die weitere Entwicklung deutet überdies darauf hin. Ebensowenig wird geleugnet, daß diese Geschäftsordnungsdebatte letztlich einem Kampf um die Adresse selbst gleichzustellen ist. Aber trotzdem wirkt sie peinlich gerade als Abschluß, weil sie den Charakter des Zufälligen, Augenblicklichen, Kleinlichen trug und noch weniger als die Mehrzahl der Reden „Form und Stil" aufwies, wie sie dem behandelten Gegenstand und der Bedeutung des Augenblicks angemessen gewesen wären [251]).

Eine gemeinsam beschlossene und dem Kaiser persönlich überreichte Adresse hätte doch verhindert, daß die allmählich immer würdeloser und wirkungsloser werdende Redeschlacht vom 10. und 11. November dem Hauptangeklagten, dem Kaiser, dem Volk und dem späteren Beobachter lediglich das Schauspiel einer aufgeregten Schar von Parlamentariern geboten hätte, die trotz aller Uebereinstimmung in negativer Kritik [252]) versagte, wenn es galt, das augenblickliche Fraktionsinteresse zurückzustellen hinter gemeinsamem Handeln für Volk und Reich. Eine Adresse bildete zwar keinen verfassungsmäßig vorgesehenen Akt mit gesetzlich festgelegten Folgen. Sie hätte also an sich noch keine „Garantien" gewährleistet. Aber sie wäre trotzdem von bedeutender Wirkung gewesen, weil sie — obwohl in gesetzlichen Bahnen bleibend [253]) — einen außerordentlichen Schritt darstellte. Bachem will die Schuld für das Nichtzustandekommen der Adresse von den Konservativen abwälzen und den Liberalen zuschieben [254]), ohne einen Beweis für seine Auffassung anführen zu können. Gegen seine Behauptung sprechen folgende Tatsachen: daß von liberaler Seite ein

[251]) Haußmann (Vp.) am 11. XI. „Wenn wir etwas Gemeinsames tun, dann können wir ganz anders Form und Stil wahren, den wir wahren wollen, als dann, wenn durch starke Worte das ersetzt werden muß, was durch eine Tat nicht geschieht." (Bd. 233, S. 5426 A.)

[252]) Diese Uebereinstimmung veranlaßte einen Sozialdemokraten, Heine, zu dem Ausruf: „Dank dem Kaiser ist endlich einmal eine nationale Einheit herbeigeführt worden, eine Einheit leider in einer großen nationalen Entrüstung, leider nur in einer großen nationalen Negation. Ich wünschte, die Nation könnte sich in diesem Maße einen in einer großen befreienden Tat!" (Am 11. XI. ebd., S. 5432 A—B.

[253]) Die Konservativen stehen mit ihrer Auffassung, die Adresse sei ungesetzlich, allein da. Als es sich darum gehandelt hatte, durch eine Adresse dem Herrscher nicht Mißfallen zu bekunden, sondern in erster Linie zu danken — 1871 —, hatten auch die Konservativen unbedenklich mitgewirkt bei dem Zustandekommen einer Adresse an den Kaiser. (Vgl. Schultheß für 1871, 12. Jahrg., S. 87 ff.)

[254]) Bachem, VII. S. 29.

Adreßplan erwähnt wird schon für die Zeit vor dem 10. November [255]); daß Haußmann am 11. XI. dringender als irgendein anderer Abgeordneter für die Adresse wirbt und dabei den Konservativen weit entgegenkommt [256]); daß kein anderer liberaler Abgeordneter gegen den Plan an sich noch gegen den Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung auftritt; daß im Gegenteil in der abschließenden Erörterung Müller (Meiningen), „und zwar namens der drei linksliberalen Gruppen" erklärt, sie würden die Vorverlegung des Antrags Raab — also den ersten positiven Schritt zum Zustandekommen der Adresse — unterstützen [257]).

Die Hauptverantwortung für das Scheitern des Planes wird man den Konservativen zuweisen müssen. Diese selbst haben später für sich als Verdienst in Anspruch genommen, die alleinige Ursache dafür gewesen zu sein, daß kein „formeller Vorstoß des Reichstages gegen den Kaiser" unternommen werden konnte [258]).

III. Der offizielle Abschluß der Daily-Telegraph-Affäre vom 17. XI. 08. und seine Ausnutzung durch die Parteien.

Im Lande weckte die Ergebnislosigkeit der Kaiserdebatte Enttäuschung, Erbitterung oder Hohn, die sich in der Presse und in Volksversammlungen Luft machten. Nur konservative Blätter äußerten sich anfangs befriedigt. Sie folgten dabei der Haltung, die ihre Führer in den Debatten vertreten hatten, als sie ihre Zufriedenheit mit Bülows Antwort aussprachen und die Absicht bekundeten, auf eine weitere Behandlung der Angelegenheit zu verzichten. So nannte die „Kreuz-Zeitung" vom 11. XI. die Kanzlerantwort: „ehrlich, überzeugend und erschöpfend" [259]). Die agrarisch-konservative „Deutsche Tageszei-

---

[255]) Haußmann am 11. XI.: „Meine Parteigenossen sind am ersten Tage, auf Anregung unseres Freundes des Herrn Müller (Meiningen), zu dem Gedanken gekommen, wir sollten zu dem ernsten Mittel einer Adresse greifen." (S. 5425 C; vgl. auch Wippermann, 1908, II. S. 106 f., das Eintreten der „Frankf. Ztg." am 7. XI. für den Adreßplan.)

[256]) Haußmann am 11. XI.: „Die Adresse wäre etwas Aussichtsloses und Verfehltes, wenn wir Meinungsverschiedenheiten hätten über den Wunsch, „daß etwas geschehen muß", wie der kons. Redner gesagt hat. Aber die Lage, die sich durch diese Debatte ergeben hat, ist derart, daß wir die Formulierungen der Konservativen in der Adresse in einigen Punkten annehmen können. — Jawohl, wir können die Formulierung annehmen, die dahin gefaßt worden ist: „es muß etwas geschehen", und „es müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß in der Zukunft solche Vorgänge mit Sicherheit verhindert werden." Das steht wörtlich in der Erklärung der kons. Partei, und das ist eine Formulierung, die ich, ohne mir das mindeste zu vergeben, generell und für die gesamte Lage akzeptieren kann." (S. 5425 C—D. Die von H. zitierte kons. Aeußerung S. 5394 D f.)

[257]) Bd. 233, S. 5438 A.

[258]) Westarp, Süddeutsche Monatshefte, 28. Jahrg., März 31, S. 413.

[259]) Vogel, S. 323 Akg.

tung“ [260]) vom 12. XI. äußerte die gleiche Auffassung. In den konservativen Kreisen herrschte jetzt stolze Erleichterung darüber, daß ihr Fraktionsmitglied die Rolle des treuen Vasallen gespielt und als einziger den Kaiser verteidigt hatte [261]). Freilich schloß sich hieran schon die Frage, warum nicht der Kanzler für seinen kaiserlichen Herrn eingetreten sei [262]). Bülow wurde noch nicht direkt der Treulosigkeit und des Verrats angeklagt, aber es kam doch schon starkes Befremden über sein Verhalten zum Ausdruck [263]). Die gleiche Haltung zeigte die „Kreuzzeitung“ vom 15. XI. [264]). Der „Reichsbote“ [265]) wurde schon deutlicher. Am 13. XI. verteidigte er noch Bülows Schweigen. Am 14. warf er dem Kanzler vor, daß sein Stillschweigen den schwersten Angriff gegen den Kaiser bedeute, weil dadurch alle gegen den Herrscher erhobenen Anklagen gleichsam die amtliche Bestätigung erhalten hätten. Der „Reichsbote“ tadelte weiter, daß Bülow dem Kaiser auch die Schuld zugeschoben habe für Vorgänge, für die allein der Kanzler zuständig sei, z. B. für das Versagen des Auswärtigen Amtes wie für außenpolitische Entscheidungen [266]). Die anderen Parteien zeigten sich unzufrieden sowohl mit Bülows Antwort als auch mit der Haltung der Volksvertretung. Die Reichspartei schloß sich hier nicht aus. Die „Post“ [267]) tadelte die mangelnde Stoßkraft des Reichstags, der seinen Protest in fünft Interpellationen zersplittert habe und dann nur „Reden ... ohne tiefere Kraft“ habe hören lassen. Wie eindruckslos gerade die Reden der eigenen Partei geblieben waren, wurde natürlich nicht erwähnt. Der nationall. „Hannov. Kurier“ gab dem allgemeinen Empfinden temperamentvollen Ausdruck: „Ein Tag der zornigen Wut war es ..., nicht allein der Schmerz darüber, daß eine öffentliche Anklage gegen den deutschen Kaiser notwendig war, erschütterte jeden national und monarchisch denkenden Menschen; nein, ein heiliger Zorn ergriff ihn zugleich, wenn er sehen mußte, wie wenig der Reichstag sich dem großen Augenblick gewachsen zeigte. Traurig, wie

---

[260]) Wippermann, 1908, II, S. 120.

[261]) Schon am 12. XI. hieß es in der „Cons. Corr.“: „Gott sei Dank, daß wenigstens von kons. Seite sich doch noch im letzten Moment auch eine Stimme persönlicher Anhänglichkeit und Treue erhob!“ (Nr. 185, 33. Jahrg., S. 1, 1. Sp.); vgl. auch die „Neue Pr. Ztg.“ vom 13. XI. (Teschner, S. 50, Akg. 36.)

[262]) „Cons. Corr.“, ebd.

[263]) „Warum sprach nicht auch der Kanzler noch ein Wort? Hätte er nicht wenigstens den Uebergriffen gegenüber den Schild vor die Person des Kaisers halten sollten“? (Cons. Corr.“ ebd.) Es folgte hierauf allerdings der Versuch, Bülows Verhalten psychologisch zu erklären und der Entschluß, den Kaiser nicht anzugreifen: „Wir wollen darum keinen Stein auf ihn werfen.“ Ebd.

[264]) Vogel, S. 323 ff.

[265]) Vogel, S. 324, Akg. 2.

[266]) Tatsächlich bildete ja die Mitteilung des französisch-russischen Interventionsantrages an England einen amtlich gebilligten politischen Akt, für den der Kanzler die Verantwortung trug (vgl. Hammann, „Um den Kaiser“, S. 105; Vogel, S. 335). Aehnlich stand es mit der Burenpolitik Deutschlands (vgl. Gr. Pol., Bd. XI, S. 31).

[267]) Wippermann, 1908, II, S. 120, am 12. XI.

auch heute der deutsche Reichstag nicht aus Volksvertretern, sondern aus Parteivertretern bestand, wie sie sich gegenseitig befehdeten und höhnten, wie sie bei den ernstesten Stellen lachten“ [268]). Die „Köln. Ztg.“ fügte ihrem ähnlich lautenden Urteil über den Reichstag die Enttäuschung der Nationalliberalen über des Kanzlers Antwort [269]) hinzu und stellte fest, „daß die ganze Presse unverhohlen . . . ihren Verdruß darüber zum Ausdruck bringe, daß die zweitägigen Verhandlungen im Reichstag . . . zu keinem praktischen Ergebnis geführt haben“. Die Liberalen forderten unermüdlich „Garantien“ [270]). „Eine bestimmte Antwort muß gefordert, und wenn diese ausbleibt, eine bestimmte Erklärung gegeben werden“ [271]). Die Debatten seien „resultatlos verlaufen“. Sie bedeuteten „nur eine kleine Etappe auf dem langen Weg zum Parlamentarismus“ [272]). — Eine Zentrumsstimme [273]) bezeichnete die Verhandlungen im Reichstag als „Blendfeuerwerk“. — Der „Vorwärts“ klagte alle bürgerlichen Parteien wegen ihres Versagens im Reichstag in Artikeln an, welche die bezeichnenden Ueberschriften trugen: „Kopfüber in die Knechtschaft zurück“ [274]), „Rückgratlos vor dem Kaiserthron“ [275]). Alle Parteien warteten noch auf eine Wendung, auf einen offiziellen Abschluß. Die bürgerlichen Fraktionen erhofften, daß es dem Kanzler gelingen werde, beim Kaiser doch eine bestimmte Erklärung zu erhalten als Bürgschaft gegen das „persönliche Regiment“. Unmittelbar vor dem mit Spannung erwarteten Tage, auf den Bülows Audienz beim Kaiser angesetzt war, machte sich die „Köln. Ztg.“ zum Interpreten der allgemeinen Stimmung: „Was Reichstag und Volk von dem Reichskanzler verlangen, ist eine autorisierte Erklärung, die, soweit es bei Versicherungen und Erklärungen möglich ist, die Bürgschaft dafür gibt, daß gewisse Erscheinungen der persönlichen Regierung sich in Zukunft nicht wiederholen werden . . . Die Frage des persönlichen Regiments muß eine Lösung in diesem oder jenem Sinne finden“ [276]).

Bülow sah sich also einer geschlossenen Front gegenüber, die von ihm einen entscheidenden Schritt erwartete [277]). Denn wieder

---

[268]) Am 12. XI. (ebd. S. 121 f.).
[269]) Am 13. XI. (Wippermann, 1908, II, S. 124).
[270]) „B. Tb.“ vom 12. und 13. XI. (ebd. S. 122 f.).
[271]) Am 12. XI. (ebd. S. 122, „B. Tb.“).
[272]) „B. Tb.“ vom 13. XI. (ebd. S. 123).
[273]) „Germania“ vom 12. XI. (ebd. S. 120).
[274]) Vom 11. XI. (Teschner, S. 36 und S. 49, Akg. 30).
[275]) Vom 12. XI. (Teschner, ebd.).
[276]) „Köln. Zeitg.“ vom 16. XI. 08. (Wippermann, 1908, II. S. 124 f.) Für den naheliegenden Gedanken, daß der Artikel offiziös inspiriert war, vielleicht durch Bülow über den Pressedezernenten Hammann oder durch Holstein, der mit dem Berliner Korrespondenten der „Köln. Ztg.“, Justizrat Huhn, in Verbindung stand, liegt kein Beweis vor. Holstein hat dem Kanzler zwar „Ratschläge“ über die Ausnutzung der D.T.-Affäre erteilt (vgl. unten S. 47, Text und Akg. 298), scheint sich aber im übrigen in dieser Angelegenheit passiv verhalten zu haben.
[277]) Die Erwartung spiegelt sich auch in den Leitartikeln jener Tage: „Die innere Krisis“. („Köln. Ztg.“ vom 15. XI.); „Vor der Entscheidung“

hatte sich die konservative Partei diesen fordernden Stimmen angeschlossen. Nach ihrer Erklärung vom 5. November mit ihrer Warnung vor einer weiteren publizistischen Behandlung[278]) der D.-T.-Affäre und nach Normanns am 11. XI. im Reichstag ausgesprochenen Verzicht auf eine nochmalige Erörterung des Sachverhalts[279]) war mit einem erneuten Eingreifen der Konservativen nicht mehr zu rechnen. Trotzdem erschien am 12. XI. in der „Cons. Corr.", also wieder parteiamtlich, ein Artikel mit der deutlichen Aufforderung an den Kanzler zu handeln: „Er muß wissen, was er jetzt will. Das muß nun aber auch in die Tat umgesetzt werden!" Von den „amtlichen Beratern" wurde erwartet, daß sie vor dem Kaiser „auch alles Weitere, was anders werden muß, mit dem Nachdruck und Ernst der kritischen Stunde vertreten werden". Von dem Herrscher erhoffte man, „daß kein Schmeichler- und Höflingswort ihn hindert, die Wahrheit zu erkennen" und künftig einen anderen Weg einzuschlagen[280]). Die „Kreuzzeitung" überschätzte diese erstaunlich offenen Worte wohl kaum, wenn sie urteilte, sie seien dazu bestimmt, „die Ratschläge des Kanzlers bei der bevorstehenden persönlichen Aussprache mit dem Kaiser zu stützen und zu fördern"[281]). Und man wird auch annehmen dürfen, daß gerade diese konservative Haltung stark dazu beigetragen hat, Bülow davon zu überzeugen, daß man die D.-T.-Affäre unmöglich im Sande verlaufen lassen könne. Den Ausschlag für seinen Schritt von 17. XI. hat für ihn aber wohl die einhellige Zustimmung des Preußischen Staatsministeriums[282]) und des Bundesratsausschusses für Auswärtige Angelegenheiten[283]) zu seiner Haltung im Reichstag gegeben wie die Forderung der Regierungschefs der Bundesstaaten nach „Garantien".

Bülow erwirkte in seiner Audienz beim Kaiser am 17. XI. die Ermächtigung zu einer amtlichen Erklärung[284]), der er durch die Begleitumstände und durch die Art der Veröffentlichung den Cha-

---

(„Köln. Volksztg." vom 16. XI.) und „Voss. Ztg." vom 15. und 16. XI.; „Fürst Bülow am Scheidewege" („B. Tb." vom 16. XI.) (Teschner, S. 51, Akg. 41).

[278]) Wippermann, 1908, II. S. 106 u. Schultheß, 1908, S. 164; „Cons. Corr." vom 6. XI. 08, Nr. 180, S. 1, 1. Sp.

[279]) Sten. Ber., Bd. 233, S. 5415 C.

[280]) Zitate aus der „Cons. Corr." vom 12. XII., Nr. 185, S. 1; vgl. auch Eschenburg, Kaiserreich, S. 152.

[281]) „Kreuzztg." vom 15. XI. (Vogel, S. 322).

[282]) Nach Sydow hat das Preuß. Staatsministerium „mit einem einstimmigen Beschluß", „S. M. auch namens des Staatsministeriums über den Ernst der Lage und die Notwendigkeit Vortrag zu halten, daß S. M. alles vermeiden wollen, was eine ähnliche Kritik herausfordern würde". („Front wider Bülow", S. 121; vgl. auch Wippermann, 1908, II. S. 121).

[283]) Wippermann, ebd. und Eschenburg, Kaiserreich, S. 152 ff. Auch die Erörterung über die Abdankung des Kaisers im Bundesrat wie die Drohung des sächsischen Ministers des Auswärtigen, Graf Hohenthals, daß „wenn der Kanzler nicht durchgriffe, die deutschen Fürsten in corpore in Berlin erscheinen würden" (Eschenburg, ebd. S. 153), wird Bülow stark beeinflußt haben.

[284]) Der Entwurf der offiziellen Erklärung: Gr. Pol., Bd. 24, Nr. 8266 S. 191; der Abdruck aus der Presse Schultheß, 1908, S. 201 und Wippermann, 1908, II. S. 125.

rakter einer Staatsaktion verlieh, um so die Bedeutsamkeit der Stunde herauszuheben [285]). Die entscheidende Stelle lautete: „S. M. der Kaiser nahm die Darlegungen und Erklärungen des Reichskanzlers mit großem Ernste entgegen und gab Seinen Willen dahin kund: Unbeirrt durch die von ihm als ungerecht empfundenen Uebertreibungen der öffentlichen Kritik, erblicke er Seine vornehmste Kaiserliche Aufgabe darin, die Stetigkeit der Politik des Reichs unter Wahrung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeiten zu sichern. Demgemäß billigte S. M. der Kaiser die Ausführungen des Reichskanzlers im Reichstage und versicherte den Fürsten v. Bülow seines fortdauernden Vertrauens" [286]).

Von allen Angriffen, welche die Krone in den Novembertagen trafen, hat sie kaum etwas so gedemütigt wie diese Veröffentlichung. Ihre Bedeutung lag nicht in dem Wortlaut, der ja tatsächlich sehr allgemein gehalten war und das Verlangen nach gesetzlichen Garantien nicht befriedigte. Ihr Schwergewicht liegt in der Tatsache, daß die Krone dem Drängen der Presse und der Parteien nachgab, daß sie den Kanzler, welcher die Anklagen gegen seinen kaiserlichen Herrn kaum zurückgewiesen hatte [287]), im Amt behielt und ihm ihre Billigung aussprach. Der Herrscher gestand also öffentlich seine Schuld ein und gab zudem noch eine Erklärung ab, welche die Parteien durchaus als „Versprechen" auffassen konnten, zumal bei der Wichtigkeit, mit welcher der verantwortliche Leiter der Politik dieses Ereignis behandelt hatte.

Hat der Kanzler mit dieser Erklärung das Ansehen der Krone schädigen wollen? War die Veröffentlichung ein Schachzug in dem planmäßig angelegten Versuch, sein eigenes „Hausmeiertum" [288]) über die Hohenzollern zu errichten? Wilhelm II. ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß Bülow die ganze D.-T.-Affäre inszeniert habe, um sich den Kaiser gefügig zu machen [289]). In juristischem Sinn einwandfreie „Beweise" lassen sich weder für noch gegen diese Ansicht beibringen, doch sprechen überzeugende Gründe für die Unwahrscheinlichkeit der kaiserlichen Auffassung [290]). Für eine solche Politik Bülows fehlten doch sowohl die sachlichen wie die persönlichen Vorbedingun-

---

[285]) Die Erklärung erschien in Form eines Kommuniqués im amtlichen Teil des „Reichsanzeigers" (Vogel, S. 325; Eschenburg, Kaiserreich, S. 154), die „Norddtsch. A. Z." druckte sie natürlich ab und teilte mit, daß der Kanzler das Pr. Staatsministerium sofort über das Ergebnis seines Vortrags beim Kaiser unterrichtet habe und darauf den Präsidenten des Reichstages zu einer Audienz empfangen werde, daß Bülow überdies durch seinen Stellvertreter dem Bundesrat Mitteilung machen lasse.

[286]) Zit. nach Schultheß, 1908, S. 201, also wie die Erklärung der Oeffentlichkeit bekannt wurde. Der Entwurf weicht nur formal etwas hiervon ab.

[287]) Vgl. oben S. 2 und S. 16.

[288]) Schoen, Erlebtes, S. 100, zit. unten S. 131, Akg. 827; vgl. auch Martin, Fürst Bülow und Wilhelm II., Leipzig-Gohlis 09, S. 273, 275, 276, 278.

[289]) Schoen, a. a. O.

[290]) Vgl. zum Folgenden auch die Beweisführung bei Hecht, Bülows Memoiren und die „Daily-Telegraph-Affäre", Phil. Diss., Köln 34, S. 40—49 und unten S. 47 Akg. 296.

gen. Der Kanzler hätte sich bei einem Versuch, den Kaiser zu demütigen, darüber klar sein müssen, daß die Bundesfürsten ihn nicht unterstützen würden. Wie schnell lenkten sie nach ihrem Erschrecken im November 08 und nach ihrer ersten Drohung ein, z. B. durch ihr vollzähliges Erscheinen in Berlin am 27. I. 09 zum 50. Geburtstag des Kaisers[291]). Hammanns Feststellung ist doch wohl richtig, daß die Fürsten die Stellung des Kaisers unerschüttert wünschen mußten, weil sie „lange vor dem 9. Nov. 1918 gewußt haben, daß ihre eigene Stellung von der Unversehrtheit der kaiserlichen Machtfülle abhing“[292]). — Bülow hätte vor allem voraussehen können, daß ihm der Versuch, gegen den Kaiser vorzugehen, vermutlich die Gegnerschaft der konservativen Kreise zuziehen würde und dadurch die Existenz des Blocks wie seine eigene Stellung gefährden könne. — Der Kanzler konnte auch im deutschen Volk damals noch nicht auf einen ausreichenden Rückhalt im Kampf gegen den Kaiser rechnen. Der Erregungssturm im November 08 kam doch allen Kreisen unerwartet — selbst den Sozialdemokraten — und hätte in dieser Heftigkeit und diesem Umfang nicht vorausberechnet werden können. Andererseits zeigte die schnelle Beruhigung und das erwachende Mitleid mit dem „armen Kaiser“[293]), daß sich das deutsche Volk in seiner Mehrheit noch nicht gegen den Träger der Krone ausspielen ließ. Ohne eine starke Rückendeckung hätte aber Bülow bei allem, was ihn in Konflikt mit seinem Herrn bringen konnte, mit seiner Entlassung rechnen müssen.

Die Deutung der Bülowschen Haltung als eines bewußten Versuchs, Wilhelms II. Stellung zu erschüttern, paßt aber auch nicht zu Bülows Charakterbild und zu seinem bisherigen Verhalten dem Kaiser gegenüber. Der Kanzler erscheint nach seinen eigenen Aufzeichnungen und nach fremden Schilderungen als Mann des „Lavierens“, der auftretenden Schwierigkeiten geschickt ausweicht, aber sie nicht aufsucht, der auch nicht weit vorausschauend künftige Ereignisse vorbereitet oder abwehrt[294]). Sonderlich Wilhelm II. gegenüber hatte er immer die Methode geübt[295]), dem Kaiser Unangenehmes möglichst fernzuhalten und ihn durch Schmeichelei zu gewinnen.

---

[291]) Bülow II. S. 476.

[292]) Hammann, Der mißverstandene Bismarck, S. 189.

[293]) Hammann, Der mißverstandene Bismarck, S. 190.

[294]) Hartung berichtet, daß Bülow das Goethewort: „Was ist deine Pflicht? Die Forderung des Tages“, als seinen eigenen Grundsatz zitiert habe und charakterisiert den Kanzler: „Er lebte in der Politik vom Tage und für den Tag, ohne die nötige Rücksicht auf die Zukunft“. (Hartung, Verantwortl. Regierung, S. 350.) Vgl. auch Thimme: „Gegen die Annahme, daß der Fürst von Anfang an dolos gehandelt habe in der Absicht, eine neue öffentliche Erörterung gegen die Einmischung des Kaisers in die Politik zu provozieren, spricht, daß es nicht seine Art war, unbequeme und gefährliche Situationen selbst heraufzubeschwören.“ (Fürst Bülow und Kaiser Wilhelm II., „Front wider Bülow“, S. 18.)

[295]) Nach Bülows Angabe habe ihm Philipp v. Eulenburg diese Behandlung geraten. Bülow, I. S. 5.)

Bei einer Prüfung der Vorgänge bei der Veröffentlichung kann man sich überdies schwer dem Eindruck entziehen, daß Intrigen von solcher Gefährlichkeit für den Veranstalter, wie sie die Inszenierung der D.-T.-Affäre darstellen würde, vermutlich mit größerer Vorsicht angelegt werden als sie Bülow hat walten lassen. Hierin kann man wohl dem Verfasser von „Kaiser und Kanzler" recht geben [296]). Bülow wird also wohl das D.-T.-Interview kaum planmäßig zu einer D.-T.-Affäre haben werden lassen. Als er sich ihr aber gegenüber sah, hat er sie wohl mit als Gelegenheit benutzt, dem Kaiser die Notwendigkeit einer größeren Zurückhaltung fühlbar zu machen [297]). Dafür sprechen u. a. seine Worte an Holstein: „Sehr herzlichen Dank für Ihre sehr einsichtigen Ratschläge! Ich operiere in diesem Sinn. ... Ich will zu erreichen suchen, daß die Vorgänge dieser Tage eine Klärung herbeiführen, zu einer Warnung werden, daß es so nicht weiter geht" [298]).

Auch von der offiziellen Veröffentlichung vom 17. XI. mag Bülow schon damals u. a. eine „nützliche Wirkung auf den Hauptleidtragenden" [299]) erhofft haben, wie er sie rückblickend als Ergebnis der Novemberkrisis feststellt. Doch eine erhebliche Schwächung der kaiserlichen Macht hat er mit ihr nicht beabsichtigt. Er folgte bei dieser Erklärung dem Druck, den die verbündeten Regierungen und Parteien auf ihn übten, und wollte in erster Linie die augenblickliche Erregung besänftigen. Die Folgen hat er in ihrer Bedeutung kaum vorausgesehen, keinesfalls angestrebt [300]).

In der Hand der Parteien wurde dieses „Versprechen" freilich — lange über den November 08 hinaus — zu einem Dokument, aus dem sie das Recht ableiteten, die Regierung zur Verantwortung zu

---

[296]) Kaiser und Kanzler, S. 81 ff. — Hecht weist überdies nach, daß Bülows Stellung im Herbst 08 zu gesichert war, um eine so gefährliche Maßnahme wie die künstliche Heraufbeschwörung des Novembersturms wahrscheinlich zu machen. (Hecht, S. 17—25.)

[297]) Hammann (Um den Kaiser, S. 190) spricht von „einem wohlgemeinten erzieherischen Versuch Bülows vom November 1908".

[298]) von Thimme zitiert. („Front wider Bülow" S. 19.) — Dieses Bülowwort liefert keinen Beweis für die Auffassung, die in Holstein den Inspirator und Regisseur der D.-T.-Affäre und in Bülow zwar nur sein Werkzeug, aber ein bewußt und willentlich beteiligtes sieht. Auch sonst ist diese Ansicht nicht stichhaltig zu belegen. Holsteins Briefe an Ida v. Stülpnagel, der er um diese Zeit seine Kenntnis politischer Vorgänge wie seine Vermutungen und Befürchtungen rückhaltlos mitzuteilen pflegte, sprechen dagegen, daß er mehr von der D.-T.-Affäre wußte als die Oeffentlichkeit. Holsteins „Ratschläge" an den Kanzler waren „communis opinio". (Vgl. Holstein, Lebensbekenntnis in Briefen an eine Frau, hrsg. v. Rogge. Berlin 32, S. 324 ff.; vgl. auch Eschenburg, Die Daily-Telegraph-Affäre, „Pr. Jahrb.", 214. Bd., Nov. 28, S. 207, 209, 212, 215 f. und Hecht, S. 49—52.)

[299]) Bülow, II. S. 414.

[300]) Dagegen, daß Bülow mit der Erklärung eine Beeinträchtigung der Krongewalt oder des Ansehens Wilhelms II. beabsichtigt hätte, spricht auch des Kanzlers Mitteilung an das Preußische Staatsministerium unmittelbar nach der Audienz am 17. XI. 08: „Von einer Proklamation habe er dem Kaiser abgeraten, da es schwierig sei, eine Fassung zu finden, „die nicht irgendeine Art von Schuldbekenntnis der Krone enthalte und dadurch die gerade einer Stärkung bedürfende monarchische Autorität beeinträchtige"." (Sydow, S. 122.)

ziehen. — Anfang Januar berief man sich in der deutschen Presse auf die Erklärung und bezweifelte, ob es mit ihr vereinbar sei, daß der Kaiser bei der Neujahrsgratulation der kommandierenden Generale Teile aus einem Aufsatz verlesen hatte, welcher Fragen der auswärtigen Politik berührte [301]).

Der neue Kanzler mußte sich im Dezember 1909 von Liberalen und Sozialdemokraten im Reichstag befragen lassen [302]), ob er sein Amt unter den Voraussetzungen des 17. XI. 08 übernommen habe. Damals überging Bethmann diese Anspielung mit Schweigen. Am 26. November 1910 konnte er aber nicht umhin, eine sozialdemokratische Interpellation zu beantworten, die dem Kaiser vorwarf, die „im November 1908 vom Fürsten Bülow als verantwortlichem Reichskanzler und zugleich im Namen des Kaisers dem Reichstage abgegebenen Erklärungen . . . durchbrochen" zu haben „durch die in diesem Jahre in Königsberg in Preußen und in anderen Orten vom Kaiser über seine staatsrechtliche Stellung abgegebenen Erklärungen" [303]). Die Besprechung dieser Interpellation entwickelte sich wieder zu einer ausgedehnten Diskussion, in deren Mittelpunkt der Kaiser stand, und in deren Verlauf er zwar nicht wie im November 08 von allen Parteien, aber doch von Sozialdemokraten und Liberalen angegriffen wurde — immer unter Bezugnahme auf die Erklärung vom 17. XI. 08. Ledebour nannte sie „das bindende Versprechen . . .,

---

[301]) Die beanstandete „Kundgebung" war nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen und nur durch Indiskretion in die Presse gelangt. Der Kaiser hatte — unter militärischem Gesichtspunkt vor Militärs — aus einer Arbeit des Generalstabschefs über den „Krieg der Gegenwart" vorgelesen. (Schultheß, 1909, S. 1.)

[302]) Vgl. Sten.Ber., Bd. 258, S. 197 Dff. Wiemer (F.Vp.) am 13. XII. 09: „Ich hoffe, daß der Nachfolger des Fürsten Bülow unter der gleichen Voraussetzung die Verantwortung seines Amtes übernommen hat." (ebd., S. 198 A.) Frank (Soz.) fährt am 13. XII. 09 fort, nachdem er die „Garantien" vom 17. XI. 08 erwähnt hat: „Wir wissen nicht, ob diese Garantien fortwirken in der Hand seines Nachfolgers . . . Eine klare Antwort über die Beziehungen zum deutschen Kaiser erwartet das deutsche Volk". (Ebd., S. 282 A.)

[303]) Interpellation Albrecht vom 22. XI. 1910. (Drucks. des Reichstages der 12. Leg.-Per., der II. Sess., Bd. 277, Nr. 541, S. 2760.) Sie gelangte zur Verhandlung am 26. XI. 10. (Sten. Ber., Bd. 262, S. 3166—3199.) Es handelt sich um einen Trinkspruch auf die Provinz Ostpreußen, den Wilhelm II. am 25. VIII. 10 in Königsberg ausgebracht hatte. Durch die Worte: „Hier setzte sich mein Großvater, wiederum aus eigenem Recht, die preußische Königskrone aufs Haupt, noch einmal bestimmt hervorhebend, daß sie von Gottes Gnaden ihm verliehen sei und nicht von Parlamenten, Volksversammlungen und Volksbeschlüssen, und daß er sich so als auserwähltes Instrument des Himmels ansähe . . ." und durch den Passus: „als Instrument des Herrn mich betrachtend ohne Rücksicht auf Tagesansichten und Meinungen gehe ich meinen Weg, . . ." fühlten sich die Parteien provoziert. (Zit. nach Schultheß, 1910, S. 338 f.) Verstärkt wurde die Erregung, als kurz darauf Aeußerungen des Kaisers anläßlich seines Besuches in Beuren bekannt wurden, die geeignet schienen, von katholischer Seite in jesuitenfreundlichem Sinn ausgenützt zu werden. (Payer über die Aeußerungen der Zentrumspresse: Bd. 262, S. 3185 B. Vgl. auch zu der Wirkung beider Reden auf die Parteien: Koch, S. 55—59. Naumann führte danach in Volksversammlungen aus, „wenn der Kaiser sich unfähig zeige, das deutsche Volk zu verstehen, so müsse dieses seinen Weg ohne diesen Kaiser nehmen". (S. 58.)

der Kaiser werde derartige Betätigungen eines selbstherrlichen Regiments nicht wiederholen und sich sogar in Privatgesprächen — natürlich über politische Dinge — einer entsprechenden Zurückhaltung befleißigen“ [304]). Payer erwartete vom Kanzler, „daß er nämlich immer und immer wieder auch dem Kaiser gegenüber seinen Finger auf die Abmachungen vom November 1908 lege“ [305]) und sprach „von dem damals feierlich kundgegebenen Programm“, von dem „ohne für uns ersichtliche Gründe der Kaiser . . . seinerseits abgewichen ist“ [306]). Bassermann leugnete zwar — zusammen mit den Konservativen, der Reichspartei und dem Zentrum — [307]) die Berechtigung der Interpellation, übrigens nicht ohne zu bedauern, daß der Kaiser durch seine Aeußerungen selbst zu einer Diskussion über ihn Anlaß gegeben habe; doch stellte er sich auf die Seite derer, welche die Bedeutung des Novemberversprechens ungeschmälert wissen wollten. Er hielt den Konservativen und dem Zentrum, welche nach seiner Meinung bestritten, daß im November überhaupt etwas versprochen worden sei, entgegen: „Ich meine, es ist nicht richtig, die Bedeutung der damaligen Vorgänge herabzusetzen. Sie müssen in ihrer ganzen Wichtigkeit und hohen Bedeutung für die politische Entwicklung noch heute gewürdigt werden“ [308]). Das Zentrum hatte schon im November und Dezember 1908 in Presse und Reichstag die Auffassung vertreten, daß der Wortlaut der amtlichen Erklärung zum mindesten nicht eindeutig sei und dem Anschein nach in dem Hinweis auf die „Uebertreibung der öffentlichen Kritik“ einen Tadel gegen den Reichstag einschließe [309]). — Damals hatten die Sozialdemokraten ebenfalls den Wert der amtlichen Veröffentlichung vom 17. XI. stark bezweifelt [310]), doch wurde sie je nach dem Anlaß verschieden beurteilt [311]). Im Herbst 1908 glaubten die Sozialdemokraten nicht, daß sich der Kaiser an diese „Zusage“ halten würde, benutzten sie aber später als Waffe gegen die Regierung“ [312]). Die Konservativen

---

[304]) Ledebour, Bd. 262, S. 3167 D.

[305]) Payer, ebd. S. 3184 C, derf. S. 3182 C: „Die öffentliche Meinung war bisher mit Recht der Auffassung, in dieser Abmachung etwas Wertvolles zu besitzen.“

[306]) Payer ebd., S. 3185 B.

[307]) Hertling spricht diese Leugnung unzweideutig aus (Bd. 262, S. 3174 C—D); Heydebrand bestreitet vielleicht nur, daß die persönlichen Bekenntnisse des Kaisers vom Sommer 1910 das „Versprechen“ vom 17. XI. 08 verletzt hätten, ohne das Gewicht der Novembererklärung an sich zu verneinen. Doch H.'s Aeußerung ist nicht ganz eindeutig. (Ebd. S. 3177 B—C.)

[308]) Bassermann, Bd. 262, S. 3179 A. Dem Zusammenhang nach kann mit diesen „Vorgängen“ nur die Erklärung vom 17. XI. 08 gemeint sein.

[309]) Spahn am 3. XII. 08, Bd. 233, S. 5910 C—D. Ueber die Presse vgl. Schultheß, 1908, S. 201.

[310]) Geyer (Soz.) nannte sie am 20. XI. 08 „eine Absage an den Reichstag“. (Bd. 233, S. 5575 D.) Vgl. Ledebour am 2. XII. 08 ebd., S. 5915 D f. und S. 5916 A; Singer am 3. XII., S. 5952 B—C ähnlich.

[311]) Gradnauer nennt sie in seinem sozialdemokratischen Handbuch „eine Kundgebung, die als eine Zusage aufgefaßt werden konnte, daß der Kaiser künftig mehr Zurückhaltung beweisen wollte“ (Gradnauer, S. 134), findet sie aber ungenügend.

[312]) Vgl. Scheidemann, Memoiren, I. S. 192.

haben 1908 die Erklärung als gewichtiges Versprechen aufgefaßt oder wenigstens interpretiert [313]). Dietrich wies am 3. Dezember im Reichstag das Verlangen nach Verfassungsänderung zurück mit den Worten: „Für uns und unsere Freunde im Lande bedarf es nicht des beschriebenen Blattes Papier, nach dem Herr Naumann verlangt. Wir haben Vertrauen zu einem Kaiserwort und wollen daran nicht deuteln und drehen“ [314]). — Die Nationalliberalen äußerten sich in der Presse über die offizielle Mitteilung vom 17. XI. befriedigt und dankbar [315]). Nur die radikalen Jungliberalen zeigten sich unversöhnlich [316]). Bassermann [317]) äußerte sich erstaunlich optimistisch; wie weit aus Ueberzeugung, wie weit aus Taktik, ist nicht zu erkennen. Der nationalliberale Redner [318]) sprach sich in den Dezemberverhandlungen im Reichstag nicht mehr ganz so hoffnungsvoll aus, aber zeigte sich doch entschlossen, Kritik am Monarchen nicht wieder aufkommen zu lassen und an dem Wortlaut der Erklärung nicht zu „deuteln“. - Von liberalen Blättern blieb das „B.Tb.“ [319]) ablehnend und brachte seine Enttäuschung über das Ergebnis vom 17. XI. zum Ausdruck, ebenso demokratische Flugblätter [320]). Einige der größeren liberalen Zeitungen äußerten sich aber sofort befriedigt und würdigten das Entgegenkommen des Kaisers: „Mehr kann ein Herrscher kaum sagen, wenn er weiter die Krone trägt“ [321]). — Die „Norddtsch.A.Z.“ konnte jedenfalls am 22. XI. äußern — anscheinend, ohne Widerspruch zu erfahren - „die amtlichen Mitteilungen über das Ergebnis der Audienz, die der Kaiser dem Reichskanzler gewährte, hat die deutsche Presse fast allgemein mit aufrichtiger Befriedigung aufgenommen . . . Das deutsche Volk in seiner überwiegenden Mehrheit wird von dem Gefühl tiefen Dankes beherrscht gegenüber der hochherzigen Entschließung des Kaisers, die in der erwähnten amtlichen Kundgebung zum Ausdruck gebracht ist“ [322]).

---

[313]) Die „Cons. Corr.“ begrüßte am 19. XI. 08 den Ausgang der Aussprache des Kanzlers mit dem Herrscher „mit dem Gefühle einer großen Herzenserleichterung“ und sprach von dem „hochherzigen Entschluß des Kaisers“ . . . „Durch den Hinweis auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeiten ist die Gewähr gegeben, daß S. M. sich in politischen Fragen fortan stets in vollem Einvernehmen mit dem verantwortlichen Staatsmann bewegen und aussprechen wird.“ („Cons. Corr.“ 33. Jahrg., Nr. 189, S. 1, 1. Sp.).

[314]) Am 3. XII. 08, Bd. 233, S. 5958 C.

[315]) „Schwäb. Merkur“ vom 18. XI. (Wippermann, 1908, II. S. 127; „Köln. Ztg.“ vom 20. XI. (ebd. S. 130).

[316]) Am 20. XI. (ebd. S. 129).

[317]) Im „Roten Tag“. (Eschenburg, Kaiserreich, S. 155.)

[318]) Junck am 2. XII. (Bd. 233, S. 5927 A.)

[319]) Wippermann, 1908, II. S. 130.

[320]) Teschner, S. 40.

[321]) „Voss. Ztg.“ vom 18. XI. (Wippermann, 1908, II. S. 128. „Frankf.-Ztg.“ vom 18. XI. ähnlich (ebd.), ebenso „Augsb. Abendztg.“ vom 20. XI. (ebd. S. 130.)

[322]) Wippermann, 1908, II. S. 131.

B. Die innerpolitische Nachwirkung.

I. Die Verkoppelung der Verfassungsfrage mit der Reichsfinanzreform.

Das Verlangen nach festeren Sicherungen, als sie die Veröffentlichung vom 17. XI. darbot, blieb bei den Sozialdemokraten und liberalen Linksparteien lebendig. Die unmittelbar bevorstehende Reichsfinanzreform schien eine lockende Gelegenheit zu bieten, eine solche „Sicherheit" von der Regierung zu erzwingen. Mit höchster Befriedigung stellten Liberale und Sozialdemokraten fest, daß die große Finanznot in Reich und Ländern die verbündeten Regierungen in eine gewisse Abhängigkeit vom Reichstag gebracht hatte zu einem Zeitpunkt, wo die Stimmung im Lande alles andere als regierungsfreundlich war. So wünschten auch die Liberalen, daß der Reichstag sich seine Mitarbeit bei der Finanzreform durch Zugeständnisse in der Verfassungsfrage bezahlen lassen solle. Dabei konnte man das Interesse der eigenen Partei — deren Bedeutung wachsen mußte, wenn die Volksvertretung an Einfluß gewann — verbinden mit der zum Teil sicher echten Sorge um die Stetigkeit der politischen Führung im Reich. — Daß die beiden konservativen Parteien mit dieser Politik der Liberalen nicht einverstanden sein würden, und daß unter Umständen der Block darüber in die Brüche gehen könnte, bedrückte die Liberalen nicht. Sie machten sich auch nicht klar, daß sie mit dem Ende des Blocks von der Anteilnahme an der Gestaltung des politischen Geschehens ausgeschaltet werden könnten. Sie fühlten sich unentbehrlich [323]).

Bei der ersten Lesung über den Gesetzentwurf zur Reichsfinanzreform [324]) vertraten also Sozialdemokraten und Liberale den gleichen Standpunkt, den sie nur mit etwas verschiedener Heftigkeit verfochten. Der Sozialdemokrat Geyer [325]) spielte auf das unbefriedigende Ergebnis der Kanzleraudienz an und erklärte wiederholt, das persönliche Regiment des Kaisers sei schuld an der schlechten Finanzlage des Reiches. Er und sein Fraktionsgenosse Südekum betonten den Zusammenhang von Finanz- und Verfassungsreform unter Hinweis

[323]) Payer sagt am 23. XI. 08 großmütig die Mitarbeit seiner Partei in der Finanzkommission zu, weil diese sonst nicht arbeitsfähig sei. „Wir sträuben uns nicht, die Beratung über die Finanzreform mit allem Nachdruck in der Kommission aufzunehmen und bis zu ihrer vollständigen Durcharbeitung fortzuführen. Wir müssen das schon aus dem Grunde tun, weil es ein Fehler wäre, wenn wir jetzt von vornherein unsere Mitwirkung überhaupt solange versagen würden, bis unseren liberalen und konstitutionellen Forderungen Rechnung getragen ist, denn das würde, wie die Dinge liegen, nichts anderes heißen, als mindestens auf ein Jahr hinaus die R.-Finanzreform überhaupt zu vertagen, und das wollen wir nicht für alle Fälle verantworten." (Bd. 233, S. 5668 C.)

[324]) Vom 19.—28. XI. (Bd. 233, S. 5539—5840).

[325]) Am 20. XI. (ebd. S. 5575 D.)

auf die D.-T.-Affäre [326]). Auch die Linksliberalen verhielten sich auffallend ablehnend gegen die Regierungsvorlage. Die Absicht, die Finanzreform mit der Verfassungsfrage zu verkoppeln, begründeten sie damit, daß die Ereignisse der letzten Wochen sie hierzu verpflichteten [327]). Sehr deutlich sprach das der Abgeordnete Schrader aus [328]). Auch Müller-Meiningen, welcher sich anfangs gegen einen solchen „Kuhhandel" [329]) gewendet hatte, erklärte im Reichstag seine Uebereinstimmung mit den anderen Liberalen in der Finanzfrage und stellte das parlamentarische System als Ziel hin, was die Konservativen besonders reizen mußte [330]). Naumann billigte in der Verfassungsdebatte grundsätzlich das Verfahren, die Finanzfrage im parlamentarischen Machtkampf zu benutzen. Er weigerte sich aber, dabei mit den Sozialdemokraten zusammenzugehen, da diese durch Parteibeschluß in Finanzfragen zur Negation verpflichtet seien, also auch, wenn parlamentarische Rechte gewährt werden würden, keine positive Arbeit leisten könnten [331]). Die Reichspartei konnte den Aufforderungen der Sozialdemokraten und Liberalen natürlich nicht folgen. Sie erklärte nur, daß sie die Angelegenheit vom 10. und 11. November grundsätzlich nicht wieder aufnehmen würde [332]). Die kleinen rechtsstehenden Gruppen [333]) äußerten, daß sie die von der Linken vorgeschlagenen Methoden nicht für richtig hielten. Die gleiche Auffassung vertraten die Nationalliberalen [334]). Die Haltung des Zentrums wurde — wie so oft — nicht klar. Der klassische Satz, durch den es während jener Verhandlungen einmal in anderem Zusammenhang „große

---

[326]) „Im Volke weiß man ganz genau, daß die wichtigste Denkschrift zur Finanzreform der Artikel vom 28. Okt. im „D. T." war, nicht die anderen, die uns hier vorgelegt worden sind." (Südekum am 26. XI. Bd. 233, S. 5769 D).

[327]) So z. B. Wiemer (Fr. Vp.) am 23. XI. (ebd. S. 5642 A.)

[328]) „Wir geben jetzt nicht die Erklärung ab, daß wir bereit sind, die Finanzreform zu machen; wir warten weiter ab, wie die allgemeinen politischen Fragen, die wir angerührt haben, sich demnächst entwickeln werden. Danach haben wir unsere Stellung zu nehmen, und zwar zur Finanzreform im ganzen und zu den einzelnen Steuern, je nach dem Ergebnis." Schrader am 23. XI. (ebd. S. 5652 D); Payer, der sich grundsätzlich zur Mitarbeit in der Kommission bereit erklärt hatte, forderte doch zum Kampf auf: „denn diesmal besitzt der Reichstag bei Entscheidung dieser Fragen etwas, was er noch nie besessen hat, er hat eine Macht" (am 23. XI. ebd. S. 5668 B).

[329]) Müller-Mein. wird deswegen von dem Konservativen v. Schwerin-Löwitz gelobt, ebenso wie der Lib. Kopsch, der das jetzt im Reichstag von seiner Partei empfohlene Verhalten vorher öffentlich als „Erpresserpolitik" bezeichnet habe (vgl. Schwerin-L. am 26. XI., Bd. 233, S. 5758 B). Singer bestätigt dieses Verhalten der beiden Liberalen, natürlich ohne es positiv zu werten (am 3. XII. 08, ebd. S. 5950 B—C).

[330]) Müller-Mein. (Fr. Vp.) am 27. XI. (Bd. 233, S. 5788 D.)

[331]) Am 3. XII. ebd. S. 5945 B—C (Naumann Fr. Vgg.)

[332]) Hatzfeld am 20. XI. S. 5584 A. ebd.

[333]) Raab für die Wirtsch. Vgg. am 20. XI. (S. 5589 D); Zimmermann von der Reformpartei am 23. XI. (S. 5642 B.)

[334]) Weber (Nat. Lib.) am 26. XI. über Verfassungs- und Finanzfragen: „Für meine politischen Freunde kann ich gleichfalls die Erklärung abgeben, daß wir es ablehnen, derartige Dinge mit einer Vorlage zu verquicken, die wir momentan als die wichtigste für unser Deutsches Reich betrachten." (ebd. S. 5758 D.)

Heiterkeit links" erregte, gilt wohl auch für die hier untersuchte Frage: „Das Zentrum behält sich seine Stellung wie immer vor!" [335]) Den schärfsten Ton schlugen die Konservativen an. Sie ließen am 26. November erklären, daß ihnen die Vermengung der Finanzreform mit Verfassungsfragen durch die Liberalen „den Boden für eine sachliche Verständigung über die Reichsfinanzen vollkommen entziehen würde" [336]). Der Block lockerte sich! — — Als sich die Liberalen in den Verfassungsverhandlungen einer geschlossenen Front gegenüber sahen, welche sich dagegen aussprach, „die Reichsfinanzreform" als eine so „eminent nationale Frage" [337]) mit einer anderen Angelegenheit zu verbinden, gaben sie notgedrungen ihre Kampfabsicht auf: „Damit ist leider ein Verfahren, welches an sich parlamentarisch richtig wäre, aus Mangel an der möglichen Mehrheitsbildung im Augenblick zu unserem lebhaften Bedauern nicht ernsthaft für uns diskutabel" [338]).

II. Die Verfassungsdebatte vom 2. und 3. Dezember 1908.

Schon in der Lesung über die Finanzreform hatten Sozialdemokraten und Liberale auf Anträge hingewiesen, welche sie zur Verfassungsfrage einbringen würden. Diese Parteien standen nicht allein mit ihrem Vorgehen. Am 2. Dezember lagen auch vom Zentrum und von den Polen Anträge vor. Zu diesen Anträgen hatte ursprünglich die Erregung über die D.-T.-Affäre ebenso den Anstoß gegeben wie die Unzufriedenheit über die Ergebnislosigkeit der parlamentarischen Kaiserdebatte. In diesem Sinn begründete Spahn den Antrag des Zentrums: „Wir haben den Wunsch, eine übereinstimmende Auffassung des Reichstages als Abschluß der Novemberdebatten dahin herbeizuführen, daß uns ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorgelegt werde, um die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers praktisch geltend machen zu können" [339]). Neben der Sorge um das

[335]) Speck (Z.) am 26. XI. (ebd. S. 5752 B.) Spahn (Z.) nimmt zu dem Vorschlag, „Garantien" anläßlich der Finanzreform zu erkämpfen, weder in seiner Rede über die Steuervorschläge (am 19. XI.) noch in der Verfassungsdebatte Stellung. In Specks Ausführungen will Weber die Neigung herausgehört haben, sich eine positive Haltung zur Finanzreform durch politische Zugeständnisse abkaufen zu lassen. (Weber, S. 5758 D. am 26. XI.) Er meint wohl die Aeußerung S. 5742 A. Erzberger betont dann am 28. XI. lebhaft, daß nicht „neue konstitut. Garantien — so wünschenswert sie an sich seien — notwendig" wären, um die Finanzgebarung des Reiches sicherzustellen, sondern „die schärfere Handhabung der bereits in die Hände des Reichstages gelegten Rechte des Ausgaberechts, die schärfere Kontrolle über die verwendeten Ausgaben." (Ebd. S. 5818 A.)

[336]) Schwerin-Löwitz am 26. XI. (S. 5758 B.) Vgl. auch den gereizten Artikel in der „Cons. Corr." vom 1. XII. 08: „Verdrehungen" gegen die Liberalen. (33. Jahrg., Nr. 199, S. 1.)

[337]) Junck (Nat. Lib.) am 2. XII. 08. (Bd. 233, S. 5925 C.)

[338]) Naumann am 3. XI. (Bd. 233, S. 5945 C).

[339]) Spahn am 2. XII. (ebd. S. 5912 B); ähnlich Bachem, VII. S. 41 f. Schon der Einbringungstermin spricht dafür, daß der ergebnislose Ausgang der

Reich trug aber zur Einbringung der Vorschläge auch das Bestreben bei, sich vor den Wählern im Lande wegen des resultatlosen Ausganges der Verhandlungen am 11. XI. zu rechtfertigen. Das wird nicht nur für das Zentrum zutreffen, dem gegenüber sich allerdings diese Vermutung besonders aufdrängt. Hertlings Rede hatte ja keinen Antrag von dieser Seite erwarten lassen[340]), dessen ungeachtet trat das Zentrum mit am ersten auf den Plan. Die späteren Anträge werden mit veranlaßt worden sein durch die wachsende Erkenntnis der unzureichenden Sicherheit, welche die Erklärung vom 17. XI. bot. Die Liberalen wollten vielleicht noch den Ausgang der Finanzdebatten abwarten[341]). Bei ihnen verband sich das Bewußtsein, gegen die durch das D.-T.-Ereignis blitzartig beleuchtete Gefahr Abhilfe schaffen zu müssen, mit dem Wunsche, endlich alte Verfassungsideale zur Verwirklichung zu bringen. Payer gab dieser Auffassung auch Ausdruck bei der Rechtfertigung der liberalen Anträge: „Denn es ist ja gar nichts Neues, womit wir uns jetzt zu befassen haben. Es ist nur dem, was alt ist, eine gewisse aktuelle Bedeutung durch die Ereignisse der letzten Wochen gegeben worden, und das wird man ja auch sagen können, wären diese Ereignisse nicht eingetreten, so wären die Aussichten der verschiedenen Anträge und Bestrebungen nicht so gute, wie sie es jetzt sind. Sie haben natürlich in dem, was wir in der letzten Zeit erlebt haben, eine gewisse Stütze gefunden“ [342]).

So lagen am 2. Dezember acht Anträge zur Beratung vor[343]), von denen einige ihrem Inhalt nach, teilweise sogar in der gleichen Form, bereits früher zur Diskussion gestanden hatten. – Das Zentrum rühmte sich, zuerst von allen Parteien die Frage der Ministerverantwortlichkeit in Angriff genommen zu haben[344]). Jetzt wurde

---

Novemberverhandlungen mit ausschlaggebend war. Das Zentrum und die Sozialdemokraten reichten ihre Anträge über die Verantwortlichkeit bereits am 12. XI. ein, die Sozialdemokraten den Antrag über die Kriegserklärung und die G. O. am 13. XI. (Antrag Albrecht (Soz.) vom 12. XI. Drucks. d. Reichstags, Bd. 250 (Anl. 12) Nr. 1036, S. 5831; Antrag Hompesch (Z.) vom 12. XI. ebd., Nr. 1037, S. 5832; Antrag Albrecht (Soz.) (Kriegserklärung) ebd., Nr. 1040, S. 5833; Antrag Albrecht (Soz.) (G. O.) ebd., Nr. 1039, S. 5832. Die Reden der Verfassungsdebatte vom 2. u. 3. XI. 08 in Band 233 der Sten. Ber. Im folgenden wird meist nur die Seitenzahl zitiert.

[340]) Vgl. oben S. 36, besonders Akg. 228.

[341]) Die erste Lesung der Finanzreform endete am 28. Nov. Am 30. XI. brachten die Liberalen ihre Anträge ein: Antrag Ablaß: Bd. 250 (Anl. 12), Nr. 1063, S. 6024 (Verantwortlichkeitsgesetz). Antrag Ablaß, ebd., Nr. 1064, S. 6025 (G. O.). Der polnische Antrag über die Einberufung des Reichstages wurde am 27. XI. vorgelegt: Antrag Brandys, ebd., Nr. 1055, S. 6022.

[342]) Am 3. XII. Bd. 233, S. 5960 B.

[343]) Die Anträge, Drucks. des R.-Tags: Bd. 240, Nr. 129, S. 774; Bd. 250, Nr. 1036, S. 5831; Nr. 1037, S. 5832; Nr. 1039, S. 5832; Nr. 1040, S. 5833; Nr. 1055, S. 6022; Nr. 1063, S. 6024; Nr. 1064, S. 6025.

[344]) 1867 hatte ein Antrag Zachariae einen Staatsgerichtshof gefordert (vgl. Spahn, Bd. 233, S. 5913 C), 1871 eine Resolution Reichensperger ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz beantragt. Anläßlich des Chinafeldzuges von 1900, zu dem von der Regierung keine Kreditbewilligung vom Reichstag eingeholt worden war, hatte ein Antrag Lieber den Bundesrat abermals aufgefordert, ein Gesetz über die Errichtung eines Staatsgerichtshofes vorzulegen, zu dessen Zuständigkeiten u. a. die Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gehören sollten. (Vgl. Dirksen, Bd. 233, S. 5933 B und

dieser Versuch von ihm in ähnlicher Form wiederholt. Auch die Sozialdemokraten konnten darauf hinweisen, daß sie schon früher ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz gefordert hatten [345]).

Die Liberalen brachten gleichfalls einen fertigen Gesetzesentwurf über die Verantwortlichkeit des Kanzlers ein. Außerdem stand von ihnen eine Resolution auf der Tagesordnung vom 26. II. 07, die zur Schaffung von verantwortlichen Reichsministerien aufforderte [346]). Zu diesen schon oft geäußerten Wünschen nach Einführung eines Staatsgerichtshofs und nach einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz traten in den Anträgen von 1908 neu hinzu: die Mitentscheidung des Reichstags über Krieg und Frieden (von den Sozialdemokraten beantragt) [347]), eine Art Selbstberufungsrecht des Reichstages (von den Polen gefordert) [348]) und eine Aenderung der G.O. des Reichstags (von Sozialdemokraten [349]) und Liberalen [350]) angeregt). In diesen letzten Forderungen ist die D.T.-Affäre als unmittelbarer Anlaß am deutlichsten zu erkennen. Wenn sie auch in den an die Novemberanträge anknüpfenden Verhandlungen oft ganz in den Hintergrund tritt, wird sie doch auch noch nach Jahren als der entscheidende Ausgangspunkt empfunden, und zwar für alle Bestrebungen dieser Art, auch für die, welche an die früher erhobenen Forderungen anknüpften. Das bezeugen gelegentlich Freunde und Feinde dieser Anträge [351]).

Die Konservativen und die Reichspartei, die grundsätzlich jede Verfassungsänderung ablehnten, hatten natürlich keine Anträge eingebracht, ebenso nicht die kleinen Rechtsgruppen.

Auch Bassermann hatte seine Partei zurückgehalten in der Erkenntnis, daß die Differenzen über Verfassungsfragen die Blockparteien auseinanderzutreiben drohten [352]). Da er die Inangriffnahme der Verfassungsfrage durch die anderen Parteien nicht verhindern konnte, gab er die Parole aus, zu vermitteln und Entscheidungen hin-

---

Laband, Die Anträge auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich. „D. J. Z.", 6. Jhrg. Jan. 1901, S. 2.)

345) Am 23. XI. 1900 hatte ein Antrag Albrecht einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf hierüber vorgelegt, der nicht zur Abstimmung gelangte. (10. Leg. Per., II. Sess., 1900/02, Drucks. Nr. 77, S. 364.) Am 9. XII. 1903 wurde er in der gleichen Fassung unter Auers Namen wieder eingebracht. (11. Leg. Per., I. Sess., 1903/04. Drucks., Nr. 73, S. 478.) 1905 verfolgten die Sozialdemokraten dasselbe Ziel noch einmal in Form einer Resolution zum Justizetat. (Vgl Dirksen, Bd. 233, S. 5932 D.) Sie wurde niedergestimmt. 1908 erfuhr der Antrag Albrecht von 1900 nur einen – allerdings sehr entscheidenden — Zusatz.

346) 12. Leg. Per., I. Sess., Bd. 240, Drucks. Nr. 129, S. 774.

347) Antrag Albrecht, Bd. 250, Nr. 1040, S. 5833.

348) Antrag Brandys, ebd., Nr. 1055, S. 6022.

349) Antrag Albrecht, Bd. 250, Nr. 1039, S. 5832.

350) Antrag Ablaß, ebd., Nr. 1064, S. 6025.

351) Vgl. Müller-Mein. am 3. V. 1912 (Bd. 285, S. 1663 B) und noch deutlicher Kreth (Kons.) am gleichen Tag: „Die alten Wünsche der Demokratie . . . fanden einen besonderen Anstoß in der Novemberdebatte von 1908. Die bekannten Anträge auf Ausgestaltung des Interpellationsrechts und auf Einführung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers waren die unerfreuliche Folge jener Debatte." (Bd. 285, S. 1678 B—C und vgl. ebd. S. 1659 C.)

352) Eschenburg, Kaiserreich, S. 162 ff.

auszuzögern. — Früher hatten die Nationalliberalen in dem Kampf für ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz wie auch für die Schaffung selbständiger, verantwortlicher Reichsminister in vorderster Linie gestanden. In den Verfassungsverhandlungen beriefen sie sich auch darauf und mußten es sich von Liberalen und vom Zentrum als Mahnung vorhalten lassen, daß durch einen Nationalliberalen — von Bennigsen[353]) — das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in die Verfassung gebracht worden sei, daß es also für die Nationalliberalen eine Ehrensache bedeute, weiter tatkräftig für die Verwirklichung des Verantwortlichkeitsgedankens einzutreten.

Diese Bestrebungen knüpften an den Artikel 17 der Reichsverfassung an, dessen zweiter Teil lautete: „Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt“[354]). Zumal dieser letzte Zusatz stand seit den ersten Dezembertagen im Mittelpunkt der Diskussion[355]).

Niemand im Reichstag konnte bestreiten, daß die Fassung des Art. 17 nach verschiedenen Seiten Unklarheiten ließ. Nach dem Wortlaut wurde die Verantwortlichkeit durch die Gegenzeichnung übernommen, also nur für Regierungshandlungen, bei denen eine Gegenzeichnung möglich ist, wie bei den erwähnten „Anordnungen und Verfügungen“. Formal hätte der Kanzler also hiernach die Verantwortlichkeit für Reden, Gespräche, aber ebenfalls für Telegramme und Briefe ablehnen können, selbst wenn sie politische Absichten verfolgten und politische Wirkungen auslösten. Der Bereich der Verantwortlichkeit, den dieser Artikel umgrenzte, war offensichtlich zu eng gefaßt, besonders für eine Zeit, in der das „persönliche Regiment“ sich oft überraschend betätigte. Es fehlte auch eine Angabe darüber, wem der Kanzler verantwortlich sei: dem Kaiser? dem Bundesrat?

---

[353]) Durch die Annahme des von Bennigsen eingebrachten „Amendements“ war der erste Teil des Art. 18 des Regierungsentwurfs für die Norddeutsche Verfassung unberührt geblieben. Der zweite Teil enthielt eine entscheidende Aenderung dadurch, daß jetzt die Gültigkeit der „Anordnungen und Verfügungen“ des Bundespräsidiums von der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers abhängig gemacht wurde und mit ihr zugleich die Uebernahme der Verantwortlichkeit verbunden wurde. Der durch Bennigsens Anregung gestaltete Artikel ging mit den notwendigen formalen — durch die Umwandlung des Bundes in ein Kaiserreich bedingten — Aenderungen als Art. 17 in die Reichsverfassung über. (Hiersemenzel, S. 67—69.)

[354]) Triepel, S. 7. (Sperrung von der Verfasserin.)

[355]) Für die Fassung des Art. 17 ist, soweit sie sich auf die Verantwortlichkeit bezieht, wohl Art. 44 der Pr. Verfassung von 1850 Vorbild gewesen, dessen zweiter Satz lautet: „Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“ (bei Schwartz, S. 125). Vgl. auch Art. II § 74 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. III. 1849: „Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.“ (Binding, Heft II, S. 15) u. vgl. § 70 der „Erfurter Unionsverfassung“ von 1850. (Binding, ebd. S. 63.) Hier ist nur der Ausdruck „Kaiser“ durch „Reichsvorstand“ ersetzt.

dem Reichstag? oder allen diesen Organen zugleich?[356]) Wer hatte die Berechtigung, den Kanzler im Ernstfalle zur Verantwortung zu ziehen? Ueber ein Verfahren zur praktischen Geltendmachung der Verantwortlichkeit wurde überhaupt nichts ausgesagt. Laband, der den Parlamentarismus ablehnte[357]) und deswegen von dem Mitglied der Reichspartei, v. Dirksen, wiederholt gegen die Vorschläge über ein Verantwortlichkeitsgesetz ausgespielt werden konnte[358]), nennt den Art. 17 eine „lex imperfecta", eine „sehr kurze, unvollkommene, ja, man kann fast sagen, verfehlte Fassung"[359]). Im „Staatsrecht" urteilt Laband: „Diese Verantwortlichkeit ist nicht zu einem Rechtsinstitut gestaltet; es fehlt an Anordnungen, worauf sie sich erstreckt, wer befugt ist, sie geltend zu machen, welches Verfahren dabei einzuhalten ist, welche Wirkungen mit ihr verknüpft sind"[360]). Bennigsen hatte diese Punkte schon berücksichtigt und im zweiten Teil seines Amendements gefordert: „Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt"[361]). Der Absatz war 1867 nicht angenommen worden. Das Zentrum gab 1908 als Ursache für die Ablehnung die Eile an, mit der die Verfassung damals habe fertiggestellt werden müssen[362]). Ein Mitglied der Wirtschaftl. Vereinigg., die der konservativen Auffassung nahe stand, korrigierte dies dahin, „daß die Ablehnung aber vor allen Dingen auf den Widerspruch des Fürsten Bismarck zurückzuführen ist, der die Bestimmung nicht in das Gesetz hinein haben wollte"[363]).

Die nationalliberale Partei hatte den Plan ihrer Väter vom Jahre 1867, Art. 17 durch ein Verantwortlichkeitsgesetz zu ergänzen, nie aufgegeben. Nachdem sich Bassermann im November 1908 hierüber erneut die Zustimmung des nationalliberalen Beraters in Verfassungsfragen geholt hatte[364]), instruierte er seine Partei für eine grundsätzliche Zustimmung zu einem solchen Gesetz und bereitete auf diese Haltung mit einem anonymen Artikel in der „Köln.Ztg." vom 1. XII. zugunsten eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vor[365]). Der

---

[356]) Der Monarch ist „Organ" des Reiches wie Bundesrat und Reichstag. (Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900, S. 621 f.)

[357]) Laband zerpflückt den soz. Entwurf über einen Staatsgerichtshof wegen seiner Tendenz, den Kanzler vom Parlament abhängig zu machen. („D.J.Z.", 6. Jahrg., Jan. 1901, S. 1 ff.)

[358]) v. Dirksens Rede am 2. XII.: Bd. 233, S. 5930 C—5938 D.

[359]) Laband, „D.J.Z.", Jan. 1901, S. 1.

[360]) Laband, Staatsrecht (1901), S. 355.

[361]) Bei Hirsemenzel, S. 69. In der Pr. Verfassung werden im Art. 61, Abs. 2 „die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und die Strafen einem besonderen Gesetz vorbehalten." Die Existenz dieses Versprechens wurde 1908 von den Freunden eines Verantwortlichkeitsgesetzes ausgenutzt; die Tatsache, daß es nie eingelöst worden sei, also wohl einen überflüssigen oder gar bedenklichen Vorschlag mache, diente den Feinden eines solchen Gesetzes zur Stütze ihrer Ansicht.

[362]) Spahn am 2. XII. (Bd. 233, S. 5912 A.)

[363]) Graef am 3. XII. (S. 5942 D.)

[364]) Bei Prof. Kahl. Eschenburg, Kaiserreich, S. 163—165.

[365]) „Praktisch wird die Bedeutung eines solchen Gesetzes in einer Stärkung der Stellung des Reichskanzlers nach oben liegen. Die Gefahr, wegen Ver-

Sprecher der Partei im Reichstag nahm Bassermanns Begründung fast wörtlich auf; sie ließ erkennen, warum die Nationalliberalen sich unter dem Eindruck der D.-T.-Affäre entschlossen, positiv in die Beratung der Verfassungsanträge einzugreifen: es war die Rücksicht auf den linksgerichteten Flügel der Partei und auf die Jungliberalen [366]). — Auch in Bezug auf die Schaffung von Reichsministern und die dadurch bedingte Bildung eines kollegialen Reichsministeriums war Bassermann Kahls Rat gefolgt. Entgegen der nationalliberalen Tradition sollte die Partei im Reichstag hiergegen stimmen.

Bei der Besprechung der Initiativanträge erschien zur Enttäuschung der Sozialdemokraten nicht der Kanzler selbst. Dies kann wohl schon als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß die starke Erregung der ersten Novembertage verklungen war und die Regierung keinen heftigen Ansturm mehr befürchtete. Wahrscheinlich war Bülow auch davon unterrichtet worden, daß man im Seniorenkonvent beschlossen hatte, in den kommenden Beratungen die Person des Kaisers unbedingt aus der Diskussion zu lassen [367]). Die Liberalen fügten sich diesem Wunsch, weil ihnen anderenfalls mit einer Präsidial- und Blockkrise gedroht wurde, die Sozialdemokraten, um als Minderheit sich keiner Niederlage auszusetzen. Es war also sicher, daß keine zweite Kaiserdebatte stattfinden würde. Die Verfassungsberatungen nahm man auf der Regierungsseite nicht so schwer, um die Gegenwart des Kanzler als erforderlich zu erachten. Der Bundesrat ließ jedoch — abweichend von seiner sonst beobachteten Zurückhaltung — durch den Stellvertreter des Kanzlers dem Reichstag das wohlwollende Interesse der Verbündeten Regierungen für die bevorstehenden Verfassungsberatungen aussprechen [368]). Die Erklärung Bethmann-Hollwegs wurde von den Liberalen optimistisch sofort als Entgegenkommen des Bundesrates gegenüber den Reichstagsanträgen gedeutet [369]), während die Sozialdemokraten [370]) sie „absolut nichtssagend" und unzureichend fanden [371]).

Bethmann-Hollweg schlug in seiner tatsächlich sehr kurzen, sehr allgemein gehaltenen Rede das Thema an, das im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stand: die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Die Ausführungen der Abgeordneten über dieses

---

letzung der Verfassung angeklagt zu werden, wird die strikte Einhaltung der gesetzlichen Verantwortung fördern und ist insofern eine Gewähr gegen das Eingreifen des persönlichen Regiments." (Eschenburg, ebd., S. 166.)

366) Ueber die wachsende Bedeutung der jungliberalen Bewegung innerhalb der nationalliberalen Partei — als Vertreter der „liberalen Grundsätze" und als „persönliche Schutzgarde des Parteiführers", vergl. Koch, S. 22.

367) Vgl. Eschenburg, Kaiserreich, S. 160; Vogel, S. 379—80.

368) Bethmann-Hollwegs Worte am 2. XII.: Bd. 233, S. 5904 B—C.

369) Bes. durch Müller-Mein. (Fr.Vp.) (S. 5905 B.) Auch der „Demokrat" Payer sieht in ihr ein Zeichen dafür, daß die verbündeten Regierungen nicht die Absicht hätten, „dem was wir vorhaben, mit Energie gegenüberzutreten." (S. 5960 B—C.)

370) Singer, S. 5952 A ff.

371) Sie machten dem Stellvertreter des Kanzlers schwere Vorwürfe, daß er weder über Bülows Audienz beim Kaiser nähere Auskunft gegeben noch erklärt habe, was unter der Veröffentlichung vom 17. XI. zu verstehen sei.

Problem am 2. und 3. XII. waren vorwiegend abstrakt und „akademisch“ gehalten. Aber obgleich sie auf die erregenden Vorgänge der letzten Wochen, der Verabredung gemäß, nur selten und vorsichtig anspielten [372]), spürt man doch die Nachwirkung des Novemberereignisses. Die Sitzungen verliefen sehr viel ruhiger und sachlicher als am 10. und 11. November. Die meisten Redner bemühten sich, mehr durch Beweise zu überzeugen als agitatorisch zu wirken. Die Stimmung der Parteien untereinander war auch nicht so gereizt wie während der soeben abgeschlossenen Finanzdebatte. Besonders bei den Fraktionen des „Blocks“ fällt das Bestreben auf, die Koalition zu erhalten. Die Liberalen bemühten sich, zwischen ihren und den sozialdemokratischen Forderungen einen erheblichen Abstand zu konstruieren; die Nationalliberalen und der rechte Flügel des Blocks übersahen geflissentlich die wesensmäßige Verwandtschaft beider Linksparteien und behandelten die liberalen Vorschläge mit achtungsvollem Entgegenkommen, während sie die sozialdemokratischen lächerlich machten [373]) oder totschwiegen. — Aehnlichkeit zeigten die Verfassungsverhandlungen mit der Kaiserdebatte, insofern alle Parteien einig waren in der Betonung der Notwendigkeit einer klaren Verantwortlichkeit für den Reichskanzler. Die Konservativen schlossen sich hierbei nicht aus.

Was ihnen von den Liberalen und Nationalliberalen wiederholt als Lockmittel vorgehalten wurde, um sie für ein Verantwortlichkeitsgesetz zu gewinnen, sprach der Konservative Dietrich fast mit den gleichen Worten wie die Liberalen als Auffassung seiner Partei aus: „Wir von unserem monarchischen Standpunkt aus haben das lebhafteste Interesse, eine starke Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu wünschen. Wir wünschen sie, weil wir einen jeder Kritik entrückten, festumgrenzten Boden für die Person des Herrschers erhalten und befestigen wollen“ [374]). Der Gegensatz setzte erst ein in der Beurteilung darüber, ob bei der bestehenden verfassungsrechtlichen Lage eine solche Verantwortlichkeit gewährleistet sei. Die Rechtsparteien bejahten dies uneingeschränkt [375]) und erklärten eine gesetzliche Fixierung für überflüssig. Die Liberalen bezeichneten die bestehende Verantwortlichkeit für den Kanzler als „eine ganz minimale“ [376]), die Sozialdemokraten „als ein Phantom, als Spinngewebe“ [377]). Diese beiden Parteien ebenso wie das Zentrum und die Nationalliberalen betonten die Notwendigkeit, durch ein Gesetz die Geltendmachung der Verantwortlichkeit zu ermöglichen. — Die An-

---

[372]) Müller-Mein., S. 5905 A; Spahn, S. 5910 C—D.

[373]) Vgl. z. B. die Besprechung des sozialdemokratischen u. des liberalen Antrags durch den Nationall. Junck. (Bd. 233, S. 5928 A—5929 A.)

[374]) Dietrich am 3. XII. 08. (S. 5957 C.)

[375]) „Wir sind aber der Meinung, wir haben eine solche Verantwortlichkeit, wir haben sie in der weit ausgreifenden öffentlichen Diskussion, in der Freiheit, mit der die öffentliche Meinung, der Reichstag, sich über die Geschäftsführung auslassen kann.“ (Derselbe ebd.)

[376]) Müller-Mein. am 2. XII. (S. 5206 A.)

[377]) Singer am 10. XI. (S. 5393 C.)

träge hierüber und die Begründungen dazu zeigen, welche Absichten die Parteien verfolgten.

1. Die Verfassungsanträge.

a. Die Anträge über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers.

Der sozialdemokratische Antrag.

Am wenigsten Zweifel über ihre Pläne ließen die Sozialdemokraten [378]). Sie steuerten konsequent auf das „vollkommene parlamentarische Regime“ [379]) zu und versuchten zu diesem Zweck, Schritt für Schritt die Einflußmöglichkeit des Reichstags zu erweitern [380]). — Dieser Absicht gemäß war ihr Gesetzesentwurf gestaltet [381]). Schon die aus ihren älteren Anträgen übernommenen Teile zeigen diese Tendenz. Der unzureichende Relativsatz des Art. 17, „welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt“, sollte gestrichen und durch neun Zusatzartikel ersetzt werden, von denen 17a—b die Verantwortlichkeit näher bestimmten und die Anklagegründe festsetzten, 17c—i das Verfahren und die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs regelten, dem die Entscheidung über Ministeranklagen übertragen werden sollte. Art. 17a besagte: „Der Reichskanzler ist für seine Amtsführung dem Reichstage verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auf alle politischen Handlungen und Unterlassungen des Kaisers. Der Reichskanzler ist zu entlassen, wenn der Reichstag es fordert“ [382]). Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Bundesrat wird zwar mit Stillschweigen übergangen, doch kaum aus prinzipieller Ablehnung. Naumann hatte sie in seinen Entwurf, den er im November 1908 seiner Fraktion vorlegte, mit aufnehmen wollen [383]). Die Liberalen erklärten aber dann im Reichstag, daß sie die Regelung dieser Frage nicht als ihre Aufgabe betrachteten [384]). Alle Parteien verzichteten

---

[378]) Ledebours Rede am 2. XII. 08: Sten.Ber., Bd. 233, S. 5915 B—5922 D; Singer am 3. XII. ebd., S. 5950 A 5956 A; Heine am 3. XII. ebd., S. 5966 D—5972 A und S. 5974 B ff.

[379]) Ledebour, S. 5918 B.

[380]) „Wir betrachten ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz als ein Glied in der Kette von Maßnahmen, die wir für notwendig erachten, um dem Reichstag Einfluß und Bedeutung zu verschaffen auf allen Gebieten der inneren und äußeren Politik“. (Singer, S. 5953 D.)

[381]) Antrag Albrecht, Reichstagsdr., Bd. 250 (An. 12), Nr. 1036, S. 5831.

[382]) Bd. 250, S. 5831. Sperrung nicht im Original.

[383]) Art. 1 von Naumanns Entwurf: „Der Reichskanzler übernimmt die Weiterführung der auswärtigen Politik Deutschlands nur unter der Voraussetzung, daß er nicht dem Kaiser persönlich, sondern nur dem Reichstag und dem Bundesrat verantwortlich ist.“ Die Einwirkung der D.-T.-Affäre ist offensichtlich. (Zitate nach Haußmann, W. T. Diss., S. 38.) Art. 2 forderte „persönliche Haftbarkeit“ des „Kanzlers . . . auch vor ständigen Ausschüssen des Bundesrats und des Reichstags“.

[384]) Payer am 3. XII.: „Wie es mit der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber dem Bundesrat bestellt ist, das wollen wir den Herren selber überlassen.“ (Bd. 233, S. 5962 A.) Span (Z.): „Diese Frage scheide ich ganz aus.“ (ebd. S. 5911 C.) Das Gesetz vom 28. X. 1918 fügte dem Art. 15 der

darauf, die Verantwortlichkeit des Kanzlers gegenüber dem Bundesrat zu behandeln, weil sie hieran kein unmittelbares Interesse hatten und den Bundesrat nicht durch Eingreifen in seine Angelegenheiten verstimmen wollten.

Der Versuch, die Verantwortlichkeit des Kanzlers auf alle „politischen Handlungen“ [385]), aber besonders auf die „Unterlassungen“ des Kaisers auszudehnen, rief bei dem rechten Flügel des Reichstages Entrüstung hervor [386]). —

Ebenso empört war die Rechte über die Forderung, den Kanzler auf Verlangen des Reichstages zu entlassen. Diesen „Kapitalsatz“ [387]) hatten die Sozialdemokraten neu in ihren alten Antrag eingefügt, vielleicht um zu sondieren, wie weit die D. T.-Affäre den Boden für ein solches Verlangen vorbereitet hätte. Freilich selbst bei Ledebour, dem Radikalsten, kann man im Zweifel sein, ob er die Stunde zur Verwirklichung dieses Programmpunktes schon gekommen glaubte. Seine Ausführungen, mit denen er sich für die „Durchführung des konsequenten demokratischen Parlamentarismus“ [388]) einsetzte, zeigen die bei ihm übliche agitatorische Tendenz [389]). Die Aufnahme dieser Forderung in die Verfassung hätte den monarchischen Charakter der Staatsform zerstört [390]); nach Lage der Dinge war sie eine Unmöglichkeit. Sogar das Gesetz vom 28. X. 1918 wählte eine vorsichtigere Formulierung: „Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung

---

Reichsverfassung hinzu: „Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich.“ (RGBl., 1918, Nr. 6504, S. 1273.)

385) Vgl. das Gesetz vom 28. X. 1918: „Der Reichskanzler trägt die Verantwortlichkeit für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.“ (RGBl., 1918, S. 1273.)

386) Laband, auf den sich der Abgeordnete der Reichspartei, v. Dirksen, in den Dezemberdebatten teilweise mit wörtlichen Anführungen berief, hatte 1901 diesen Artikel kommentiert: „Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers soll sich erstrecken auf alle politischen Handlungen und Unterlassungen des Kaisers, sodaß der Kaiser zu einer Marionette des Reichskanzlers, wie dieser zu einer Marionette der Reichstagsmajorität herabgewürdigt werden soll.“ (Laband, Die Anträge auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich. „D. J. Z.“, 6. Jahrg., 1901, S. 4, 2. Sp.)

387) v. Dirksen, Bd. 233, S. 5932.

388) Ledebour, Bd. 233, S. 5916 C.

389) Ledebour: „Gerade auf diese Bestimmung legen wir einen hohen Wert, weil sie eine Möglichkeit gibt, unfähige, den Bedürfnissen des Volkes nicht entsprechende Reichskanzler einfach abzusetzen. Wenn man diese Praxis konsequent durchführte, würde sich damit schon die Notwendigkeit einbürgern, daß nur solche Leute zu Reichskanzlern ernannt werden, die das Vertrauen einer arbeitenden Mehrheit des Reichstags genießen, die dann aus dieser Mehrheit selber ernannt werden müßten gemäß dem Grundsatze, daß nur ein bewährter, als politischer Charakter für politische Ueberzeugungen eintretender Mann überhaupt ernannt werden dürfte.“ (S. 5920 B.)

390) Vgl. Jellinek, Staatslehre, S. 702. Jellinek nahm übrigens in seinen „Gesetzentwurf betreffend die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers . . .“ den Paragraphen auf: „Der Beschluß des Reichstags hat das endgültige Ausscheiden des Reichskanzlers aus dem Reichsdienst zur gesetzlichen Folge.“ (Jellinek, Gesetzentwurf, § 5, S. 4.) Als Gegengewicht wollte Jellinek aber dem Bundesrat das Recht zuerkennen, „binnen einer Woche mit Stimmeneinhelligkeit den Beschluß des Reichstags aufheben“ zu können unter gleichzeitiger Reichstagsauflösung (§ 4).

des Vertrauens des Reichstags“ [391]), vermied aber den Anspruch, daß der Wille des Reichstages den Monarchen zur Entlassung zwinge.

Auch Art. 17 b des sozialdemokratischen Antrags von 1908 [392]) wurde scharf angegriffen. Danach sollte eine Anklage gegen den Kanzler erfolgen können, „wenn der Reichstag den Reichskanzler für schuldig hält, durch eine von ihm zu verantwortende Handlung oder Unterlassung vorsätzlich [393]) oder grob fahrlässig [394]) seine Amtspflichten verletzt, namentlich verfassungswidrig gehandelt oder sonst das Wohl des Reiches geschädigt zu haben“. Der Nationalliberale Junck nannte diesen Artikel — den sozialdemokratischen Terminus aufnehmend — „einen grob fahrlässigen Angriff gegen unsere Reichsverfassung“ [395]), der Sprecher der Reichspartei: „eine Sprengbombe . . . gegen die Monarchie“ [396]). Die Fassung: „Wohl des Reiches“ konnte natürlich schrankenlos ausgedeutet werden und hätte darum in der Hand politischer Parteileidenschaft eine gefährliche Waffe gebildet. Eine Ministeranklage auf Grund so dehnbarer Formulierungen zuzulassen, erschien besonders bedenklich bei der Zusammensetzung des vorgesehenen Staatsgerichtshofs; denn seine Beisitzer sollten alle vom Reichstag gewählt werden [397]). Freilich war diese Wahl nicht unmittelbar für das jeweilige Verfahren vorgesehen, sondern vor Beginn jeder Legislaturperiode, wie Heine verteidigend hervorhob. Auch hätten keine Reichstagsmitglieder Beisitzer dieses Gerichtshofes werden dürfen [398]). Ueberdies sollte dem angeklagten Kanzler das Recht zugebilligt werden,

[391]) RGBl., 1918, Nr. 6504, S. 1273.

[392]) Bd. 250, S. 5831. Die Sperrung in den folgenden Zitaten ist von der Verfasserin vorgenommen worden.

[393]) Die bayrische Verfassung von 1818 (Titel X. §§ 5 u. 6) berechtigte die Stände, „gegen einen höheren Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen.“ (Binding, V. Heft, S. 41).

[394]) Die Verfassungsurkunde Badens (nach der Bekanntmachung vom 26. VIII. 1904) erkannte nach § 67 a der zweiten Kammer das Recht zu, „die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.“ (Binding, VIII. Heft, 1, S. 56.) — Der Abgeordnete Heine hatte den Entwurf seiner Partei damit verteidigt, „daß im wesentlichen nichts darin sei, was nicht schon gesetzgeberisch erprobt und gesetzgeberischer Vorgang in den Verfassungen so und so vieler Staaten ist“ (Bd. 233, S. 5967 C.), was die obigen Zitate bestätigen.

[395]) Bd. 233, S. 5928 C.

[396]) v. Dirksen, S. 5932 D f.

[397]) „Der Reichstag ernennt vor Beginn jeder Legislaturperiode die 24 Mitglieder des Staatsgerichtshofs.“ (Art. 17 c des soz. Anrags. Bd. 250, S. 5831.)

[398]) „Von der Berufung sind ausgeschlossen: . . . 2. Mitglieder des Bundesrats und des Reichstags.“ (Art. 17 c des soz. Antrags, ebd.) — Auch der liberale Antrag enthielt diese Einschränkung. (Art. 17 i, Bd. 250, S. 6024.) Eschenburgs Angabe: „Die Linke dagegen erstrebte seine Ernennung durch das Parlament, von der auch Abgeordnete nicht ausgeschlossen wären“ (Kaiserreich, S. 165), ist daher nicht zu halten. Diese ursprünglich erhobene Forderung war wohl aus Vorsicht fallen gelassen worden.

von den 24 Mitgliedern des Staatsgerichtshofes 12 ohne Angabe von Gründen abzulehnen [399]). Also eine gewisse Unparteilichkeit war angestrebt worden. Aber gegen eine Institution, bei der Ankläger und Richter durch Interessengemeinschaft verbunden sein konnten, blieb doch das Mißtrauen bestehen, ob der Angeklagte hier ein gerechtes Urteil finden würde. — Dem Spott der Nationalliberalen über die sozialdemokratische Ansicht, daß die Qualifikation zum Schöffen zur Beurteilung der schwierigsten staatsrechtlichen und juristischen Fragen genüge [400]), hielt Heine entgegen [401]), diesem Gerichtshof würden in erster Linie nicht juristische, sondern politische Streitfälle vorgelegt. Auch die Liberalen betonten mehrfach, daß die Juristen bei dieser Materie den politisch geschulten Laien nichts voraus hätten, im Gegenteil durch fachliche Vorurteile gehemmt werden könnten. Die Liberalen hatten aber in ihrem Entwurf doch für die Hälfte des Staatsgerichtshofs die Fähigkeit zum Richteramt zur Vorbedingung gemacht [402]).

Von dem Zeitpunkt an, zu dem der Reichstag eine Anklage beschloß bis zur Beendigung des Verfahrens, sollte der Reichskanzler von seinem Amt suspendiert sein [403]). Junck fragte, ob während dieser Zeit das „persönliche Regiment" . . . „unbeschränkt walten" solle [404]).

Die Verurteilung des Kanzlers konnte nach dem sozialdemokratischen Entwurf auf Verlust seines Amtes lauten [405]) und unter Umständen auf zeitliche oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes. Begnadigung oder Strafmilderung sollten nur auf Antrag des Reichstages erfolgen dürfen [406]).

Der liberale Antrag.

Der Antrag der Liberalen [407]) war in seiner Grundtendenz dem sozialdemokratischen verwandt [408]), in seinem Aufbau ihm vielleicht

---

399) Art. 17 b. (Bd. 250, S. 5831.)

400) Nach Art. 17 c, 1. Abs. (ebd.) Vgl. dazu Junck, Bd. 233, S. 5974 A und Heine, ebd., S. 5974 C.

401) S. 5969 C.

402) Art. 17 h des liberalen Antrags. (Bd. 250, S. 6024.)

403) Art. 17 f des sozialdem. Antrags. (Bd. 250, S. 5831.)

404) Bd. 233, S. 5928 B.

405) In der bayr. Verfassung war es möglich, zu erkennen auf: Dienst-Entlassung mit oder ohne Ruhegehalt oder auf die Dienst-Entsetzung. (Art. IX des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit, Binding, Heft V, S. 301.)

406) Daß auch eine Anklage vorgesehen war wegen solcher Handlungen, die unter das allgemeine Strafgesetz fallen (in Art. 17 g, a. a. O.), erschien überflüssig und wurde natürlich ebenfalls beanstandet. Im allgemeinen betrachtete man diesen sozialdemokratischen Antrag nicht als ernstzunehmende Diskussionsgrundlage, sondern benutzte ihn — soweit man ihn nicht überging — zu Angriffen auf die Sozialdemokraten. (Vgl. z. B. Dirksen, Bd. 233, S. 5932 D ff.)

407) Reichstagsdrucks.: Antrag Ablaß, Bd. 250, Nr. 1063, S. 6024 f. Die liberalen Redner: Müller-Meiningen (Fr.Vp.) am 2. XII. 08: Sten.Ber., Bd. 233, S. 5904 C—5910 B; Naumann-Heilbronn (Fr.Vgg.) am 3. XII., ebd., S. 5944 D 5949 D; v. Payer (D.Vp.) am 3. XII., ebd., S. 5959 C—5965 A.

408) Bredt bezeichnet z. B. den Inhalt des sozialdemokratischen wie dieses liberalen Antrags mit den gleichen Stichworten: „parlamentarisches Regiment, Staatsgerichtshof". (Bredt, S. 171.)

sogar nachgeahmt[409]). Aber er trug die Absicht, die Macht des Reichstages erheblich zu stärken, um dem parlamentarischen System vorzuarbeiten, nicht so offen zur Schau wie der sozialdemokratische. In der Begründung des Antrags hob Müller-Meiningen vorsichtig als Wirkung eines Verantwortlichkeitsgesetzes auch nur das hervor, was geeignet war, die Gegner des parlamentarischen Systems, — die Rechtsparteien und die Nationalliberalen — zu gewinnen unter geschickter Ausnutzung der Vorgänge der letzten Wochen[410]).

Die Forderung, den Kanzler auf Verlangen des Reichstages zu entlassen, welche die Rechte geradezu provozierte, war nicht in den liberalen Antrag aufgenommen worden, und wenn Müller-Meiningen von dem sozialdemokratischen Entwurf erklärte, daß er „uns nach verschiedenen Richtungen hin unannehmbar erscheint"[411]), ohne sich näher hierüber zu äußern, sollten die Blockparteien die Ablehnung wohl auf diesen Punkt beziehen, wie es die Sozialdemokraten auch taten[412]). Daß aber dieser offiziell von der Partei noch abgelehnte Gedanke in liberalen Kreisen nicht grundsätzlich negiert wurde, erhellt neben einigen Aeußerungen in den liberalen Reden, auf die später eingegangen wird, auch aus der Tatsache, daß Naumann von der Freis. Vereinigung im November in seinem Entwurf als dritten Punkt eine Forderung aufgestellt hatte, die noch weiterreichende Perspektiven eröffnete: „Der Herr Reichskanzler verspricht die Vorlage eines Ergänzungsgesetzes zur Reichsverfassung, in dem ausgesprochen wird, daß der Kaiser den Reichskanzler nach Anhörung der ständigen Ausschüsse des Bundesrats und des Reichstags ernennt"[413]). Hier wird der Kaiser in seiner Wahl zwar nicht an die Vorschläge dieser Ausschüsse gebunden. Auch scheint durch die paritätische Behandlung von Bundesrat und Reichstag das Gleichgewicht gewährleistet. Aber praktisch hätte diese Forderung doch eine starke Konzession an den Reichstag bedeutet und ihm vermutlich auch die ausschlaggebende Stimme gesichert, sobald sich eine Mehrheit gegen die Regierung zusammenfand. Naumann bekannte sich dann in den Verfassungsverhandlungen auch grundsätzlich zu dem sozialdemokratischen Artikel 17a. Er wies freilich die Auffassung zurück, daß eine solche Bestimmung imstande sei, die Macht des Reichstags zu verstärken. Aber er bejahte den Artikel als Zielangabe: „Heute

---

[409]) Vgl. auch Heine, Bd. 233, S. 5967 C—D.

[410]) „1. Wir wollen mit der Errichtung der rechtlichen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter gegenüber dem Parlament das Reich vor Konflikten im Innern und im Aeußern, hervorgerufen durch etwaige unverantwortliche Betätigung in der Führung der Regierungsgeschäfte, schützen; 2. nur durch die Begründung dieser rechtlichen Verantwortlichkeit kann auch die Stellung des Reichskanzlers und seines Stellvertreters gegenüber schädlichen Anforderungen unverantwortlicher Stellen gestärkt und gefestigt werden." (Müller-Mein., S. 5909 C.)

[411]) Ders. S. 5905 B.

[412]) Ledebour behauptet S. 5920 B, Müller-Mein. hätte gesagt: „Daß der Reichskanzler zu entlassen ist, wenn der Reichstag es fordert, das ist unannehmbar." In Müllers Rede findet sich kein anderer Anhaltepunkt hierfür als die oben, zu Akg. 411, zitierten Worte.

[413]) Haußmann, W.C., Diss., S. 38.

hat dieser Antrag einen pädagogischen Wert: heute hat er den Wert der Forderung, daß man ausspricht, wohin wir wollen und was einmal kommen soll" [414]).

Der liberale Antrag trug juristischen Bedenken mehr Rechnung und war in Einzelheiten exakter als der sozialdemokratische. Schon dadurch entging er dem Schicksal, von vornherein lächerlich gemacht zu werden. Wie in dem sozialdemokratischen Antrag sollte auch in dem liberalen der Schlußsatz des Art. 17 fortfallen und durch 16 andere Artikel ersetzt werden. Art. 17 a wollte wieder nur den fortfallenden Relativsatz interpretieren [415]). Darin sollte nicht nur — wie in dem sozialdemokratischen — die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, sondern auch die seines Stellvertreters gegenüber dem Reichstag festgelegt werden [416]). Dann folgte die genauere Abgrenzung der Verantwortlichkeit [417]). Sie sollte sich erstrecken „auch auf alle Handlungen des Kaisers, welche die innere oder äußere Politik des Reiches zu beeinflussen geeignet sind" [418]). — Man wird hier kaum einen erheblichen Unterschied von der sozialdemokratischen Fassung feststellen können. Die „Unterlassungen", welche in dem entsprechenden sozialdemokratischen Artikel besonderen Anstoß erregt hatten, fehlen hier zwar. Aber auch „Unterlassungen" wären doch im Ernstfall selbstverständlich als „Handlungen" gewertet worden. Ueberdies sollten „pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen" des Reichskanzlers nach Art. 17 c des liberalen Antrags einen genügenden Grund zur Anklage bilden [419]). Danach hätte man auch jede „Unterlassung" des Kaisers dem verantwortlichen Kanzler zur Last legen können, indem man sie zur Unterlassung dessen stempelte, der den Monarchen pflichtmäßig zu einer „Handlung" hätte veranlassen müssen. Im Grunde war man ja gerade in den letzten Wochen so vorgegangen, als man Bülow vorwarf, daß er es unterlassen habe, aufsehenerregende Aeußerungen des Kaisers zu verhindern. —

Das Recht zur Anklage gegen den Kanzler sollte dem Reichstag nach dem liberalen Vorschlag erst zustehen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten einen dahin gehenden Beschluß fassen würden [420]). Die Anklagemöglichkeit war hier also erschwert; denn der sozialdemokratische Entwurf hatte nur eine „Beschlußfassung des Reichstags" erwähnt als Ausgangspunkt für das Verfahren, also schon die einfache Mehrheit der jeweilig anwesenden Abgeordneten für ausreichend erachtet, eine Anklage zu erheben [421]).

[414]) Naumann am 3. XII. (Bd. 233, S. 5948 A.)

[415]) Vgl. zum Folgenden die Formulierung des soz. Antrags (oben S. 60 ff.)

[416]) 17 a, Abs. 1 des liberalen Antrags. (Bd. 250, S. 6024.)

[417]) Vgl. 17 a des soz. Antrags. (oben S. 60.)

[418]) 17 a, Abs. 2. (Bd. 250, S. 6024.) Im Original nicht gesperrt.

[419]) Vgl. hierzu § 67 a der Verfassung Badens (oben S. 62, Akg. 394.)

[420]) In Baden war zu der Erhebung einer Ministeranklage eine Zweidrittelmehrheit der zweiten Kammer erforderlich. (§ 67 a, Abs. 2, Binding, Heft VIII, 1 S. 56 und § 64, S. 54 f.)

[421]) Art. 17 b des sozialdem. Antrags (Bd. 250, S. 5831.): „Wenn der Reichstag den R.-Kanzler für schuldig hält, . . . so kann der Reichstag gegen den

Nach dem liberalen Vorschlag sollte die Anklage erfolgen können „wegen Verletzung der Reichsverfassung sowie wegen schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Reichs durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen“ [422]). Das Wort „grob fahrlässig“, welches die Sozialdemokraten in Anlehnung an die badische Verfassung übernommen hatten, und das im Reichstag mit am stärksten angegriffen wurde, war hier vermieden. Trotzdem bot die liberale Fassung zu Befürchtungen Anlaß. Spahn [423]) erinnerte daran, daß es für einen Gerichtshof schwierig sein werde, den Begriff „schwer“ als Urteilsgrundlage zu verwenden. Auch die Aufnahme der dehnbaren Ausdrücke „Sicherheit oder Wohlfahrt des Reiches“, die sich von dem sozialdemokratischen Ausdruck „Wohl des Reiches“ kaum unterscheiden, weckte Bedenken. Die Konservativen und die Reichspartei, auch die Nationalliberalen wiesen darauf hin, daß sich selbst bei bestem Willen kaum beurteilen lasse, welche Maßnahmen aus der jüngsten Vergangenheit „dem Wohl oder der Sicherheit des Reiches gefährlich gewesen sind“ [424]), daß sich das Urteil hierüber wandle und erst nach Jahrzehnten einigermaßen sicher aussprechen lasse. Als Beleg mußte immer wieder Bismarcks Politik zu Anfang der 60iger Jahre dienen und der Hinweis darauf, daß ein Gesetz wie das vorgeschlagene unzweifelhaft seine Amtsentsetzung herbeigeführt und damit vielleicht die Reichsgründung verhindert hätte [425]). Nationalliberale und Zentrum schlugen als Anklagegrund die juristisch einwandfrei feststellbare Verletzung der Reichsverfassung vor. Das Zentrum und der Vertreter der Elsässer – bei den Nationalliberalen ist die Haltung nicht klar erkennbar — befürworteten außerdem noch, die Uebertretung von Reichsgesetzen in diesem Zusammenhang einzufügen mit deutlicher Anspielung darauf, daß ihre Erfahrungen aus dem Wahlkampf dies wünschenswert erscheinen ließen [426]).

R.-Kanzler Anklage erheben“. Art. 17 f beginnt: „Von der Beschlußfassung des R.-Tages über die Erhebung der Anklage . . . bis zur Beendigung ist der angeklagte R.-Kanzler vom Amte suspendiert.“ Genauere Anweisungen zur Abstimmung über die Erhebung einer Anklage werden im sozialdem. Antrag nicht gegeben.

[422]) Art. 17 c des liberal. Entwurfs. (Bd. 250, S. 6024; vgl. § 67 a der badischen Verfassung. (oben S. 62, Akg. 394.) Im Original keine Sperrung.

[423]) Spahn am 2. XII. (Bd. 233, S. 5913 B.)

[424]) z. B. Dietrich (Kons.), S. 5957 D; für die Nationalliberalen Junck, S. 5929 A.

[425]) Junck, S. 5929 A; v. Dirksen (Rp.), S. 5936 B. Schon Laband hatte hierauf hingewiesen („D.J.Z.“, Jan. 1901, S. 2.).

[426]) Spahn, S. 5913 A—B: „Deshalb meine ich, wird bei der Weiterberatung dieser Anträge erwogen werden müssen, ob wir nicht zu der Reichsverfassung die Reichsgesetze hinzuziehen müssen . . . Würden wir Bestechung in unserem Ministerverantwortlichkeitsgesetz haben, so bin ich nicht zweifelhaft, daß die Frage der Verwendung auch von Privatgeldern im Wahlkampf . . . mit Anlaß hätte geben können zur Erhebung der Ministeranklage.“ Der Hinweis auf „Bestechung lag überdies nahe, weil sie in Art. 61 der Pr. Verfassung unter den „Verbrechen“ genannt wurde — neben „Verfassungsverletzung“ und „Verrat“, — auf Grund deren Minister von einer Kammer angeklagt werden könnten (bei Schwartz, S. 191.) — Ricklin (Elsässer), S. 5959 A: „Es muß be-

Der liberale Vorschlag sah die Verbindung des Staatsgerichtshofs mit dem Reichsgericht vor, dessen Präsidenten er ihn auch unterstellen wollte[427]). Von den zwölf Beisitzern sollte der Reichstag zwei Drittel, der Bundesrat das andere Drittel wählen[428]). Das Urteil konnte nur auf Freisprechung lauten oder auf Verlust des Amtes, unter Umständen mit Entziehung der Pension. Ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidung des Staatsgerichtshofs bestand weder nach dem sozialdemokratischen, noch nach dem liberalen Antrag. Das Recht der teilweisen oder völligen Begnadigung konnte nach dem liberalen Entwurf nur ausgeübt werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit des Reichstags dafür stimmen würde[429]), nach dem sozialdemokratischen schon, wenn „der Reichstag" — also doch wieder die einfache Mehrheit — die Begnadigung beantragte[430]).

Der Antrag des Zentrums.

Im Gegensatz zu dem sozialdemokratischen Gesetzesentwurf und zu dem noch ausführlicheren der Liberalen, der nach Juncks Urteil die „außerordentlich schwierige Materie . . . erschöpfend behandelt" hatte[431]), stellte derselbe Redner in Bezug auf den Antrag des Zentrums bedauernd fest, daß er durchaus nicht „das Problem sozusagen anpackte, das Problem zu lösen versuchte"[432]). Das Zentrum war seiner früheren Taktik[433]) treu geblieben und hatte nur eine Resolution eingebracht, in der es die verbündeten Regierungen ersuchte, „dem Reichstag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers (Reichsverfassung Art. 17) und der Stellvertreter ds Reeichskanzlers (Reichsgesetz vom 17. März 1878, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers . . .) sowie das zur Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit einzuhaltende Verfahren regelt"[434]).

Bachems Darstellung, daß die von Gröber und Spahn ausgearbeitete Resolution, die er nicht zitiert, „genaue Richtlinien für

---

stimmt werden, daß der Reichskanzler nicht nur wegen Bruch der Verfassung, sondern auch wegen Verstöße gegen alle Reichsgesetze, insbesondere auch wegen Mißbrauchs des Vereins- und Wahlrechts, in Anklagezustand versetzt werden kann." — Bei der Annahme dieser Vorschläge wäre schon damals eine Fassung erreicht worden ähnlich der in Art. 59 der Weimarer Verfassung, welche die Berechtigung zur Anklage gegen den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Minister durch den Reichstag auf den Fall einschränkt, wenn sie „schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben."

427) Art. 17 d u. e. (Bd. 250, S. 6025.) Für Baden bestimmte § 67 b: „Das Richteramt . . . übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof i. V. mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Los bezeichnet . . . werden." (Binding, Heft VIII, 1, S. 56.)

428) Art. 17 f u. g. (Bd. 250, S. 6025.)

429) Art. 17 p des liberalen Entwurfs. (Bd. 250, S. 6025.)

430) Art. 17 h des sozialdemokratischen Antrags. (Bd. 250, S. 5831.)

431) Junck, Bd. 233, S. 5928 C.

432) Juncks Vorwurf gegen das Zentrum: S. 5928 A.

433) Vgl. oben, S. 54.

434) Antrag Graf v. Hompesch, Reichstagsdrucks., Bd. 250, Nr. 1037, S. 5832. (vom 12. XI. 08.)

ein zu erlassendes Gesetz“ [435]) enthalten habe, erweckt doch eine falsche Vorstellung. Formal hatte die Zentrumsfraktion zwar die Initiative ergriffen und war vor ihren Wählern gegen den Vorwurf der Lauheit gedeckt; aber betreffs der kritischen Fragen [436]) hatte sich die Partei für keine bestimmte Auffassung festgelegt. So war sie vor der „Blamage“ sicher, ihren Gesetzesentwurf unter Umständen nicht durchbringen zu können, hatte den Bundesrat nicht verstimmt, und es stand ihr frei, bei den Verhandlungen je nach der augenblicklichen Lage Partei zu ergreifen und mit rechts und links Fühlung zu halten. — Spahn rechtfertigte den Verzicht auf einen detaillierten Vorschlag damit, daß seine Partei das Zustandekommen eines solchen Gesetzes nicht durch das Scheitern eines vom Reichstag ausgehenden Entwurfs habe gefährden wollen [437]). Er verwies dabei auf das Beispiel des Preußischen Ministeriums, das sein Ministerverantwortlichkeitsgesetz bei den Kammern nicht hatte durchbringen können [438]).

---

[435]) Bachem, VII, S. 42.

[436]) Laband („D.J.Z.“ Jan. 1901, S. 2 ff.) hatte der Zentrumsresolution von 1900 über die Errichtung eines Staatsgerichtshofes vorgeworfen, daß sie über alle „schwierigen Fragen: die Zusammeensetzung des Gerichtshofs, die Ernennung seiner Mitglieder, das Verfahren, die materiellen Grundsätze, nach denen er zu entscheiden hat, die Vollstreckung seiner Urteile, die Ausübung des Begnadigungsrechts u. a.“, worüber die Ansichten der verschiedenen Parteien völlig voneinander abwichen, nichts vorgeschlagen habe, sondern deren Lösung den Verbündeten Regierungen aufbürde. Laband schrieb damals: „Der Kampf würde erst beginnen, wenn die Bestimmungen des Regierungsentwurfs zur Verhandlung kämen, und man kann ohne große Prophetengabe voraussagen, daß der von den Regierungen vorgelegte Entwurf, er mag ausfallen, wie er wolle — den Ansprüchen der Parteien nicht genügen werde.“ Er würde dagegen den oppositionellen Parteien und der Presse reichlichen Stoff zu Angriffen gegen die Regierung liefern. Laband sagte 1901 voraus, daß die Schwierigkeiten für das Zustandekommen eines solchen Gesetzes sich noch vermehren würden, wenn man dadurch auch die Ministerverantwortlichkeit regeln wolle, so wie es 1908 beabsichtigt wurde.

[437]) „Wenn das Ministerium einen solchen Entwurf einbringt und er kommt nicht zustande, dann trägt es die Verantwortung für das Mißlingen; wenn wir aber im Reichstag einen aus dem Reichstag hervorgegangenen Gesetzentwurf nicht zustande bringen, dann sind wir nicht nur die Blamierten, sondern wir unterliegen der sehr viel weiter tragenden Folge, daß uns der Bundesrat mit Recht entgegenhalten wird: „Wir kommen Euch niemals mit einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Ihr habt ja selbst gezeigt, daß Ihr keinen Wert darauf legt.“ (Spahn, S. 5972 C.)

[438]) Am 20. XI. 1850 legte der Justizminister Simons mit Allerhöchster Ermächtigung den Kammern einen Gesetzentwurf von 34 Paragraphen vor, „die Fälle der Ministerverantwortlichkeit, in welchen Minister durch die Kammern angeklagt werden können, das dabei zu beobachtende Verfahren und die zur Anwendung kommenden Strafen betreffend.“ (Sten.Ber. der durch Allerh. Verordnung vom 2. XI. 1850 einberufenen Kammern, 2. Kammer, 3. Bd., Anl., 1. Abt., Nr. 6, S. 10.) Der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen, von der 2. Kammer am 3. II. 51 „in allen wesentlichen Punkten“ angenommen, von der 1. Kammer aber „als Ganzes abgelehnt“. Eine Interpellation Simson . . ., welche am 25. IV. 51 die Regierung nach ihren weiteren Schritten in dieser Angelegenheit fragte (Sten.Ber. der 2. Kammer, 1851, S. 1154, r. Sp.), wurde von Ministerpräsident Manteuffel am 30. IV. 51 dahin beantwortet, daß die Regierung „vorläufig“ keinen Entwurf hierüber einbringen werde. (Sten.Ber. der 2. Kammer, 68. Sitzung, am 30. IV. 1851, 2. Bd., S. 1157, r. Sp.) Abgeordneter Wentzel beantragte 1852 und 55 im Abgeordnetenhaus die Annahme des Regierungsentwurfs von 1850 oder seine Ueberweisung an die Justizkommission.

Spahn brachte wieder — wie schon Herting am 10. XI. — eingehende Ausführungen über das Wesen der Kanzler-Verantwortlichkeit. — Sozialdemokraten und Liberale sprachen meist von Minister-Verantwortlichkeit. Sie beabsichtigten, die volle Verantwortlichkeit auch für die Staatssekretäre zu erreichen und diese dadurch zu „Reichsministern" zu machen. — Das Zentrum vermied, seiner föderalistischen Tradition[439]) getreu, diesen Ausdruck gern und sprach lieber von „Kanzlerverantwortlichkeit". Spahn wies darauf hin, daß die Verantwortlichkeitsfrage durch die amtliche Kundgebung vom 17. XI. wieder in Fluß gebracht worden sei, da der Kaiser darin die „Wahrung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeiten" versprochen habe, ohne daß der Begriff der „Verantwortlichkeit" festgelegt worden sei[440]). Daher erklärte es Spahn für notwendig, durch Ergänzung des Artikels 17 festzulegen, worauf sich die Verantwortlichkeit des Kanzlers erstrecke, und wie der Reichstag sie geltend machen könne. — Bis zu diesem Punkt stimmte also das Zentrum den Absichten der Sozialdemokraten und der Liberalen zu. Ein Verantwortlichkeitsgesetz bezwecke sowohl, „die Krone aus dem Kampf der Parteien fernzuhalten"[441]), als auch dem Kanzler einen Rückhalt gegenüber dem Kaiser zu verschaffen. Spahn unterließ auch nicht, wenigstens anzudeu-

Justizminister Simons vertrat ihn 1857 auch im Abgeordnetenhaus. Doch Vertagung oder Auflösung der Kammern verhinderten jedesmal die eingehendere Beratung. Am 11. I. 1862 legte die Kgl. Staatsregierung zwei neue Entwürfe vor: I. „über die Verantwortlichkeit der Minister" (48 §§), II. „betreffend die Abänderung der Art. 49 und 61 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850". Am 6. III. 62 wurde der erste Entwurf „definitiv", der zweite in 1. Lesung vom Herrenhaus angenommen. (Sten.Ber. von 1862, 1. Sess., 8. Sitzung, S. 69 ff.; die Gesetzentwürfe in der vom Herrenhaus gebilligten Fassung: Sten.Ber. des Herrenhauses, Anl., Bd. 2 für 1862, Nr. 78, S. 516–520.) Die Auflösung verhinderte die weitere Behandlung. Am 29. VII. 1862 beschloß das Abgeordnetenhaus auf Twestens Antrag hin, nicht in die Beratung des vom Herrenhaus überwiesenen Entwurfs einzutreten. (Vgl. Verhandl. d. Abgeordnetenhauses, 1862, Bd. 1, S. 340 ff. und Uebersicht für das Preußische Herrenhaus 1861–62, S. 142.) März 63 legten die Abgeordneten Schulze, Mellien und Immermann den Entwurf zu einem Verantwortlichkeitsgesetz vor, der sich inhaltlich eng an die Regierungsvorlage vom 20. XI. 1850 anschloß. Er war von Dahlmann und Duncker mit unterzeichnet. (Anl. des Abg.-Hauses für 1863/64, 3. Bd., 1. Teil, Nr. 59, S. 245.) Er wurde in der 16. Kommission umgeändert (Anl. des Abg.-Hauses 1863, 4. Bd., S. 430 ff.) und so am 27. IV. 63 vom Abgeordnetenhaus angenommen und dem Herrenhaus überwiesen. (Verhandl. d. Abg.-Hauses, 1863, 7. Leg.Per., 2. Sess., Bd. 2, 36. Sitzung, S. 982, r. Sp.). Am 15. V. 63 teilte der Präsident des Herrenhauses seine Ueberweisung an die Justizkommission mit. (Verhandl. d. Herrenhauses, 1863, S. 138, l. Sp.) Von einem Bericht über ihre Arbeit wie von einer späteren Verhandlung im Herrenhaus verlautet nichts. Auf Jahrzehnte hört man fortan von keinem weiteren Versuch, in Preußen die Ministerverantwortlichkeit gesetzlich zu regeln. Erst Dezember 1905 ersuchte die Freisinnige Volkspartei die Kgl. Staatsregierung um die Vorlegung eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes. (Antrag Gyßling vom 9. XII. 05., Verhandl. des Abg.-Hauses, 20. Leg.Per., 2. Sess., Drucks., 1. Bd., Nr. 20, S. 232. Der Antrag wurde „nicht erledigt". (Vgl. Uebersicht über die 20. Leg.Per., 2. Sess. des Abg.-Hauses, 1905/06, I, S. 216 unter „Staatsministerium" Allg. 3 b.)

[439]) Die föderalistische Tendenz in den programmatischen Aeußerungen des Zentrums: Salomon, II., S. 31, Nr. 16, Abs. 2 (1872); S. 33, Nr. 18, Abs. 2 und S. 34, Abs. 3 (1876); S. 32, II, 1 (1875).

[440]) Bd. 233, S. 5910 C—D.

[441]) S. 5914 C.

ten, von welchem Wert ein Verantwortlichkeitsgesetz für den Reichstag selbst sei[442]). Daß es zum „parlamentarischen Regiment" führen müsse, verneinte er, wies aber noch deutlicher als Hertling auf die „parlamentarischen Wirkungen" hin, die durch seine Handhabung eintreten könnten, ohne daß dadurch die „Verfassung als solche" geändert werden müsse[443]). Das Zentrum wolle nur einen unvollendeten Artikel der Verfassung ergänzen. Es strebe keinen grundlegenden Systemwechsel an. Darin unterschied es sich von den Sozialdemokraten und von den Liberalen, daß es in seinem überwiegenden Teil nicht bewußt auf das parlamentarische System hinarbeitete, sondern mehr „dem Zug der Zeit . . . in der Richtung der Vermehrung der Volksrechte" folgte, wie es Gröber 10 Jahre später ausdrückte[444]), und dies umso lieber, weil durch eine Machtverstärkung für das Parlament zugleich der Einfluß der eigenen großen Partei wachsen mußte.

In dieser Richtung lief auch Spahns bereits erwähnte Erklärung, welche für die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs den

---

442) S. 5911 C.

443) Spahn am 2. XII. (S. 5914 C): „Allerdings wollen wir auch das nicht verkennen: wenn es dazu kommt, daß Ministeranklage gegen einen Kanzler erhoben wird, und wenn diese Verurteilung dazu führt, daß nun nicht mehr der Kaiser allein über die Entlassung des Kanzlers entscheidet bzw. der Kanzler darüber, ob er sein Demissionsgesuch einreichen kann, sondern daß der Staatsgerichtshof mitspricht, dann wird das parlamentarische Wirkungen ausüben, denn es wird für den Kaiser in seiner Auswahl der Personen eine Schranke insofern bilden, als er der Gefahr sich nicht aussetzen will, daß nachher eine Ministeranklage den Kanzler seines Amtes entsetzt, und er wird auf die Mehrheitsgruppierungen, die im Parlament sich gebildet haben, bei der Auswahl seines Kanzlers Rücksicht nehmen. Aber es ist zu weitgehend, deshalb von einer parlamentarischen Regierung zu reden und daraus Schwierigkeiten für diesen Gesetzentwurf zu entnehmen." Ders. am 3. XII. (S. 5974 A): „Wir haben uns auf diesen einen Punkt beschränkt, weil wir der Ansicht sind, daß die Verfassung als solche eine Veränderung nicht erleiden soll. Wir wollen an der Verfassung nicht rütteln, weder bezüglich des Kaisers, noch bezüglich des Bundesrats. Wir wollen an ihr auch nicht rütteln bezüglich des Reichstags."

444) Germania 1918 vom 31. X. Nr. 509 (Schiller, S. 198): „Der Zug der Zeit geht weiter in der Richtung der Vermehrung der Volksrechte, und es ist unsere Pflicht, die Entwicklung mit Rat und Tat zu begleiten." — Haußmann (W. C., Diss., S. 36) meint, daß selbst 1917 die Einführung des parlamentarischen Systems für das Zentrum nur eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit gewesen sei. — Bachem (VII S. 72) bemerkt im Zusammenhang mit den Novemberdebatten 1908 und dem Sturz Bülows: „Alles das lag auf der Linie eines sich langsam anbahnenden Durchbruches des parlamentarischen Systems." Unter den hierbei mitwirkenden Ursachen nennt er u. a. „die natürliche zunehmende Demokratisierung der deutschen Volks- und Staatsgesinnung, welche die Umbiegung der konstitutionellen Verfassungsgrundlage zu einem autokratischen persönlichen Regiment des Kaisers nicht mehr ertrug." Bachem schließt: „Das Zentrum hatte keinen Grund, dieser Entwicklung sich zu entziehen". — Das war umso weniger erforderlich, als ja die Partei sich in Verfassungsfragen nicht festgelegt hatte. (Vgl. Salomon I, Nr. 52, Abs. 4, S. 125; Nr. 53 a; S. 127; Nr. 54, S. 129; Nr. 55, S. 129.) Grundsätzlich gilt für den Katholiken — also auch für 1908 — was Gröber am 31. X. 1918 in der „Germania" schrieb (Schiller, S. 198): „Dabei kommt uns Katholiken insbesondere zugute, daß unser Glaube die Frage nach der besten Staatsverfassung durchaus offen läßt. Wir können von ihm aus so gut Aristokraten wie Demokraten sein . . . jede Staatsform ist in sich zulässig und gerecht, wenn durch sie der wesentliche Zweck des Staates, das Gemeinwohl, erfüllt werden kann", wobei offenbleibt, was nach katholischer Auffassung unter „Gemeinwohl" zu verstehen ist.

sozialdemokratischen Vorschlag unterstützte, der die Wahl aller Beisitzer dem Reichstag zuwies. — Noch in einem anderen Punkt stieß der Redner des Zentrums weit vor. Als einziger von allen empfahl er in den Verfassungsberatungen, in der Kommission in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Verantwortlichkeit des Kanzlers, bzw. des Kriegsministers auch auf die Anstellung und Pensionierung der Offiziere in Heer und Marine auszudehnen sei. Spahns Worte klingen sehr objektiv, mehr referierend als werbend[445]). Aber man erkennt doch, daß sich das Zentrum für diese Sache einsetzte. Es schreckte also nicht vor einem erheblichen Eingriff in die Rechte der Krone zurück, der die uneingeschränkte Kommandogewalt zustand — nach preußischer Tradition ein Charakteristikum der monarchischen Würde überhaupt — und mit welcher das Recht der Ernennungen und Pensionierungen in Heer und Marine verbunden war. Schiller weist darauf hin[446]), daß das Zentrum sich seit dem Kulturkampf für eine „paritätische Personalpolitik" eingesetzt habe, auch gerade bei der Stellenbesetzung im Heere, bei der es den katholischen Volksteil besonders zurückgesetzt glaubte. Welche Wichtigkeit das Zentrum dieser Frage beilegte, ersieht man aus Gröbers Worten über die Gegenzeichnung bei Offizierernennungen, nachdem sie am 28. X. 1918 Gesetz geworden war: „Diese letztere Neuerung ist eine der praktisch bedeutendsten Fragen, die in diesen Tagen beschlossen wurden"[447]).

Spahn hatte in einzelnen Punkten eine so weitgehende Hinneigung zu parlamentarischen Maßnahmen bekundet[448]), daß er in größere Nähe zu den Sozialdemokraten geraten war, als ihm nützlich schien. Jedenfalls beeilte er sich, die Möglichkeit einer Koalition zwischen Zentrum und Sozialdemokratie, welche ihm Payer prophezeite[449]), zu bestreiten unter Hinweis auf den großen religiös-

---

[445]) Spahn: „Nach der R.-Verfassung hat der R.-Kanzler die Stellung der Beamten zu vertreten; der Kaiser stellt sie an, der R.-Kanzler hat gegenzuzeichnen. Wir haben im Laufe der Zeit die allgemeine Ueberzeugung gewonnen — und der Reichstag handelt demgemäß — daß in betreff der auf Grund der Kommandogewalt des Kaisers angestellten Offiziere sowohl in bezug auf die Anstellung wie in bezug auf die Pensionierung, obgleich beide das Budgetrecht des R.-Tags wesentlich berühren, — daß in betreff dieser Frage der Kanzler und auch der Kriegsminister die Verantwortlichkeit nicht trägt. Die Bestrebungen sind im Reichstag in den Verhandlungen der Budgetkommission und auch hier, soweit sie zur Sprache kamen, dahin gegangen, die Verantwortlichkeit des R.-Kanzlers auch auf diese Anstellungen und Pensionierung mit auszudehnen bezw. die Verantwortlichkeit des Kriegsministers dahin auszudehnen, weil das Budgetrecht mit berührt wird, und auch, weil diese Frage für die Leitung des Reichs im Falle der Kriegsführung sowohl im Heere wie bei der Marine von erheblichem Einfluß sein kann. Ich nehme an, daß, wenn die Kommission sich mit diesen Entwürfen befaßt, auch diese Frage mit in den Kreis der Erörterungen gezogen wird." (Bd. 233, S. 5914 A.)

[446]) Schiller, S. 200.

[447]) In der „Germania" vom 31. X. 1918. (Schiller, S. 201, Akg. 9.) Diese „Neuerung" siehe „RGbl.", 1918, Nr. 6504, S. 1273, Art. 53 Abs. 1, Art. 64 u. Art. 66.

[448]) Eschenburg nennt Spahns Rede geradezu „ein Bekenntnis zur parlamentarischen Staatsform". (Kaiserreich, S. 168.)

[449]) Payer am 3. XII. (S. 5963 A.)

weltanschaulichen Gegensatz zwischen beiden Parteien[450]). Tatsächlich hatten sich aber die weltanschaulichen Gegner bereits zweimal zu gegenseitiger Unterstützung im politischen Kampf zusammengefunden, als sich beide in der Opposition befanden: in den 80er Jahren gegen Bismarck[451]) und bei den letzten Reichstagswahlen gegen den Blockkanzler[452]). In bezug auf die Formulierung der Verantwortlichkeit nahm Spahn z. T. eine gemäßigtere Haltung ein als die Sozialdemokraten und auch als die Liberalen. Er wünschte, den Kanzler verantwortlich zu machen für „Handlungen, . . . die er kraft seines Gegenzeichnens zu vertreten hat, ferner für diejenigen, die er als Chef der gesamten Reichsverwaltung zu vertreten hat, und für die Handlungen des Kaisers, für die nicht gegengezeichnet zu werden braucht, betreffs deren aber der Reichstag aus der verfassungsmäßigen Stellung des Kanzlers Veranlassung nehmen kann, Anklage zu erheben"[453]). Unter diese letzte Gruppe rechnete der Sprecher „die Reden des Kaisers . . ., Privatgespräche, . . . unter Umständen auch Briefe"[454]). Spahn forderte vom Kanzler die Einreichung seiner Demission, wenn er die Verantwortung für eine dieser Handlungen nicht übernehmen könne[455]). — Die politische Unzweckmäßigkeit einer Regierungsmaßnahme als Anklagegrund gelten zu lassen, wurde abgelehnt. In den Ausführungen hierüber kam wohl mehr die persönliche Fachkenntnis des Juristen zu Wort[456]), als die staatsrechtliche Auffassung der Fraktion. Für die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs machte Spahn einen vermittelnden Vorschlag. Gegenüber den Sozialdemokraten und den Liberalen, die vor allem darauf bedacht waren, seinen politischen Charakter zu wahren[457]), ohne juristische Vorbildung für die Beisitzer zu fordern und den Nationalliberalen, die an ein rein juristisches Kollegium dachten[458]), schlug Spahn „nur juristisch durchgebildete Staatsmänner"[459]) zu Mitgliedern vor.

Wenn man die Aeußerungen des Zentrums über die Kanzlerverantwortlichkeit vergleicht: Hertlings Rede am 10. November, die keine Teilnahme des Zentrums an den Bestrebungen, die Verantwortwortlichkeit gesetzlich festzulegen, vermuten ließ, — den unerwarteten

---

[450]) Spahn am 3. XII.: „Es gibt eigentlich innerlich keinen größeren Widerspruch zwischen den Parteien in den Auffassungen des politischen Lebens als zwischen der Sozialdemokratie und uns." (S. 5973 B.) „In dieser Auffassung über die Bestimmung des Menschen und über die ewige Dauer der menschlichen Seele liegt ein Widerspruch, der sich in der Beurteilung aller weltlichen, politischen und staatlichen Einrichtungen zeigt. Darin trennt uns ein tiefer Abgrund von der sozialdemokratischen Partei." (Ders. S. 5973 C.)

[451]) Vgl. Vogel, S. 1.

[452]) Vgl. Bergsträsser, Geschichte der polit. Parteien, S. 132 ff. u. Koch, S. 15.

[453]) Spahn am 2. XII. (S. 5913 C.)

[454]) S. 5912 D.

[455]) Ebd.

[456]) Spahn, S. 5913 B.

[457]) Vgl. den sozialdemokratischen Artikel 17 c (Bd. 250, S. 5831) und Naumanns Wort von dem „politischen Areopag". (Bd. 233, S. 5949 B.)

[458]) Junck, S. 5928 D.

[459]) Spahn, S. 5913 D.

Antrag vom 12. XI. — und Spahns Reden in der Verfassungsdebatte mit ihrer manchmal überraschenden Stellungnahme [460]), erscheint Juncks Ausspruch verständlich: „Wenn ich das überdenke, was heute Herr Spahn zur Ergänzung des Antrags Hompesch gesagt hat, so hat es eigentlich nur meine Neugierde erregt, in welcher Weise sich das Zentrum wohl in der Kommission verhalten dürfte" [461]).

b. Die übrigen Anträge.

Der polnische Antrag über die Einberufung des Reichstages.

Interessant war auch die Haltung, die das Zentrum gegenüber dem Antrag Brandys [462]) beobachtete. Die Polen forderten darin eine Ergänzung des Art. 14 der Reichsverfassung durch den Zusatz: „Die Berufung des Reichstags muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird". Dieser Anspruch wurde begründet mit einem Hinweis auf den Bundesrat, dem Art. 14 der Verfassung die Berufung garantierte, wenn ein Drittel seiner Stimmen sie forderte. Der polnische Antrag war von Angehörigen des Zentrums mit unterschrieben worden, z. B. von Erzberger und Speck. Seine Tendenz, dem Reichstag eine Art Selbstberufungsrecht zu schaffen unter formaler Wahrung des kaiserlichen Einberufungsrechtes [463]), wurde durch den polnischen Sprecher noch hervorgehoben [464]). Spahn sagte für diesen Antrag weder die Unterstützung seiner Partei zu, noch lehnte er ihn ab. Er fand ihn „nicht von großer praktischer Tragweite" [465]), da dem Reichstag ein jährliches Zusammentreten bereits verfassungsmäßig gesichert sei. Auch der Nationalliberale nannte die Durchsetzung seines Antrags „nicht eben allzu wichtig" [466]). — Die Liberalen [467]) traten warm für diesen Antrag ein. Auch die Sozialdemokraten [468]) sagten ihre Unterstützung zu. Selbst die Reichspartei äußerte eine

---

[460]) Hertlings Rede am 10. XI. 08: Bd. 233, S. 5397 D—5401 D; Antrag v. Hompesch, vom 12. XI., Bd. 250, Nr. 1037, S. 5832; Spahns Rede am 2. XII. 08: Bd. 233, S. 5910 B—5915 A; am 3. XII. ebd. S. 5972 A—5974 A.

[461]) Junck, S. 5928 A.

[462]) Antrag Brandys: Bd. 250, Nr. 1055, S. 6022. Die Rede des polnischen Abgeordneten Graf v. Brudzewo-Mielzynski am 2. XII. 08: Bd. 233, S. 5922 D—5924 B; v. Dziembowski-Pomian am 3. XII., ebd., S. 5965 A—5966 D.

[463]) Der Vertreter der Polen verfehlte natürlich nicht, unter Hinweis auf diese formale Korrektheit zu beteuern: „Auch wir wollen mit unserem Antrag die Rechte der Krone wahren." (Dziembowski-Pomian, S. 5965 C.)

[464]) „Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Reichstags nicht nur in ihrem ganzen Umfang respektiert, sondern daß sie so erweitert werden, daß der Reichstag in allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs einen entscheidenden Einfluß ausüben kann." (Brudzewo-Mielzynski, S. 5922 D.)

[465]) S. 5914 D. Spahn gab aber zu: „Wenn der Reichstag die Ministeranklage in die Hand nehmen soll, so kann für ihn von großem Wert sein, daß er nach einem besonderen Vorkommnis alsbald zusammentritt." (ebd.)

[466]) Junck erklärte aber doch: „Wenn der deutsche Reichstag in wichtigen Fällen erzwingen kann, daß er einberufen wird, so würde mir das persönlich sehr sympathisch sein." (S. 5924 D.) Nach Eschenburg (Kaiserreich, S. 172, Akg. 20) hat Junck am 10. IV. 09 Bassermann die Annahme dieses Antrags vorgeschlagen.

[467]) Payer am 3. XII. (S. 5961 C—D.)

[468]) Heine am 3. XII. (S. 5967 B.)

gewisse Zustimmung[469]). — Gänzlich abgelehnt wurde der polnische Antrag natürlich von den Konservativen, die in ihm einen Angriff auf Art. 12 der Reichsverfassung und zugleich auf die Grundrechte des Präsidiums und des Bundesrates sahen[470]).

Der sozialdemokratische Antrag über die Kriegserklärung.

Einen Entrüstungssturm weckte vor allem ein sozialdemokratischer Antrag[471]), der zu einer Kriegserklärung zu der schon bisher einzuholenden Zustimmung des Bundesrates noch die des Reichstages erforderlich machen wollte. Zur Verteidigung hob Heine hervor, daß ihr Antrag die Klausel über den „Angriffskrieg" nicht antaste, also im Falle eines Angriffs auf das deutsche Bundesgebiet auf die Befragung des Reichstags verzichte[472]). Der Antrag sollte alte Programmpunkte verwirklichen[473]). Die Konservativen sahen in diesem Antrag einen Ausdruck des Mißtrauens gegen den Kaiser und Bundesrat, befürchteten deshalb seine Wirkung auf das Ausland, fanden ihn aber vor allem unvereinbar mit den Erfordernissen der nationalen

---

[469]) v. Dirksen: „Ich kann aber nicht leugnen, daß der Grundgedanke des Antrages meinen politischen Freunden an sich nicht unsympathisch ist." (am 2. XII. S. 5931 C.) Um seine Berechtigung hervorzuheben, erinnerte er an den in diesen Tagen wiederholt herangezogenen Fall vom Jahre 1900. Damals hatte die Regierung für den Chinafeldzug Mittel verausgabt, ohne dem Reichstag durch rechtzeitige Einberufung Gelegenheit zu geben, die verfassungsmäßige Bewilligung zu erteilen.

[470]) Dietrich, S. 5957 A. — Art. 12 der R.-Verfassung: „Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen". (Triepel, S. 6.)

[471]) Antrag Albrecht, Reichstagsdrucks. Bd. 250, Nr. 1040, S. 5833.

[472]) Heine, S. 5967 B. — Art. 11, Abs. 2 der Reichsverf. sollte nach dem soz. Antrag lauten: „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt." (Das Gesperrte ist neu eingefügt.) Das Gesetz vom 28. X. 1918 übernahm diese Formulierung, ließ aber die Stelle über den Angriffskrieg weg, die auch in der Weimarer Verfassung fehlt. Die Erfahrungen von 1914 hatten sie wohl als unhaltbar erwiesen. (Vgl. RGbl. für 1918, S. 1274 u. Art. 45 u. 68 der Weimarer Verfassung.

[473]) Ob der sozialdem. Antrag eine bewußte Mäßigung darstellt, da er die Zustimmung des Reichstages bei Friedensschlüssen nicht erwähnt, oder ob er diesen Punkt nicht berücksichtigt, weil man gesonnen war, einen Krieg auf jeden Fall zu verhindern (vgl. Salomon, II. S. 85, 3), wird nicht ganz deutlich. Im Gothaer Einigungsprogramm von 1875 (Salomon, Heft II. S. 41 II, 2) und im Erfurter Programm von 1891 (ebd., S. 85, 3) wurde „die Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung" gefordert. (ebd.) — Die Resolution einer sozialdemokratischen Massenversammlung hatte vor dem 10. XI. 08 verlangt, „Aenderung der Verfassung dahin, daß die Kriegserklärung und der Friedensschluß von der Zustimmung des Reichstages abhängig gemacht wird". (Zit. nach „Cons.Corr." vom 10. XI. 08, Nr. 183, S. 3, r. Sp.) Heine scheint am 11. XI. nur die Kriegserklärung im Auge gehabt zu haben. (Bd. 233, S. 5429 C—D.) Doch ganz eindeutig wird es weder bei seinen Ausführungen noch bei Singers am 10. XI. (ebd., S. 5391 B.) Am 2. u. 3. XII. denken die sozialdemokratischen Redner in erster Linie an die Mitentscheidung des Reichstages bei der Kriegserklärung: Ledebour, Bd. 233, S. 5922 C; Singer, S. 5952 B; Heine, S. 5967 B.

Sicherheit[474]). Auch der Sprecher der Reichspartei schloß sich dieser Auffassung rückhaltlos an[475]). Er erwies die Unmöglichkeit, diesem Antrag zuzustimmen, sachlicher als er sonst sozialdemokratische Aeußerungen zu behandeln pflegte, erkannte sogar an, daß der Vorschlag aus der Sorge erwachsen sei, das persönliche Regiment könne kriegerische Verwicklungen heraufführen. — Der Vertreter der Wirtschaftl. Vereinigung sagte dieser Forderung nur „einen Heiterkeitserfolg" zu[476]). — Auch die Nationalliberalen, die sich ja immer für die ungehemmte Schlagkraft des Reiches eingesetzt hatten, fanden dieses Verlangen „unannehmbar"[477]). — Die Polen begrüßten den Gedanken, den Reichstag mit zum ausschlaggebenden Faktor bei der Kriegserklärung zu machen, mit großem Beifall, wie alles, was geeignet war, den Einfluß des Reichstags zu vermehren. — Von den Liberalen äußerte nur der süddeutsche Demokrat Payer sein Bedauern über die offenbare Aussichtslosigkeit der sozialdemokratischen Forderung[478]). Das Zentrum war vorsichtig genug, überhaupt nicht zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen.

Der liberale Antrag über verantwortliche Reichsminister.

Um so deutlicher drückte das Zentrum seine Ablehnung des liberalen Antrags[479]) aus, der die Verbündeten Regierungen aufforderte, „auf dem Wege der Gesetzgebung die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter zu regeln und verantwortliche Reichsminister zu schaffen". Durch den liberalen Gesetzesentwurf über die Kanzlerverantwortlichkeit war ja dieser Antrag z. T. überholt. Er gelangte jetzt doch zur Beratung wegen der Frage der Reichsminister. Da traf es sich sehr günstig für das Zentrum, daß es mit seiner Abweisung seinem traditionellen Föderalismus treu bleiben und gleichzeitig dieselbe Haltung wie die ebenfalls „föderalistische" Rechte[480]) einnehmen konnte. Die Begründung der Ablehnung erfolgte bei dem Zentrum und den beiden konservativen Fraktionen mit denselben Beweisgründen: Die Schaf-

---

[474]) Dietrich, S. 5957 A.

[475]) v. Dirksen, S. 5931 C f.

[476]) Graef, S. 5941 D.

[477]) Die persönliche Spitze gegen die Sozialdemokraten ließ sich Junck dabei nicht entgehen: „Daß, wenn einmal unserem Vaterland Gefahr drohen sollte, und es sich vielleicht um Tage oder gar Stunden handelt, die Beschließung aufgehalten würde dadurch, daß vielleicht Herr Ledebour eine mehrstündige Rede hält, müssen wir dem Vaterland unbedingt ersparen." (S. 5924 D.)

[478]) Payer, S. 5961 B: „Was mir am aussichtslosesten erscheint, das ist der Antrag, der bezweckt, daß die Zustimmung des Reichstages zu der Entscheidung über Krieg und Frieden eingeholt werden müsse. Wir sind auf der Linken über diese Frage nicht alle derselben Meinung. Mir persönlich würde es leid tun, wenn dieser Antrag einen so geringen Erfolg erzielen würde, wie man nach den Aeußerungen von den verschiedenen Seiten annehmen muß. Der Antrag deckt sich mit einem der Programmsätze der Deutschen Volkspartei." (Vgl. dazu Salomon II, S. 75, Nr. 43, letzter Absatz.)

[479]) Antrag Ablaß vom 26. II. 07, R.-Tagsdrucks. der XII. Leg.-Per., 1. Sess., Bd. 240 (Anl. 2), Nr. 129, S. 774. (Sperrung nicht im Original.)

[480]) Ueber den Föderalismus der Konservativen vgl. Salomon II, S. 1, Abs. 2 und S. 3, Nr. 2, Abs. 1.

fung verantwortlicher Reichsminister und ihr Zusammenschluß zu einem Kollegium würde die Funktionen des Bundesrates allmählich auffaugen, in die vertragsmäßigen Rechte der Verbündeten Regierungen eingreifen und den föderalistischen Aufbau des Reiches zerstören. Natürlich berief man sich gern dabei auf Bismarck[481]). — Für die Nationalliberalen war das föderalistische Argument nicht annehmbar, weil sie früher die Einrichtung von Reichsministerien aus unitarischen Beweggründen gefordert hatten[482]) und eine solche Schwenkung nicht offen bekunden wollten. Junck hatte nun auch einige Mühe, die veränderte Stellungnahme seiner Partei zu rechtfertigen[483]). — Dirksen als Vertreter der Reichspartei betonte, daß durch das Bestehen eines solchen Ministeriums die Stellung des Kanzlers dem Kaiser gegenüber geschwächt würde[484]). Der Antrag arbeite also gerade dem entgegen, was nach den D.-T.-Ereignissen als dringendstes Erfordernis allgemein anerkannt worden sei und durch das Verantwortlichkeitsgesetz erstrebt werden solle. Die Nationalliberalen und die Reichspartei wiesen außerdem auf die schädlichen Folgen des Kollegialsystems hin, bei dem sich der einzelne Minister gegebenenfalls hinter den Beschluß des Gesamtministeriums zurückziehen könne. Der Reichstag befände sich in einer günstigeren Lage, wenn nur eine Persönlichkeit, der Kanzler, ihm verantwortlich sei und zur Rechen-

---

[481]) Spahn zitiert in diesem Sinn Bismarck und Windhorst. (S. 5914 B f.) Dietrich (Kons.): „Die Einsetzung verantwortlicher Reichsminister widerspricht dem föderativen Charakter des Reichs. Sie würde dem Wirken und dem Einfluß des Bundesrates und seiner hohen Auftraggeber, der deutschen Fürsten und freien Städte seinen Inhalt vollkommen nehmen." (S. 5957 B.); Westarp am 4. II. 10 im gleichen Sinn. (Bd. 259, S. 1046 B.) Unverändert, nur ausführlicher erhob diese Bedenken die „Kreuzztg." in einem Artikel gegen die Vorschläge des Verfassungsausschusses von 1917. (am 30. IV. 17, 1. V. und 2. V. 17; vgl. besonders b, c u. f, bei Schiller, S. 233.)

[482]) Junck am 2. XII. 08: „Wenn unsere Vorgänger seiner Zeit für die Schaffung selbständiger Ministerien eingetreten sind, so haben sie das nicht getan, um etwa die Stellung des Reichskanzlers gegenüber dem Präsidium zu schwächen. Es ist in einem ganz anderen Sinne geschehen, mit unitarischer Tendenz" (Bd. 233, S. 5926 B.) Ders. S. 5930 B: „Wir sind immer Unitarier gewesen und werden es auch bleiben."

[483]) Junck versuchte den Nachweis, daß sich der Geschäftsbereich der Staatssekretäre so erweitert habe und die ihnen bereits zufallende Verantwortlichkeit so groß sei, daß sie tatsächlich schon jetzt Reichsministern gleich erachtet werden könnten und sich ein Antrag hierüber erübrige. Das Bestehen eines Reichsministerkollegiums neben dem Kollegium des Bundesrates und der Bundesstaaten würde überdies den Geschäftsgang unerwünscht erschweren und Reibungen unvermeidlich machen (S. 5926 B.) Noch Frühjahr 1917 lehnten die Nationalliberalen die Einführung von verantwortlichen Reichsministern ab. (Vgl. Friedbergs Ausführungen im Preußischen Abgeordnetenhaus am 16. II. 1917. (22. Leg.-Per., 3. Sess., 3. Bd. der Drucks. des Abg.-Hauses, S. 3639. Vgl. auch Schiller, S. 216.)

[484]) Dirksen erinnerte auch an Bismarcks Erfahrungen in Preußen und benutzte dessen Beweisführung, der Reichskanzler dürfe nicht zum „primus inter pares" werden, der jederzeit „per majora überstimmt" werden könne. (Vgl Dirksens Worte: Bd. 233, S. 5937 C mit Bismarcks am 13. III. 1877, Sten.-Ber. des Reichstags, 3. Leg.-Per., 1. Sess., S. 126 u. 128.)

schaft gezogen werden könne[485]). Junck's Einwand, daß der Antrag auf Schaffung selbständiger Reichsministerien im Augenblick unangebracht sei, wurde wider Willen durch die Antragsteller bestätigt, da nicht alle Liberalen ihn vertraten[486]) und die zu Gehör kommenden Begründungen von einander abwichen. Müller-Mein.[487]) charakterisierte die staatsrechtlich unklare Stellung der Staatssekretäre, von denen man nicht wisse, ob sie „unverantwortliche Sprechminister etwa im Sinne der Sprechminister aus der napoleonischen Zeit" seien oder — nach Laband — „verantwortliche Unterminister, die nur dienstlich dem Reichskanzler untergeordnet sind"[488]). Die Staatssekretäre, die wohl unverantwortlich, doch „Minister im technischen Sinne"[489]) seien, sollten durch Uebernahme der Verantwortung für ihr Ressort auch „verantwortliche Reichsminister" werden[490]). Dabei verwahrte sich Müller dagegen, daß sie die Stellung des Reichskanzlers „herabdrücken" wollten. „Es schwebt uns etwa die mächtige Stellung des englischen Ministerpräsidenten vor. Der Reichskanzler soll auch in Zukunft noch die wirkliche Spitze der Verantwortlichkeit bilden. Er soll für die notwendige Einheitlichkeit und Geschlossenheit der deutschen Reichspolitik auch in Zukunft Bürgschaft leisten"[491]). — Haußmann von der süddeutschen Volkspartei hatte sich schon am 11. XI. ohne Einschränkung für „verantwortliche Reichsministerien für die einzelnen Ressorts"[492]), ausgesprochen, während damals der Sprecher der Freisinnigen Vereinigung, Schrader, von dieser Angelegenheit überhaupt nur das erwähnt hatte, was ihm vorläufig dabei für deutsche Verfassungsverhältnisse undurchführbar schien: „Mit dem Bundesrat ist kein verantwortliches Ministerium zu vereinigen, aber wir bedürfen dessen nicht"[493]). Auch der Führer der Deutschen Volkspartei, v. Payer, wies am 3. Dezember deutlich auf die Schwierigkeiten hin, welche die Bildung eines verantwortlichen Ministerkollegiums als fast unmöglich, jedenfalls aber im Augenblick als nicht

485) Junck (Bd. 233, S. 5926 C; v. Dirksen bringt nichts Neues, interessiert aber durch seine Formulierung: „Das dritte Bedenken aber besteht darin, daß . . . die Verantwortlichkeit von einer Schulter auf die andere abgewälzt, daß dadurch das Verantwortlichkeitsgefühl geschwächt, sozusagen verdünnt würde, und daß sich dann jeder der Minister darauf berufen würde, daß in der betreffenden Ministerialsitzung, die natürlich hinter verschlossenen Türen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindet, ein Beschluß gefaßt worden sei, den er ja sehr bedauere, wenn es schlecht geht, für den er aber nicht verantwortlich sei. Das sind die Konsequenzen eines solchen Kollegialsystems, und ich glaube, daß wir große Bedenken haben sollten, das dem Reich zu oktroyieren." S. 5937 C.

486) Die Forderung verantwortlicher Reichsminister war aber ein alter Programmpunkt der linksliberalen Gruppen (Vgl. Salomon II; Fr. Vg. vom 5. III. 1884, S. 40; Fr. Vp. vom 24. IX. 94 (S. 70 b); D. Vp. vom 21. IX. 95 (S. 73).

487) Müller-Mein. v. d. Freisinnigen Volkspartei befürwortet den Antrag, der auch von einem Abgeordneten seiner Fraktion unterzeichnet worden war, am eindringlichsten.

488) Müller-Mein. am 2. XII. S. 5909 A.

489) S. 5909 B.

490) S. 5908 D.

491) S. 5909 B.

492) Haußmann, S. 5424 A.

493) Schrader am 11. XII. (S. 5415 A.)

angebracht erscheinen ließen[494]). Naumann äußerte sich überhaupt nicht zu dem Antrag auf verantwortliche Reichsminister. — Die Frage war wohl bei den Liberalen selbst noch nicht geklärt und wurde als minder wichtig der Auffassung der einzelnen überlassen. — Die Sozialdemokraten gaben diesem liberalen Antrag ihre freudige Zustimmung[495]). Von allen Parteien wurde die Frage der Reichsminister als im Augenblick von geringerer Bedeutung behandelt. Im Vordergrund stand für alle Redner — ohne Rücksicht darauf, welche Haltung sie einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz gegenüber einnahmen — die Auseinandersetzung über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers.

c. Der Begriff der Kanzlerverantwortlichkeit.

Die Verständigung über das Wesen der Verantwortlichkeit — und zwar über die zum damaligen Zeitpunkt bereits bestehende wie über die als Ziel angestrebte — wurde dadurch erschwert, daß die Redner der verschiedenen Parteien in den Verhandlungen des Jahres 1908 keine genauen Definitionen für die von ihnen angewendeten Begriffe gaben, für die gleiche Auffassung zum Teil verschiedene Ausdrücke benutzten und andererseits mit dem gleichen Wort verschiedene Begriffe verbanden. Diese Tatsache erhöht auch für den Leser der Reichstagsberichte die Schwierigkeit festzustellen, was die Parteien jeweils unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers verstanden und was sie erstrebten. — Einmütigkeit herrschte im November/Dezember 08 darüber, daß nach der bestehenden Verfassung mit dem „Rumpfprodukt"[496]), wie Art. 17 bezeichnet wird, und bei der derzeitigen Machtlagerung eine „politische" Verantwortlichkeit für den Kanzler bestand, aber keine „juristische". Unter „juristi-

---

[494]) „Soweit es sich um ein Ministerkollegium, das als solches die Verantwortlichkeit tragen müßte, handelt, muß ich auch meinerseits bekennen: dafür kann ich mich nicht erwärmen. Ich kann mir die Stellung eines solchen Ministerkollegiums dem Bundesrat gegenüber staatsrechtlich auch meinerseits nicht klar machen. Das ist aber auch keine Frage, welche sofort gelöst werden muß." (S. 5963 B.) Nach längerem Für und Wider schloß Payer: „Es wäre also an sich schon denkbar, wie in anderen Staaten zwischen Krone und Volksvertretung ein verantwortliches Ministerium einzuschieben, so gut wie jetzt einen verantwortlichen Reichskanzler. Doch das sind Fragen, welche späterer Würdigung noch vorbehalten werden dürfen." (S. 5963 C.) Zum Ersatz für Reichsministerien empfahl er, den Reichskanzler vorläufig dadurch zu entlasten, „daß man die formelle, aber bis zu einem gewissen Grade praktisch unmögliche Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die Handlungen der Staatssekretäre ausschaltet und dagegen für die Staatssekretäre, soweit sie selbsttätig sind, eine eigene Verantwortlichkeit einführt" (S. 5963 C), allerdings nur „solange sie als Stellvertreter des Reichskanzlers handeln". (S. 5963 D.) Darum schlug er vor, vorläufig lediglich § 3 des Gesetzes vom 17. III. 1878 aufzuheben, der dem Kanzler zur Wahrung der Einheitlichkeit seiner Politik „jede Amtshandlung auch während der Dauer seiner Stellvertretung" vorbehielt, ihn dadurch aber zugleich mit der Verantwortlichkeit für die Amtsführung seiner Stellvertreter belastete. (§ 3 des Stellvertretungsgesetzes: „RGBl", 1878, Nr. 4, S. 7; bei Triepel, S. 217.)

[495]) Ledebour am 2. XII. (S. 5920 C.)

[496]) Müller-Mein. am 2. XII. (S. 5905 D.)

ſcher" Verantwortlichkeit, die gelegentlich auch „die konſtitutionelle, die ſtaatsrechtliche, die juriſtiſche Verantwortlichkeit" genannt wurde[497]), verſtanden alle Parteien eine Verantwortlichkeit, welche auf Grund einer geſetzlichen Beſtimmung durch eine Anklage geltend gemacht werden kann, in deren Verlauf alſo der Reichskanzler vor einem Staatsgerichtshof eine rechtskräftige Verurteilung ſeiner geſamten Amtsführung oder einer einzelnen Regierungshandlung erfahren kann[498]). Die „politiſche" ſah der konſervative Abgeordnete Dietrich „in dem immer größer wachſenden Einfluß der Oeffentlichkeit in unſerem politiſchen Leben[499]). Mit Laband erachtete er ſie für wirkſamer als die „juriſtiſche", in Paragraphen gefaßte, die erfahrungsgemäß nur ſelten praktiſch wirkſam gemacht wird. Dieſe „politiſche" Verantwortlichkeit aber geſetzlich feſtlegen zu wollen, ſah er als völlig unmöglich an[500]). — Auch der Redner des Zentrums, Spahn, bezeichnete die nach Art. 17 beſtehende Verantwortlichkeit als „politiſche", aber als „bloße politiſche Verantwortlichkeit"[501]), die nach der Auffaſſung des Zentrums nicht genüge. — Laband[502]) identifiziert dieſe „politiſche Verantwortlichkeit", deren „praktiſche Folge" er im weſentlichen darin ſieht, „daß der Reichskanzler ſich der politiſchen Notwendigkeit nicht entziehen kann, auf Angriffe gegen ſeine Geſchäftsführung im Bundesrat und im Reichstag Rede zu ſtehen"[503]), mit der „parlamentariſchen"[504]) Verantwortlichkeit. Der Ausdruck „parlamentariſch" deutet hier alſo nur auf die Nötigung für den Kanzler hin, dem

---

[497]) Durch Payer am 3. XII. (S. 5964 D); auch „rechtliche" genannt durch Spahn am 2. XII. (unten Akg. 501 zitiert.)

[498]) Vgl. auch die folgenden Zitate. Die Sperrungen darin von der Verfaſſerin der Diſſ.

[499]) Dietrich am 3. XII. (S. 5957 C.)

[500]) Dietrich S. 5957 D u. 5958 B.

[501]) Spahn am 2. XII. (S. 5912 A); vgl. auch S. 5911 C: „Bis jetzt liegt die Verantwortlichkeit, die der Kanzler dem Reichstag gegenüber hat ..., zweifellos nur auf dem politiſchen Gebiete; eine rechtliche Verantwortlichkeit beſteht uns gegenüber nicht."

[502]) Laband in dieſem Zuſammenhang heranzuziehen, wird dadurch gerechtfertigt, daß Konſervative u. der Vertreter der Reichspartei ihre Auffaſſung mehrfach auf ihn zurückführen.

[503]) Laband, Staatsrecht (1901) I, S. 355.

[504]) Laband: „Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers iſt daher nur ein politiſches Prinzip, das ſeiner Verwirklichung durch Rechtsſätze noch harrt, welches aber doch als ſolches nicht ganz wirkungslos iſt, ſondern die ſogenannte politiſche oder parlamentariſche Verantwortlichkeit des Kanzlers begründet." (Staatsrecht, I, S. 355.) Laband beſchreibt dann näher, was er unter dieſem Ausdruck verſteht: „Der andere und noch wichtigere Grund, welcher die Bedeutung der rechtlichen Miniſterverantwortlichkeit in erheblichem Grade geſchmälert hat, iſt die große Entwickelung der politiſchen oder parlamentariſchen Miniſterverantwortlichkeit, der unermeßliche Einfluß der Oeffentlichkeit, die Kritik und Kontrolle, der alle Regierungshandlungen im Parlament, in der Preſſe aller Parteien, in Verſammlungen und Vereinen, an Biertiſchen und Kegelbahnen uſw. unterworfen werden. Kein Miniſter kann ſich der Pflicht entziehen, öffentlich über alle von ihm getroffenen Maßregeln Rede zu ſtehen, auch wenn keine poſitive Verfaſſungsbeſtimmung ihn dazu verpflichtet." („D.J.Z.", Jan. 1901, S. 2, 1. Sp. Sperrung nach Laband). Dirkſen zitiert dieſe Stelle teilweiſe. (Bd. 233, S. 5934 B.)

„Parlament" Rede stehen zu müssen über seine Amtsführung. Laband kann hier nicht damit eine Abhängigkeit des Kanzlers vom Parlament meinen im Sinne des parlamentarischen Systems; denn er schildert in den angeführten Zitaten den Zustand, wie er besteht auf Grund des Artikels 17 und bei dem derzeitigen deutschen Reichstage [505]), der ja gerade erst im Begriff stand, sich die Macht zu erringen, welche die Verantwortlichkeit des Kanzlers dem Reichstag gegenüber allmählich in eine Abhängigkeit vom Parlament verwandeln sollte.

Bezeichnenderweise vermieden die konservativen Redner, die bestehende Verantwortlichkeit des Kanzlers dem Reichstag gegenüber als „parlamentarische" zu bezeichnen, doch wohl, weil die Verwendung dieses Ausdrucks als eine Art Konzession an den „Parlamentarismus" hätte aufgefaßt werden können, dem sie nicht das geringste Zugeständnis machen wollten. Dirksen, der Redner der Reichspartei, die in diesem Punkte nicht ganz so hartnäckig war wie die Konservativen, setzte — wie Laband, den er häufig zitiert, — die „politische" der „parlamentarischen" [506]) Verantwortlichkeit gleich.

Müller-Meiningen, der Führer der Freisinnigen Volkspartei, nahm dieselbe Identifikation vor wie der Vertreter der Reichspartei und konstatierte eine „politisch-parlamentarische" Verantwortlichkeit des Reichskanzlers [507]). Freilich entsprach dieser Uebereinstimmung im Sprachgebrauch nicht die gleiche Wertung. — Gelegentlich spricht Müller statt von der „parlamentarisch-politischen" nur von der „politischen" [508]), aber auch von der „moralischen" [509]) Verantwortlichkeit.

Er nennt also die bereits bestehende Verantwortlichkeit eine „moralische", eine „parlamentarische", eine „politische" oder eine „parlamentarisch-politische". Und er erblickt in ihr nicht in erster Linie eine Verpflichtung für den Kanzler, wie z. B. die Konservativen und die Reichspartei, sondern wie alle Lieralen und die Sozialdemokraten das Recht des Reichstages, den Kanzler zur Verantwortung zu ziehen [510]). Mitt der gesamten Linken beklagte Müller den Mangel

[505]) Vgl. hierzu Laband, Staatsrecht, I. S. 347: „. . . weil die Verantwortlichkeit nicht nur dem Monarchen, sondern auch der Volksvertretung gegenüber besteht. (Sogen. parlament. Verantwortlichkeit.)"

[506]) v. Dirksen am 2. XII. (S. 5934 B—C.)

[507]) Müller-Mein.: „Der Reichskanzler haftet . . . nicht rechtlich, sondern allein politisch-parlamentarisch, er hat sich lediglich vor dem deutschen Reichstag wegen seiner amtlichen Tätigkeit zu verantworten, wenn er will. Wenn der Reichskanzler aber nicht will, wenn er überhaupt nicht vor dem deutschen Parlament erscheint, so hat der Reichstag nicht die geringste konstitutionelle Waffe, ihn zu zwingen". (Am 2. XII. S. 5905 D.) Vers. ebd. S. 5906 A: „Man hat die Bedeutung dieser politisch-parlamentarischen Verantwortlichkeit zur Zeit der Errichtung des Reichs sehr stark überschätzt."

[508]) Müller am 2. XII. S. 5906 A: „Und hält der verantwortliche Minister das Spießrutenlaufen vor dem Parlamente aus, dann nützt diesem die sogenannte „politische Verantwortlichkeit" nicht das mindeste!"

[509]) Müller, S. 5906 A: „Diese Beschränkung der Rechte des Parlaments auf die sogenannte parlamentarisch-politische, auf die moralische Verantwortlichkeit wurde im Jahre 1867 auch von den hervorragendsten Parlamentariern sowohl der deutschen Fortschritsp. wie der nationalliberalen auf das allerschärfste bekämpft". Vers. S. 5908 B: „Wir wollen in unseren Anträgen statt der sogenannten „moralischen Verantwortlichkeit" des Reichstags die staatsrechtliche juristische Verantwortlichkeit zum Durchbruch bringen."

[510]) Vgl. die vorige Anmerkung.

einer den Kanzler zwingenden Bestimmung, welchen die Rechte unabsichtlich oder geflissentlich übersah.

Ein anderes Mitglied der liberalen Fraktionsgemeinschaft, der Demokrat Payer, rügte, daß der Begriff „politische Verantwortlichkeit" gebraucht und die Frage daher noch mehr verwirrt worden sei, und wollte unter „politischer Verantwortlichkeit ... sowohl diejenige Verantwortlichkeit verstehen, welche beispielsweise den Reichskanzler auf Grund der staatsrechtlich fixierten, juristisch präzisen Gesetzesbestimmungen trifft, als auch diejenige Verantwortlichkeit, welche, abgesehen von solchen formulierten Bestimmungen, anerkanntermaßen tatsächlich auf ihm lastet" [511]). Mit dem Begriff der „parlamentarischen" Verantwortlichkeit verband Payer — im Gegensatz zu Dirksen und Müller-Meiningen — ebenso wie der Nationalliberale Junck die Vorstellung von der überlegenen Macht des Parlaments, dem gegenüber sich der Kanzler zu verantworten hat, das eine Kontrolle über seine Handlungen ausübt, über die politische Zweckmäßigkeit seiner Maßnahmen befindet und den ihm nicht genehmen Kanzler zu Fall bringt. Payer gebraucht auch den Ausdruck von der „parlamentarischen Verantwortlichkeit im engeren Sinne", die er bedauert, noch nicht durchsetzen zu können [512]). Der Unterschied in der Anwendung des Ausdrucks „parlamentarische Verantwortlichkeit" liegt wohl darin, daß Dirksen, Müller-Mein. und die Staatsrechtslehrer, die ihn im gleichen Sinne anwenden, ihn rein formal gebrauchen im Blick auf die Instanz, welcher Verantwortung geschuldet wird, während Payer und Junck mit ihm etwas Materiales verbinden: den Gedanken an eine bestimmte Machtfülle dieser Instanz und an die Wirkungen, welche durch sie ausgelöst werden könnten.

Die Sozialdemokraten theoretisierten nicht über den Begriff der Verantwortlichkeit. In späteren Debatten über das Interpellationsrecht im Frühjahr 1910 wurde dann bei der Erörterung darüber, ob Vertrauens- und Mißtrauensvoten des Reichstags für den Reichskanzler staatsrechtlich zulässig seien, der „politischen" Verantwortlichkeit — die allseitig als bestehend anerkannt wurde, — von einigen Abgeordneten nicht der Begriff der „juristischen", sondern der „verfassungsrechtlichen" Verantwortlichkeit gegenübergestellt und deren Existenz bei dem damaligen Verfassungszustand bestritten, so z. B. von Junck im Plenum am 4. II. 1910. Er scheint hier juristische und verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit als Wechselbegriffe

---

511) Payer am 3. XII. (S. 5964 D).

512) Payer erläutert die „parlamentarische Verantwortlichkeit" als diejenige, die als ein Ausfluß der Macht des Parlaments sich auch auf Zweckmäßigkeitsfragen erstreckt". (S. 5964 D.) Junck hatte über den liberalen Antrag geurteilt: „Dasjenige, was hier vorschwebt, ist die parlamentarische Verantwortlichkeit, die es dem Minister unmöglich macht, eine Politik zu treiben, die nicht von dem Vertrauen der Mehrheit der Parlamente getragen ist". (S. 5925 A f.) Payer antwortet: „Und wenn es uns auch nicht gelingt, nun die parlamentarische Verantwortlichkeit im engeren Sinne ganz durchzusetzen, so kann das für uns nur ein Ansporn mehr sein, alles daranzusetzen, daß wenigstens die konstitutionelle, die staatsrechtliche, die juristische Verantwortlichkeit ins Leben tritt." (S. 5964 D.)

zu brauchen: „Graf Westarp hat weiter gesagt, es sei ungerecht, sich an den Reichskanzler zu wenden, weil der Reichskanzler doch nicht verantwortlich sei für die Beschlüsse des Bundesrats. Das gebe ich zu: es handelt sich aber hier nicht um die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit des Reichskanzlers – die wollen wir ja erst schaffen —, sondern nur um die politische“ [513]).

Noch deutlicher erkennbar wird die Identifikation von „juristischer“ und „verfassungsrechtlicher“ Verantwortlichkeit im Bericht der Geschäftsordnungskommission vom 10. V. 1910, die hier — anscheinend auch von Nationalliberalen [514]) — vorgenommen wird. „Diejenigen, welche in der Zulassung von Vertrauens- und Mißtrauensvoten eine Aenderung der Reichsverfassung erblickten, machten sich einer Verwechselung der politischen und staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers schuldig. Die politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, die vom Reichstag und vor dem Reichstag mit lediglich politischen Folgen geltend gemacht werde, sei in der Reichsverfassung begründet, diese bestehe bereits zu Recht, und es handele sich nur darum, diese zu Recht bestehende politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auch im Anschluß an Interpellationen geltend zu machen, was eine völlig interne Sache des Reichstags sei. Die staatsrechtliche Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, die außerhalb des Parlaments vor einem Staatsgerichtshof mit rechtlichen Folgen geltend gemacht werde und die durch ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz in die Reichsverfassung einzuführen angestrebt werde, werde durch die gestellten Anträge überall nicht berührt.“ Dieser Auffassung wurde „von einem Kommissionsmitglied“ entgegengehalten: „Jede Verantwortlichkeit des Reichskanzlers beruhe auf der Verfassung, eine andere Verantwortlichkeit sei gar nicht denkbar. So sei auch die sogenannte politische Verantwortlichkeit eine verfassungsrechtliche“ [515]).

Eine einheitliche Interpretation über das Wesen der Kanzlerverantwortlichkeit oder auch nur die Anwendung einer einheitlichen Terminologie wurde von den Parteien auch in den folgenden Jahren nicht erreicht.

d. Die Haltung der Parteien.

Die nationalliberale Stellungnahme.

Nachdem am 2. Dezember 1908 die Antragsteller ihre Begründung beendet hatten, trat als erster Diskussionsredner der Nationalliberale Junck auf [516]). Gemäß dem schon erwähnten Entschluß seiner Partei sagte er für ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz die

---

[513]) Junck am 4. II. 1910. (Bd. 259, S. 1064 B.)

[514]) Bericht der G.O.-Komm., Reichstagsdrucks. Bd. 276, S. 2525. 1. Sp. — Die Auffassungen werden ohne Namensnennung wiedergegeben. Die Parteizugehörigkeit kann nur manchmal aus der Gesamtauffassung erschlossen werden.

[515]) Bd. 276, S. 2538, 1. Sp., zit. nach dem nationall. Berichterstatter Linck.

[516]) Juncks Rede am 2. XII. 08; Sten. Ber., Bd. 233, S. 5924 B—5930 B.

Unterstützung der Nationalliberalen zu. Der sozialdemokratische Entwurf, der geeignet sei, „das deutsche Kaisertum seiner Bedeutung möglichst zu berauben“ [517]), wurde prinzipiell von ihm abgelehnt. Er schloß seine Rede: „Wir werden aber darüber wachen, daß eins nicht Schaden leide, unser deutsches Kaisertum, das erhaben über der Erscheinungen Flucht stehen soll. Wir werden diese Anträge prüfen mit dem Bewußtsein, daß es unsere Pflicht ist, unser Kaisertum als solches gegen Beeinträchtigungen zu schützen, sie mögen kommen, woher sie wollen, von unten oder von oben“ [518]). Diese Abwehr nach „unten“, die Ablehnung der sozialdemokratischen Bestrebungen, betätigte Junck mit einer Rücksichtslosigkeit [519]), mit welcher der konservative Redner nicht in Konkurrenz trat, die nur v. Dirksen stellenweise erreichte. Diese Bekämpfung der Sozialdemokratie gehörte auch zu den traditionellen Gepflogenheiten der nationalliberalen Partei [520]) und wurde natürlich auf sozialdemokratischer Seite mit einer entsprechenden Tonart beantwortet [521]). Der sozialdemokratische Entwurf über ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz diente Junck lediglich zur Herabsetzung der sozialdemokratischen Gegner; den Antrag des Zentrums — gegen das die Nationalliberalen aus politischen und weltanschaulichen Gründen in alter Fehde lagen [522]) — tat er als praktisch wertlose Auswirkung bloßer Parteitaktik ab. Die Vorschläge der liberalen Kampfgenossen fanden auch in den Punkten, denen Junck grundsätzlich seine Zustimmung versagen mußte, achtungsvolle Behandlung. Junck forderte ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, weil dessen Existenz einen „moralischen Wert“ habe [523]). Für den Monarchen sei es von Wichtigkeit, weil es ermögliche, die Kritik an den Handlungen des Kaisers auf einem neutralen Boden zu üben [524]). Aber bedeutsamer war im Augenblick den Nationalliberalen ein solches Gesetz wegen seiner Wirkung auf den Kanzler „weil zweifellos der Hinweis, daß er, in ganz präzisem Sinne, verantwortlich sei, seine Stellung gegenüber dem Monarchen verstärken muß“ [525]). Zu solcher

---

517) Junck S. 5928 B.

518) S. 5930 B. — Ein nationallib. Grundsatz lautete: „in unverbrüchlicher Treue zu Kaiser und Reich“. (Salomon, II., Nr. 13, S. 26.)

519) Vgl. Junck S. 5928 A—C u. S. 5974 A.

520) Vgl. Salomon II. S. 30 in der Heidelberger Erklärung vom 23. III. 1884 und ebd. Nr. 32, S. 55 vom 18. I. 1907.

521) Die sozialdemokr. Gereiztheit gegen die Nationalliberalen kommt — allerdings für das Frühjahr 1912 — in Scheidemanns Memoiren deutlich zum Ausdruck. (Bd. I, S. 204 f.) vgl. auch Bebels Wort gegen die nationalliberalen „Todfeinde“ auf dem Parteitag 1910 in Magdeburg. (Schultheß, 1910, S. 346.)

522) Vgl. Salomon, II. Nr. 32, S. 54 ff., die lange Ausführung über das „ränkevolle, konfessionellen Haß erregende, undeutsche Zentrum“.

523) Junck S. 5929 C.

524) S. 5927 B.

525) Junck S. 5927 B. Ders. S. 5929 C: „Ein derartiges Gesetz wird zweifellos dazu beitragen, dem Minister den Rücken zu stärken gegenüber seinem Monarchen, indem es ihn in den Stand setzt, bei jeder Regierungshandlung, bei der ihm eine Mitwirkung zugemutet wird, den Maßstab anzulegen, ob sie sich auch wirklich mit der Verfassung und mit den Gesetzen vertrage.“

Festigung der Stellung des Kanzlers, die naturgemäß eine Einschränkung der Krongewalt zur Folge haben würde, sahen sich die Nationalliberalen im Augenblick veranlaßt durch die D.-T.-Affäre. Daß Junck diese als Ursache für die nationalliberale Haltung erwähnt[526]), entspricht doch wohl dem wirklichen Tatbestand. Den Nationalliberalen ging es im Augenblick ernsthaft darum, die unberechenbaren Gefahren abzuwehren, die durch den damaligen Vertreter der Monarchie immer wieder heraufbeschworen werden konnten. Die Durchsetzung ihres alten Programmpunktes war ihnen im Augenblick kaum in dem Maße Selbstzweck wie den Liberalen die Verwirklichung ihrer eigenen verfassungsrechtlichen Ideale. Die Nationalliberalen wollten das „persönliche Regiment" des zur Zeit regierenden Herrschers bildas Verantwortlichkeitsgesetz so gestalten, daß es einen Schutz gegen den würde, aber bemühten sich, „das Kaisertum" als solches nicht zu schwächen. — Ein Vergleich der nationalliberalen und konservativen Aeußerungen über die Monarchie und den Träger der Krone zeigt einen formalen Unterschied, der auf eine verschiedene innere Haltung schließen läßt. Die Konservativen[527]), sprechen meist von dem „Kaiser", von „Seiner Majestät dem Kaiser und König", wohl auch von der „Person des Herrschers" und dem „Monarchen", seltener schon von der „Monarchie". -- Junck erwähnt immer nur das „Kaisertum". Das wird nicht hinreichend durch den theoretischen Charakter seiner Aeußerungen erklärt. Bei ihm wie bei der Mehrzahl der Nationalliberalen fehlte das Gefühl der persönlichen Verbundenheit und Verpflichtung gegenüber dem „König von Preußen", das die Konservativen, auch wenn sie in der Opposition standen, nicht ganz verleugnen konnten[528]). Die Nationalliberalen fühlten sich nicht verpflichtet, die Person Wilhelms II. zu schonen, aber die Institution des „Kaisertums" zu schützen[529]), wenn notwendig auch gegen den Träger der Krone. Als Bassermann ihn von den Sozialdemokraten über Gebühr angegriffen sah, fand er allerdings versöhnlichere und wärmere Worte für ihn[530]). Aber auch dannn stand dem Führer

---

[526]) „Wir werden zu unserem Teile dafür sorgen, daß durch Ausgestaltung der Verantwortlichkeit Vorkommnisse vermieden werden, wie sie leider Gegenstand unserer Verhandlungen im vorigen Monat sein mußten." (S. 5930 B.)

[527]) Heydebrand, Bd. 233, S. 5394; Oldenburg: S. 5436 D ff.; Dietrich: S. 5956—5957.

[528]) Der Unterschied erklärt sich z. T. durch die verschiedene landschaftliche und bundesstaatliche Rekrutierung beider Parteien. Junck war Sachse, Bassermann Badenser. Von den 54 Nationalliberalen, die „Kürschners Deutscher Reichstag" für die 12. Legislaturperiode angibt (1907/12), waren zwar 17 in Preußen geboren und aufgewachsen, doch nur 10 in den altpreußischen Provinzen. (7 waren z. B. in Hannover geboren, alle vor 1866.) Die Konservativen zählten dagegen unter ihren 58 Abgeordneten 45 geborene Altpreußen, darunter 28 Adlige. — Berücksichtigt man den Wohnsitz zur Zeit der 12. Leg.-Per., so erhöht sich für beide Parteien der Prozentsatz der Abgeordneten aus den altpreußischen Provinzen. (Benutzt wurden Kürschners biographische Angaben.)

[529]) Oldenburg hätte sein Wort über die Liberalen auch auf die Nationalliberalen anwenden können. (Zit. oben S. 33.)

[530]) So schon am 10. XI. 08 (zit. oben S. 22 Akg. 127 (Bd. 233, S. 5379 D) und bes. am 26. XI. 10 bei der Interpellationsbesprechung im Anschluß an Wilhelms II. Königsberger Rede (Bd. 262, S. 3181 D).

der Nationalliberalen die Sorge um die gefährdete Autorität der Krone im Vordergrund, nicht die Entrüstung über die ungerechte Behandlung Wilhelms II [531]).

Weil dem Staat der Charakter einer konstitutionellen Monarchie erhalten bleiben sollte, lehnte Junck im Namen seiner Partei eine Ausgestaltung des Verantwortlichkeitsgesetzes ab, die dem Parlament hätte zur Handhabe werden können, die Rechte des Kaisertums sehr einzuschränken, obgleich den Nationalliberalen eine starke Volksvertretung sympathisch war. Vor allem wurde jede Mitwirkung des Reichstags bei der Entlassung oder Erneuerung des Kanzlers abgewiesen [532]), ebenso der Versuch, dem Reichstag gesetzlich das Recht zuzuerkennen, über die „politische Unzweckmäßigkeit" der Regierungshandlungen des Kanzlers zu urteilen [533]). Junck begründete seine Ablehnung damit, daß ein Gerichtshof die Bedeutung politischer Maßnahmen kaum richtig zu werten vermöge, dagegen durch mangelndes Verständnis „bedeutende, geniale Naturen" aus leitenden Stellungen entfernen könne. Gleichzeitig wünschte der Nationalliberale „persönlich" dem Parlament eine Position, welche es dem Kanzler unausweichlich machen würde, seine Politik in Uebereinstimmung mit dessen Mehrheit zu halten. Doch seien solche „Machtfragen" nicht durch „Gesetzesparagraphen" zu erreichen [534]). Prinzipiell wollte Junck als Anklagegrund gegen den Kanzler nur gelten lassen: „Verfassungswidrigkeiten" bzw. „Verfassungs- und Gesetzwidrigkeiten" [535]) und lehnte scharf die von Parteileidenschaft beliebig ausdeutbaren Formulierungen der vorliegenden Anträge ab. Man gewinnt allerdings den Eindruck, als ob die Nationalliberalen ihren Begriff der „Verfassungswidrigkeiten" [536]) selbst sehr dehnbar handhabten. Junck ordnete darunter auch den Fall ein, „wenn der Kanzler geschehen läßt, daß Handlungen, die seiner Gegenzeichnung oder sonstigen Mitwirkung bedürfen, dauernd vorgenommen werden, ohne daß ihm Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wird, ohne daß er auf seine Mitwirkung dringt, und ohne daß er, wo diese Mitwirkung von ihm nicht erzwungen wird, seine Demission nimmt" [537]). Hier spürt man wieder deutlich, wie das unmittelbar vorher gegangene Erleben das Handeln bestimmt. Hier liegt aber auch der Punkt, von dem aus die spätere Annäherung der Nationalliberalen an die anderen Anträge verständlich wird. Wenn man schon dies alles als „verfassungswidrig" bezeichnete, so war es nicht mehr weit zu der Fassung des nationalliberalen Gesetzesentwurfs vom 30. April 1909 [538]), der die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers „auf die gesamte Regierungstätigkeit des Kaisers" erstreckte und den Reichstag nicht nur bei er-

[531]) Vgl. Bd. 262, S. 3181 B, auch Stresemann über Bassermanns Verhältnis zum Kaiser während des Krieges. (Bei Eschenburg, Kaiserreich, S. X f.
[532]) Bd. 233, S. 5924 D ff. Junck am 2. XII. 08.
[533]) Ebd. S. 5929 A.
[534]) Junck am 2. XII. (S. 5929 A—B.)
[535]) S. 5929 A—D.
[536]) S. 5929 B.
[537]) S. 5929 C—D.
[538]) Kommissionsanträge vom 30. IV. 1909, abgedruckt bei Schultheß, 1909, S. 159 f.

folgter Verletzung eines Reichsgesetzes als berechtigt erklärte, die Anklage gegen den Kanzler zu erheben, sondern auch, „wenn durch seine Schuld . . . die Sicherheit oder die Wohlfahrt des Reiches schwer gefährdet worden ist“ [539]). — So nahmen die Nationalliberalen also sehr bald Formulierungen an, welche sie vorher bei den Sozialdemokraten und bei den Liberalen beanstandet hatten und entschlossen sich gleichfalls, die „politische Zweckmäßigkeit“ als Maßstab der Beurteilung gelten zu lassen [540]).

Um zu verhüten, daß ihr Eintreten für ein Verantwortlichkeitsgesetz als Tadel für Bülows Verhalten in der D.-T.-Affäre aufgefaßt werden könne, erklärte Junck noch einmal ausdrücklich, „daß gerade bei den Vorgängen der letzten Wochen der Kanzler diejenige Konsequenz gezogen hat, die der Verantwortlichkeit eines Ministers entspricht. Denn er hat seine Entlassung nachgesucht, und er hat, nachdem er das Amt wieder angenommen hatte, tatsächlich die Wünsche des Reichstags dem Kaiser übermittelt und von ihm eine Erklärung extrahiert, an deren Wortlaut wir jetzt nicht deuteln sollten, sondern deren Konsequenzen wir erst abwarten sollten“ [541]).

Die Reichspartei und die Konservativen.

Noch größeres Lob erhielt Bülows Haltung von dem Redner der Reichspartei, v. Dirksen [542]): „Ich glaube, auch seine Feinde werden zugeben, daß er seine Verantwortlichkeit dem Parlament gegenüber so streng genommen hat, wie irgendein Reichskanzler vor ihm es getan hat. Er hat sich nie gescheut, in den Momenten, wo es von ihm verlangt wurde, vor den Riß zu treten und zu sagen: „Ich übernehme die Verantwortung und bin bereit, die Konsequenzen zu ziehen“ [543]).

Tatsächlich stimmten die Linksparteien des Hauses bis zu den Sozialdemokraten mit der Rechten darin überein, daß Bülow sich nie seiner Verantwortung entzogen, sondern auch für solche Handlungen des Monarchen die Deckung übernommen habe, die nicht gegengezeichnet werden konnten [544]). Nur genügte den Parteien von den Sozialdemokraten

[539]) „Der Reichstag hat das Recht, den Reichskanzler durch Anklage vor dem Reichsgerichtshof für das Deutsche Reich zur Verantwortung zu ziehen, wenn durch seine Schuld ein Reichsgesetz verletzt oder die Sicherheit oder die Wohlfahrt des Reiches schwer gefährdet worden ist.) (ebd.)

[540]) Allerdings hielten die Nationalliberalen auch in ihrem Antrag vom April 09 daran fest — wie Junck schon im Dezember 08 zum Teil vorschlug (Bd. 233, S. 5928 D.) — den Staatsgerichtshof durch den Präsidenten des Reichsgerichts und zwei seiner Senate bilden zu lassen, welche der Reichstag zu Beginn jeder Leg.-Per. bestimmen würde. Diese Zusammensetzung des Gerichtshofes sollte eine parteiische Ausdeutung des Anklagegrundes zugunsten des Parlaments verhindern.

[541]) Junck am 2. XII. (S. 5927 A.)

[542]) Die Rede v. Dirksens am 2. XII. 08: Sten. Ber., Bd. 233, S. 5930 C —5938 D; am 3. XII. ebd. S. 5974 C -D. Die Rede des Konservativen Dietrich am 3. XII. ebd. S. 5956 B—5958 C.

[543]) S. 5934 C.

[544]) Müller-Mein. zitiert am 2. XII. 08 Aussprüche Bülows vom 19. I. 1903 wegen ihrer vorbildlichen Auffassung von Verantwortlichkeit (Bd. 233, S. 5907 C), Payer ähnlich S. 5962 D; selbst Heine erkennt Bülows Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Verantwortlichkeit an. (S. 5428 D.)

bis zu den Nationalliberalen hin nicht die zufällige Tatsache, daß augenblicklich eine Persönlichkeit das Kanzleramt bekleidete, die freiwillig bereit schien, sich der Verantwortlichkeit zu unterziehen. Man wollte die gesetzliche Möglichkeit schaffen, jeden Kanzler dazu zwingen zu können, auch „den Mann mit den starken Nerven, der die Angriffe der öffentlichen Meinung und des deutschen Parlaments auf die Dauer auf sich nehmen“ [545]) kann. — Dabei waren sich diese Parteien darin einig, auch die Sozialdemokraten, daß eine Ministeranklage für die Praxis kaum in Betracht käme, und zwar um so weniger, je mehr die Macht des Parlaments wachsen würde. Das Verantwortlichkeitsgesetz sollte als heilsames Drohmittel durch seine bloße Existenz vorbeugend und abschreckend wirken „als eine Waffe, die an der Wand hängen soll“ [546]), als eine „Guillotine, die irgendwo in der Dunkelkammer steht“ [547]).

Der Vertreter der Reichspartei bemühte sich dagegen, durch Zitate von Sybel, Laband und Bismarck davon zu überzeugen, daß die „politische“ oder „parlamentarische“ Verantwortlichkeit die „juristische“ habe zurücktreten lassen, und daß diese politisch-parlamentarische Verantwortlichkeit wirksam genug sei, um ein Verantwortlichkeitsgesetz entbehrlich zu machen [548]). — Dirksen erklärte aber die Bereitwilligkeit seiner Fraktion, in der Komission an allen Entwürfen mitzuarbeiten, freilich zugleich mit der Ankündigung, daß sie „die großen prinzipiellen Schwierigkeiten nicht außer Acht lassen“ würden [549]). Im Namen der Konservativen lehnte Dietrich von vornherein die Mitarbeit an einem Verantwortlichkeitsgesetz ab [550]), da sie „den Versuch, die politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers in Paragraphen zu fassen, für durchaus unglücklich“ [551]) erachteten, und da die juristische Verantwortlichkeit von der politischen nicht getrennt werden könne; denn es sei unter Umständen eine politische Frage, ob die Verfassung verletzt worden sei [552]). Ueberdies müßten sie in einem Verantwortlichkeitsgesetz einen Eingriff in die Rechte des Kaisers, der Bundesfürsten und der freien Städte erblicken [553]). Wie schon erwähnt, unterschätzten auch die Konservativen nicht den Wert der Kanzlerverantwortlichkeit als notwendige Deckung für den Monarchen, sahen aber die Möglichkeit, den Kanzler durch den Reichstag

---

[545]) Müller S. 5906 A.
[546]) Naumann S. 5949 C; v. Payer S. 5964 C; Müller S. 5906 C f.
[547]) Ledebour S. 5920 C.
[548]) v. Dirksen S. 5934 B ff.
[549]) Dirksen S. 5938 D.
[550]) Man wird doch Dietrichs Worte: „Deshalb dürfen Sie es uns nicht verargen . . ., daß wir uns keinen Vorteil dafür versprechen können, an der Ausgestaltung dieses Prinzips der politischen Verantwortlichkeit in einer Kommission mitzuwirken“, zunächst als eine Weigerung zur Mitarbeit auffassen müssen. Die „Cons. Corr.“ bestritt freilich später mehrfach, daß die kons. Abgeordneten solche Absage ausgesprochen hätten, z. B. in Nr. 202 vom 4. XII. 08, S. 1, 1. Sp. u. Nr. 211 vom 21. XII. 08, S. 2, r. Sp.
[551]) Dietrich S. 5958 B.
[552]) S. 5957 D.
[553]) S. 5958 B.

vor Gericht fordern und verurteilen zu lassen als Unterhöhlung der Stellung des Kanzlers an und als eine Machtverschiebung zugunsten des Parlaments, die sie grundsätzlich bekämpften [554]). — Der konservative Redner stellte „der parlamentarischen Regierung", „einer Vermehrung des parlamentarischen Schwergewichts", „einer Parlamentsherrschaft" „die große heldenhafte Zeit unter Wilhelm I. und dem Fürsten Bismarck" gegenüber, „eine Zeit, die unter parlamentarischer Regierung niemals möglich gewesen wäre" [555]). Er verhieß, daß sich die hinter den Konservativen stehenden Volkskreise „durch vorübergehende Schatten in ihrer Gesinnung und in ihrem Vertrauen zu einem kräftigen Königtum nicht wankend machen lassen" [556]) würden. — Wie anders klingt diese Sprache bereits als Heydebrands Rede am 10. November. — Dietrich meldete entschlossen die Absicht an, unverrückbar festzuhalten an der „Machtverteilung zwischen dem Kaiser, zwischen den Einzelstaaten und dem Volke, wie sie durch die unvergleichliche Staatskunst unseres ersten Kanzlers in unserer Reichsverfassung niedergelegt sind" [557]).

Jetzt galt den Konservativen die einst von ihnen befehdete Bismarckverfassung [558]) als Bollwerk gegen den Parlamentarismus und darum als unantastbar. Es war daher nur folgerichtig, daß Dietrich sämtliche Anträge ablehnte, da sie ja alle eine Weiterentwicklung der Verfassung anstrebten und — wenn auch in verschiedenem Grade — eine Annäherung an das parlamentarische Regierungssystem darstellten. Sicher spielten bei diesem Kampf ideelle Motive mit, wie es Dietrich andeutete [559]).

Aber es waren mit dem Vordringen des parlamentarischen Gedankens auch sehr materielle Interessen der Rechten gefährdet. Mit der „hegemonialen Reichsverfassung" [560]) eines Bismarck erschien zugleich die Macht angegriffen, welche die Konservativen durch den Preußischen Landtag auf das Reich ausübten, aber ebenso mit der Erschütterung des monarchischen Prinzips [561]).

554) Die Kons. hatten im Programm des Pr. Volksvereins vom 6. IX. 1861 „parlament. Regiment" und „konst. Ministerverantwortlichkeit" in einem Atem genannt u. als gleich gefährlich abgelehnt. (Salomon I, Nr. 45, S. 111: „Kein parlament. Regiment u. keine konstitut. Ministerverantwortlichkeit".)

555) Dietrich, S. 5958 B.

556) S. 5958 C.

557) S. 5958 C.

558) Vgl. Eschenburg, Kaiserreich, S. 172 u. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 179.

559) „Für uns liegen auf diesem Gebiete der Forderung der Ministerverantwortlichkeit Eingriffe vor in die geschlossenen Bundesverträge, die unter völkerrechtlicher Garantie stehen, in die Rechte des Kaisers und der Bundesfürsten und Freien Städte. Es kommt bei Verhandlung dieser Frage auch eine Reihe von Empfindungsmomenten in Betracht, die aus unserer grundsätzlichen Anschauung fließen." (S. 5958 B.)

560) Schiller, S. 239.

561) Die preußische Aristokratie, „der Zahl nach eine hoffnungslose Minderheit", hatte „in dem weiten an Menschenzahl rasch wachsenden Deutschen Reiche ein persönliches Element im Staate als Gegengewicht gegen das Mehrheitsprinzip des modernen parlamentarischen Wesens, zumal gegen das Kopfprinzip des allgemeinen gleichen Wahlrechts zur Aufrechterhaltung ihrer Macht unbedingt nötig." (Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 179.)

Dietrich bekämpfte die Anträge kurz und sachlich. Es konnte schon als Entgegenkommen der Konservativen gedeutet werden, daß sie sich überhaupt an den Verfassungsberatungen beteiligten, da sie mißliebige Gegenstände gern ganz zu ignorieren pflegten [562]). Dieses Verfahren wendeten sie hier nur auf den sozialdemokratischen Entwurf über das Verantwortlichkeitsgesetz an.

Charakteristik der liberalen Haltung.

Gegenüber dem geschlossenen Auftreten der Konservativen, die ihre Gegnerschaft nicht verbargen, fallen bei den Liberalen der Mangel einer einheitlichen Auffassung in Einzelfragen und bei den meisten das Bestreben auf, ihre eigentlichen Ziele zu verdecken und die Bedeutung der Folgen abzuschwächen, welche die Verwirklichung ihrer Anträge nach sich ziehen würden. — Auf die voneinander abweichenden Ansichten der Liberalen über die Schaffung verantwortlicher Reichsminister [563]) und über die Befragung des Reichstags bei der Kriegserklärung [564]) wurde schon hingewiesen. — Die Untersuchung über den Begriff der Verantwortlichkeit ergab, daß die Liberalen hierbei keine einheitliche Terminologie anwendeten [565]). — In der Frage, ob man die Reichsfinanzreform ausnutzen solle, um Verfassungszugeständnisse zu erkämpfen, konnte man den Liberalen widerspruchsvolles Verhalten vorwerfen [566]). — Auch das Vorgehen bei den Anträgen über die G.O. war nicht völlig einheitlich [567]).

Die mangelnde Geschlossenheit der Liberalen [568]) beruhte wohl nicht allein auf der Zusammensetzung der Fraktionsgemeinschaft aus drei verschiedenen Parteien, deren Sonderprägungen sich gegeneinander zwar schon stark angeglichen hatten, die aber keineswegs zur Einheit verschmolzen waren. Der Mangel einheitlicher Taktik erklärt sich wohl aus dem betonten Individualismus der Abgeordneten; denn bei keiner anderen Partei ist die Haltung der einzelnen weniger zu berechnen als bei den Liberalen. Der begrenzte Ausschnitt dieser Untersuchung liefert hierfür allerdings nur einzelne greifbare Beweise.

Von den Rednern der demokratischen Deutschen Volkspartei zeigte nur Payer rückhaltlos parlamentarische Tendenz [569]). In dieser Beziehung kann man ihm am ehesten Naumann an die Seite stellen,

---

562) Vgl. Vogel, S. 381.
563) Oben S. 77 ff.
564) Oben S. 75.
565) Oben S. 80 ff.
566) Oben S. 52.
567) Unten S. 102 f.
568) Die Redner der Liberalen: Müller-Meiningen. (Fr. Vp) am 2. XII. 08: Sten. Ber., Bd. 233, S. 5904 C–5910 B; Naumann-Heilbronn (Fr. Vg.) am 3. XII.: ebd. S. 5944 D—5949 D; v. Payer. (D. Vp.) am 3. XII.: ebd. S. 5959 C—5965 A.
569) z. B. am 3. XII.: „Dann hat Herr v. Dirksen . . . erklärt, er sähe eben, wenn die Reichskanzlerverantwortlichkeit komme, das parlamentarische Regiment in den Reichstag einziehen. Ich wollte, er hätte Recht, dann würden wir uns noch mit viel größerer Begeisterung für die Anträge einsetzen." (Payer, Bd. 233, S. 5963 A.)

ein Mitglied der Freisinnigen Vereinigung, während der gleichfalls der Deutschen Volkspartei angehörende Haußmann seine Sympathie für das parlamentarische System vorsichtiger äußerte und sehr viel verbindlicher als Payer versuchte, mit den Rechtsparteien Fühlung zu behalten, ja geradezu um sie zu werben. — Es bestand bei den Liberalen eine einheitliche Auffassung über das, was man ablehnte. Auch das gleiche Endziel schwebte wohl allen vor: ein parlamentarisch regierter Staat. Das beweisen die Forderungen in ihrer Presse und in ihren Anträgen. Aber über die Ausgestaltung im einzelnen wie über die Taktik herrschten Meinungsverschiedenheiten. Einig war man sich auch nicht darüber, ob man den Parlamentarismus nach fremdem Vorbild einfach übernehmen könne oder ihn umbilden müsse. Immer wieder wiesen alle liberalen Redner auf die Vorbildlichkeit ausländischer Verfassungsverhältnisse hin, am meisten auf englische. Hierbei zeichnet sich vor allem Müller-Meiningen aus[570]). — Es wurden aber auch vereinzelt liberale Stimmen dahin laut, daß man die ausländischen Verfassungseinrichtungen für deutsche Verhältnisse umformen müsse[571]). Das größte Verständnis für die Eigenart eines jeden Volkstums zeigte trotz seiner Vorliebe für englische Verfassungsverhältnisse Naumann: „Jedes Volk hat seine eigene Geschichte, die englische Geschichte ist anders als die deutsche, und wer nach bloßem Schematismus glaubt, wir könnten morgen das haben, was die Engländer haben, der weiß nicht, wie schwer es den Engländern geworden ist, das zu gewinnen, was sie heute besitzen“[572]). Der bestehende Verfassungszustand wurde von allen Liberalen einmütig als „Scheinkonstitutionalismus“ abgelehnt[573]). Diesen Ausdruck bevorzugt besonders Müller-Meiningen, der ihn aus Besorgnis, nicht deutlich geworden zu sein, noch durch Naumann wiederholen läßt[574]). Aber

---

[570]) Müller-Mein. am 2. XII. 08 (S. 5908 C): „Wir haben die Vorschrift des Art. 17 c entnommen dem § 67 a der badischen Verfassung. Sie entspricht auch der englischen und französischen Rechtsentwicklung. Ich verweise Sie insbesondere auf die Konstitution vom 3. Sept. 1971 für Frankreich. Ich erinnere weiter an die berühmten Ministerprozesse aus dem Jahre 1831 und dem Jahre 1846, vor allem an den berühmten Prozeß gegen Guizot. Unser Art. 17 c entspricht auch dem § 4 des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Ministerverantwortlichkeit vom Jahre 1848. Dieses englisch-amerikanische System beherrscht die Verfassungen nicht bloß in Frankreich und in England, sondern auch in Belgien, in Oesterreich, in Ungarn, in Norwegen, in Schweden, in Griechenland, in Spanien und in Rumänien“. In derselben Rede stellte Müller noch viermal englische Auffassungen und Verfassungseinrichtungen als Vorbilder hin. (S. 5904 B—5910 B.)

[571]) Haußmann über Schrader am 11. XI. (S. 5424 A.)

[572]) Naumann am 11. XI. (S. 5947 C.) Er lehnte dann noch einmal ausdrücklich „schematische Nachahmung“ ab, wollte aber doch „in der Gesamtrichtung der englischen Entwicklung vorwärts gehen“ (S. 5947 D.) Das bedeutete für ihn eine stärkere Beteiligung der Volksvertretung an der Regierung. „Die Richtung des Flusses heißt: man stärke das Verantwortlichkeitsgefühl der Bevölkerung im Ganzen, indem man sie durch ihre Vertreter mitarbeiten läßt an den geschichtlichen Aufgaben der Nation.“ (Ebd.)

[573]) „Der Schöpfer der deutschen Reichsverfassung hat leider zu spät die Mängel des von ihm selbst geschaffenen Scheinkonstitutionalismus eingesehen.“ (Müller-Mein., S. 5906 C am 2. XII. u. an anderen Stellen ähnlich.)

[574]) S. 5947 D, Naumann über Müller am 3. XII.

auch die anderen rufen nach der „Herstellung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens“ [575]), danach, „daß wir endlich einmal im Deutschen Reich konstitutionelle Zustände haben“ [576]). Das sind die gleichen Wendungen wie in den liberalen Parteiprogrammen [577]). Dieser Ruf nach Verwirklichung des „Konstitutionalismus“ ließ sich verbinden mit dem Festhalten an der monarchischen Staatsform [578]). Die liberalen Abgeordneten bemühten sich auch — außer Payer und Naumann — darzulegen, daß sie keine „Verfassungsänderung“ [579]), überhaupt keine folgenschwere Maßnahmen beabsichtigten, sondern nur, um die bestehende Verfassung vor Versteinerung zu bewahren, für „organische“, für „konstitutionelle“ Fortentwicklung einträten [580]). — Wenn die Liberalen diesen Ausdruck „konstitutionell“ anwenden, darf man nicht übersehen, „daß ihnen im Grunde doch nur ein parlamentarisch regierter Staat als „konstitutioneller“ Staat galt“ [581]). Die Identifizierung von „konstitutionell“ und „parlamentarisch“ tritt auch einmal in die Erscheinung. Naumann stellt in Müllers Auftrag dem „Scheinkonstitutionalismus“ nicht den unklaren Ausdruck „wahren Konstitutionalismus“ gegenüber wie die andern, sondern ganz offen „das parlamentarische Regiment“ [582]). Im allgemeinen vermieden

[575]) Wiemer z. B. am 10. XI. (S. 5385 C.)

[576]) Payer S. 5963 B.

[577]) Vgl. Salomon II, S. 40, im Programm der Deutschen Fr. Vgg. vom 5. III. 1884, das für die Fr. Vgg. noch maßgebend war (vgl. S. 68 I): „Entwicklung eines wahrhaft konstitut. Verfassungslebens in gesicherter Zusammenwirkung zwischen Regierung u. Volksvertretung“. — Programm der Fr. Vp. vom 24. Sept. 1894 (ebd. S. 70 b): „Entwicklung eines wahrhaft konstit. Verfassungslebens im Reich und den Einzelstaaten.“ — Das Programm der D. Vp. (ebd. S. 72 ff.) spricht nicht von konstit. Verfassung, sondern von den „demokratischen Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit“, verlangt die „Selbstregierung des Volkes im Staate“, will die „Verwirklichung des demokratischen Staates“. Sperrung nicht im Original.

[578]) Einige Liberale strengten sich auch sehr an, die Echtheit ihrer monarchischen Gesinnung zu betonen; eine Ausnahme hiervon bildeten natürlich die süddeutschen Demokraten. Wiemer (Fr. Vp.) erklärte am 10. XI. 08: „Das monarchische Empfinden ist im deutschen Volke leider im Rückgang begriffen . . . Ich bedaure das als ein Anhänger der monarchisch-konstitutionellen Staatsauffassung.“ (S. 5385 B.) Schrader von der Fr. Vgg., die allerdings nach den Grundsätzen von 1884 noch festhielt an der Formel: „In Treue gegen den Kaiser“ (Salomon II, S. 40, Nr. 23, 5), versicherte am 11. XI.: „Wir denken nicht daran, irgendwie die Autorität des Kaisers zu schwächen, im Gegen-Gegenteil, unser lebhafter Wunsch ist, sie in jeglicher Weise zu stärken“ und gab dem Wunsch nach einem „starken Kaiser“ Ausdruck. (Bd. 233, S. 5414 A u. 5415 C.)

[579]) z. B. Haußmann am 11. XI. S. 5424 A.

[580]) Müller-Mein.: „Die Ueberzeugung der Besten des deutschen Volkes geht dahin, daß unsere Verfassung nicht versteinern dürfe, daß sie sich entsprechend den staatsrechtlichen Anforderungen der Zeit und als Niederschlag der herrschenden Anschauungen stetig und organisch fortentwickeln müsse, wenn nicht schwere Gefahren über das deutsche Volk gebracht werden sollen“. (am 2. XII. S. 5910 A f.)

[581]) Schiller über liberale Kundgebungen aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. (S. 164.) Diese Beobachtung gilt auch für die hier behandelte Zeit.

[582]) Naumann: „Müller-Mein. . . . hat mich ausdrücklich beauftragt, Herrn Ledebour gegenüber zu sagen, daß er für das parlamentarische Regiment seinerseits eingetreten ist und unser jetziges System einen Scheinkonstitutionalismus genannt hat, um es von dem zu unterscheiden, auf das wir hinarbeiten.“ (Am 3. XII. S. 5947 D.)

es die Liberalen, zu weitgehende theoretische Forderungen zu erheben, aus Rücksicht auf die konservativen und nationalliberalen Blockpartner. Man brauchte sie gerade zur Durchsetzung aller Verfassungspläne in „fortschrittlichem" Sinn; denn isoliert waren die kleinen linksliberalen Gruppen mit ihren 49 Abgeordneten [583]) zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Das Zentrum mußte wegen seiner Neigung, sich den Konservativen zu nähern, als ein unzuverlässiger Bundesgenosse betrachtet werden. Die Sozialdemokraten boten keine ausreichende Verstärkung mit ihren 43 Stimmen; überdies konnte man nicht voraussehen, ob sie nicht abschwenken würden, wenn es darauf ankam, Seite an Seite mit „bürgerlichen" Parteien positive Arbeit zu leisten. Die Liberalen erkannten, daß die Widerstände gegen das parlamentarische System noch zu stark waren. Man sprach sich für die Erhaltung der konstitutionellen Monarchie aus, weil man sie noch so fest in Deutschland verwurzelt fand und darum notgedrungen mit ihr rechnen mußte: „Wir können nicht mehr monarchisch sein im alten Sinne, können aber die Monarchie nicht abschütteln wie ein altes Gewand. Sie ist da, ist eine Wirklichkeit, und wird uns allen noch sehr viel zu schaffen machen" [584]). Dies Wort Naumanns charakterisiert sicher das Empfinden vieler Liberaler. Man wünschte weithin eine Monarchie auf demokratischer Grundlage mit parlamentarischer Regierungsform. Die Unmöglichkeit, sie auf schnellstem Wege zu erreichen, zwang zum Warten [585]). Daß die Einführung des parlamentarischen Systems nicht von heute auf morgen erfolgen könne, sondern erst als Abschluß einer längeren Entwicklung, erkannten die Liberalen in ihrer Mehrheit klarer als die Sozialdemokraten. Man gab auch zu, daß augenblicklich für Deutschland bei dem Fehlen fester Mehrheiten im Reichstag die notwendigen Voraussetzungen für die voll durchzuführende parlamentarische Regierungsweise fehlten [586]).

[583]) Den Angaben über die Mandatsstärke liegt die Tabelle in Salomon, II. S. 147 zugrunde. — In den Nachwahlen bis 1912 gelang es den Sozialdemokraten noch einige Sitze zu erringen. Starken Machtzuwachs erreichten sie erst 1912.

[584]) Naumann, Das blaue Buch (1913), S. 27; In „Demokratie und Kaisertum" hatte Naumann 1905 geurteilt: „Es gibt im gegenwärtigen Deutschland keine stärkere Macht als das Kaisertum. Gerade die Klagen der nicht kaiserlich gesinnten Demokraten über zunehmenden persönlichen Absolutismus sind ein vollgültiger Beweis für diese Tatsache, denn diese Klagen sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern beruhen auf der immer erneuten Beobachtung, wie alle Politik, äußere und innere, vom Wollen und Reden des Kaisers abhängt. Kein Monarch der absoluten Monarchie hat so viel wirklichen Einfluß gehabt wie heute der Kaiser." (S. 167 f. Der letzte Satz fett gedruckt.)

[585]) Schrader am 11. XI. (Bd. 233, S. 5415 A): „Wir wollen kein parlamentarisches Regime aus dem einfachen Grunde, weil es, solange die Verfassung des Deutschen Reiches besteht, nicht möglich ist."

[586]) Payer fuhr, nachdem er seine „Begeisterung" für das „parlamentarische Regiment" zum Ausdruck gebracht hatte, fort: „Ueber das parlamentarische Regiment in dem Sinne, daß die Mehrheit der Volksvertretung nicht mehr die Macht hat, einen Wechsel in der Regierung herbeizuführen, sondern auch die, es durchzusetzen, daß aus ihren Reihen die künftige Regierung entnommen werde, — über dieses parlamentarische System brauchen wir uns im Deutschen Reichstag vorderhand den Kopf noch nicht zu zerbrechen. Diese Fragen können wir der Zukunft überlassen; denn uns fehlt die unumgängliche Voraussetzung dazu, nämlich eine geschlossene, aktionsfähige, dauernde Mehrheit wie

Aber während die Rechtsparteien die Parteizersplitterung als wesensmäßige Eigenart deutscher Verhältnisse betrachteten, um derentwillen sich das parlamentarische System nie für Deutschland eignen werde, sahen die Liberalen hierin nur einen vorübergehenden Zustand, den die Regierung selbst verschulde dadurch, daß sie den Reichstag nicht zur Mitarbeit heranziehe. Daher forderten sie als Abhilfe dagegen vermehrte Rechte und — freilich nur in der Theorie — größere Verantwortung für den Reichstag [587]). —

Wenn ein Abgeordneter von der Wirtschaftlichen Vereinigung im Unklaren darüber bleiben konnte, ob die Liberalen und das Zentrum eigentlich grundsätzlich für das parlamentarische System eingetreten seien [588]), muß man diese Frage für die Liberalen dahin entscheiden, daß besonders durch Payer und Naumann sowohl die grundsätzliche Stellungnahme dafür wie der Entschluß, darauf hinzuarbeiten klar ausgesprochen worden war. Einzelne der Liberalen gingen freilich in ihrem Bemühen, den Verdacht eines Angriffs auf die Verfassung abzuwehren, ziemlich weit. Durch die Betonung der eigenen monarchischen Gesinnung und Verfassungstreue hofften sie wohl, die mehr „rechts" stehenden Parteien leichter aus dem „Scheinkonstitutionalismus" zu einer Scheinmonarchie zu führen.

Das Verhalten der Sozialdemokraten.

Zu diesem vorsichtigen Verhüllen und Abschwächen mancher Liberaler bilden die Aeußerungen der Sozialdemokraten [589]) einen erheblichen Gegensatz. Keiner der sozialdemokratischen Abgeordneten, die in der Kaiser-Debatte, in der Lesung über die Finanzreform und in den Verfassungsverhandlungen zu Wort kamen, leugnete, daß seine Partei mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf das parlamentarische System hinwirke [590]).

---

in England. Bei uns sind die Mehrheiten wechselnde, vorübergehende und entbehren durchweg einer inneren Einheit. Es ist deshalb unmöglich, den Anspruch zu erheben, daß aus einer solchen Mehrheit die Mitglieder der künftigen Regierung entnommen werden sollen." (am 3. XII. 08, S. 5963 A.)

[587]) „Man sagt, die Zersplitterung des deutschen Parlaments und seiner politischen Parteien sei die Ursache des Zurückbleibens unserer deutschen Verfassungsbestimmungen. Das mag teilweise richtig sein; aber, m. H., hier handelt es sich um eine Wechselwirkung. Wir haben keine großen Parteien im deutschen Parlament, weil dem Parlament das zur Einigung treibende Moment der Macht, weil ihm der Einfluß auf die Regierung fehlt. Geben Sie dem Parlament diesen Einfluß, stärken Sie vor allem dadurch sein Verantwortlichkeitsgefühl, und Sie werden große Parteien im Reichstag bekommen." Müller-Mein. am 2. XII. S. 5909 C; Vgl. auch Naumann, S. 5947 C—D.)

[588]) Graef (Wirtsch. Vgg.) am 3. XII.: „Ich bin mir gestern nicht ganz klar darüber geworden, ob die Herren vom Freisinn und vom Zentrum eigentlich grundsätzlich für dieses System eingetreten sind". (S. 5944 A—B.)

[589]) Die Reden der Sozialdemokraten in der Verfassungsdebatte: Ledebour am 2. XII. 08: Sten. Ber., Bd. 233, S. 5915 B –5922 D; Singer am 3. XII.: ebd. S. 5950 A—5956 A; Heine am 3. XII.: ebd. S. 5966 D—5972 A u. S. 5974 B f.

[590]) Im Gegensatz zu den Liberalen betrachteten die Sozialdemokraten das parlamentarische System nicht als endgültiges Ziel, sondern nur als Etappe auf dem Wege zum vollendeten Zukunftsstaat, die aber nicht zu umgehen war.

Trotzdem läßt sich auch bei ihnen ein verschiedenes Verhalten feststellen. Singer und besonders Ledebour zeichneten sich durch die agitatorische Rücksichtslosigkeit aus, mit der sie die anderen Parteien und vor allem die Regierungsvertreter angriffen. Heine fällt durch seine vornehme und verbindliche Haltung auf[591]). — Auch in Bezug auf die Beurteilung der Situation und der Durchführbarkeit der sozialdemokratischen Pläne weisen die Aeußerungen dieser Abgeordneten einen Unterschied auf. Ledebours und Singers Aussprüche wirken extremer und doktrinärer als die des einsichts- und maßvollen Heine. — Das ist keine zufällige Erscheinung, nicht lediglich eine Sache des Temperaments oder der Bildung der in Frage stehenden Persönlichkeiten, obgleich beides mit herangezogen werden muß, um das verschiedenartige Auftreten zu erklären. Die Spaltung ging durch die ganze Partei[592]). Von dem heimlichen Gegeneinanderarbeiten der Radikalen und der Revisionisten, das Scheidemann erwähnt[593]), merkt man in den hier behandelten Reichstagssitzungen aber nichts. Der revisionistische Heine[594]) tritt z. B. uneingeschränkt für alle Punkte der sozialdemokratischen Anträge ein, auch für die Mitwirkung des Reichstags bei der Kriegserklärung und bei der Kanzlerentlassung. — Andererseits handelten auch die „Radikalen" im Grunde „revisionistisch", da sie an der legalen Aenderung der Verfassung des bestehenden Staates mitwirken wollten, hierauf hinzielende Anträge vertraten, den bürgerlichen Parteien ihre Unterstützung anboten und sich bemühten, sich auf das zu beschränken, was ihnen im Augenblick erreichbar schien. Den Willen, aus bloßer Opposition zur Mitarbeit überzugehen, der gegenüber der D.-T.-Affäre zutage tritt, besonders in den Verfassungsberatungen, wird man als revisionistisch bezeichnen dürfen. Trotzdem wurde die grundsätzliche Kampfhaltung der Partei von keinem ihrer Vertreter verschleiert, wenn sie auch bei Heine nicht so aggressiv zu Worte kam wie etwa bei Singer und Ledebour.

Ledebour erklärte es für erreichbar, schon jetzt das parlamentarische System bis in seine letzten Folgerungen durchzuführen[595]).

---

[591]) Heine entschuldigt sich direkt, wenn er einen Ausdruck gebraucht, der die anderen Parteien verletzen könnte. (z. B. Bd. 233, S. 5968 C.)

[592]) Scheidemann schildert die Lage: „Die sozialdemokratische Fraktion zählte 1907 43 Mitglieder. Davon stand die eine Hälfte auf radikalem, die andere auf revisionistischem Boden." (Scheidemann, Memoiren, I. S. 175). „Die radikale Gruppe wurde von Ledebour ‚geführt'. . . . In Wirklichkeit herrschte dieser Mann in der Fraktion lange Zeit hindurch, denn auf der radikalen Seite standen ja, wenn auch nicht offiziell, die großen Autoritäten Bebel und Singer." (ebd. S. 176.)

[593]) Ebd. S. 175.

[594]) Es liegt der Verfasserin kein Beleg von sozialdemokr. Seite vor, daß Heine 1908 zur „revisionistischen" Gruppe gehört habe. Sein Verhalten damals muß aber so bezeichnet werden. — Bethmann-Hollweg nimmt am 16. II. 1912 an, daß Heine zu den „Revisionisten" gehöre. (Bd. 283, S. 65 D.) — Schiller nennt ihn für die Kriegszeit „revisionistisch". (Schiller, S. 122.)

[595]) „Um was es sich handelt . . . ist, daß bei uns ein für allemal das vollkommene parlament. Regime durchgeführt wird. Das läßt sich nur dadurch erreichen, daß einerseits neue Machtmittel dem Reichstag in die Hand gegeben werden, und daß dann diese neuen wie die bestehenden Macht-

Das Bedenken, die Parteizersplitterung des deutschen Reichstages mache dieses Regierungssystem vorläufig unmöglich, wurde als „ein vollkommen haltloser Einwand“ [596]) abgewiesen. Es würden sich „Parteikonglomerate“ [597]) bilden, wie es der „Block“ beweise. Die Schwierigkeit, bei solchen Parteiverhältnissen ein einheitliches Ministerium durch den Reichstag bestimmen zu lassen, welche Payer ausdrücklich zugab [598]), behandelte Ledebour als untergeordnete Formalität [599]). Getreu der grundsätzlichen Opposition der Sozialdemokratie versagte er — als echter Radikaler — auch für den Fall, daß die parlamentarische Regierung siegreich erkämpft werden würde, den Eintritt seiner Partei in die Regierung [600]). Aber für den Kampf um das „parlamentarische Regime“ bot Ledebour den bürgerlichen Parteien die sozialdemokratische Hilfe an [601]). Um ja keinen Zweifel an der prinzipiellen Kampfhaltung der Sozialdemokraten aufkommen zu lassen, betonte Singer, daß ihre Anträge also ihr Versuch, zusammen mit den bürgerlichen Parteien auf die Gestaltung der politischen Entwicklung in konstitutioneller Richtung auf legale Weise einzuwirken [602]) — keine Preisgabe ihrer Feindschaft gegen die bestehende Gesellschaftsform bedeute [603]). Der Gegensatz zu den Liberalen tritt am stärksten in der rücksichtslosen Zielbewußtheit zutage, mit welcher die Sozialdemokraten die erstrebten Verfassungsänderungen erzwingen wollten. Auch die Liberalen hatten ja anläßlich der Finanzreform erklärt, sie würden ihre Bewilligungsfreudigkeit abhängig machen von dem Maß des Entgegenkommens der Regierung in Verfassungs-

---

mittel ausgenutzt werden, um es zu erzwingen, nicht zu erbetteln und zu erbitten, sondern es zu erzwingen, und zwar im gegenwärtigen Augenblick mit den schon vorhandenen Machtmitteln. daß die Regierung nach dem parlamentarischen System geführt werden soll. daß die Minister ernannt werden aus der Mitte des Reichstags heraus, auf Grund der Majoritäten, die sich für die Fortführung der Geschäfte bilden.“ (am 2. XII. 08, S. 5918 A f.)

596) S. 5918 B.

597) S. 5918 C.

598) S. 5963 A f. (Payer).

599) Ledebour, S. 5918 C.

600) „Wir kommen selbstverständlich dabei überhaupt nicht in Betracht, denn wir würden in eine Koalition mit den bürgerlichen Parteien zur Bildung eines Ministeriums nicht eintreten.“ (Ledebour, S. 5918 B.)

601) S. 5920 A.

602) Diese Taktik, im Kampf um die politische Macht gegebenenfalls mit den Bürgerlichen zusammen gesetzliche Mittel anzuwenden, war 1899 auf dem soz. Parteitag durch eine von Bebel vorgelegte Resolution gebilligt worden. Ledebour und Singer hatten damals ein solches Vorgehen allerdings als Zugeständnis an den Revisionismus abgelehnt. (Vgl. Salomon, II. Nr. 50, S. 89 f.)

603) „Indem wir der Volksvertretung diejenige Macht zu verschaffen suchen, die ihr nach unserer Ueberzeugung gebührt, und dafür konstit. Garantien verlangen, handeln wir genau nach der Taktik, die wir verfolgen, seitdem wir im Reichstag sind, nämlich neben der Vertretung unserer programmatischen grundsätzlichen Forderungen, auch auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse, Mißstände durch die gegebenen Maßregeln zu bekämpfen. Unser Eintreten für konstit. Garantien gegen das persönliche Regiment ist durchaus vereinbar mit unserer prinzipiellen Ueberzeugung und mit der Tatsache, daß wir die bürgerliche Gesellschaft bekämpfen, daß wir an ihrer Stelle eine sozialistische Gesellschaft einführen wollen.“ (Singer am 3. XII. S. 5953 D f.)

fragen. Aber solche Drohungen waren am 2. und 3. Dezember bei den Liberalen einer zurückhaltenderen Sprache gewichen in dem Bestreben, den Bundesrat und die Blockparteien nicht zu reizen. Ledebour sagte den Liberalen voraus, daß sie – wie auch das Zentrum — nichts erreichen würden, wenn sie auf das gutwillige Entgegenkommen der Regierung warten wollten und forderte zu konsequentem Machtkampf auf, der auch vor einer angedrohten Reichstagsauflösung nicht zurückweichen dürfe. Sie würde überdies die Aussichten für alle Parteien, „die sich auf den Boden des Parlamentarismus stellen", nur verbessern[604]). Auch Heine setzte sich unzweideutig für das parlamentarische System ein, aber er war wohl illusionsfreier als die anderen sozialdemokratischen Redner. Jedenfalls kam es ihm weniger auf Propaganda als darauf an, im Augenblick etwas zu erreichen. Das zeigte sich schon in seiner Beurteilung der sozialdemokratischen Anträge. Er bezeichnete den über die Geschäftsordnung, obgleich er um der scheinbaren Geringfügigkeit der darin behandelten Gegenstände willen gewiß am wenigsten Eindruck auf die Wähler machte, als „den wichtigsten . . ., weil er derjenige ist, der im Gebiet unserer Autonomie liegt, und den wir deshalb am schnellsten verwirklichen können"[605]). Heine gab sich auch nicht der Täuschung hin, das „parlamentarische Regiment" werde mit einem Schlage vollkommene Zustände schaffen[606]). Er rechnete für den Fall seiner Einführung zunächst auf lange mit einer konservativ-klerikalen Mehrheit, deren ungehemmte Herrschaft zunächst noch krassere Formen annehmen werde als unter der ihr gewisse Schranken auferlegenden jetzigen Regierung. — Selbst der „Bürokratie" und der Dynastie wurde ein gewisser Wert zugebilligt[607]), da sie doch eine gewisse Schranke gegen Parteiegoismus bildeten. Es sei aber besser, wenn die Konservativen und Klerikalen durch das parlamentarische System genötigt würden, die volle Verantwortung für ihre Wirksamkeit dem Volk gegenüber auf sich zu nehmen, als daß sie ihren Einfluß inoffiziell durchsetzen, jedoch die Verantwortung für die Folgen auf die gesetzmäßigen Regierungsvertreter und -organe abwälzen könnten[608]). Er gab auch zu — im Gegensatz zu Ledebour — daß die Voraussetzungen zu einer parlamentarischen Regierungsweise in Deutschland noch nicht erfüllt seien[609]), auch nicht im Handumdrehen künstlich geschaffen werden könnten, sondern daß sie sich

[604]) Ledebour am 2. XII. S. 5921 Bf. und 5922 B—C.

[605]) Heine am 3. XII. S. 5966 D.

[606]) Ders. S. 5968 B—C.

[607]) „Alles ist bei uns in der Verwaltung und im ganzen Staatswesen auf eine kons.-klerikale Herrschaft zugeschnitten, und es wäre nur natürlich, daß diese beiden Parteien die parlamentarische Regierung übernähmen. Ich gebe mich auch gar keiner Täuschung darüber hin: gewisse Hemmungen werden der kons. und der klerikalen Politik heute durch die Bürokratie bereitet, und wenn diese Hemmungen beseitigt würden, dann würde die kons.-klerikale Herrschaft noch ganz andere — entschuldigen Sie den Ausdruck — Auswüchse zeitigen, als wir sie schon erlebt haben." (Heine am 3. XII. S. 5968 B—C.)

[608]) Ebd.

[609]) „Nun zweifle ich nicht — darin hat Herr v. Payer recht —, daß heute die Voraussetzungen für eine Ernennung des Kanzlers oder der

erst allmählich entwickeln müßten[610]). Ein geeignetes Mittel, um diesen Vorgang zu beschleunigen, sah er in Uebereinstimmung mit Ledebour in dem sozialdemokratischen Artikel 17 a, den er unter Hinweis auf seinen maßvollen Charakter befürwortete: „Wir haben mit vollem Bedacht nicht den utopistischen Vorschlag gemacht, die Mehrheit des Reichstags solle den Kanzler *vorschlagen*, sondern wir meinen das Negative, die Möglichkeit, die *Entlassung* des Kanzlers zu erzwingen. Das wäre der richtige Weg, der in Deutschland erst wirklich parlamentarische Zustände schaffen könnte" [611]).

Daß diese sozialdemokratische Forderung der Kanzlerentlassung unter sie besonders begünstigenden Begleitumständen [612]) überraschend schnell eine annähernde Erfüllung finden sollte, bewies der Sommer 1909 mit dem Sieg der von Heine prophezeiten „konservativ-klerikalen Mehrheit" über Bülow. Die Sozialdemokraten täuschten sich freilich darin, wenn sie glaubten, die politische Lage sei in Deutschland schon reif dafür, eine solche Bestimmung in die geschriebene Verfassung aufzunehmen und dadurch den Parlamentarismus gleichsam sanktionieren zu lassen. Die Konservativen, die sich im Sommer 1909 nicht scheuten, „parlamentarische" Methoden anzuwenden, indem sie versuchten, den Kanzler sich gefügig zu machen oder mit auf seinen Sturz hinzuwirken, bestritten doch dann aufs äußerste, dies getan zu haben [613]) und kämpften selbstverständlich gegen jede gesetzliche Anerkennung des Parlamentarismus. Eigenartig berühren trotz der offenbaren Verfrühung des sozialdemokratischen Antrags betreffs der Kanzlerentlassung die Entrüstung und der Hohn, die sich in den Dezemberdebatten 1908 gegen die Sozialdemokraten gerade wegen dieses Punktes ihres Antrags richteten. Konnte doch schon im Frühjahr 1910 Konrad Bornhak in seiner Abhandlung „Wandlungen der Reichsverfassung" aus Bülows Sturz verallgemeinernde Folgerungen ziehen und — nicht als seine persönliche politische Auffassung, sondern als allgemein anerkannte — aussprechen: „Im Gegensatz zur Bismarckschen Zeit steht jetzt bereits fest, daß ein Reichskanzler nicht im Amte bleiben kann, wenn er im Reichstage keine Mehrheit findet — gleichgültig, wie Bundesrat und Preuß. Landtag zu ihm stehen.

---

verantwortlichen Reichsminister aus der Mehrheit oder gar durch die Mehrheit des Parlaments fehlen." (S. 5968 C.)

[610]) „Aber solche Dinge kommen überhaupt nicht von heute auf morgen, die müssen allmählich werden. In England steht es auch nirgends gedruckt, daß das Parlament die Minister ernennen muß, sondern es ist eine parlamentarische Uebung, die sich in Jahrhunderten herausgebildet hat." (S. 5968 C—D.)

[611]) Heine, S. 5968 D. Sperrungen im Text.

[612]) Der Grund für Bülows Entlassung lag ja nicht allein in seinem parlamentarischen Mißerfolg. (Vgl. Exkurs I, 2, unten S. 131—136 über die Nachwirkung der D. T.-Affäre auf Wilhelms II. Verhältnis zu Bülow.)

[613]) Vgl. Heydebrands Rede im Reichstag am 10. VII. 09 (Bd. 237, S. 9322 D ff., bes. S. 9325 A u. 9526 D u. II unten S. 137—139).

[614]) Bornhak, Wandlungen der Reichsverfassung. „Archiv des Oeffentlichen Rechts", 26. Jahrg., 1910, S. 373 400. Vgl. auch Hartung, Deutsche Geschichte, S. 259 über Bülow: „Er war der erste Kanzler, den ein parlamentarisches Votum zur Demission veranlaßte. Die höfischen Verstimmungen hatten wohl mitgewirkt, seine Stellung zu untergraben, aber den Ausschlag hatten sie nicht gegeben".

Zum ersten Male hat der Reichstag selbständig eine Reichsfinanzreform durchgeführt gegen den Willen von Regierung und Bundesrat. Der Leiter der Regierung ist zurückgetreten, und der Bundesrat hat sich gefügt. ‚Zum ersten Male hat der Reichskanzler offiziell seinen Abschied genommen, weil er für seine Politik im Reichstag keine geschlossene Mehrheit mehr finden konnte. Damit gleiten wir langsam, aber sicher in das parlamentarische System hinüber" [614]). Es läßt sich schwer feststellen, wie weit die Sozialdemokraten damals glaubten, durch ihre Anträge und Reden zu erreichen, daß das „parlamentarische System" in seinen Vorstufen bereits in die Verfassung eingebaut würde, wie weit ihre optimistische Sprache pädagogische und propädeutische Absichten verfolgte. Anscheinend hofften die Sozialdemokraten 1908 doch, unter dem Eindruck der D.-T.-Affäre würden sich nicht nur die Liberalen, sondern auch die Nationalliberalen und das Zentrum dazu hinreißen lassen, gemeinsam dem Reichstag eine größere Machtstellung zu erkämpfen. Für diese Annahme spricht der Eifer der Sozialdemokraten um die Durchsetzung der Verfassungsanträge und die spätere Enttäuschung über ihr Scheitern. — Trotzdem beurteilten die Sozialdemokraten in mancher Beziehung die Lage damals richtiger als die Liberalen. Jedenfalls täuschten sie sich nicht über die augenblickliche Bedeutungslosigkeit ihrer eigenen Partei, während die Liberalen ihre Mitarbeit für unentbehrlich hielten [615]). Aber die Sozialdemokraten wußten, daß die Zeit für sie arbeite, und mit dem Optimismus der aufstrebenden Massenpartei verhießen sie siegesgewiß die Verwirklichung des politischen und verfassungsrechtlichen Zustandes, wie er sich bis zum Herbst 1918 herausbilden sollte [616]).

Die Stellungnahme der Splitterparteien.

Den Elsässern lag besonders an den Anträgen, welche die juristische Ministerverantwortlichkeit festlegen wollten; denn da der Statthalter der Reichslande neben dem Reichskanzler als einziger die Stellung eines Reichsministers einnahm [617]), wäre das Gesetz auch für ihn bindend geworden. Dann hätte der Reichstag also den Statthalter wegen seiner Politik in Elsaß-Lothringen zur Rechenschaft ziehen und ihn unter Umständen anklagen können. Von den ande-

[615]) Vgl. die liberale Haltung zur Finanzreform, z. B. Payer (Bd. 233, S. 5668 C, zit. oben S. 51, Akg. 323) u. dagegen Heine am 3. XII. 08: „Wir sind die Opposition; wir haben weiter nichts zu tun als unsere Anträge zu stellen und Ihnen Gelegenheit zu geben, sie zu diskutieren; leider können wir ja garnichts dazu tun, sie zur Annahme zu bringen, da wir in der Minderzahl sind." (Ebd. S. 5971 A.)

[616]) Ledebour am 2. XII. 08: „Daß es zu der Entscheidung des Reichstags über die Bildung des Ministeriums kommt, das ist absolut notwendig, und es wird dahin kommen! Und wenn sich die Praxis nicht jetzt bei uns einbürgert, wenn Sie im gegenwärtigen Reichstag, wo Sie die Macht haben, das nicht erzwingen, dann wird ein kommender Reichstag es erzwingen. Aber kommen wird es unbedingt!" (S. 5918 D; vgl. auch Scheidemann am 9. XII. 13 anläßlich des Falles Zabern (Sten. Ber., Bd. 291, S. 6281 A).

[617]) Vgl. § 1 und § 2 des Gesetzes vom 4. XII. 1879 (Triepel, S. 219) und Laband, Staatsrecht, I, S. 347 u. II, § 68.

ren kleinen Parteien erklärten der Redner der Reformpartei[618]), Bindewald, und der Vertreter der Wirtschaftl. Vereinigung[619]), Graef, grundsätzlich ihre Zustimmung dazu, die Anträge des Zentrums und des Freisinns über ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz einer Kommission überweisen zu lassen. Graef meldete aber gleich die Bedenken seiner Partei an gegen eine Fassung, die geeignet sei, das parlamentarische System gesetzlich festzulegen. Er wandte sich darum natürlich gegen den sozialdemokratischen Antrag, aber auch gegen den liberalen Art. 17a und gegen den Gedanken, den Reichstag bei der Ernennung des Staatsgerichtshofes mit zu beteiligen.

2. Die Geschäftsordnungsanträge.

Es ließ sich schon am 2. und 3. Dez. voraussehen, daß es schwer sein würde, betreffs des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes eine Fassung herzustellen, der eine Mehrheit zustimmen könnte[620]). Geringere Widerstände schienen einer Aenderung der G.O. des Reichstages entgegenzustehen; denn die Vorkommnisse bei den Reichstagsverhandlungen über das Kaiserinterview hatten bei fast allen Parteien das Verlangen geweckt, in dem Bereich der Geschäftsordnung, der verfassungsmäßig der Autonomie des Reichstages unterstand[621]), Abhilfe zu schaffen für Zustände, die man eines Parlamentes für unwürdig hielt oder zum mindesten als unbequem empfand. Die stärkste Energie entwickelten in dieser Frage die Sozialdemokraten. Auch die Liberalen bedauerten, daß der Kanzler die Beantwortung der Interpellationen über die D.-T.-Veröffentlichung solange hinausgeschoben hatte[622]), weil dadurch die Erregung im Lande noch gewachsen sei. Aber als einziger wies schon am 10. XI. Singer darauf hin, daß der Reichstag selbst für diese unnatürliche Verzögerung die Schuld trage, weil er sich durch seine G. O. außerstande gesetzt habe, einen Druck auf den Reichskanzler auszuüben[623]).

a. Der sozialdemokratische Antrag über die G. O.

Entsprechend dieser Haltung reichten die Sozialdemokraten bereits am 13. XI. 08 einen Entwurf ein[624]), der eine Aenderung der §§ 32,

---

618) Bindewalds Rede: Bd. 233, S. 5949 Df. (am 3. XII. 08).

619) Graefs Rede: Bd. 233, S. 5940 C—5944 C. (am 3. XII. 08.)

620) Spahn sagte dies am 3. XII. 08 auch richtig voraus (Bd. 233, S. 5972 D). Sehr viel zuversichtlicher beurteilte Payer die Aussichten für das Zustandekommen des Gesetzes (S. 5960 A); eine Untersuchung der Berichte über die Verfassungssitzungen bietet aber zu solchem Optimismus keinen Anlaß. Auch bei den Freunden des Verantwortlichkeitsgesetzes überwogen die Differenzen das Gemeinsame. — Wenn die Zahl des Bandes der Sten.Ber. nicht genannt wird, kommt Bd. 233 in Frage.

621) Art. 27 der R.-Verfassung, 2. Satz: „Er (Reichstag) regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung." (Triepel, S. 8.)

622) Schrader am 11. XI. (S. 5413 A).

623) Singer am 10. XI. (Bd. 233, S. 5392 C); Junck dann am 4. II. 1910 ähnlich (Bd. 259, S. 1064 C); Bachem ebenfalls VII, S. 42.

624) Antrag Albrecht, Reichstagsdr., Bd. 250, Nr. 1039, S. 5852. Die Anträge zur G.O. gelangten zusammen mit den Verfassungsanträgen am 2. u.

33 und 48 der G.O. des Reichstages vorschlug. Die §§ 32 und 33 betrafen das Interpellationsrecht. Es konnte am leichtesten in der Richtung ausgebaut werden, die es ermöglichen würde, die Verantwortlichkeit des Kanzlers geltend zu machen. In der Reichsverfassung war dem Reichstag das Recht, auf seine Fragen und Beschwerden von der Regierung Antwort verlangen zu dürfen, welches nach der Preußischen Verfassung jeder Kammer zustand [625]), nicht beigelegt worden. Die Regierung hatte aber das Interpellationsrecht dadurch anerkannt, daß der Kanzler wichtige Interpellationen zu beantworten pflegte. Freilich, ob es ihm zweckmäßig erschien, auf eine Interpellation einzugehen, wie die Bestimmung des Zeitpunkts ihrer Beantwortung hing nach Art. 32 der G.O. [626]) lediglich von dem Ermessen des Kanzlers ab. Eine Besprechung der Interpellation war nach Art. 33 zeitlich gebunden an diese Beantwortung, erfolgte aber auch, wenn der Kanzler sie im Plenum ablehnte [627]). Er konnte also die Reichstagsverhandlung über eine Interpellation beliebig hinauszögern oder auch dadurch ganz verhindern, daß er nicht zu der Interpellation Stellung nahm. Die Sozialdemokraten wollten die bisherige Fassung des § 32 ersetzen durch die Worte: „Die Interpellation ist auf die Tagesordnung einer der nächsten drei Sitzungen zu setzen." Dadurch konnte zwar nicht eine Beantwortung der Interpellation, aber die Besprechung im Reichstag unbedingt gesichert werden. Das lag den Sozialdemokraten am meisten am Herzen [628]). Und da Interpellationen meist Fragen von politischer Bedeutung aufwarfen [629]), deren Verhandlung der Regierung nicht gleichgültig war, konnte der Reichstag, wenn er diesen Satz zur Durchführung zu bringen vermochte, auf den Kanzler einen gewissen Druck ausüben und ihn vor sein „Forum" [630]) zwingen, damit

3. XII. 08 im Reichstag zur Verhandlung. (Vgl. Sten.Ber., Bd. 233, S. 5903—5975.)

625) Art. 81, Abs. 3 der Preußischen Verfassung: „Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schreiben an die Minister überweisen und von ihnen Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen" (bei Schwarz S. 237; vgl. auch Hatschek, Parlamentsrecht, S. 79 f.); Laband nennt die Pflicht des Kanzlers, Interpellationen zu beantworten, keine „Rechtspflicht", aber eine „politische Pflicht". (Das Interpellationsrecht. „D.J.Z.", 14. Jahrg., Juni 1909, Sp. 679.)

626) Nach Art. 32 der G.O. des Reichstages fragt der Präsident des R.-Tages den R.-Kanzler, „ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet." (Triepel S. 192.) Die Sperrung in den Paragraphen ist immer von der Verfasserin vorgenommen.

627) § 33 der G.O. begann: „An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen." (Triepel, S. 192. Zur Interpretation vgl. Hatschek, Interpellationsrecht, S. 111 f.)

628) Vor allen Dingen muß es möglich gemacht werden, daß ein Reichskanzler oder ein Minister überhaupt die Erörterung einer Interpellation vereitelt". (Lebedour am 2. XII. 08, Bd. 233, S. 5920 C.)

629) Vgl. hierüber Dietrich am 3. XII., S. 5956 C; Junck am 2. XII., S. 5930 A.; Laband, Interpellationsrecht, „D.J.Z." Juni 1909, Sp. 679. (14. Jahrg., Nr. 12.)

630) Singer am 10. XI. (Bd. 233, S. 5392 D.)

er Rede stehe. In dieser neuen Fassung wäre § 32 also geeignet gewesen, ein Stück weiterzuführen auf dem Wege, auf dem die Sozialdemokraten auch durch das Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorwärts zu kommen hofften. — Die Wirkung einer Interpellationsbesprechung sollte dadurch in Zukunft verstärkt werden, daß nach der neuen Fassung des § 33 künftig unmittelbar im Anschluß an die Debatte „Anträge" gestellt werden könnten, was bisher ausdrücklich untersagt war[631]). Die Besprechung sollte also mit Hilfe von Anträgen künftig „Resolutionen" ermöglichen, „Beschlüsse", die geeignet schienen, die Willensmeinung des Reichstages demonstrativ zum Ausdruck zu bringen. Nach französischem Vorbild nannte man gelegentlich die hier angestrebten Willenskundgebungen des Reichstages im Anschluß an eine Interpellationsbesprechung auch „Tagesordnung"[632]) oder — die wirksamere — „motivierte Tagesordnung". Der „Antrag", die „Resolution" konnte für den Reichstag zum Mittel werden, um auf die Entlassung des Kanzlers hinzuarbeiten[633]). Der Antrag der Sozialdemokraten über die G.O. sollte konsequent zusammenwirken mit ihrem Antrag über das Verantwortlichkeitsgesetz. Der beabsichtigte Eingriff in die G.O. war also nicht so harmlos, wie ihn Heine hinstellte[634]). In der G.O.-Kommission äußerten die Sozialdemokraten über das Wesen der Interpellation, sie diene nicht lediglich zur Auskunftseinholung. „Der wirkliche Zweck sei der, eine Aussprache zwischen Regierung und Reichstag über eine wichtige Frage herbeizuführen, um damit der Politik eine gewisse Direktive zu geben"[635]). — Die Sozialdemokraten gedachten, die

---

631) Ausscheiden sollten aus § 33 die Sätze: „Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen." (Triepel, S. 192.) Dafür sollte eingeschaltet werden: „Anträge, die bei Besprechung einer Interpellation gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern." (Bd. 250, Nr. 1039, S. 5832.)

632) Die Gleichung: Resolution = Beschluß = Tagesordnung geht aus der Art hervor, wie die Abgeordneten und Laband diese Begriffe verwenden. Manche Abg. setzen auch: Antrag = Beschluß = Tagesordnung. Das ist wohl nicht ganz korrekt. Der Antrag löst den Beschluß erst aus. (Vgl. Laband, Das Interpellationsrecht, „D.J.Z." Juni 1909, Sp. 677 ff., bes. 680; Hatschek, Interpellationsrecht, S. 29/30; Marten, Die Interpellation im Reichstag. Phil. Diss. Königsberg 32, S. 20 ff.; vgl. auch Brudzewo-Mielzynski (P.) am 2. XII. 08, Bd. 233, S. 5923 C.)

633) Ledebour wies darauf hin, worauf es seiner Partei bei der geplanten Aenderung ankam: „Bleibt der Reichskanzler dann fort — er wird es künftig wahrscheinlich weniger leichtfertig tun — dann hat . . . der Reichstag direkt die Möglichkeit, eine Resolution gegen ihn zu fassen, die nach Durchführung des parlamentarischen Systems dem Reichskanzler das Bleiben im Amt unmöglich machen würde. Der Reichstag würde aber auch sonst im Anschluß an die Interpellationsverhandlungen wichtige Resolutionen und Anträge fassen können." (am 2. XII. S. 5920 C—D.)

634) Heine über die G.O.-Anträge seiner Partei: „Es sind das Anträge von so geringem Umfange und Dinge, die so schlüssig sind, über die sich die Parteien in diesen Tagen fast durchweg so übereinstimmend ausgesprochen haben, daß, wenn wir wollen, wir diese Abänderung der G.O. in acht Tagen haben können." (am 3. XII., S. 5967 A.)

635) Kommissionsbericht v. 18. V. 09, Bd. 255 (Anl. 17), S. 8639, r. Sp. In diesem Fall ist die soz. Parteizugehörigkeit der Vertreter dieser Auffassung

Interpellation zu benutzen, wie es in Frankreich Brauch war, nämlich: um „die Vergangenheit zu kritisieren" — also als Kontrollmittel und zugleich als Waffe gegen ihr nicht genehme Regierungsvertreter, aber auch, um „der Regierung neue Wege für ihre Tätigkeit in Zukunft zu weisen", um bestimmenden Einfluß nicht nur auf die innere, sondern auch auf die äußere Politik zu erlangen[636]). Die Wünsche der Liberalen blieben im wesentlichen in der gleichen Richtung. Die von den Sozialdemokraten vorgeschlagene Aenderung des § 48 war weniger folgenschwer und wurde kaum erörtert[637]).

b. Der liberale Antrag über die G.O.

Der Antrag der Liberalen[638]) schlug vor, die G.O. des Reichstags einer „durchgreifenden Revision" zu unterziehen, empfahl aber noch besonders, nach Interpellationen die Stellung von Anträgen zu ermöglichen. Ueber die Abänderung der G.O. kam man im liberalen Lager wieder nicht zu einheitlicher Stellungnahme. Außer Naumann, der die Ansicht vertrat, daß „die bessere Regelung der G.O. für den dauernden Erfolg noch wichtiger ist als das Gesetz über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers"[639]), behandelten die liberalen Redner diese Angelegenheit etwas nebensächlich, vermutlich in der Annahme, diese Aenderung würde sich ziemlich selbstverständlich ergeben und erfordere keinen Kampf. Als greifbarer Vorschlag wurde von liberaler Seite auf die „kurzen Anfragen" nach englischem Muster hingewiesen, eine Art Vorstufe zur Interpellation[640]). Weil sie nur mit „Ja" oder „Nein" beantwortet zu werden brauchten, keine Debatte nach sich ziehen würden und lediglich zur Information dienen sollten, „ohne weitere kritische Folgen" zeitigen zu können, setzte sich sogar der Vertreter der Reichspartei für sie ein[641]). Er fand sich hier einmal zusammen mit den Sozialdemokraten, denn auch Ledebour stimmte lebhaft für sie. Freilich hob er sogleich den Kampfcharakter hervor, den man dieser Einrichtung verleihen könne. Die „Anfragen" wurden von ihm vorwiegend als

einwandfrei festzustellen, weil die Sprecher als „Antragssteller Nr. 1039" genannt werden.

[636]) Zitat nach Hatschek, Interpellationsrecht, S. 33.

[637]) Art .48 der G.O. Er bestimmte, daß wenn ein Bundesratsmitglied am Schluß einer Diskussion das Wort ergriffen hätte, diese von neuem als eröffnet gelte. (Triepel, S. 194.) Die Sozialdemokraten forderten nun die Eröffnung der Diskussion nach jeder Ausführung eines Vertreters des Bundesrates; denn da nach Art. 9 der Verfassung (Triepel, S. 5) allen Bundesratsmitgliedern auch außerhalb der Tagesordnung das Rederecht zustand, konnten sie nach der bisherigen Regelung „schwere Angriffe gegen eine Partei des Hauses . . . schleudern", ohne mit einer Erwiderung rechnen zu müssen. (Ledebour am 2. XII., S. 5920 D.)

[638]) Antrag Ablaß, Reichstagdr., Bd. 250 (Anl. 12), Nr. 1064, S. 6025 vom 30. XI. 08.

[639]) Naumann am 3. XII. (S. 5948 A.)

[640]) z. B. von Müller-Mein. am 2. XII., S. 5904 D; Payer streift den Punkt nur (S. 5960 C.) Ueber die Versuche, die man auf Laskers Anregung hin im Reichstag schon mit solchen „Anfragen" gemacht hatte, vgl. Hoppe, Die kleine Anfrage im Deutschen Reichstage, Phil. Diss., Kiel, 30, S. 31 ff.

[641]) v. Dirksen am 2. XII. S. 5931 A.

„Beschwerden" betrachtet[642]). Müller-Meiningen empfahl, dem Seniorenkonvent „einen würdigen Platz in der G.O. anzuweisen"[643]), Naumann, dem Präsidium des Reichstags zu einer größeren politischen Bedeutung zu verhelfen[644]). Das Wichtigste an den liberalen Vorschlägen war zweifellos, daß sie, wie auch die sozialdemokratischen — die Bestimmung ändern wollten[645]), welche bei der D.-T.-Affäre mit verhindert hatte, den Verhandlungen durch einen gemeinsamen Beschluß einen wirkungsvollen Ausklang zu verschaffen; denn für eine solche Abänderung war die Stimmung im Reichstag seit dem 11. November besonders geneigt. Empfand doch die Mehrheit die Tatsache, daß die Kaiserdebatte wie ein „Hornberger Schießen"[646]) ausgegangen war, als verpaßte politische Gelegenheit. Die Parteien schoben die Schuld für jenes Versäumnis auf den Paragraphen 33 der G.O.[647]); dabei verschwieg man sich oder doch anderen, daß sich zu einer „Beschlußfassung" die Parteien wahrscheinlich ebenso wenig zusammengefunden hätten wie für die Adresse. — Die Konservativen erwähnten die Kaiserdebatte natürlich nicht in diesem Zusammenhang. Waren sie doch in erster Linie mit Urheber für ihren wirkungslosen Ausgang gewesen. — Der Nationalliberale Junck erklärte, wie es schon Bassermann am 11. XI. angedeutet hatte – um die nationalliberale Ehre zu retten – ausdrücklich, er bedaure es „angesichts der Bedeutung der damals gesprochenen Worte"[648]) nicht, daß die Kaiserdebatte zu keiner Kundgebung geführt hätte. Für die Zukunft wünschte er aber doch die Abänderung der hemmenden Bestimmung. Am eindringlichsten befürwortete Graef von der Wirtschaftl. Vereinigung, deren Adreßantrag nach seiner Ansicht Opfer jenes § 33 geworden war, unter warnendem Hinweis auf den Ausgang des 11. November die Abschaffung von derartig „altertümlichen Vorschriften"[649]). — Daß sich die Adresse, deren Nichtzustandekommen Graef außerordentlich bedauerte, wesentlich von einem Miß-

---

642) Ledebour am 2. XII. S. 5931 A—B.

643) S. 5904 D.

644) S. 5948 D.

645) Antrag Ablaß (Bd. 250, S. 6025) empfahl ja eine Revision der G.O. „insbesondere in der Richtung, daß bei der Besprechung von Interpellationen die Stellung von Anträgen zugelassen wird". Diesen Vorschlag befürworteten am 2. u. 3. XII.: Müller-Mein., S. 5904 D; Naumann, S. 5948 A; v. Payer, S. 5960 D ff.

646) Der Vergleich einer Interpellationsbesprechung ohne abschließenden Antrag mit einem „Hornberger Schießen" stammt von dem Abg. Braun aus dem Jahre 1872. (Hatschek, Parlamentsrecht, S. 80.) Müller-Mein. griff den Ausdruck, den die Presse 1908 benutzt hatte, im Reichstag auf. (Bd. 233, S. 5904 D.) Der Vergleich wird in diesem Zusammenhang dann später endlos angewendet.

647) Erst in der G.O.-Kommission äußerte ein Mitglied, daß es der Mehrheit des Reichstags schon jetzt möglich sei, „einen mit einer Interpellation in Zusammenhang stehenden Initiativantrag am gleichen Tage mit der Interpellation auf die Tagesordnung zu bringen" und machte darauf aufmerksam, daß dies mit dem Willen der Mehrheit auch am 10. u. 11. XI. 08 möglich gewesen wäre. (Bd. 255, S. 8636, I. Sp.)

648) Junck, Bd. 233, S. 5930 A.

649) Graef, S. 5941 C. — Die „altertümlichen" §§ 32 u. 33 waren übrigens einfach den §§ 33 und 34 der G.O. des Preußischen Abgeordnetenhauses nachgebildet worden. (Vgl. Hatschek, Interpellationsrecht, S. 109 f.)

trauensvotum unterschieden hätte, wie es seine Fraktion doch grundsätzlich ablehnte, ist kaum anzunehmen.

c. Die Haltung der Reichspartei und der Konservativen.

Den entschiedensten Widerstand fand der Versuch, mit dem Interpellationsrecht das Antragsrecht zu verbinden, bei der Reichspartei und den Konservativen. Es ging ja hier letzten Endes nicht allein um die Geschäftsführung des Reichstages. Die Umgestaltung der G.O. konnte eine Machtverlagerung begünstigen, die wiederum verfassungsrechtliche Aenderungen nach sich zu ziehen drohte. Um einer Umwandlung des Interpellationsrechts in ein „Rügerecht" vorzubeugen, erklärten die Rechtsparteien einmütig diese Vorschläge für unannehmbar. Im Dezember 1908 hob der konservative Redner [650]) allerdings geringfügigere Bedenken hervor: die vorgesehenen Aenderungen würden zu allzu häufiger Anwendung von Interpellationen verleiten, dadurch dieses Informationsmittel entwerten, den Geschäftsgang im Reichstag stören und zu übereilten Beschlußfassungen führen, welche besonders die Außenpolitik erschweren könnten. Die eigentliche Ursache des Widerstandes, der für Konservative und Reichsparteiler ausschlaggebend war, brachte Dirksen zum Ausdruck: „Es würde in solchen Fällen sehr leicht dazu kommen, daß der Antrag enden könnte sei es mit einem Vertrauensvotum, sei es mit einem Mißtrauensvotum für den leitenden Staatsmann. Das würden wir bedauern, wenn die Möglichkeit gegeben würde, so nebenher zu weittragenden Beschlüssen zu kommen, umso weittragender, als wenn wir wirklich zu einer parlamentarischen Regierung übergehen sollten, wovor uns nach unserem Wunsche Gott behüten wolle, solche Beschlüsse sehr schwerwiegend sein könnten" [651]). Der Redner der Reichspartei befürwortete zwar die Ueberweisung der G.O.-Anträge an eine Kommission und verhieß – wie schon für die Verfassungsanträge — die Mitarbeit seiner Fraktion, aber zugleich auch betreffs des Interpellationsantrags „den Versuch . . ., dieser Vorlage die Spitze abzubrechen" [652]).

Die Konservativen erklärten sich nicht zur Mitarbeit in der Kommission bereit. Sie machten zu keinem der Anträge das geringste Zugeständnis.

Mit ihrem Alter begründet auch Gröber ihre Abänderungsbedürftigkeit am 4. II. 10. (Bd. 259, S. 1062 B.)

[650]) Dietrich, Bd. 233, S. 5956 D

[651]) v. Dirksen (R.P.) am 2. XII. 08 (Bd. 233, S. 5930 D.) Nachdem sich in den Kommissionsberatungen die Gegensätze noch vertieft hatten, lehnten auch die Konservativen Interpellationsanträge mit der Begründung ab: „weil nach der klar ausgesprochenen Tendenz die Einführung von Mißtrauensvoten eben dies Ziel haben sollte, die Ernennung und das Bleiben des Reichskanzlers in Abhängigkeit vom Reichstag zu bringen." (Westarp im Plenum am 4. II. 1910, Bd. 259, S. 1046 C.) Dirksen nannte am gleichen Tage: „die Krönung der Interpellationen mit Anträgen . . . den ersten, aber entscheidenden Weg zur Parlamentsherrschaft." (Bd. 259, S. 1058 C.)

[652]) Bd. 233, S. 5930 D.

b. Die Stellungnahme der Nationalliberalen.

Gegenüber dieser an Starrheit grenzenden Konsequenz der Konservativen erscheint die Haltung der Nationalliberalen nicht frei von Widersprüchen. Bei der Besprechung der Verfassungsanträge hatten sie ihre monarchische Einstellung stark hervorgehoben und insbesondere die grundsätzliche Auffassung vertreten, daß die Ernennung des Kanzlers allein dem Kaiser vorbehalten bleiben müsse[653]). Die Machtsphäre der Krone sollte nicht eingeschränkt werden. In diesem Punkt stimmten die Nationalliberalen der Auffassung Bismarcks durchaus zu. Aber sie hatten das liberale Ideal einer starken Volksvertretung nicht aufgegeben. Und in diesen Tagen, wo die unheilvolle Wirkung des „persönlichen Regiments" lebhafter als je empfunden worden war, erfuhr der Wunsch, die Macht des Reichstags zu stärken, neue Kräftigung und wurde als Pflicht gegenüber Staat und Volk erkannt. Darum bejahten die Nationalliberalen die Vorschläge über den Ausbau des Interpellationsrechts, obgleich sie sich über ihre Tragweite völlig klar waren[654]). Und obgleich eine solche Freiheit für das Parlament — auch nach Ansicht von Staatsrechtlern verschiedener politischer Einstellung[655]) — geeignet gewesen wäre, die Unabhängigkeit der Regierung zu vermindern und dem Reichstag allmählich den Weg bahnen zu helfen zu einer Stellung, in der er über das Verbleiben oder Gehen des Kanzlers mit entscheiden würde, lehnte Junck einen solchen Beschluß keineswegs ab[656]). Man hat überhaupt bei den Ausführungen der nationalliberalen Redner, besonders bei Junck, manchmal den Eindruck, als ob erst etwas bejaht wird, was man hinterher verneint oder doch abschwächt, oder man ver-

---

[653]) Junck am 2. XII. (Bd. 233, S. 5925 A—B.) — Diese Ansicht vertreten sie auch später, z. B. bei der Zaberner Affäre.

[654]) „Wir wollen aber keinen Augenblick verschweigen, daß diese Anträge eine viel größere Bedeutung in sich bergen, als sich hinter dem Namen der Geschäftsordnung verbirgt . . . Durch die vorgeschlagene Aenderung der G.O. wird der Reichstag sich in die Lage setzen, die Konsequenzen seiner Beratungen im Anschluß an eine Interpellation sofort zu ziehen. Unverkennbar, m. H., kann und wird es auf diese Weise kommen zu einem Vertrauensvotum gegenüber der Politik, die durch die Interpellation zum Gegenstand der Besprechung gemacht wird." Junck am 2. XII. 08. (Bd. 233, S. 5929 D f.) Nachdem er dann den „fanatischen Widerstand" der Konservativen und der Reichspartei in der G.O.-Kommission gegen diese Aenderung erfahren hatte (das nationall. Urteil hierüber Bd. 259, S. 1063 C.), suchte er am 4. II. 1910 die Bedeutung dieser erstrebten Bestimmung und eines durch sie etwa verursachten Mißtrauensvotums abzuschwächen und als wünschenswerte Offenheit gegenüber dem Kanzler, aber nicht als folgenschwere Maßnahme zu charakterisieren. (Bd. 259, S. 1064 A—C.)

[655]) Vgl. Laband, Das Interpellationsrecht, „D.J.Z.", 14. Jahrg., 1909, Nr. 12, Sp. 681; Hatschek, Interpellationsrecht, S. 149. Laband lehnt Anträge nach Interpellationen ab, da sie sich zu „Tagesordnungen", zu Vertrauens- oder Mißtrauensvoten gestalten könnten. Hatschek tritt dafür ein. (S. 159 ff. a. a. O.) Vgl. auch Gmelin, der die 1912 erfolgte Regelung der G.O., wie sie Junck hier schon im Auge hat — beurteilt als „im wesentlichen den Bedürfnissen eines parlamentarisch regierten Staates" entsprechend. (Bei Herre, Politisches Handwörterbuch, Leipzig 23, I. S. 852.)

[656]) „Wenn die Entwicklung unserer parlamentarischen Verhältnisse die Richtung nimmt, daß derartige Beschlüsse maßgebend sind für den Gang der Reichspolitik, dann soll eine derartige Entwicklung nicht durch Vorschriften der G.O. erschwert oder gar verhindert werden." (Junck, Bd. 233, S. 5930 A.)

fährt auch einmal umgekehrt. Stellenweise klingen Juncks theoretische Ausführungen so platonisch, beleuchten so objektiv jedes Für und Wider, daß man schwer erkennt, wofür sich die Nationalliberalen endgültig einsetzen wollen[657]). — Der Wunsch, die Verfassung in ihren Grundzügen nicht antasten zu lassen, führte die Nationalliberalen auf die Seite der Rechtsparteien. Die Erkenntnis, „durch eine verständige Reform das Bestehende fortbilden" [658]) zu müssen, ließ sie, da sich die Konservativen hierbei versagten, bei der Linken Unterstützung suchen. Dazu kam die Verpflichtung, als Vermittler innerhalb der „konservativ-liberalen Paarung" beiden Flügeln gerecht zu werden. So lenkten die Nationalliberalen in Worten und Taten bald mehr nach rechts, bald mehr nach links.

e. Das Zentrum.

Das Zentrum hielt seine Auffassung über die Interpellationsvorschläge vorsichtig zurück. Es konnte sich nicht festlegen, weil die Kommissionsverhandlungen von ihm vermutlich in erster Linie dafür ins Auge gefaßt waren, um gegen den Block vorzugehen [659]). Nach längeren Beratungen darüber, ob für die Verfassungsanträge eine neue Kommission gebildet werden solle, wurden schließlich alle Anträge, die am 2. Dezember vorgelegt worden waren, — also die zur Verfassung und zur G.O. — der verstärkten Geschäftsordnungskommission überwiesen [660]).

III. Das weitere Schicksal der Initativanträge des Reichstags.

1. Die Geschäftsordnungsanträge.

Im Reichstag hatte man am 3. Dezember 1908 gehofft — selbst der vorsichtige Spahn[661]) —, die Kommission würde zunächst die Geschäftsordnungsanträge in Angriff nehmen und diese Arbeit bald beenden. Und zwar rechneten Sozialdemokraten, Liberale, Wirtschaftsparteiler und Elsässer fest damit, daß sich die von ihnen vorgeschlagenen oder unterstützten Aenderungen in kürzester Zeit durchsetzen würden.

---

[657]) Naumann spricht von der „zurückhaltenden, reservierten, fast möchte ich sagen, resignierten Art u. Weise", mit der Junck das Verantwortlichkeitsgesetz vertreten habe. (S. 5948 D.) Spahn hat den Eindruck, daß er sich gegen ein solches Gesetz ausgesprochen hätte. (S. 5972 C.)

[658]) Paasche am 19. II. 1912. (Bd. 283, S. 134 A.)

[659]) Vgl. Bachem, VII. S. 15—16 u. 53 u. oben S. 19, unten S. 110 u. 111.

[660]) am 3. XII. 08. (Bd. 233, S. 5975 A.)

[661]) Bd. 233, S. 5972 D.

Die verstärkte Geschäftsordnungskommission[662]) trat auch bereits am 7. Dezember 1908 zusammen unter dem Vorsitz des Nationalliberalen Junck. Sein Stellvertreter war Singer. Die Kommission beschloß, erst am 15. Januar 1909 in die sachliche Beratung einzutreten[663]), dann die §§ 32, 33 und 48 der G.O. durchzuberaten, weil im Plenum „eine große Uebereinstimmung darüber geherrscht habe, daß die Bestimmungen über die Interpellationen geändert werden müßten"[664]). Danach sollten die Verfassungsanträge bearbeitet und nach deren Erledigung die noch zu erwartenden weiteren Anträge über eine „durchgreifende Revision der Geschäftsordnung" behandelt werden. Die sofortige Erledigung der Paragraphen über Interpellationen wurde „von einem Kommissionsmitgliede" noch einmal mit dem Hinweis auf die jüngst vergangenen Erlebnisse befürwortet[665]). Im Laufe der Beratungen gingen 47 Kommissionsanträge ein[666]), die überwiegende Mehrzahl zu den im Vordergrund der Beratung stehenden §§ 32 und 33, nur einige zu § 48 und acht zu § 35. Die Entwürfe zu den kurzen Anfragen, die man durch Einfügung eines neuen § 33 b hatte ermöglichen wollen, wurden in erster und zweiter Lesung[667]) abgelehnt. Auch ein Vorschlag über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen setzte sich nicht durch[668]). Als Wesentlichstes beschloß die Kommission folgende Abänderungen[669]): es sollte unterschieden werden zwischen Interpellationen an den Bundesrat und solchen an den Kanzler[670]). — Nach § 32 hatte bisher der Reichstagspräsident in der nächsten Sitzung nach Einberufung der Interpellation den Kanzler zur Erklärung darüber auffordern sollen, ob und wann dieser die Interpellation beantworten werde. Diese Frage im Plenum war zu einer bedeutungslosen Formalität geworden, die erst erledigt wurde, nachdem der Präsident sich mit dem Kanzler über dessen Absichten verständigt hatte und erst an dem Tage, an welchem er oder sein Stellvertreter bereit waren, offizielle Auskunft zu erteilen[671]). Diese

---

[662]) Bericht der verstärkten Kommission für die G.O. über die Anträge betreffend Abänderung der §§ 32, 33, 48 u. 35 der G.O. Reichstagsdrucks. Bd. 255 (Anl. 17), Nr. 1425, S. 8630—8716 vom 18. V. 1909. Berichterstatter ist der Nationallib. Linck.

[663]) Bis dahin sollte Material beschafft werden, z. B. Geschäftsordnungen anderer deutscher und ausländischer Parlamente, vor allem die des englischen. (Komm.Ber. S. 8631, l. Sp.)

[664]) Ebd. S. 8631, r. Sp.

[665]) Ebd. S. 8630, r. Sp. — Es sei noch einmal daran erinnert, daß in den Kommissionsberichten die einzelnen Mitglieder wie die einzelnen Anträge ohne Namen aufgeführt werden, die Stellungnahme der Parteien also nur manchmal erschlossen werden kann.

[666]) Abgedruckt im Komm.Ber. S. 8710 ff.

[667]) Komm.Ber., Bd. 255, S. 8662 und 8693 r. Sp.—8694 l. Sp.

[668]) Ebd. S. 8664, l. Sp.

[669]) Ebd. S. 8705 ff. die Beschlüsse der Kommission.

[670]) § 32 ebd. S. 8706, r. Sp. — Die bisher geltende G.O. sprach nur von Interpellationen an den Bundesrat. (§ 32, Triepel, S. 192.)

[671]) Auf diese Praxis deutet eine Bemerkung in der „Cons.Corr." vom 14. XI. 1908 hin (Nr. 187, S. 2), die sie allerdings als der G.O. völlig entsprechend wertet. Diese Handhabung durch den Reichstagspräsidenten bestätigte eine Auskunft durch das Bureau des Direktors beim Reichstag vom 13. V. 1935. —

Frage sollte aber in Zukunft „spätestens am 3. auf die Einbringung folgenden Sitzungstage" an den Kanzler gerichtet werden. Man hatte die Frist etwas verlängert, um die Möglichkeit zu Informationen und Beratungen vor der Beantwortung zu geben. — Um nach der Auskunftserteilung über eine Interpellation oder auch nach ihrer Ablehnung durch den Kanzler eine Besprechung zu ermöglichen, brauchten künftig — statt wie bisher und auch noch in dem sozialdemokratischen Antrag Albrecht[672]) 50 Mitglieder — nur 30 auf sie anzutragen[673]). Für den Fall, daß der Kanzler auf Befragung keine Erklärung abgeben oder die Beantwortung länger als zwei Wochen hinausschieben würde, sah ein neuer Absatz in § 33 für den Reichstag das Recht vor, auf Antrag in einer der drei nächsten Sitzungen zu beschließen, ob und wann eine Besprechung des Gegenstandes der Interpellation erfolgen solle. Der Grundgedanke des sozialdemokratischen Antrags hatte sich also durchgesetzt: Es wurde nach dem Kommissionsentwurf dem Kanzler unmöglich gemacht, die Besprechung gegen den Willen des Reichstags zu verhindern. Abgelehnt worden war aber die schroffe Form des Antrags Albrecht[674]) vom November 1908, die Besprechung sofort auf die Tagesordnung zu setzen, ohne sich vorher mit dem Kanzler darüber zu verständigen und sein Entgegenkommen abzuwarten. Eine ohne Zustimmung des Kanzlers erfolgende Besprechung sollte das Einverständnis der Mehrheit erfordern. Der Beschluß hierüber durfte auch nicht unmittelbar auf die Beantragung der Besprechung gefaßt werden, sondern erst an „einem der drei nächsten Sitzungstage". Diese Entschließung, die sich vielleicht zu einer Kampfansage gegen die Regierung auswirken würde, konnte also vorher in den Fraktionen beraten werden. — Das Bestreben, politische Uebereilungen zu verhindern und die Interpellations„waffe" nicht zu scharf zu machen, zeigt sich besonders bei dem neugeschaffenen § 33a. Während er in der ersten Lesung den Hauptwunsch der Parteien — von der Wirtschaftlichen Vereinigung über die Nationalliberalen bis zu den Sozialdemokraten — verwirklicht hatte, nach Interpellationsbesprechungen An-

---

Im Kommissionsbericht (Bd. 255, S. 8693, r. Sp.) begründete ein Mitglied die neue Fassung von § 32 mit einem Hinweis auf die „geschäftsordnungswidrige Unterlassung" der Frage in der „nächsten Sitzung" nach Einbringung einer Interpellation. Eine Nachprüfung an Hand der Sten.Berichte ergibt die Richtigkeit dieser Behauptung. Die Interpellationen über die D.-T.-Affäre, welche den Anstoß zu der geplanten Neuerung gegeben hatten, waren z. B. erst zu der 6. resp. 5. Sitzung nach ihrem Einbringungstag auf die Tagungsordnung gesetzt worden, und erst an diesem Tage, für den die Beantwortung durch Bülow feststand, stellte der Präsident in der Vollsitzung die vorgeschriebene Frage an den Kanzler nach dem „ob und wann" der Beantwortung. (Vgl. oben S. 20, Akg. 122 den Einbringungstermin, Bd. 233, S. 5374 A das Datum der Frage an Bülow.)

672) Antrag Albrecht v. 13. XI. 08, Bd. 250, Nr. 1039, § 33, S. 5832. § 33 der damals geltenden G. O. siehe oben S. 100, Akg. 627.

673) Absatz 1 des § 33: Bd. 255, S. 8706. Vgl. hierzu Hatschek, Interpellationsrecht, S. 110. Im Preußischen Abgeordnetenhaus konnten damals 50 Mitglieder eine Diskussion im Anschluß an die Beantwortung einer Interpellation herbeiführen, im Herrenhaus schon 30.

674) Antrag Albrecht, Bd. 250, S. 5832, Nr. 1039.

träge stellen zu dürfen[675]), untersagte er nach der Fassung der zweiten Lesung und darauf folgenden komplizierten Verhandlungen und Abstimmungen[676]) dies genau so, wie der Schluß des alten § 33 es getan hatte. Einen Ersatz bot allerdings die Neuredaktion des § 35, der den Verlauf der Tagesordnung und die Reihenfolge der zu behandelnden Petitionen und Anträge regelte. Die Neufassung bestimmte unter anderem, daß auf Beschluß des Reichstags Anträge außerhalb der Reihe zur Beratung gelangen könnten[677]). Es wurde auch ausgesprochen, daß in solchem Falle für einen Antrag die bisher vorgeschriebene Zeit von drei Tagen — von der Einhändigung an die Abgeordneten an gerechnet —, nicht abgewartet zu werden brauchte, bevor das Plenum über ihn verhandeln dürfe[678]). Also jene Frist, die am 11. November 1908 zu einer Geschäftsordnungsdebatte darüber geführt, ob die Vorverlegung des Adreßantrags zulässig sei, sollte beseitigt werden. Dadurch wäre es sehr erleichtert worden, zu dem Gegenstand einer Interpellation einen Antrag einzubringen, falls die Reichstagsmehrheit dafür gewonnen werden konnte. Er hätte allerdings nicht erst am Schluß einer Interpellationsbesprechung formuliert werden dürfen, also nicht als Willensausdruck des vereinigten Reichstags und darum nicht mit dem Gewicht auftreten können, wie es der sozialdemokratische Antrag ermöglichen wollte.

Auch in § 48 war die sozialdemokratische Anregung aufgenommen, aber wieder ihrer Schärfe beraubt worden. Wenn in Zukunft ein Vertreter des Bundesrates außerhalb der Tagesordnung das Wort ergreifen würde, so sollte die Diskussion nicht eröffnet werden müssen[679]), aber auf den Antrag eines Abgeordneten von dem Reichstag beschlossen werden können[680]). Also sollte wieder die Zustimmung der Mehrheit erforderlich sein für die Diskussion.

Der umfangreiche Bericht über die Arbeit der G.O.-Kommission kam erst am 8. V. 1909 zum Abschluß nach Beendigung der ersten Session der laufenden Legislaturperiode. Das Resultat der mühseligen Beratungen gelangte dadurch überhaupt nicht ans Plenum[681]).

Ob die G.-O.-Kommission in der Zeit vom 8. V. 1909 bis zum 15. II. 1910 in Tätigkeit gewesen ist, läßt sich nicht genau feststellen. Ein Bericht über diesen Abschnitt liegt nicht vor. Die Bemerkungen, die während dieser Zeit manchmal im Plenum über die Arbeit der

---

675) § 33 a nach der ersten Lesung der Kommission: Bd. 255, S. 8706, r. Sp.

676) Ebd. S. 8707 § 33 a nach der zweiten Lesung. Er wurde allerdings dabei abgelehnt. Doch setzte sich das in ihm ausgesprochene Verbot der Antragsstellung nach Interpellationen als Schlußergebnis der Kommissionsverhandlungen durch. Vgl. hierzu noch ebd. S. 8679, r. Sp. ff. und Antrag Nr. 31, S. 8713 ebd., S. 8680 ebd., vor allem S. 8704 ebd. Danach erscheint Schülers Darstellung, die offenbar § 33 a der ersten Lesung als gültig annimmt, als unhaltbar. (Schüler: Die Handhabung der Interpellation im Reichstage. Phil. Diss., Kiel24, S. 191.)

677) § 35, Abs. 4: Bd. 255, S. 8709.

678) § 35, Abs. 5 ebd.

679) Wie nach Antrag Albrecht. (Bd. 250, S. 5832.)

680) § 48: Bd. 255, S. 8708, r. Sp.

681) Mitgeteilt im Bericht der G.O.-Komm. vom 10. V. 10. (Bd. 276, S. 2508.)

G.O.-Kommission fallen, beziehen sich wohl auf deren Tätigkeit vom Frühjahr 1909. — Die Urteile lauten einstimmig vernichtend. Schon am 30. III. 1909 nannte ein sozialdemokratischer Abgeordneter das Schauspiel der „Verfassungskommission" . . . „vielleicht noch schmählicher" als „das andere, das die Finanzkommission bietet" und urteilte — freilich ohne das Ergebnis abzuwarten: „nichts ist dabei herausgekommen, garnichts" [682]). Dieses Urteil wurde später von Sozialdemokraten [683]) und vom Zentrum [684]) fast wörtlich wiederholt. Auch die Nationalliberalen [685]) und Liberalen [686]) verbargen nicht ihre Unzufriedenheit mit dem Ergebnis einer Arbeit, bei der sie sich doch als führend betrachten mußten. Die Schuld für das Scheitern ihrer Bemühungen um die Initiativanträge schoben die Liberalen auf die „geradezu raffinierte Obstruktion" des Zentrums [687]). Das Urteil der Nationalliberalen lautete ähnlich [688]). Größeres Gewicht besitzt das Selbstzeugnis des Zentrums: „Die Ausgestaltung der parlamentarischen Befugnisse, um die es sich bei den Interpellationen und Anträgen handelt, liegt auf einem Gebiet, wo sich die Rechte und Linke schlecht zusammenfinden, und das haben wir ganz praktisch — und wie ich glaube, in verdienstvoller Weise — ausgenutzt und haben dadurch verhindert, daß noch etwas Schlechteres zustande gekommen ist" [689]). Die Gegensätze zwischen den Anschauungen über Verfassungsfragen auf der Rechten und der Linken machten wirklich eine

---

[682]) Emmel. (Soz.) (Bd. 236, S. 7854 C.) Die hier gemeinte Kommission ist die G.O.-Komm., der am 3. XII. 08 auch die Verfassungsanträge überwiesen worden waren, warum sie mehrfach „Verfassungskommission" genannt wird, die hier zitierten Urteile können sich nur auf die Arbeiten an den G.-O.-Anträgen beziehen, da diese zuerst beraten werden sollten und auch in den Komm.Ber. allein behandelt werden. (Vgl. auch unten S. 124 u. Komm.Ber., Bd. 255, S. 8631, r. Sp., Nr. 4.)

[683]) Singer am 4. II. 10. (Bd. 259, S. 1038 C—D.)

[684]) Roeren am gleichen Tag: „Denn als etwas anderes als rien kann man den ganzen Torso, der aus der Kommission herausgekommen ist, nicht bezeichnen." Bd. 259, S. 1043 B.

[685]) Junck ähnlich ebd. S. 1042 B.

[686]) Müller-Mein. ebd. S. 1040 C.

[687]) Müller-Mein. am 13. XII. 09 (Bd. 258, S. 296 A.) Vgl. auch Handbuch für liberale Politik, Herausg. M. Wenck, 1911 Berlin-Schöneberg, S. 21). Diese Auffassung könnte aus der Verärgerung über die Ausschaltung des liberalen Einflusses herrühren, welche das Zentrum mit der Blocksprengung verursacht hatte.

[688]) Der Nationalliberale Junck berichtet am 4. II. 1910, „daß viele Mitglieder der Kommission, die erst bereit waren, mit uns zu arbeiten, nachher absprangen, und daß gerade in der wichtigen Frage der Antragstellung bei Interpellationen wir . . . später im Stich gelassen worden sind." (Bd. 259, S. 1042 B—C.) Diese Anklage wendet sich vorwiegend gegen das Zentrum. Sozialdemokraten und Liberale wünschten ja das Zustandekommen der Reform. Die Reichspartei hatte nur sehr bedingt, die Konservativen gar nicht ihre Unterstützung versprochen. Sie konnten also nicht „abspringen". Das Zentrum fühlte sich auch getroffen. (Vgl. Ledebour ebd. S. 1055 D. und Roeren (Z.) ebd. S. 1043 A u. B.) Auch diesen Vorwurf dürfte man ohne einwandfreie Beglaubigung nicht als unparteiisches Zeugnis bewerten.

[689]) Roeren (Z.) am 4. II. 10 (Bd. 259, S. 1043 C.)

Einigung beider Flügel hierüber fast aussichtslos[690]). Das Zentrum gibt hier aber auch zu, daß es die in der Kommission vorhandenen Spannungen zu seinem Vorteil benutzt habe. Es stand ja den Anträgen zum größten Teil sympathisch gegenüber und hat sie anfangs offenbar unterstützt; aber die Aussicht, die Konservativen vom Block abzusprengen, um mit ihnen zusammen wieder in die ausschlaggebende Position einzurücken, war dem Zentrum wichtiger als Verfassungs- und Geschäftsordnungsfragen und lohnte eine Schwenkung[691]).
Die Konservativen erhielten von den Nationalliberalen das Zeugnis, in der G.O.-Kommission „fanatischen Widerstand in wortreicher Weise" geleistet zu haben[692]), was von den Sozialdemokraten bekräftigt wurde[693]). Westarp bestätigt aus der Erinnerung mit Genugtuung dieses Urteil und nimmt für sich und seinen Fraktionsfreund Kreth das Hauptverdienst für den „endgültig negativen Erfolg" dieser Kommissionsberatungen in Anspruch, der ihnen allerdings nur durch die heimliche und offene Unterstützung des Zentrums, vor allem durch die Roerens, zuteil geworden sei[694]). Einen neuen Versuch, die Interpellationsfrage in Angriff zu nehmen, unternahmen Sozialdemokraten, Liberale und Nationalliberale im Dezember 1909 durch Einbringung neuer Anträge über die Bestimmung des Zeitpunktes einer Interpellationsbesprechung, die Antragsstellung nach Interpellationen und über kurze Anfragen.

Da diese Anträge[695]) nicht zur Beratung gelangten, erschienen die darin erhobenen Forderungen unter Weglassung von Einzelvorschlägen

---

690) Roeren schildert, in welcher Weise sich die „Blocktemperatur" in der Kommission auswirkte: „Das Bestreben, nun unter allen Umständen etwas zustande zu bringen, was sowohl dem rechten Flügel wie dem linken Flügel genehm war, hat alles in den Hintergrund gedrängt und alles verdorben. Der eine Antrag wurde für den linken, der andere für den rechten Flügel gestellt, und beide Anträge wurden meistens in der Voraussetzung, daß doch ein Kompromiß zustande kommen werde, angenommen. Als dann aber schließlich das Ganze zur Abstimmung kam, stellte sich heraus, daß dasselbe weder dem linken noch dem rechten Flügel gefiel, und die Kommission schließlich vis-à-vis de rien stand." (Bd. 259, S. 1043 B.)

691) Ledebour über die Parteiumgruppierung: „Unsererseits haben wir uns ja ernstlich bemüht, das Interpellationsrecht möglichst gut auszugestalten in bezug auf die Hinzufügung des Antragsrechts, und gerade unsere Forderung . . . fand beim Zentrum Zustimmung, leider aber nicht bei den Nationalliberalen und Freisinnigen, weil die Herren damals von der sehr verkehrten Auffassung sich leiten ließen, daß sie darauf hinarbeiten müßten, mit den Herren von der Rechten zusammen etwas zustande zu bringen — und die Herren von der Rechten haben sie dann nachher aufsitzen lassen. Andererseits hat ja nachher auch die Zentrumspartei plötzlich wiederum mit der Rechten sich zusammengeschlossen, um alles zu Fall zu bringen." (Bd. 259, S. 1055 B f.)

692) Junck am 4. II. 10. (Bd. 259, S. 1063 D.)

693) Ledebour spricht von der „Verschleppungstaktik", welche die Kons. „mit großem Geschick geübt haben" (ebd. S. 1056 B.), und am 17. II. 12 von ihrer „technisch außerordentlich vollendeten Obstruktionstätigkeit in der G.O.-Kommission". (Bd. 283, S. 91 C.)

694) Westarp, Kons. Politik, I. S. 204 f.

695) Der soz. Antrag Albrecht vom 3. XII. 09: Bd. 270, Nr. 79, S. 83; der lib. Antrag Ablaß vom 6. XII. 09: Bd. 271, Nr. 116, S. 95; der nationallib. Antrag Bassermann vom 9. XII. 09: ebd. Nr. 149, 1. S. 323. — Die Soz. haben in diesen Fragen meist die Führung, die Nationallib. kommen zum Schluß.

in Gestalt von Resolutionen[696]) zur Beratung des Reichshaushaltes für das Rechnungsjahr 1910. Auch das Zentrum war diesmal mit einer Resolution vertreten[697]), welche in Abs. 1 ganz allgemein eine „Revision der Geschäftsordnung" ins Auge faßte. Die anderen Parteien sahen hierin den Versuch, die Aenderung des Interpellationsrechts wieder hinauszuschieben. Diese Befürchtung schien begründet, da gerade die Konservativen diese Resolution befürworteten. Es gelang aber Gröber, die Bedenken mit dem Hinweis zu entkräften, daß der zweite Absatz seines Antrags die Ueberweisung der sozialdemokratischen und nationalliberalen Resolution an die Kommission fordere, und daß auch seine Partei die Interpellationsfrage zuerst zu erledigen wünsche.

Am 4. Februar 1910 gelang es nach einer längeren Debatte, die vier Resolutionen mit großer Mehrheit der verstärkten GO-Kommission zuzuweisen[698]). Der Bericht[699]) über ihre Tätigkeit zeigt, daß sich die Gegensätze nicht gemildert hatten. Am erbittertsten wurde in dieser Kommission gekämpft um den Begriff der „Verantwortlichkeit" und — damit zusammenhängend — um das Recht des Reichstags, dem Kanzler seine „Billigung" oder „Mißbilligung" auszusprechen. Ein Kommissionsantrag[700]) forderte, der Reichskanzler solle ersucht werden um die Einholung eines Gutachtens beim Reichsjustizamt oder Reichsgericht über die Frage, ob Vertrauens- oder Mißtrauensvoten des Reichstages gegenüber dem Reichskanzler nach der Reichsverfassung zulässig seien. Dieser Vorschlag wurde von der Gegenseite entrüstet als Verschleppungsversuch abgewiesen. Zur Abstimmung gelangte er überhaupt nicht. — Die anhaltenden Kämpfe um die kleinen Anfragen endeten wieder in beiden Lesungen mit ihrer Ablehnung[701]).

Die Beschlüsse der Kommission von 1910[702]) stellten wieder einen Kompromiß dar. Die Wünsche der Linken, die Machtmittel des Reichstages aktionsfähiger zu machen, hatten sich stärker durchgesetzt als 1909, aber auch das Bestreben der Rechten, ihren Mißbrauch zu verhüten und vor allem einer Erweiterung der Rechte des Reichstags vorzubeugen. Die Unterscheidung von Interpellationen an den Bundesrat und solchen an den Kanzler war wieder aufgegeben worden. Interpellationen sollten künftig nur an den Reichskanzler

---

[696]) Die soz. Resolution Albrecht vom 29. I. 10: Bd. 273, Nr. 201, S. 1531; die lib. Resolution Ablaß vom 2. II. 10: ebd. Nr. 212, S. 1556; die nationallib. Resolution Bassermann vom 3. II. 10: ebd. Nr. 216, S. 1557.

[697]) Resolution Gröber (Z.) vom 4. II. 10: ebd. Nr. 225, S. 1560.

[698]) Die Verhandlungen über die G. O.-Anträge am 4. II. 1910: Bd. 259, S. 1037—1065. Die Ueberweisung der 4 Resolutionen an die G. O.-Komm. ebd. S. 1065 D.

[699]) Komm. Ber. vom 10. V. 1910: Bd. 276, Nr. 514, S. 2507—2548.

[700]) Komm.-Antrag Nr. 28 im Komm. Ber., Bd. 276, S. 2523. Die Begründung (ebd. S. 2525) läßt auf kons. Urheberschaft schließen oder auf die der Reichspartei.

[701]) Komm. Ber., Bd. 276, S. 2545, r. Sp. Die kleinen Anfragen wurden mit 12 gegen 11 Stimmen in zweiter Lesung abgelehnt.

[702]) Abgedr. im Komm. Ber., Bd. 276, S. 2546 ff.

gerichtet werden, da nur er dem Reichstag verantwortlich sei[703]). Im übrigen hatte die Kommission von 1910 den § 32 in der Fassung vom Mai 1909 übernommen[704]).

Eine seltsame Regelung war bei der vielumkämpften Frage der Antragstellung vorgenommen worden. § 33a begann — wie § 33 Satz 2 der bestehenden G.O. — mit der Feststellung, daß Anträge im Anschluß an Interpellationen unzulässig seien, endete aber mit der Bestimmung: „dagegen können bei der Besprechung von Interpellationen über die Tätigkeit des Reichskanzlers, für welche dieser dem Reichstage verfassungsrechtlich verantwortlich ist, Anträge gestellt werden, die dahin gehen, daß der Reichstag sich über die Billigung des Verhaltens des Reichskanzlers aussprechen möge"[705]). Der Passus über die Verantwortlichkeit war von den Antragstellern in der Hoffnung auf ein künftiges Verantwortlichkeitsgesetz hineingebracht worden, das eine eindeutige Abgrenzung der Verantwortlichkeit ermöglicht hätte[706]). Bis zu dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes wäre dieser Satz bei der Anwendung dieses Paragraphen unfehlbar jedesmal der Anlaß zu endlosen, ergebnislosen Diskussionen geworden; denn über die Verantwortlichkeit war keine einheitliche Auffassung zu erzielen, wie die Kommissionsberichte und manche Sitzung im Plenum beweisen. Diese Formulierung hätte also von der Rechten dazu benutzt werden können, die Einbringung jedes Antrags nach Interpellationen hinauszuzögern, wenn nicht zu verhindern.

Das wichtigste Ergebnis des Beschlusses der Kommission von 1910 bildete die Tatsache, daß sich eine Mehrheit zusammengefunden hatte[707]) für Billigungsanträge des Reichstags gegenüber dem Kanzler. Wenn man auch die anstoßerregenden Ausdrücke: „Vertrauens"- und „Mißtrauensvotum" vermieden hatte und überhaupt nur die positive Seite der Sache betonte, gegen welche im Ernstfall nicht einmal die Konservativen Einspruch erhoben hätten, so waren sich doch alle Parteien darüber klar, daß dies nur „die eine Seite der Münze" sei, und daß mit diesem Paragraphen für den Reichstag ebenfalls

---

[703]) Zur Rechtslage vgl. Hoppe, S. 31.

[704]) Vgl. oben S. 107 f.; § 32 nach der Fassung von 1909: Bd. 255 S. 8706; § 32 von 1910: Bd. 276, S. 2546; § 33 ebd. — In § 33 hatte man die Zahl der Mitglieder, welche nötig waren, um nach der Beantwortung oder Ablehnung einer Interpellation deren Besprechung herbeizuführen, wieder von 30 auf 50 erhöht wie in der geltenden G.O. Die dem Kanzler zugebilligte Frist bis zur Abgabe seiner Erklärung war von 2 auf 4 Wochen verlängert worden. Ließ er diese Zeit verstreichen, ohne sich zu der Interpell. zu äußern, so sollte die Beschlußfassung des Reichstags — im Gegensatz zu der Regelung von 1909 — ohne einen ausdrücklich hierauf hinzielenden Antrag erfolgen „in einer der drei nächsten Sitzungen".

[705]) Komm. Ber., Bd. 276, S. 2546—2547 r. Sp. Diese Anträge erforderten die Unterschrift von 30 Abgeordneten. Sperrung in den Paragraphen von der Verfasserin.

[706]) Vgl. die Begründung für den Komm.-Antrag 47. (Bd. 276, S. 2538, r. Sp., 2. Abs.)

[707]) 15 gegen 12 Stimmen. (Vgl. Bd. 276, S. 2541, 1. Sp.)

das Recht festgelegt werden sollte, Mißbilligungsanträge gegen den Kanzler einzubringen[708]).

Die Beschlüsse der Kommission von 1910 erfuhren das gleiche Schicksal wie die der Kommission von 1909. Sie kamen nicht zur Beratung ins Plenum[709]). Man hört überhaupt nichts mehr über die Arbeit der G. O.-Kommission in dieser Session. Nur Payer[710]) erhebt am 26. XI. 1910 die alte Klage über den Widerstand der Konservativen, aber vor allem über die Taktik des Zentrums bei den Verhandlungen der G.O.-Kommission, doch ohne Zeitangabe. Die Worte können auch eine Erinnerung an 1909 oder an das Frühjahr 1910 darstellen. —

Man hatte wohl allseitig die Hoffnung aufgegeben, bei den Parteiverhältnissen der XII. Legislaturperiode zu einem befriedigenden Abschluß der Geschäftsordnungsarbeiten zu kommen.

Neue Aussicht, diese allmählich von allen als lästig[711]) empfundene Angelegenheit zu beenden, entstand mit den Neuwahlen. Der Einzug von 110 Sozialdemokraten in den Reichstag und die damit verbundene erhebliche Schwächung der konservativen Fraktionen[712]), der Nationalliberalen und — in geringerem Maße — des Zentrums veränderte das Kräfteverhältnis unter den Parteien. Der „blauschwarze Block" besaß keine Mehrheit mehr. Der Ruck nach links, den die D.-T.-Affäre, aber mehr noch die Vorgänge bei der Finanzreform mit verursacht hatten, ist unverkennbar. — Wenn sich Sozialdemokraten, Liberale und Nationalliberale jetzt einigten, vermochten sie vielleicht, ihre Wünsche für die Gestaltung des Interpellationsrechtes, deren Erfüllung sie sich im Dezember 1908 schon so nahe gewähnt hatten, endlich durchzusetzen. Da ein weiteres Zusammengehen mit den Konservativen dem Zentrum keinen Vorteil mehr versprechen konnte, war auch dessen Mitarbeit bei der Geschäftsordnungsrevision nicht unwahrscheinlich.

Gleich zu Beginn der ersten Session wurde eine neue Reihe von Anträgen zur G.O. eingebracht, unter denen das Zentrum mit vertreten war. Allerdings enthielt sein Antrag wieder nur die Auf-

---

[708]) Bd. 276, S. 2541, 1. Sp.: „Unter allseitigem Einverständnis wurde konstatiert, daß nach dem angenommenen § 33 a der Reichstag auch eine Mißbilligung des Verhaltens des Reichskanzlers aussprechen könne."

[709]) Vgl. nach ihrer Erwähnung im Register der XII. Leg. Per., der 2. Sess., Bd. 269, S. 8699, r. Sp. das „Unerledigt".

[710]) Payer, Bd. 262, S. 3186 A.

[711]) In den Verhandlungen am 3. V. 12 klagen Vertreter der verschiedenen Parteien darüber, daß sie „über 3½ Jahre lang über diesem Ei gebrütet" hätten. (z. B. Bd. 285, S. 1682 B.)

[712]) Vgl. Salomon, II. S. 146—147. Die Konservativen waren gegen 1907 von 60 auf 43 Mandate zurückgegangen. Die Reichspartei besaß mit ihren 14 Stimmen nicht mehr Fraktionsstärke und verlor damit ihr Recht auf Vertretung in den Kommissionen. Das Zentrum war von 105 auf 91 Stimmen reduziert worden. Die Nationalliberalen hatten von ihren 54 Mandaten 9 eingebüßt. — Ueber die Entwicklung, welche von der Reichsfinanzreform 09 an zu der Reichstagswahl von 1912 führte, handelt unter ausführlicher Berücksichtigung der Parteikonstellationen Koch, Volk und Staatsführung vor dem Weltkriege, „Beiträge zur Geschichte der nachbismarckischen Zeit u. des Weltkriegs". Stuttgart 35, Heft 29, Neue Folge Heft 9.

forderung zur „Revision der Geschäftsordnung“ [713]), so daß noch unentschieden blieb, ob diese Partei ihre Verschleppungstaktik fortsetzen würde. — Die Liberalen nahmen den umkämpftesten Punkt in Angriff durch ihre Forderung, im Anschluß an Interpellationsbesprechungen Anträge zuzulassen, „die dahin gehen, daß der Reichstag sich über die Billigung oder Nichtbilligung des Reichskanzlers aussprechen möge“ [714]). — Die Nationalliberalen hatten den Wortlaut ihrer Resolution von 1910 und ihres Antrags von 1909 übernommen [715]). — Die Sozialdemokraten erschienen diesmal zuletzt. Sie hatten gelernt. Sie legten nicht wie früher einen fertigen Entwurf vor, hatten überhaupt alle Vorschläge über Einzelfragen, die im Plenum auf Widerstand stoßen konnten, weggelassen [716]). Sie ersuchten den Reichstag nur, „zur Prüfung seiner G.O. eine besondere Kommission einzusetzen mit dem Auftrag, dem Hause geeignete Abänderungsvorschläge zu machen“ [717]). Nach kurzen Hinweisen [718]) — ohne nochmalige eingehende „Begründungen“ durch die Antragsteller — wurden diese 4 Anträge ohne vorherige Diskussion am 20. Februar 1912 der verstärkten G.O.-Kommission überwiesen [719]), der 8 Sozialdemokraten, 4 Nationalliberale, 3 Liberale, 8 Zentrumsabgeordnete, 1 Pole und 4 Konservative angehörten [720]). Den Vorsitz führte der Sozialdemokrat Haase; der Zentrumsabgeordnete Gröber war Berichterstatter.

Da Sozialdemokraten, Liberale und Nationalliberale zusammenarbeiteten [721]) und weithin vom Zentrum unterstützt wurden, sah sich die Rechte „einer kompakten Mehrheit gegenüber“, gegen die sie — trotz größter Anstrengung — „ihre Position, die sie 3 Jahre lang verteidigt hatte, nicht aufrecht erhalten“ konnte [722]). Die Kommission kam daher schneller zum Ziele als ihre Vorgängerinnen. Ihre Be-

---

[713]) Antrag Schaedler: Bd. 298, Nr. 12, S. 82 (vom 12. II. 12.)

[714]) Antrag Ablaß: Bd. 298, Nr. 47, S. 113. (vom 9. II. 12.)

[715]) Antrag Bassermann: Bd. 298, Nr. 93, 3., S. 154. (vom 14. II. 12; 1. u. 2. behandeln die Verfassung.)

[716]) Die soz. Resolution vom 29. I. 10 hatte noch feste Vorschläge gemacht. (Bd. 273, Nr. 201, S. 1531.)

[717]) Antrag Albrecht: Bd. 298, Nr. 152, S. 188 vom 15. II. 12.

[718]) Junck am 15. II. 1912. (Bd. 283, S. 52 A); am gleichen Tag Frank (soz.) ebd. S. 27 A; Payer am 16. II. ebd. S. 60 C—D.

[719]) Ebd. S. 172 A—B.

[720]) Vgl. Schultheß, 1912, S. 62.

[721]) Kreth (Kons.) am 3. V. im R-tag: „Das „B. Tbl.“ . . . brachte eine kurze Notiz, daß sich nunmehr die sozialdem., die fortschrittliche und die nationall. Partei über ein Zusammengehen in dieser Kommission (die der G. O.) geeinigt hätten. Diese Notiz bestätigte uns, die wir in der Kommission waren, nur das, was wir selbst bereits im Gefühl gehabt hatten. Die beiden liberalen Parteien stellten gemeinsame Anträge, und meistens stimmten die Sozialdem. zu. Nur um das Gesicht zu wahren, stellten die Sozialdem. ab und zu etwas verschärfte Anträge; aber sie hatten ihre schöne Allesodernichtspolitik, die man in den früheren Verhandlungen der Kommission so nett benutzen konnte, zu Hause gelassen.“ Bd. 285, S. 1678 D.

[722]) Kreth ebd. S. 1679 A.

[723]) Bd. 299, S. 309—11 die Beschlüsse u. 44 Anträge der Kommission.

schlüsse erschienen am 17. IV. 1912[723]) ohne Begleitschrift und wurden am 3. V. von Gröber vor dem Plenum vertreten[724]).

Die Kommission hatte sich dahin geeinigt, daß jeder Abgeordnete dem Kanzler schriftlich Anfragen zustellen könne[725]), für deren Behandlung in jeder Woche am Dienstag und Freitag die erste Stunde freigehalten werden sollte. Anträge und Besprechungen nach der Beantwortung dieser „kleinen Anfragen" galten als unzulässig. Dem Fragesteller oder seinem Stellvertreter wurden aber Ergänzungsfragen zugebilligt. Diese Bestimmung stieß besonders bei den Konservativen auf Widerstand, weil sie fürchteten, auf diesem Wege würde sich doch eine Art Diskussion anschließen, die sich zu einer Kritik an der Regierung entwickeln könnte[726]). — Entgegen dem rechten Flügel des Hauses, der mit einem Mißbrauch dieser neuen Einrichtung durch den Reichstag als selbstverständlicher Folge rechnete, betonte Gröber, daß diese „kleinen Anfragen" ebenso gut von der Regierungsseite mißbraucht werden könnten. Der Kanzler könne sich der Beantwortung drohender Interpellationen dadurch entziehen, daß er auf „bestellte" Fragen mit Dauerreden Auskunft gäbe[727]). — Den Konservativen erschien die Aussicht, der Regierung mit den kleinen Anfragen Gelegenheit zu Mitteilungen an das Ausland verschaffen zu können, als annehmbarste Seite dieser Einrichtung. — In Uebereinstimmung mit dem Kommissionsbeschluß von 1910 wurden wieder nur Interpellationen an den Kanzler zugelassen[728]). „Kurze Erwägungsgründe" durften beigegeben werden. Der Präsident sollte die Interpellation künftig ohne Rücksicht auf die Haltung der Regierung auf die Tagesordnung „der n ä c h s t e n Sitzung"[729]) setzen und in ihr an den Kanzler die Frage betreffs der Beantwortung richten. Für den Antrag auf Besprechung der Interpellation — nach ihrer Beantwortung oder Ablehnung — sollten wie nach der geltenden G.O. 50 Abgeordnete zur Unterstützung notwendig bleiben[730]). Die dem Kanzler bis zur Beantwortung zugebilligte Frist war aber wieder von 4 auf 2 Wochen verkürzt worden, zur besonderen Entrüstung der Konservativen auch bei Interpellationen über außenpolitische Fra-

---

[724]) Bd. 285, S. 1654—57 C u. S. 1674 D—1677 D.

[725]) Die §§ über die „kleinen Anfragen": §§ 31 a, b, c (Bd. 299 S. 309 ff.) waren in der Komm. mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen worden. (Bd. 285, S. 1657 C.)

[726]) Die in der vorgesehenen Zeit nicht erledigten Fragen sollten ausscheiden, wenn nicht sofort schriftlich ihre spätere Beantwortung erbeten würde. Auf Wunsch des Fragestellers konnte auch eine schriftliche Anwort erfolgen.

[727]) Gröber (Z.): Bd. 285, S. 1656 B—D.

[728]) § 32 vom April 1912: Bd. 299, S. 310; § 32 vom Mai 1910: Bd. 276, S. 2546, r. Sp. Nach der bisher geltenden G. O. richtete der Reichstag Interpellationen „an den Bundesrat" (Triepel, S. 192); die Kommission von 1909 hatte solche an den Bundesrat und an den Kanzler unterschieden. (Bd. 255, S. 8706, r. Sp.)

[729]) Antrag Albrecht von 1908 hatte nur verlangt, die Interpellation" auf die Tagesordnung einer der d r e i nächsten Sitzungen" zu bringen. (Bd. 250, Nr. 1039, S. 5832.)

[730]) Auch der Beschluß von 1910 erachtete 50. Abgeordnete für notwendig (Komm. Ber., Bd. 276, S. 2546) gegen 30 nach dem Vorschlag von 1909. (Komm. Ber., Bd. 255, S. 8706.)

gen. Falls der Kanzler in dieser Zeit keine Antwort erteilen würde, sollte der Reichstag auf Beschluß der Mehrheit trotzdem in die Besprechung eintreten können[731]). Der wichtige § 33 a hatte eine einheitlichere Gestalt gewonnen als 1910 und zeigte in dem entscheidenden Punkt eine noch mildere Fassung. Der Ausdruck „Billigung"[732]), welchen die Kommission damals gewählt, und den der liberale Antrag vom 9. II. 12[733]) und ein noch zur Abschlußverhandlung eingebrachter sozialdemokratischer Entwurf[734]) gleichfalls vorgeschlagen hatten, war ersetzt worden durch „eine so milde und sanfte Form, daß man sich wirklich anstrengen mußte, eine so milde Form überhaupt noch konstruieren zu können, um etwas zu sagen, was überhaupt noch eine Bedeutung hat"[735]). Ueberdies sollte die Beurteilung im Anschluß an eine Interpellationsbesprechung nicht das Gesamtverhalten des Reichskanzlers zum Zielpunkt haben, sondern sich lediglich auf seine Haltung in der zur Diskussion stehenden Angelegenheit beziehen. Die neue Fassung, die von nationalliberaler Seite eingebracht worden war[736]), lautete: „Bei der Besprechung einer Interpellation können Anträge gestellt werden, welche die Feststellung verlangen, daß die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit durch den Reichskanzler *der Anschauung des Reichstags entspricht*, oder daß sie ihr *nicht entspricht*"[737]). Zur Einbringung solcher Anträge sollten nur 30 Mitglieder erforderlich sein[738]), um „das Recht der Minderheit" zu wahren. Ueber die Annahme des Antrags hatte die Mehrheit zu entscheiden, und zwar auf Verlangen von 30 anwesenden Abgeordneten erst am nächsten Sitzungstage. Die Möglichkeit vorheriger Fraktionsberatung war also gesichert. Andere Anträge im Anschluß an Interpellationen wurden als unzulässig erklärt.

Um eine Ueberfülle von Interpellationen abzuwehren, sah § 33 b für den Reichstag das Recht vor, die Behandlung von Interpellationen auf einen Sitzungstag in der Woche zu beschränken, doch auch die Freiheit, bestimmte Interpellationen trotzdem auf besonderen Beschluß an anderen Sitzungstagen zu besprechen[739]). Noch einmal wurde in einer sechsstündigen, sehr erregten Sitzung[740]) unter starker Anteilnahme der Tribünen, denen mit Räumung gedroht werden mußte[741]), erbittert um diese seit Jahren zäh verfolgten Aenderungen gekämpft. Die Regierung hatte es für notwendig erachtet, aus ihrer

---

731) § 33: Bd. 299, S. 310, 1. Sp.
732) Vgl. oben S. 113. (Bd. 276, S. 2546 f.)
733) Vgl. oben S. 115 (Bd. 298, S. 113).
734) Antrag Albrecht vom 2. V. 12: Bd. 299, Nr. 293, S. 342: „billigt oder nicht billigt".
735) Gröber am 3. V. 12. (Bd. 285, S. 1676 C.)
736) Die nationallib. Urheberschaft ist anzunehmen auf Grund einer Bemerkung von Kreth. (Kons.) Bd. 285, S. 1680 C.)
737) § 33 a: Bd. 299, S. 310, 1. Sp.
738) So hatte es schon § 33 a vom Mai 1910 vorgesehen. (Bd. 276, S. 2547, r. Sp.)
739) Bd. 299, S. 310, r. Sp.
740) Am 3. V. 12. (Bd. 285, S. 1653—1696.)
741) Bd. 285, S. 1684 C.

Zurückhaltung herauszutreten, und das, was sie kaum mehr verweigern konnte, freiwillig zuzugestehen[742]). Der Staatssekretär des Innern, Delbrück, eröffnete als Stellvertreter des Reichskanzlers die Sitzung am 3. Mai 1912 mit der Erklärung, „daß der Herr Reichskanzler Ihren Wünschen auf eine weitere Ausgestaltung Ihrer G.O. insoweit entgegenzukommen bereit ist, als er unter Wahrung des Rechtes der Ablehnung im einzelnen Falle die in Aussicht genommenen kurzen Anfragen nach Möglichkeit beantworten oder durch seine Stellvertreter und Kommissare beantworten lassen will, sofern ihr Gegenstand zur verfassungsmäßigen Kompetenz des Reichs gehört und nicht ein schwebendes Gerichts-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren betrifft“[743]). Diesem bedingten Zugeständnis hatte der Regierungsvertreter aber — zur größten Befriedigung der Rechten — die mahnende Feststellung vorausgeschickt, „daß die G.O. einseitiges Recht nur für den Reichstag und seine Mitglieder schafft, daß daher die von Ihnen zu beschließenden Abänderungen der G.O. weder eine Erweiterung der verfassungsmäßigen Rechte des Reichstags, noch eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Kaisers, der verbündeten Regierungen und des Reichskanzlers herbeiführen und deswegen auch irgendwelche staatsrechtliche Konsequenzen für die Stellung des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstag nicht haben können“[744]). Die Antragsteller, Gröber an der Spitze, interpretierten diese Worte als nicht gegen sich gerichtet, da ja durch die G.O. weder eine Aenderung der materiellen Bestimmungen der Verfassung bewirkt werden könnte noch eine Machtverschiebung beabsichtigt sei[745]). Die Rechte fand durch die Regierungserklärung ihre Befürchtung bestätigt und wehrte sich noch einmal mit äußerster Anstrengung gegen die Legalisierung der Kommissionsbeschlüsse. Zu diesem Zweck hatten die Konservativen zum 3. V. 12 einen Antrag eingebracht mit 14 Einzelvorschlägen, deren Annahme die Wirksamkeit von Anfragen und Interpellationen in verschiedenem Maße abgeschwächt hätte[746]).

---

[742]) Die Regierung hatte übrigens nach Kreths Aussage auf konservativen Wunsch zu den Beratungen der Kommission zugezogen werden sollen. (Kreth [Kons.]: Bd. 285, S. 1659 D.) Das geschah sonst nicht bei G. O.-Fragen, über welche der Reichstag allein zu befinden hatte. Diese Aufforderung sei erst gegen Ende der Beratungen, „als der ganze Kuchen schon fertig gebacken war“, von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder genehmigt worden, hatte nun aber eine Ablehnung durch die Regierung erfahren. Nach späteren Bemerkungen hatten die Nationalliberalen die Fassung des § 33 a über die Billigungsanträge aber doch mit Regierungsvertretern vereinbart. (Vgl. Ledebour am 9. XII. 1913: Bd. 291, S. 6301 A; ebd. Bassermann, S. 6299 C.)

[743]) Delbrück: Bd. 285, S. 1654 A.

[744]) Delbrück ebd. S. 1654 A.

[745]) Gröber, Bd. 285, S. 1654 B–C. Auch Liberale, Nationalliberale und selbst Sozialdemokraten (sogar Ledebour, ebd. S. 1657 D.) versicherten jetzt wiederholt, daß es sich ja nur um eine zweckmäßigere Gestaltung der Geschäftsführung handele. Besonders auffällig wirkt diese Verharmlosung bei den Sozialdemokraten verglichen mit ihrer Sprache im Dezember 08 und mit ihrer Haltung bei der Zabern-Affäre.

[746]) Antrag v. Normann. (Bd. 299, Nr. 397, S. 344.) — Die Rechte wollte in Uebereinstimmung mit der Regierung vor allem Anfragen und Interpellationen über schwebende Verfahren und damit „Eingriffe“ in die Exe-

Da Westarps Vorschlag, auf Grund der durch die Regierungserklärung veränderten Lage die Beschlüsse an die Kommission zurückzuverweisen, nicht durchdrang, brachten er und andere Vertreter der Rechten [747]) ihre bereits früher erschöpfend erörterten Bedenken juristischer, staatsrechtlicher und politischer Art in breitester Ausführlichkeit zu Gehör — unterbrochen von zahlreichen persönlichen Bemerkungen [748]) — und ließen trotz völliger Aussichtslosigkeit über jeden Punkt ihres Antrag abstimmen [749]). Auch die Sozialdemokraten hatten durch einen Abänderungsantrag [750]) noch am 3. Mai Verbesserungen in ihrem Sinne angestrebt, aber gleich erklärt, daß sie bei der Ablehnung ihres Vorschlags für die Kommissonsbeschlüsse stimmen würden [751]). Diese gelangten ohne Aenderung [752]) zur Annahme [753]) und traten sogleich in Kraft. Die ersten „kleinen Anfragen" wurden am 14. Mai 1912 von zwei Sozialdemokraten [754]) an den Kanzler gerichtet. Ein Mißbrauch ist mit diesen Anfragen bis zum Kriege nicht getrieben worden [755]). — Ebensowenig kam in den

kutive" verhindern. Das Gleiche bezweckte ein Zentrumsantrag vom 3. V. 12. (Antrag Bell., ebd. Nr. 399, S. 345), der nicht mehr zur Abstimmung kam. — Als die Konservativen merkten, daß sie § 33 a über die „Billigungsanträge" nicht zu Fall bringen könnten, forderten sie, die Worte: „entspricht" und „nicht entspricht" zur bindenden Formel zu erklären, um Mißtrauensvoten von nachdrücklicherer Fassung zu verhüten. (Ebd. Nr. 397 V b, S. 344; Vgl. auch Kreth Bd. 285, S. 1689 D u. Westarp, Bd. 286, S. 2357 C.) Denselben Vorschlag hatte Gröber in der Kommission gemacht, war aber auf Veranlassung der Nationalliberalen überstimmt worden. (Bd. 286, S. 2358 B.)

747) Am 3. V. 12 sprachen: Westarp (Kons.) fünfmal, Kreth (Kons.) viermal, v. Halem (Rp.) zweimal, Schultz (Rp.) einmal, Mumm (Wirtschaftl. Vgg.) und v. Posadowski je einmal (beide in kons. Sinne), (vgl. Bd. 285, S. 1653—1696).

748) Z. B. Westarp: Bd. 285, S. 1691 C. Die Konservativen wurden auch durch häufige Zwischenrufe gestört.

749) Die Ablehnung sämtlicher konservativer Abänderungsvorschläge: Bd. 285 S. 1673 D ff., die über kleine Anfragen (am 3. V. 12); ebd. S. 1747 D—1750 A die über Interpellationen. (am 8. V. 12.)

750) Antrag Albrecht vom 2. V. 12. (Bd. 299, Nr. 393, S. 342.)

751) Die 4 sozialdemokratischen Abänderungsvorschläge wurden abgelehnt; die über kleine Anfragen am 3. V. 12. (Bd. 285, S. 1674 A—B), die über Interpellationen am 8. V. (ebd. S. 1748 A—C).

752) Vgl. die 1912 angenommenen §§ 31 a—33 b (Bd. 299, S. 309 f.) mit Jungheims G. O. für den Reichstag, Berlin 1916, S. 81 ff. — Die Mai 1912 durchgesetzte Änderung blieb geltend bis zum 12. XII. 1922 (vgl. Anschütz, S. 202).

753) Die Abstimmung: Bd. 285, S. 1673 D bis 1674 C und S. 1747 D —1750 B.

754) Die erste kleine Anfrage erhielt auch auf hartnäckige Ergänzungsfragen keine Auskunft, die zweite wurde kurz beantwortet. (Beide Fragen vom 14. V. 12: Bd. 285, S. 1960 B—1961 A.)

755) Vgl. die Statistik bei Hoppe S. 71 ff. Danach wurden 1912 erst 29 kleine Anfragen gestellt, davon nur 8 durch Sozialdemokraten, dagegen 10 durch die rechts orientierte Wirtschaftl. Vgg. Das Institut wurde also tatsächlich noch seiner eigentlichen Bestimmung gemäß vorwiegend als Informationsmittel und nicht als Waffe im politischen Kampf benutzt. — 1913 wurden 78, 1914 56 Fragen vorgelegt, 1915 sogar nur 14. Ein starkes Anwachsen brachte dann 1917 mit 231, 1918 mit 245 Anfragen. In diesen Jahren waren auch die Konserv. zum ersten Male dabei beteiligt, 6 resp. 17 Mal. — Die Umbiegung dieser Einrichtung zu einem Apparat, die Regierung zu kontrollieren und vor allem, ihr „unangenehme Dinge zu sagen" (Hoppe,

nächsten Jahren eine solche Ueberfülle von Interpellationen[756]) zur Beratung, wie es Konservative und Reichspartei als unmittelbare Folge der Abänderung vorausgesagt hatten. — Auch Mißtrauensanträge wurden bis zum Kriegsausbruch weder in erheblicher Anzahl eingebracht, noch lösten sie — soweit sie angenommen wurden — die von den Konservativen gefürchtete Wirkung aus. Auf sozialdemokratischer Seite trat allerdings die von der Rechten prophezeite Tendenz bei der Anwendung dieser „Waffe" von Anfang an in Erscheinung.

Der erste — von Sozialdemokraten gestellte — Antrag, der dem Kanzler die Mißbilligung des Reichstages ausspre-

---

S. 41), erfolgte immer stärker und zugleich seit 1919 eine Ausnutzung dieses „Fragerechtes", welche die Geschäftsführung des Reichstages erheblich störte. 1919 wurden 644, 1920 nicht weniger als 890 Fragen gestellt. Dabei marschierte die jetzt in die Oppositionslinie eingerückte Rechte, die Deutschnationale Volkspartei, an der Spitze mit 268 Anfragen im Jahre 1920. — Diese übermäßige — nun sogar von Ledebour scharf gerügte — Anwendung führte bei der Neuregelung der G. O. am 12. XII. 1922 dazu, daß künftig die kl. Anfrage nicht mehr jedem einzelnen Abgeordneten zustand, sondern der Unterstützung von 15 Mitgliedern bedurfte. (Vgl. RGBl. für 1923, II. S. 107). Der Kampf um diese Aenderung wurde am 23. XI. 1922 im Plenum geführt. (Bd. 357, S. 9085 ff. und Hoppe S. 41 ff.) Zugleich wurde die schriftliche Beantwortung zur Regel erhoben und mündliche nur für Ausnahmefälle vorgesehen. Damit fiel der Hauptanreiz zur Fragestellung fort. Die Jahre 1923—29 zeigen daher einen starken Rückgang der kl. Anfragen, von 110 im Jahre 1923 bis auf 26 1929. Dafür trat in dieser Zeit das Interpellationsverfahren um so häufiger in Anwendung. Vom Jahresanfang 1923 bis März 28 lagen 323 Interpellationen vor. (Vgl. die Statistik bei Marten, S. 53 ff.)

[756]) Zu den kons. Befürchtungen vgl. oben S. 104. — In der I. Session der XIII. Leg.-Per. vom 7. II. 1912 bis 20. V. 1914 wurden nur 22 Interpell. eingebracht, von denen drei unerledigt blieben, 18 zur Begründung, Beantwortung und Besprechung kamen. (Vgl. Sachregister der Sten. Ber. Bd. 296, S. 9395 f.) Bei einer wurde die Beantwortung abgelehnt. Gerade diese erreichte allerdings im Anschluß an die trotzdem stattfindende Besprechung die Annahme eines Mißtrauensantrags. (Interpell. Brandys der Polen vom Januar 1913, Bd. 301, Nr. 702. Vgl. auch Bd. 287, S. 3331 D f. u. S. 3371 C f.) — Der Krieg brachte nur 13 Interpellationen, von denen die erste — am 1. XII. 15 von Sozialdemokraten eingebracht — die hochpolitische Angelegenheit der Friedensverhandlungen zum Gegenstand hatte. (Bd. 316, Nr. 159, S. 221.) Die nächsten beiden in dieser Richtung erfolgten erst in dem kritischen Jahr 1917, von Kons. und Sozialdem. im Mai eingebracht. (Bd. 321, Nr. 774 u. 775.) Im ganzen griffen 7 Interpell. rein politische Fragen auf, 6 solche des Wirtschaftslebens. Das Jahr 1918 fällt für Interpell. aus. — Schülers Angaben über Interpellationen können nicht ohne Nachprüfung übernommen werden. Das Jahr 1917, für das er S. 31 seiner Diss. („die Handhabung der Interpellation im Reichstage" [Kiel 24].) 4 Interpell. ansetzte, brachte tatsächlich 8. (Vgl. Bd. 314, S. 6430, Nr. 6—13.) — Die konserv. Interpell. Arnstadt vom 3. V. 1917 (Bd. 321, Nr. 774), die den Kanzler nach seiner Stellungnahme zu einem sozialdem. Beschluß über einen Verzichtfrieden befragte, wird von Schüler versehentlich unter falscher Fundortangabe auf den 9. XII. 1915 angesetzt (S. 37), aber in seiner Tabelle (S. 31) nicht gezählt. — Für die dort von ihm für 1918 aufgeführte Interpell. läßt sich in dem Sachregister der Reichstagsberichte kein Beleg finden. — Die Hochflut der Interpell. setzte erst mit der gesetzlichen Einführung des parlamentarischen Regierungssystems ein, für das sie eine wesentliche Einrichtung darstellen. (Vgl. etwa Marten, S. 13 u. S. 53 ff., auch oben Schluß der vorigen Abg.).

chen sollte[757]), wurde dem Plenum am 27. XI. 1912 vorgelegt. — Die Antragsteller hatten ursprünglich 4 Punkte angegeben, deren Behandlung durch den Kanzler ihrer Auffassung nicht entsprach. Bassermann[758]) beanstandete sowohl die von den Sozialdemokraten vorgenommene Spezialisierung wie die darin enthaltene Begründung des Mißfallens, weil ein solches Verfahren dazu führen könne, mit Hilfe eines solchen Antrages künftig der Regierung ein ganzes Programm vorzuzeichnen, z. B. über die auswärtige Politik. Westarp schloß sich diesen Bedenken an[759]). — Gröber[760]) lehnte das Vorgehen der Sozialdemokraten ab, weil diese Kritik an Einzelheiten eine geschlossene Stellungnahme des Reichstages zu einer großen Frage gefährde. Da hiermit die Ablehnung des spezialisierten Antrags durch die Mehrheit vorauszusehen war, ersetzten die Sozialdemokraten ihn durch einen anderen, dessen Formulierung völlig dem Wortlaut des Mai 1912 neu beschlossenen § 33 a entsprach[761]). Doch auch in dieser Fassung wurde das Mißtrauensvotum mit 174 : 140 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen abgelehnt[762]). — Dagegen wurde ein von den Sozialdemokraten mit dem abgelehnten zugleich eingebrachter Antrag[763]) angenommen und an die G.O.-Kommission überwiesen. Er beauftragte diese, grundsätzlich festzustellen, ob es zulässig sei, daß ein Antrag im Anschluß an Interpellationsbesprechungen angeben dürfe, nach welcher Richtung die Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit durch den Kanzler der Auffassung des Reichstages entspreche oder ihr nicht entspreche. — Also mußten die Kommissionserörterungen über das Interpellationsrecht neu aufgenommen werden. Ueber ihr Ergebnis verlautet später nichts![764]) Die zwei nächsten Mißtrauensanträge, die einzigen, die vor dem Kriege zur Annahme kamen[765]), darunter ein sozialdemokratischer, zeigen wieder die Fas-

---

[757]) Antrag Albrecht: Bd. 300, Nr. 565, S. 721 vom 27. XI. 1912 — Er wurde gestellt im Anschluß an eine soz. Interpell. vom 22. XI. dieses Jahres über die Fleischteuerung (Bd. 300, Nr. 547, S. 717 zitiert, auch Bd. 286, S. 2342 A.)

[758]) Bd. 286, S. 2356 B—D.

[759]) ebd. S. 2357 B—C.

[760]) ebd. S. 2358 B—D.

[761]) Antrag Albrecht vom 29. XI. 1912, Bd. 300, Nr. 573, S. 723: „Die Behandlung der den Gegenstand der Interpell. bildenden Angelegenheit durch den Reichskanzler entspricht nicht der Anschauung des Reichstags". (zit. auch Bd. 286, S. 2440 A. Vgl. damit § 33 a oben S. 117.)

[762]) Die namentliche Abstimmung am 30. XI. 1912; Bd. 286, S. 2444 A und S. 4467.

[763]) Ebd. S. 2440 A zit. und ebd. Abstimmung wegen der Ueberweisung.

[764]) In den Sten. Ber. ist nichts hierüber zu finden. Jungheim bemerkt, daß dieser soz. Antrag über die Spezialisierung „unerledigt" blieb. (In seiner G. O., S. 86.) Auch Westarp erwähnt nur die Ueberweisung des Antrags an die G. O.-Kommission. (Kons. Politik, I. S. 214.)

[765]) Der erste dieser Mißtrauensanträge (vgl. oben S. 120, Anm. 756) war von den Polen eingebracht worden wegen der „Zulassung der Enteignung polnischen Gutsbesitzes für die Zwecke der preußischen Ansiedlungskommission." (Bd. 301, Nr. 702. Die Besprechung am 29. I. 1913 in Bd. 287, S. 3331 D f.) Der Antrag der Polen wurde am 30. I. mit 213 Stimmen des Zentrums, der Polen, der Sozialdem. und der Elsässer gegen 97 Stimmen der

sung, welche § 33a vorschlug und geben weder Spezialisierung noch Begründung[766]). Der Versuch der Sozialdemokraten war also gescheitert.

Bei dem zweiten dieser Anträge, der von einer großen Mehrheit des Reichstages anläßlich des Falles Zabern angenommen wurde, versuchten die Sozialdemokraten — gemäß der von den Konservativen früher geäußerten Befürchtungen durch das Mißtrauensvotum den Rücktritt des Kanzlers herbeizuführen. Scheidemann[767]) bemühte sich lange leidenschaftlich darum, ihn von der Notwendigkeit zu überzeugen, er müsse auf Grund des Mißtrauensantrags seine Demission einreichen. Ebenso strengte sich Scheidemann aufs äußerste an, den Reichstag dafür zu gewinnen, dem Kanzler, falls dieser bliebe, den Etat zu verweigern. Aber die Sozialdemokraten fanden nicht genügend Bundesgenossen. Bethmann-Hollweg ging nicht. Er legte nachdrücklich „Verwahrung" ein dagegen, daß Scheidemann „durch seine Ausführungen unsere verfassungsrechtlichen Zustände zu verschieben und zu verdunkeln beginnt"[768]).

Bethmanns Stellung war gesichert, weil das Zentrum und die Nationalliberalen, die geholfen hatten, den Mißtrauensantrag durchzubringen, von den Folgerungen abrückten, welche die Sozialdemokraten aus ihm zogen. Bassermann und Paasche erklärten[769]), daß sie kein allgemeines Mißtrauensvotum erteilt, sondern nur ihre, vom Kanzler in einem Sonderfall abweichende, Auffassung zum Ausdruck gebracht hätten. Weder auf die Demission des Kanzlers hinzuwirken noch den Etat abzulehnen, könne erwogen werden. — Den Etat zu verweigern, wies auch Spahn ab unter Hinweis auf Artikel 15 der Verfassung[770]). Erzberger verteidigte lebhaft die

---

Kons., der Reichspartei und der Nationallib. angenommen. (Schultheß für 1913, S. 35.) Die Liberalen hatten Stimmenthaltung geübt, weil sie an sich zwar die Regierungsmaßnahmen ablehnten, aber im vorliegenden Fall nicht den Kanzler, sondern die Preußische Staatsregierung dafür verantwortlich hielten (Bd. 287, S. 3368 C.) — Der zweite zur Annahme kommende Mißtrauensantrag gegen den Kanzler wurde von den Sozialdemokraten und ein solcher gleichen Inhalts gleichzeitig von den Liberalen wegen der Zaberner Affäre beantragt. Die Abstimmung über diese beiden Anträge ergab am 4. XII. 1913 293 Stimmen für das Votum und 54 dagegen bei 4 Stimmenthaltungen. (Vgl. Bd. 291, S. 6196 D, 6197 A und 6200.)

766) Antr. Albrecht Nr. 1229 zum 4. XII. 1913: „Die Behandlung der den Gegenstand der Interpell. bildenden Angelegenheit durch den Herrn Reichskanzler entspricht nicht der Anschauung des Reichstags". (Bd. 291, Nr. 1229, S. 6176 A.)

767) Scheidemanns Rede am 9. XII. 1913, Bd. 291, S. 6275 A ff. (vgl. besonders S. 6278 u. S. 6281.)

768) Bd. 291, S. 6281 C ff.; Bethmann am 9. XII. 1913.

769) Nach der Feststellung, daß die Nationalliberalen kein „eigentliches Mißtrauensvotum" gegeben hätten, schließt Paasche: „Wir haben keine ‚parlamentarische Regierung', und wir denken nicht daran, uns Machtbefugnisse anzueignen, die uns verfassungsmäßig nicht zustehen". (am 11. XII., Bd. 291, S. 6390 C.) Bassermann am 9. XII.: „Was wir in unsere G.O. aufgenommen haben, ist nicht das Mißtrauensvotum des parlamentarischen Systems, sondern die Mißbilligung der Behandlung eines einzelnen Falles: das ist ganz klar." (ebd. S. 6299 C—D.)

770) Spahn am 9. XII. (ebd. S. 6282 D.)

Bedeutung des „Mißtrauensvotums". Er wertete es durchaus „als eine Macht, eine Waffe" [771]). Aber er wie auch die Liberalen blieben auf Seiten der bürgerlichen Parteien und bezeichneten es als eine Angelegenheit des Kanzlers, ob er gehen wolle oder nicht [772]). Allerdings bekundeten die Liberalen stärker als die Nationalliberalen — ebenso wie Erzberger [773]) — ihr Mißfallen darüber, daß der Kanzler [774]) die Wirkung des Reichstagsvotums als sehr gering hingestellt hatte. Ihnen bedeutete die Mißtrauenserklärung einen Sieg des Parlaments [775]), an dem sie sich begeisterten, ohne auf seine Ausnutzung zu dringen.

Für die Sozialdemokraten war das Votum gegen den Kanzler eine Kraftprobe gewesen im Kampf um die parlamentarische Regierungsform. Diesmal waren die Verteidiger des monarchisch-konstitutionellen Prinzips in der Ueberzahl. Aber man wartete.

Die positive Seite des 1912 beschlossenen § 33a ist nicht angewendet worden. Im Anschluß an eine Interpellationsbesprechung ist nie der Antrag gestellt worden [776]), daß die Behandlung der zur Diskussion stehenden Angelegenheit durch den Kanzler „der Anschauung des Reichstags entspricht".

Aber mit dem Uebergang zum parlamentarischen System taucht ein direktes „Vertrauensvotum" auf. Die Rede des Prinzen Max v. Baden am 22. X. 1918 im Reichstag über die außen- und innenpolitische Wende bewirkte die Annahme des am gleichen Tage einge-

---

[771]) Erzberger am 11. XII. (ebd. S. 6363 A.)

[772]) Wiemer (F.Vp.) am 10. XII. 1913 über das Mißtrauensvotum vom 4. XII.: „Wir . . . sind aber auch nicht in der Lage, die Schlußfolgerungen zu ziehen, die der Herr Abg. Scheidemann verlangt hat, weil die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für solche Schlußfolgerungen nicht gegeben sind." (Bd. 291, S. 6322 C.) Derselbe S. 6323 C: „Jedenfalls halten wir ein parlamentarisches Regime noch immer für besser als den Scheinkonstitutionalismus, wie er heute bei uns besteht, aber bei dieser Auffassung müssen wir gleichwohl die Tatsache anerkennen, daß nach unserer Verfassung, wie sie heute besteht, der Herr R.-Kanzler nicht verpflichtet ist, vom Amt zurückzutreten, wenn die Mehrheit des Reichstags ihm das Vertrauen versagt. Ob der Herr R.-Kanzler richtig handelt, ob er klug handelt, wenn er diese Folgerung nicht zieht, das ist eine andere Frage." — Es folgt dann ein Lob über Bülow, der sich durch seine Demission auf Grund eines parlamentarischen Votums als „konstitutioneller Staatsmann" ausgewiesen habe. — Erzberger am 11. XII. 13 ähnlich über die Demission des Kanzlers: „Die Entscheidung liegt ja bei ihm — darüber hat das Parlament nichts zu sagen —, ob dieses oder jenes Mißtrauen ihn im einzelnen Falle zur Einreichung seines Entlassungsgesuches veranlaßt; das ist Sache der Erwägung des R.-Kanzlers selbst." (ebd. 6363 A.) Erzberger nennt dann Bülow einen „Bahnbrecher" für die Erweiterung der Rechte des Parlaments und die Art seines Rücktritts „vielleicht sein hervorragendstes Verdienst." (S. 6363 B.)

[773]) Erzberger am 11. XII. ebd. S. 6362 D f. und S. 6364 A. Haußmann (F.Vp.) schließt sich Erzberger an. (am 11. XII. ebd. S. 6380 D ff.)

[774]) Bethmann-Hollweg: Bd. 291, S. 6345 B.

[775]) Wiemer (ebd. S. 6323 B) hebt voll Genugtuung hervor, daß solch Votum gegen den leitenden Staatsmann „seine Autorität vor dem Lande beeinträchtigen muß."

[776]) Schülers Angabe hierüber (S. 197) ist zutreffend.

brachten Initiativantrags: „Der Reichstag billigt die Erklärung des Reichskanzlers und spricht ihm sein Vertrauen aus“ [777]).

2. Die Verfassungsanträge.

Die Aenderung der Verfassung hatte nach der Ansicht des Plenums und auf Beschluß [778]) der G.O.-Kommission erst nach Erledigung der im Dezember 1908 eingebrachten Vorschläge zur Geschäftsordnung beraten werden sollen. Da die Arbeit hieran sich durch $3\,^1/_2$ Jahr hinzog, kam man nicht zu den Verfassungsanträgen. Sie tragen den Vermerk: „Unerledigt“ [779]). Sie werden auch in keinem Bericht der G.O.-Kommission erwähnt.

Am 30. April 1909 legten die Nationalliberalen, die ja November 1908 keinen Antrag eingebracht hatten, durch ihre Abgeordneten Junck, Linck, Detto und Neuner der Kommission zwei Entwürfe vor über ein Kanzlerverantwortlichkeitsgesetz und über ein Gesetz, das für die Einrichtung eines Staatsgerichtshofes genaue Vorschläge machte [780]). Dieser nationalliberale Entwurf zeichnet sich gegenüber dem sozialdemokratischen und liberalen aus durch seine bis ins Einzelne gehende, juristisch-exakte Durchführung [781]). Er versucht, dem Sonderfall einer Ministeranklage mit ihren weitreichenden politischen Folgen gerecht zu werden durch Einschaltung von Vorsichtsmaßregeln gegen Uebereilung [782]) und Parteilichkeit [783]). Er unterscheidet sich auch von

---

[777]) Bd. 314, S. 6241 C. Dieser Antrag Bell (3.) wurde am 24. X. von 193 Abgeordneten angenommen. 52 hatten ihn abgelehnt, 23 nicht mitgestimmt.

[778]) Komm.Ber. vom 18. V. 1909, Bd. 255, S. 8631, r. Sp., Nr. 4.

[779]) In den Registerbänden der Sten.Berichte. — Ledebour berichtete am 15. III. 1910 über die „Verfassungsanträge, die wir . . . aus Anlaß der Kaiserinterviewdebatten vom Nov. und Dez. 1908 eingebracht hatten“: „Leider sind die damals eingeleiteten Verhandlungen in der Kommission in keiner Weise zur Erledigung gekommen. Man ist in der G.O.-Kommission, die damit betraut war, noch nicht einmal zu einem ersprießlichen Resultat in bezug auf die G.O.-Anträge gekommen. Die Verfassungsanträge aber, die von uns und, in ähnlichem Sinne, von anderen Parteien eingebracht waren, sind überhaupt ganz unter den Tisch gefallen.“ (Bd. 260, S. 2117 C.) Im „Handbuch für sozialdemokratische Wähler“ (1911 Berlin), dessen sachliche Angaben über die D.-T.-Affäre und ihre Nachwirkung im ganzen zutreffend sind, heißt es: „Es wurde eine Verfassungskommission eingesetzt, die zur Beratung der eigentlichen Verfassungsanträge überhaupt nicht gekommen ist. Sie blieb in der Beratung der G.O.-Anträge stecken“. (S. 155—156. Das Gesperrte war im Text fettgedruckt.) Eine Anfrage an den Direktor beim Reichstag ergab die Bestätigung: „Die am 3. Dezember 1908 im Plenum der Geschäftsordnungskommission überwiesenen Verfassungsanträge sind in dieser Kommission niemals zur Beratung gekommen.“ (Antwort vom 13. V. 1935, gezeichnet Kienast.)

[780]) Beide Anträge abgedruckt bei Schultheß, 1909, S. 159—160, beschrieben im „Politischen Handbuch der Nationallib. Partei“ 1. Nachtrag 1910, Berlin, S. 111—114, beurteilt bei Eschenburg, „Kaiserreich“, S. 169—173.

[781]) Von den 47 Mitgliedern und 4 Hospitanten der nationall. Fraktion besaßen 17 juristische Vorbildung. (Nach den Angaben in „Kürschners Deutscher Reichstag“ für die XII. Leg.Per.) In jurist. Fragen stand außerdem Prof. Kahls Rat zur Verfügung. (Eschenburg, Kaiserreich, S. 163.)

[782]) Vgl. Art. 3 u. 4, wonach der erste Mehrheitsbeschluß im Plenum noch nicht über die Erhebung der Anklage entschied, sondern erst darüber, ob der Antrag auf Anklage einer Kommission überwiesen werden sollte. Erst

den anderen Anträgen durch die ehrenvollen Bedingungen, die dem Angeklagten gewährt wurden [784]).

Ob dieser Kommissionsantrag ein anderes Schicksal erfuhr als die Dezemberanträge, ob er wenigstens in der Kommission zur Beratung kam, ist nicht festzustellen, aber unwahrscheinlich. — Es ließ sich auch nicht nachweisen, ob noch andere Anträge innerhalb der Kommission zur Verfassungsfrage gestellt worden sind. Für den weiteren Verlauf bleibt man auf gelegentliche Bemerkungen angewiesen, die regelmäßig das Versagen der Kommission feststellen.

Zu Anfang einer neuen Session wurde die Angelegenheit immer wieder im Plenum vorgebracht durch Erneuerung oder Umformung der alten Anträge und durch fast resigniert klingende Mahnungen, doch die Verantwortlichkeitsfrage endlich zu regeln. Seit den Erfahrungen der G.O.-Kommission von 1908—09 und dann seit dem Zusammenschluß des schwarz-blauen Blocks glaubte offenbar niemand mehr ernsthaft an das Zustandekommen eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes in der XII. Legislaturperiode. Die seit dem 17. XI. 1908 vom Kaiser beobachtete größere Zurückhaltung, welche die Liberalen [785]) mehrfach voll Anerkennung feststellen, die selbst Ledebour [786]) bis zum August 1910 zugibt, ließ ein solches Gesetz auch nicht mehr so dringend erscheinen wie im Herbst 1908, wo es von den Parteien doch ursprünglich mit als Schutzmaßnahme gegen das „persönliche Regiment" angestrebt worden war. Ueberdies absorbierte während des Frühjahrs und Sommers 1909 die Reichsfinanzreform mit ihren Auswirkungen auf die Parteigruppierung und auf die Besetzung des Kanzlerpostens die Arbeitskraft und Anteilnahme der Parteien.

Parallel mit neuen Anträgen zur G.O. wurden Anfang Dezember 1909 auch eine Reihe von Vorschlägen zur Verfassungsänderung eingebracht. Das Zentrum hatte seine Resolution [787]), die Sozialdemokraten [788]) und die Liberalen [789]) ihre Entwürfe vom Dezember 08 über die Verantwortlichkeit unverändert [790]) wieder eingereicht, die Polen [791]) ebenfalls ihren Vorschlag über die Einberufung des Reichstags und die Sozialdemokraten den über die Heranziehung des Reichstags bei der Kriegserklärung [792]).

auf deren Bericht hin war über die Anklage abzustimmen. Vgl. auch Art. 17 mit der kurzen Verjährungsfrist.

[783]) Die rein juristische Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes war festgehalten worden und hätte doch eine Art Gegengewicht gebildet gegen die „dehnbaren" Formulierungen des Anklagegrundes. (Diese siehe oben S. 85 f.)

[784]) Vgl. Art. 10 u. 12.

[785]) z. B. Wiemer am 10. XII. 09, Bd. 258, S. 198 A; Haußmann am 14. III. 10: Bd. 260, S. 2101 C.; Payer am 26. XI. 10: Bd. 262, S. 3184 D. (zit. unten S. 130, Akg. 822 u. 823.)

[786]) Ledebour im Nov. 1910 Bd. 262, S. 3167 D. (zit. unten S. 130, Akg. 823.)

[787]) Antrag v. Hertling: Bd. 270, Nr. 51, S. 69, vom 2. XII. 09.

[788]) Antrag Albrecht: Bd. 270, Nr. 61, S. 76 f., vom 3. XII. 09.

[789]) Antrag Ablaß: Bd. 271, Nr. 117, S. 95 vom 6. XII. 09.

[790]) In dem liberalen Antrag von 1909 sind nur unwesentliche Aenderungen formaler Art vorgenommen gegenüber dem Antrag vom 30. XI. 08.

[791]) Antrag Brandys: Bd. 271, Nr. 129, S. 152, vom 7. XII. 09.

[792]) Antrag Albrecht: Bd. 270, Nr. 63, S. 78, vom 3. XII. 09.

Die Nationalliberalen [793]) hatten nicht ihren ausführlichen Kommissionsentwurf vorgelegt, sondern sich — ähnlich wie das Zentrum — darauf beschränkt, die Verbündeten Regierungen um die Aenderung der Verfassung zu ersuchen. Doch gingen die Nationalliberalen weiter als das Zentrum und brachten den entscheidenden Gesichtspunkt ihres Antrags vom April 1909 zum Ausdruck mit der Bitte, die Verantwortlichkeit des Kanzlers „für die gesamte Regierungstätigkeit des Kaisers ausdrücklich" festzulegen.

Keiner dieser Anträge gelangte zur Beratung. Darum wählten die Sozialdemokraten — wie es alle Parteien für die G.O.-Anträge getan hatten, — den einzigen sicheren Weg, sich Gehör zu verschaffen, und kleideten die Aufforderung an die verbündeten Regierungen, die Verantwortlichkeit und ihre Geltendmachung durch Gesetz zu regeln, in die Form einer Resolution [794]) zur Etatsberatung, da diese auf die Tagesordnung kommen mußte [795]).

Am 15. III. 1910 wurde die Resolution ohne Diskussion angenommen [796]). Das scheint die Sozialdemokraten geradezu überrascht zu haben; denn bei der nächsten Gelegenheit drückte Ledebour dem Reichstag fast überschwänglich seine Genugtuung über diesen Beschluß aus, — es wirkt, als wolle er sich persönlich bedanken [797]) — und erkannte ihm „hohe symptomatische Bedeutung" [798]) zu.

Dieser scheinbare Sieg war eine Täuschung. Der Bundesrat reagierte natürlich ablehnend [799]). Und was man seit Herbst 1908 an Verfassungsanträgen einer Kommission anvertraut hatte, lagerte sicher bei ihr! [800]) — Im November 1910 klagt Ledebour wieder über die „Verfassungskommission" [801]).

---

[793]) Antrag Bassermann: Bd. 271, Nr. 149, 2. und 3., S. 323, vom 9. XII. 09.

[794]) Resolution Albrecht zum Etat des Reichskanzlers vom 29. I. 10. (Bd. 273, Nr. 202, S. 1531.) Sie betonte wie der frühere soz. Gesetzesentwurf, daß „der R.-Kanzler für seine Amtsführung dem R.-Tage verantwortlich ist" und „diese Verantwortlichkeit sich auf alle politischen Handlungen und Unterlassungen des Kaisers erstreckt." Hinzugefügt war nur noch, daß „die Verantwortlichkeit des R.-Kanzlers von einem Staatsgerichtshof geregelt wird."

[795]) Die Liberalen beanstandeten diese Taktik. (Haußmann am 14. II. 1910: Bd. 260, S. 2103 D.) Ledebour verteidigte seine Partei mit der Begründung, man wisse doch gar nicht, ob die früheren Anträge noch je zur Verhandlung kämen. (am 15. III. ebd. S. 2117 D.) Seine Worte zeigen aber auch, daß damals selbst die Sozialdemokraten nicht mehr hofften, den Reichstag zu einer Verfassungsänderung zu bewegen, und daß die Resolution vorwiegend Propagandazwecke verfolgte.

[796]) Bd. 260, S. 2124 A.

[797]) Ledebour am 17. III. 10. (Bd. 260, S. 2228 A.)

[798]) ebd. S. 2228 B.

[799]) Die Entschließung der Verbündeten Regierungen über diese Resolution lautete: „Der Bundesrat hat dem Beschlusse keine Folge gegeben." (Reichstagsdr., Bd. 298, S. 24 zu II a 1.)

[800]) Ein ähnliches Schicksal wurde den Arbeiten des „Verfassungsausschusses" aus dem Jahre 1917 zuteil. Nach dem Bericht des Gutachters Bredt gelangten seine beiden Gesetzentwürfe vom 4. X. 17 über eine Abänderung der Reichsverfassung nicht ans Plenum und blieben unerledigt. (Bredt, S. 171 f.) Freilich wurde an diese Arbeiten im Okt. 1918 angeknüpft.

[801]) Bd. 262, S. 3166 D.

Am 11. XI. 1911 machte der Sozialdemokrat Frank die gleiche Feststellung[802]). Bassermann sprach im November 1911 die Hoffnung aus, daß der künftige Reichstag die Angelegenheit der Verantwortlichkeit des Kanzlers und des Staatsgerichtshofs „zu einem positiven Resultat" bringen werde[803]).

Im neuen Reichstag traten die Parteien auch sofort abermals mit Anträgen hierüber an[804]): die Liberalen[805]), das Zentrum[806]), die Sozialdemokraten[807]), die Nationalliberalen[808]) und die Polen[809]). Eine Neufassung ihrer Forderungen war nicht von ihnen vorgenommen worden.

Man hätte annehmen können, daß es der neuen Mehrheit gelingen werde, ebenso wie sie die Geschäftsordnungs-Aenderung durchsetzte, sich auch für die Neuregelung der Verantwortlichkeit des Kanzlers im Rahmen der Verfassung zusammenzufinden. Das erhofften auch die Nationalliberalen[810]).

Jetzt, wo wirklich Aussicht bestand, daß der Reichstag sich auf den Entwurf eines Verantwortlichkeitsgesetzes einigen und ihn dem Bundesrat vorlegen könnte, nahm die Regierung zum ersten Male seit 1908 zu dieser Frage Stellung im Reichstag[811]). Bethmann-Hollweg lehnte ein solches Gesetz ab als überflüssig, doktrinär und als ge-

---

[802]) Bd. 268, S. 7777 A.

[803]) am 9. XI. 11. (ebd. S. 7731.)

[804]) Diese Bewegung geht immer zusammen mit der Einbringung von G.O.-Anträgen. Der Zusammenhang zwischen den Problemen des Interpellationsrechts und denen eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes ist ja nicht zu übersehen. Freilich wurde er aus taktischen Gründen in den G.O.-Debatten manchmal hartnäckig bestritten.

[805]) Antrag Ablaß. (Der alte Entwurf über ein Verantwortlichkeitsgesetz, Bd. 298, Nr. 48, S. 113, am 9. II. 1912 neu eingebracht.)

[806]) Antag Schaedler. (Bd. 298, Nr. 11, S. 82, v. 12. II. über ein Verantwortlichkeitsgesetz und Nr. 123 v. 15. II. über einen Staatsgerichtshof. Dieser Antrag hatte schon vor Nov. 08 dem Reichstag vorgelegen.)

[807]) Antrag Albrecht. (Bd. 298, Nr. 72, S. 145, über Art. 11, Abs. 2 der R.-Verfassung v. 13. II. u. Antrag Albrecht (ebd. Nr. 74, S. 146, v. 13. II., der alte Entwurf über ein Verantwortlichkeitsgesetz.)

[808]) Antrag Bassermann. (Bd. 298, Nr. 93, 1. u. 2., S. 154 v. 14. II. über ein Verantwortlichkeitsgesetz, inhaltlich mit dem nationallib. Antrag vom Dezember 1909 übereinstimmend.)

[809]) Antrag Brandys. (Bd. 298, Nr. 194, S. 202, vom 16. II. 1912, der alte Antrag von 1908 über die Reichstagseinberufung.)

[810]) Junck äußerte am 15. II. 12: „Wir werden unsere Verfassungsanträge wieder einbringen, die Anträge zur G.O. des Reichstags und über die Verantwortlichkeit des Kanzlers. Wir nehmen an, daß sich in diesem Reichstag ohne weiteres eine Mehrheit finden wird, und rechnen auch auf die Mitwirkung des Zentrums." (Bd. 283, S. 51 C.) Die sozialdemokratischen „Uebertreibungen", dem Reichstag auf die Kanzlerentlassung und auf die Kriegserklärung Einfluß zu gewähren, lehnte Junck ab. Im Materiellen ist in der nationallib. Haltung seit dem April 1909 keine Wandlung festzustellen, nur in der Taktik. Man war jetzt bereit, mit den Sozialdemokraten zusammenzugehen, um doch etwas zu erreichen.

[811]) Erwähnt sei, daß nach dem Bericht von Zedlitz-Trützschler (vom 14. I. 09, S. 210) Bülow dem Kaiser damals ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorgeschlagen haben soll. Leider teilt Z. nichts über die Antwort des Kaisers mit.

eignet, die Kompetenzen im Reich zum Schaden der Krone und der Regierung zu verschieben [812]).

Noch kam es nicht zur gesetzlichen Fixierung einer Machtverschiebung. Von den Verfassungsanträgen wurde vor dem Kriege keiner angenommen, erhielt auch bis dahin keiner eine weitere Ergänzung.

Nachdem der Kanzler das Gesetz, das von den im Dez. 1908 vorgeschlagenen Verfassungsänderungen vermutlich noch die meisten Stimmen auf sich vereinigt hätte, so entschieden zurückgewiesen hatte, hielten es die Parteien wohl für aussichtslos, den anderen Faktor der Gesetzgebung, den Bundesrat, für einen dieser Verfassungsanträge zu gewinnen. — Ueberdies war das praktische Bedürfnis nach einem Verantwortlichkeitsgesetz erheblich geringer geworden, seit man durch die Neuregelung des Interpellationsrechts die Möglichkeit besaß, den Kanzler leichter als bisher zur Rechenschaftsablegung zu bewegen und seine Handlungen durch Anträge gleichsam zu zensieren, wie anläßlich der Zaberner Affäre. — Soweit man sich damals noch für Verfassungsfragen interessierte, stand die Aenderung des preußischen Wahlrechts im Vordergrund auch für die Abgeordneten des Reichstages. — In wachsendem Maße beanspruchten zudem die außenpolitischen Gefahren mit den durch sie bedingten Heeresvorlagen und der für sie notwendigen Aenderung in der Steuergesetzgebung [813]) die Anteilnahme und Kampfkraft der Parteien. — Ebenso trug wohl die unendliche Kleinarbeit an zahllosen Fragen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, die das „Hohe Haus" laufend beschäftigte und zum Bedauern mancher Mitglieder des R.-Tages einen unverhältnismäßigen Teil seiner Zeit und Kraft beanspruchte, dazu bei, daß die Abgeordneten den Versuch einer im Augenblick nicht als dringend empfundenen und jetzt noch dazu als aussichtslos geltenden Verfassungsänderung vorläufig aufgaben.

---

[812]) Bethmann-Hollweg am 16. II. 12 in seiner ersten längeren Rede im neugewählten Reichstag: „Sie wollen dann weiter die verfassungsmäßig bestehende politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers unter eine rechtlich wirksame Aufsicht des Reichstages stellen. Ich habe bisher nicht gewußt, daß in der Geschichte des Deutschen Reichstages je ein Fall vorgekommen wäre, wo das Fehlen dieser Befugnis des R.-Tages als ein schwerer politischer Mangel empfunden worden wäre. Der Antrag ist eine Geburt der Doktrin und bezweckt die Vermehrung der Parlamentsrechte gewissermaßen auf Vorrat. Von praktischem Wert könnte die Sache nur sein als Etappe auf dem Wege zur Parlamentsherrschaft. M. H., ein nur vom Kaiser und König von Preußen abhängiger Reichskanzler ist das notwendige Gegengewicht gegen das freieste aller Wahlrechte, das seinerzeit vom Fürsten v. Bismarck nur unter der Voraussetzung gegeben wurde, daß Bundesrat und Reichskanzler ihre Selbständigkeit behaupten. Der Wahlsieg der Sozialdemokraten und die Unklarheit der Orientierung der bürgerlichen Parteien untereinander ist kein Grund für, sondern nur ein Grund mehr gegen alle Versuche, die Kompetenz zwischen Kaiser und Reichstag, zwischen Bundesrat und Parlament zu verschieben . . . Mit solchen Experimenten, mit solchen theoretischen Demonstrationen heilen Sie nicht die Schäden unseres politischen Lebens" (Bd. 283, S. 67 A f.).

[813]) Hartung, Deutsche Geschichte, S. 268 f.

Exkurs I:
Die Nachwirkung der Stellung der Parteien auf den Kaiser.

Die innerpolitische Nachwirkung erschöpft sich nicht in den geschilderten Versuchen, durch Aenderung der Verfassung und Geschäftsordnung den Einfluß des Reichstages auf das politische Geschehen zu steigern. Die Stellungnahme der Parteien blieb nicht ohne Einfluß auf den Träger der Krone und seine Regierungstätigkeit, und zwar auf seine persönliche politische Betätigung wie auf sein Verhältnis zu dem verantwortlichen Leiter der Politik[814]).

1. Die Wirkung auf Wilhelms II. persönliche politische Betätigung.

Die Verurteilung, welche der Kaiser allseitig im Lande erfuhr, vor allem die Angriffe der Parteien in Zeitungen, Volksversammlungen und Reichstagsreden[815]) verursachten zunächst einen seelischen Zusammenbruch[816]) Wilhelms II. Er zwang den Kaiser kurze Zeit, sich aller Regierungsgeschäfte zu enthalten und hat ihn anscheinend sogar auf Augenblicke seine Abdankung in Erwägung ziehen lassen[817]). — Auch nachdem der Herrscher die tiefste Depression überwunden hatte, fühlte er noch wochenlang Abneigung gegen alle Politik[818]).

Aber über diese vorübergehende Stimmung hinaus blieb dem Kaiser der Eindruck, daß er sich künftig in seiner gesamten politischen Betätigung, vor allem aber mit seinen Aeußerungen vor der Oeffentlichkeit mehr zurückhalten müsse als bisher. Ob die Berechtigung dieses Verlangens, welches am nachdrücklichsten die Parteien[819])

---

[814]) Die unmittelbare Wirkung, welche die Stellung der Parteien zu dem D.-T.-Interview auf Bülow ausübte, ist als ein Bestandteil der eigentlichen D.-T.-„Affäre" in Abschnitt A der Arbeit behandelt worden.

[815]) „Den Reichstagsreden vom ersten Tage der Debatte war es vorbehalten, in unsere verschleierten und unwahren Verhältnisse endlich einmal hineinzuleuchten. Diese Reden ließen sich nicht verbergen, sie wurden vom Kaiser gelesen und erzeugten eine tiefe seelische Depression." (Zedlitz-Trützschler, S. 197.)

[816]) Vgl. Kronprinz Wilhelm, S. 92—94.

[817]) Vgl. Zedlitz-Trützschler, S. 194; Schoen, Erlebtes, S. 100; Kronprinz Wilhelm, S. 92 ff.; Valentini, S. 105.

[818]) Vgl. Zedlitz-Trützschler am 30. XI. 08 (S. 197) u. am 22. XII. 08, S. 198); Bülow, II. S. 390; Valentini, S. 105.

[819]) Dafür, wie stark der Kaiser unter dem Eindruck der Kritik der Parteien stand, spricht seine Haltung gegenüber den Konservativen (vgl. oben S. 13), aber auch sein Eingehen auf Fürstenbergs Anregung, den Depeschenwechsel von 1907 aus Highcliffe für den Reichstag zusammenstellen zu lassen. (Wilhelm II., S. 99 ff.)

und — man kann wohl fast sagen, in ihrem Namen — der Kanzler [820]) an ihn stellten, innerlich von Wilhelm II. anerkannt oder als anmaßende Forderung des Parlaments empfunden wurde, der er nur notgedrungen nachgeben mußte, bleibt für die Wirkung gleichgültig. Jedenfalls hatte die D.-T.-Affäre und doch wohl in starkem Maße die Stellung der Parteien dabei zur Folge, daß der Monarch in den folgenden Jahren nicht mehr so häufig wie früher durch impulsives Hervortreten die öffentliche Kritik herausforderte.

Unmittelbar im Anschluß an die D.-T.-Affäre erbrachte der Kaiser einen Beweis seiner Bereitwilligkeit zu einer anderen Haltung, als er — auf Bülows Wunsch und zur allgemeinen Befriedigung — bei der Hundertjahrfeier der preußischen Städteordnung am 21. XI. 08 im Berliner Rathaus eine vom Kanzler vorbereitete Rede verlas [821]).

Daß der Kaiser sich seit November 1908 größere Zurückhaltung auferlegt habe, ist von einzelnen Abgeordneten im Reichstag mehrfach mit Genugtuung und teils mit Dankbarkeit ausgesprochen worden [822]). Manchmal freilich diente diese Feststellung nur dazu, um neue Betätigungen des „persönlichen Regiments" in umso schärfere Beleuchtung zu rücken [823]). Denn immer konnte der Kaiser sein Temperament nicht zügeln. Andererseits war man seit dem November 1908 empfindlicher geworden und verargte ihm manches, was man früher ohne Erregung hätte hingehen lassen.

---

[820]) Vgl. oben S. 15 f. die Wirkung der Forderungen der Parteien auf Bülows Haltung in der Kaiserdebatte und (oben S. 43 ff.) bei der Erklärung vom 17. XI. 08.

[821]) Vgl. Bülow, II, S. 386 ff. und S. 388; Schultheß, 1908, S. 229 f. — Zedlitz-Trützschler berichtet am 12. II. 09 (S. 221), daß der Kaiser auch bei einem englischen Galadiner seinen Toast abgelesen habe; Bülow (II, S. 483) bringt die Mitteilung durch Iswolski, daß der Kaiser seinen Toast vor dem russischen Kaiser vorgelesen habe, vgl. dazu Bülows Brief an Wilhelm II. vom 10. VII. 09, in welchem der Kanzler den Kaiser ermahnt: „Darf ich in Petersburg um Entwurf des dortigen Toastes bitten?" (Spectator, S. 243.)

[822]) Wiemer (Fr. Vp.) am 10. XII. 09 (Bd. 258, S. 197 D f.): „Am 10. November vom vorigen Jahre hat in diesem Hause der Reichskanzler Fürst Bülow die feste Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Träger der Krone fernerhin auch in Privatgesprächen diejenige Zurückhaltung beobachten werde, die im Interesse einer einheitlichen Politik und für die Autorität der Krone gleich unentbehrlich sei . . . Wir stellen mit Genugtuung fest, daß diese Zurückhaltung in den Monaten, die hinter uns liegen, geübt worden ist, und daß das Ansehen und die Autorität der Krone dabei gewonnen haben." Haußmann (F. Vp.) erklärt am 11. XII. 13 anläßlich der Zaberndebatte als Wirkung des „Anerkenntnis des Monarchen" vom 17. XI. 08, „das er im ‚Reichsanzeiger' urkundlich abgegeben hat": „Es sind keine Gefahren daraus hervorgegangen; es sind daraus — das muß anerkannt werden —, daß der Monarch sich seitdem eine größere Reserve auferlegt hat, keine Nachteile hervorgegangen, sondern im Gegenteil wesentliche Vorteile." (Bd. 291, S. 6382 A.)

[823]) Ledebour am 26. XI. 10 (Bd. 262, S. 3167 D) nach Erwähnung des „bindenden Versprechens" vom 17. XI. 08: „Es ist auch anzuerkennen, daß etwa 1 1/2 Jahre lang nichts geschehen ist — wenigstens nichts, was zur öffentlichen Kenntnis gekommen wäre — das diesen, nach unserer Ueberzeugung ja an sich ungenügenden Zusicherungen widersprochen hätte." Payer (F. Vp.) am 26. XI. 10 über die Erklärung vom 17. XI. 08: „Ein starkes Gefühl der Beruhigung und der Erleichterung ging damals durch die ganze Nation, und das

Die Selbstbescheidung[824]) war nicht die einzige Folge, welche die D.-T.-Affäre und die Stellung der Parteien zu ihr beim Kaiser bewirkten. Seine anfängliche Enttäuschung und Resignation verwandelte sich bald in Bitterkeit und Empörung, in „das Verlangen nach einem eisernen Besen“[825]). Der kaiserliche Unwille richtete sich gegen den Reichstag, besonders gegen die Konservativen, deren Erklärung vom 5. XI. 08 den Monarchen am meisten verletzt zu haben scheint[826]). Vor allem traf der Zorn den Kanzler.

2. Die Wirkung auf Wilhelms II. Verhältnis zu Bülow.

Man hat den Eindruck, als ob Wilhelm II. anfangs nur enttäuscht und betroffen darüber gewesen sei, daß Bülow ihn nicht besser gedeckt hatte. Allmählich gewann aber in ihm die Vorstellung Raum, Bülow habe das D.-T.-Interview in voller Kenntnis seiner aufreizenden Wirkung veröffentlichen lassen, um den Träger der Krone zu demütigen. Bülow wurde ihm zum treulosen Verräter[827]). Das spricht Wilhelm II. in seinen „Ereignissen und Gestalten“ nicht in voller Schärfe aus. Er berichtet aber: „Der Kanzler hat durch sein Verhalten dem festen Vertrauen und der aufrichtigen Freundschaft,

---

ganze Volk hat es dem Kaiser gedankt, daß er sich seither, bis in diesen Sommer hinein, an dieses Abkommen gehalten hat, umso mehr, weil jedermann das Gefühl hat, daß bei seiner Veranlagung das bei ihm nicht ohne ein inneres Opfer abgehen konnte.“ (Bd. 262, S. 3184 D.) Bei Ledebour und Payer folgen dann Anklagen über den „Umschwung“ des Kaisers, über das „Durchbrechen“ seines Versprechens.

[824]) Der Kronprinz stand unter dem Eindruck, daß „jene schweren Novemberkonflikte mit ihren stürmisch aufbrausenden Reichstagssitzungen und ihrer Flut von Zeitungsangriffen“ das Selbstvertrauen des Kaisers, aber auch seine Willenskraft und Entschlußfähigkeit tödlich getroffen hätten und sieht in jenen Tagen „die Geburtsstunde des Keimes zu viel von den Unsicherheiten und Schwankungen, die das letzte Jahrzehnt seiner Regierung und namentlich die Kriegszeit aufzuweisen hatten, denn von da ab hat der Kaiser bald mehr und mehr die Geschäfte an die verantwortlichen Ratgeber aus den Kabinetten gleiten lassen, sich selbst und die eigene Stimme aber oft bis zur völligen Ausschaltung seiner Meinung zurückgehalten.“ (Kronprinz Wilhelm, S. 20 f.; vgl. auch S. 94 u. Valentini, S. 105.) Der „Historiker“ kommt zu demselben Urteil. (Hartung, Verantwortliche Regierung, z. B. S. 361 ff., auch an anderen Stellen.) Der „Politiker“ Bredt spricht in seinem „Gutachten“ davon, daß seit Bülows Entlassung nicht mehr von einer „monarchischen Regierung“ gesprochen werden könne, da sich Wilhelm II. seitdem völlig zurückgehalten habe. (Bredt, S. 170.)

[825]) Hammann, Um den Kaiser, S. 113.

[826]) Wilhelm II. S. 101; Zedlitz-Trützschler am 5. III. 10, S. 240 f.; unten S. 13 f.

[827]) Schoen, Erlebtes, S. 100: „Monate waren seit dem Novembersturme vergangen, als der Kaiser, kurz vor Antritt der zweiten Reise nach Korfu, bei mir vorsprach und mir in sichtbar tiefer Bewegung anvertraute, er habe nun die schmerzliche Ueberzeugung gewonnen, daß der Kanzler ihn nicht nur nicht genügend verteidigt, sondern geradezu verraten habe. Es handle sich nicht um ein Versehen oder um eine Nachlässigkeit, sondern der Kanzler habe geflissentlich der Veröffentlichung freien Lauf gelassen in der Berechnung, daß die Angelegenheit mit einer Unterwerfung des Kaisers unter ein gewisses Hausmeiertum enden werde.“

die mich bis dahin mit ihm verbanden, einen schweren Stoß versetzt. . . . Das bis dahin ausgezeichnete und freundschaftliche Verhältnis zwischen Kaiser und Kanzler war jedenfalls getrübt. Ich stellte den persönlichen Verkehr mit dem Kanzler ein und beschränkte mich auf den amtlichen und offiziellen" [828]). Enttäuschung und Mißtrauen verdichteten sich zu dem Wunsch, Bülow loszuwerden, ohne daß der Kaiser vor dem Lande den Anschein erwecken wollte, als ließe er den Kanzler auf Grund persönlicher Verstimmung durch einen neuen Akt des „persönlichen Regiments" fallen [829]). Zutreffend dürfte die Darstellung des Staatssekretärs v. Schoen die Lage schildern: „Beim Kaiser stand allem Anschein nach der Entschluß, sich von Bülow zu trennen, seit dem Frühjahr fest, er hielt es aber für angezeigt, so sehr es auch seinem Gefühl widerstrebte, damit dem Parlamentarismus eine gewisse Anerkennung einzuräumen, nach außen hin nur die Wirkung der innerpolitischen Lage in Erscheinung treten zu lassen. Er schob daher die Entlassung bis nach vollständiger Erledigung der Finanzreform hinaus" [830]).

Zu der Lockerung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Kanzler hatten indirekt die Parteien beigetragen, weil ihre Stellungnahme zur D.-T.-Affäre Bülows Haltung dem Kaiser gegenüber bestimmt hatte. Direkt griffen nun konservative Kreise und Zentrumsabgeordnete ein, um unter Ausnutzung der D.-T.-Affäre die Spannung zwischen Kaiser und Kanzler zu verschärfen, wenn möglich sie bis zum Bruch zu steigern. Vereinzelt wirkte sicher ehrliche Entrüstung über Bülows „Verrat" dabei als treibendes Motiv [831]). — Es waren aber bei dem schon im November 1908 einsetzenden „Kesseltreiben" [832]) gegen Bülow auch wesentlich andere Kräfte am Werk: Rachsucht [833]), persönlicher Ehrgeiz [834]) und nicht zum wenigsten — Parteiinteresse!

Solange die Parteien im ersten Erschrecken über das D.-T.-Interview wirklich Gefahr im Anzuge glaubten, hatten sie sich ausnahmslos an den Kanzler geklammert, den sie allein für fähig hielten, die Schwierigkeiten zu überwinden [835]). Als die gefürchteten Folgen

---

[828]) Wilhelm II., S. 100.

[829]) Vgl. Wilhelms II. Wort zu Ballin (nach Hammann, Um den Kaiser, S. 120) u. Bülow (II. S. 476), der die Stimmung des Kaisers im Mai 09 doch wohl zutreffend zeichnet: „er wünschte meinen Rücktritt, er wollte mich los werden. Aber er wollte den Augenblick meines Ausscheidens, die Form und die Modalität meines Fortgehens selbst bestimmen."

[830]) Schoen, Erlebtes, S. 101 f.

[831]) Eckardstein, S. 52 u. S. 69 f.

[832]) Eckardstein, S. 70.

[833]) Bei Eckardstein kann man sich dieses Eindrucks nicht erwehren. (Vgl. seine Aufzeichnungen: „Die Entlassung des Fürsten Bülow". Berlin 31.) Auch bei Regierungsrat a. D. R. Martin, der durch Bülow sein Amt verloren hatte, könnte dieses Gefühl mitsprechen. Martins Darstellung über die Hetze der „Kaiserlichen" gegen Bülow in seinem Buch: „Deutsche Machthaber", Berlin-Leipzig 10. (4. Aufl.), S. 334 ff.)

[834]) Delbrück spricht von einer „Höflichkeitsgruppe, die bemüht ist, sich einzuschmeicheln". (Politische Korrespondenz, „Preuß. Jahrb." 1909, Bd. 135, S. 378); vgl. auch Eckardstein, S. 52.

[835]) Vgl. oben S. 9 f.

der D.-T.-Affäre nicht unmittelbar in Erscheinung traten und man den Kanzler nicht mehr dringend brauchte, wurde die Nachwirkung der Novemberereignisse ausgenutzt, um einen unbequemen Gegner zu entfernen und die Lage für das eigene Interesse auszubeuten. — Wieweit der Versuch, das kaiserliche Mißtrauen gegen Bülow zu steigern, von Menschen getragen wurde, die unabhängig von ihrer politischen Einstellung aus rein persönlichen Beweggründen handelten, wieweit von Abgeordneten, die sich im Dienst ihrer Partei fühlten[836]), und in welchem Umfange sich das Zentrum und die Deutschkonservativen in ihrer Gesamtheit in den Kampf gegen Bülow einspannen ließen, diese Fragen lassen sich nach dem Stand der Quellen noch nicht klären.

Schon seit dem 12. XI. 1908 wurde jedenfalls in konservativen Blättern, auch in der „Conservativen Correspondenz", dem Kanzler vorgeworfen, er hätte den Kaiser mehr schützen müssen[837]), und etwa seit dem 18. November kam das Gerücht in Umlauf von einer „Kanzlerkrise" wie von starken Einflüssen, die am Hofe gegen Bülow tätig seien[838]). Bülow führte diese Angriffe darauf zurück, daß die Konservativen aus Hofkreisen gehört hatten, der Kaiser würde dem Kanzler sein Auftreten in der D.-T.-Affäre nicht verzeihen und fügt hinzu: „Es war klar, daß Herr v. Heydebrand die Segel umstellte"[839]). Westarps Darstellung aus dem Jahr 1931 bestätigt diese Vermutung[840]). Auf einer Tagung der Konservativen Partei in Danzig am 18. I. 1909 wurde auf Veranlassunng des Vorsitzenden, Graf Dohna-Finckenstein, das übliche Telegramm an den Kanzler nicht abgesandt, „da der Kanzler wichtige Fragen in einem Sinne behandelt habe, der zu den konservativen Grundsätzen im Gegensatz stehe"[841]). Gereizt fühlten sich die Konservativen außerdem durch Bülows Vorgehen in der Wahlreform[842]) und in der Nachlaßsteuer. Diese Verstimmung hat besonders Heydebrand in seiner politischen Haltung den Kanzler spüren lassen[843]). Die kränkende Behandlung, welche der Kaiser durch Bülow erfahren hatte, trat allmählich für die konservative Opposition an Bedeutung zurück. Ausschlaggebend für sie war das Bestreben, die konservative Machtstellung zu retten. Wäre der Kanzler den Wünschen der Konservativen in der Wahlrechts- und Steuerfrage entgegengekommen, und hätte er die kaiserliche Gunst zurückgewonnen, würde sich ihr Widerstand gegen ihn wohl bald gelegt haben. Da er aber nicht „zahlte"[844]), und da überdies keine Gefahr

836) Hierher wären z. B. Heydebrand und Erzberger zu rechnen und, wenn man Eckerstein glauben darf, auch Herold, v. Praschma und Böhnisch vom Zentrum. (Eckardstein, S. 57—59.)

837) Vgl. Schultheß, 1908, S. 202 und oben S. 42 f.

838) Schultheß, 1908, S. 202. — Am 18. XI. 08 muß die „Conf. Corr." vielfache Angriffe zurückweisen des Inhalts, daß eine konservative Hofkamarilla gegen Bülow intrigiere. („Conf. Corr." 33. Jahrg., Nr. 210, S. 1.)

839) Bülow, II. S. 456.

840) Vgl. Westarp, Die konservative Partei und das Ende des Bülow-Blocks, Südd. Monatsheft, März 31, S. 414 u. 416.

841) Wippermann, 1909, I. S. 5.

842) Vgl. die Thronrede bei der Eröffnung des Preußischen Landtags am 20. X. 08 (oben S. 31 Akg. 192).

843) Vgl. Massow, S. 297 und Bülow, II. S. 457.

844) Vgl. Delbrück, „Preuß. Jahrb.", 1909, Bd. 135, S. 378.

bestand, durch den Kampf gegen ihn die kaiserliche Ungnade noch zu verstärken, — man schien ja im Gegenteil auf diesem Wege verlorene Sympathien zurückgewinnen zu können, so gingen die Konservativen gegen Bülow vor. Galt er doch schon als „toter Mann", der keine Rücksichtnahme mehr erfordere[845]). Von dem Verdacht, Bülow gestürzt zu haben, hat sich die Konservative Partei 1909[846]) und später[847]) zu reinigen versucht. — Die Verantwortung, das Ende des Blocks herbeigeführt zu haben, nahm sie dagegen öffentlich auf sich: „Auf dem Wege, den wir gegangen sind, liegt der Block"[848]). Bülow selbst hat die Haltung der Konservativen in der Finanzfrage nicht als alleinige, vielleicht nicht einmal als hauptsächliche Ursache für seinen Rücktritt betrachtet, sich aber bemüht, sie vor dem Lande als solche erscheinen zu lassen[849]).

---

[845]) Bülow (II. S. 475) legt Heydebrand eine Aeußerung in den Mund, welche dieser Mitte April 09 zu dem Führer der sächsischen Konservativen getan haben soll, und die jedenfalls die damalige Stimmung richtig kennzeichnet: „Wir essen bei einem toten Manne, einem solchen dürfen wir weder die Erbschaftssteuer noch die Reform des preußischen Wahlrechts in sein Grab nachwerfen." — Heydebrand schreibt in seiner Darstellung über die D.-T.-Affäre und ihre Folgen: „Kurz, Bülows Stellung war, wie auch aus bekannt werdenden Aeußerungen des Kaisers hervorging, seitdem erschüttert". („Kons. Monatsschrift", 77. Jhrg., 2. Juniheft, 1920, S. 574.) Wahnschaffe erwähnt für Frühjahr 09 Oldenburgs Wort: „Der Bülow kommt mir jetzt im Reichstag immer vor wie ein kranker Kanarienvogel". (Ein „gutes, ja ein nützliches" Buch?, „Front wider Bülow" S. 300.) — Vgl. auch Westarp, der (in den „Südd. Monatsheften", 28. Jhrg. März 31 S. 415 u. 417) die Auffassung zurückweist, als hätten die kons. Führer Bülow wegen seiner Haltung in der Novemberkrise gestürzt, und der S. 416 zugibt: „Wie bereits erwähnt, betonte v. Oldenburg im Frühjahr in der Fraktion, daß Bülows Entlassung nach Erledigung der Finanzreform, wie diese auch immer ausfalle, beschlossene Sache sei. Das fand mehr und mehr Glauben . . .. Es blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf unsere Haltung. Wir gingen von der Auffassung aus, daß sowohl nach den tatsächlichen Machtverhältnissen wie insbesondere nach den Grundsätzen konstitutioneller (im Gegensatz zu parlamentarischer) Regierungsweise die Entlassung des Kanzlers nicht vom Reichstag und der Haltung der Partei abhängig sei oder abhängig gemacht werden dürfe, sondern daß der Entschluß der Entlassung allein dem Kaiser zustehe. Seit wir wußten, daß dieser Entschluß feststand, kamen auch diejenigen, die Bülows Entlassung als schweren Schaden ansahen, für den sie jede Verantwortung ablehnen wollten, zur Ueberzeugung, daß die Partei auch durch Annahme der Erbschaftssteuer die Entlassung nicht mehr verhindern konnte. Das nahm der Drohung Bülows, wegen Ablehnung der Erbschaftssteuer zurücktreten zu wollen, mehr und mehr die Wirkung und trug wesentlich dazu bei, daß die Fraktion sich so gut wie geschlossen allein von den in der Sache selbst liegenden Erwägungen leiten ließ."

[846]) Vgl. Heydebrands große Rede im Reichstag am 10. VII. 09 zur Rechtfertigung der kons. Haltung während der letzten Monate. (Bd. 237, S. 9326 B—D; vgl. auch „Cons. Corr." vom 17. VII. 09, S. 1; über den Anteil der Konservativen am „Sturz" Bülows vgl. Exkurs II, unten S. 137 ff.)

[847]) Vgl. Heydebrand, Beiträge zu einer Geschichte der Kons. Partei . . ., „Kons. Monatsschrift" 77. Jahrg. 2. Juniheft 1920, S. 574 f.

[848]) Heydebrand am 10. VII. 09 (Bd. 237, S. 9324 B und ff.—9325 A). Die „Cons. Corr." übernimmt, diese Ausführungen fast wörtlich am 10. VII. 09. (34. Jahrg., Nr. 133, S. 1.)

[849]) Bülow, II. S. 520. In diesem Sinn berichtet er am 13. VII. 09 dem Chefredakteur des „Hamb. Correspondenten". — „Ich verfolgte mit dieser Unterredung einen doppelten Zweck. Einmal wollte ich der schon sehr verbreiteten und nicht ganz grundlosen Meinung entgegentreten, als ob der eigent-

Den konsequenten Kampf des Zentrums gegen seine Person hat er als durchaus verständlich bezeichnet[850]). Auch die Angriffe von dieser Seite setzten mit besonderer Heftigkeit in Verbindung mit der D.-T.-Affäre ein. Gekämpft wurde vom Zentrum „oberirdisch und unterirdisch“[851]). Ob dieser Kampf nun „mit aller Kraft der Rachsucht“ geführt wurde, wie v. Massow behauptet, oder „ohne Haß und ohne Rachsucht, nach kühler Ueberlegung“[852]), wie Bachem versichert, jedenfalls ging die Partei energisch und zielbewußt vor. Schon für den 12. und 15. November 1908 werden „große, zum Teil von Anhängern der Zentrumspartei besuchte Versammlungen gegen das persönliche Regiment und gegen den Reichskanzler“ erwähnt, in denen auch einflußreiche Mitglieder des Zentrums zu Wort kamen“[853]). Anfang Januar 1909 müssen in- und ausländische Zentrumsblätter heftige Angriffe gegen Bülow gerichtet haben unter Heranziehung der D.-T.-Affäre[854]). Eckardstein berichtet von einer geheimnisvollen Zusammenkunft am 5. III. 1909[855]) von „Kaiserlichen“ mit führenden Zentrumsabgeordneten — Böhnisch, Herold und Graf Praschma, die in ihrer Absicht, Bülow zu bekämpfen, vor allem durch die Versicherung bestärkt worden seien, daß der Kaiser den Kanzler beim Scheitern der Finanzreform nicht halten würde. Erzbergers Anteilnahme an dem Kampf ist erwiesen, aber im einzelnen kaum abzugrenzen. Den Auftakt bildete schon seine Rede bei der ersten Lesung der Finanzreform mit ihrer scharfen Wendung gegen Bülow[856]), die in seinen Ausführungen zum Reichshaushaltsetat am 11.XII.08[857]) mit ihrer Kritik an der Außenpolitik des Kanzlers und an seinem Verhalten bei der Kaiserdebatte noch eine erhebliche Verschärfung erfuhr. Wenn Rudolf Martins Behauptung stimmt, hat Erzberger

liche Grund meines Rücktritts in dem Verhalten des Kaisers mir gegenüber zu suchen wäre. Aus Rücksicht auf die Krone, um den Kaiser nicht bloßzustellen bezeichnete ich die Haltung der Konservativen mir gegenüber als den einzigen Grund meines Rücktritts.“ (Ebd.)

850) Bülow, II. S. 520.

851) Massow, S. 299.

852) Bachem, VII. S. 53.

853) Wippermann, 1908, II. S. 109 f.; vgl. auch Vogel, S. 339 f.

854) Schulthess weist Mitte Januar 09 hin auf „eine lange Reihe auf den Rücktritt des Fürsten Bülow abzielender Artikel in verschiedenen Zentrumsblättern“, welche „großes Aufsehen“ erregt, „weil sie als ein planmäßiger Feldzug der Zentrumspartei gedeutet wird“. (Schulthess, 1909, S. 14.) Die „Norddeutsche A. Z.“ erklärt am 11. I. 09, „daß es bei dem zwischen der Berliner Germania und der Wiener Reichspost inszenierten Spiel sich um nichts anderes gehandelt hat als um den Versuch, die Stellung des Fürsten Bülow auf dem Umwege über die auswärtige Politik zu erschweren.“ (Wippermann, 1909, I. S. 4.) Die „Hamb. Nachr.“ erwähnen die „Zentrumshetzereien, die zwischen dem Kaiser und dem Kanzler künstlich einen Gegensatz schaffen wollen“ und „die klerikalen Umtriebe, die von Berlin, Wien, Paris und anderwärts, wie es scheint, systematisch inszeniert werden“. (Ebd. S. 4—5.) Bülow nimmt in seinem Brief an Bethmann-Hollweg (vom 28. IX. 09) auf die Angriffe Bezug, welche „Zentrumsblätter“ im Januar 09 gegen seine auswärtige Politik gerichtet hatten. (Gr. Pol., Bd. 24, Nr. 8271, S. 206.)

855) Eckardstein, S. 57 f.

856) Am 28. XI. 08 (Bd. 233, S. 5811 D ff., besonders S. 5812 A—C u. 5819 A.

857) Vgl. Bd. 233, S. 6168 ff., besonders S. 6169 A—C.

den Kampf gegen Bülow auch noch nach dessen Entlassung fortgesetzt[858]). — Am erfolgreichsten hat das Zentrum Bülow im Verlauf der Reichsfinanzreform bekämpft, indem es durch Entgegenkommen[859]) die Konservativen vom Block absprengte und zu sich hinüberzog, um dann mit ihnen die Ablehnung der Regierungsvorlage zu erzwingen, an deren Annahme der Kanzler sein Bleiben geknüpft hatte.

Geleugnet hat das Zentrum seine Kampfstellung gegen Bülow nie, sich im Gegenteil gerühmt, ihn mit zu Fall gebracht zu haben[860]).

Den Sturz Bülows muß man in erster Linie mit seiner parlamentarischen Niederlage bei der Erbschaftssteuer in Verbindung bringen und auf die Haltung der Parteien dieser Frage gegenüber zurückführen. Doch die Entlassung des Kanzlers wurde stark mit vorbereitet und erleichtert durch Bülows Verhalten bei der D.-T.-Affäre. Weil es Wilhelms II. Vertrauen zu ihm in unwiederherstellbarer Weise erschütterte[861]), entzog es dem Kanzler den Rückhalt am Herrscher. Erst dieser Wandel im Verhältnis des Trägers der Krone zu dem verantwortlichen Leiter der Politik ermutigte die Parteien zu ihrer hartnäckigen Opposition. Da aber Bülow seine Haltung während der Novemberkrise durch das Urteil der Parteien über das Interview und seine Begleitumstände hatte mitbestimmen lassen, darf man wohl sagen, daß die Stellung der Parteien zur D.-T.-Affäre indirekt zum Sturz Bülows beigetragen habe.

---

[858]) Vgl. Gr. Pol., Bd. 24, S. 199 ff. in der Akg. den Artikel aus der „Märk. Volksztg." vom 23. Sept. 09 über Bülows Haltung in der D. T.-Affäre, der nach Martin (Deutsche Machthaber, S. 313) Erzberger zugeschrieben wird.

[859]) Vgl. das auffällige Entgegenkommen des Zentrums in der Frage der „Liebesgabe", (Eschenburg, Kaiserreich, S. 215—217 und Vogel, S. 441 und 451); seine plötzliche Bewilligungsfreudigkeit (Eschenburg, ebd. S. 218); die Zentrumsunterstützung für die neuen konservativen Steuervorschläge (Eschenburg, ebd. S. 229, Vogel, S. 479 ff., besonders S. 485); vgl. auch v. Sydows Bestätigung in seinem Aufsatz: Fürst Bülow und die Reichsfinanzreform 1908/09, „Front wider Bülow", besonders S. 129.

[860]) Wilhelm II., S. 102; Bachem, VII. S. 41, der als Motive für die Wendung des Zentrums gegen den Kanzler seine Haltung in der D. T.-Affäre angibt, weiterhin sein Versagen in der inneren und der äußeren Politik. „Nunmehr gelangte in der Fraktion die Auffassung zum Durchbruche, . . . daß es jetzt an der Zeit sei, ihn systematisch zu bekämpfen und auch auf seine Beseitigung hinzuarbeiten."

[861]) Auch wenn man Memoirenberichte ausschaltet, weil bei ihnen schwer festgestellt werden kann, was durch einseitige Stellungnahme für oder gegen Kanzler und Kaiser gefärbt worden ist, liegt ein unmittelbares Eingeständnis Wilhelms II. darüber vor, daß Bülow zum mindesten nicht ausschließlich wegen seiner parlamentarischen Niederlage entlassen worden ist. Als Bethmann-Hollweg am 28. Sept. 09 Wilhelm II. Mitteilung macht von den Vorwürfen, welche Zentrumsblätter und die „Kreuzzeitung" gegen Bülow von neuem wegen seiner zweideutigen Haltung in der D. T.-Affäre erhoben hätten und dann fortfährt; „Im Zusammenhang hiermit wird der Rücktritt des Fürsten Bülow auf diese Vorgänge und nicht auf die Abstimmung in der Erbschaftssteuerfrage zurückgeführt", macht der Kaiser dazu die Randbemerkung: ‚falsch! er ist wegen beider Sachen gegangen, hauptsächlich aber wegen der Erbschaftssteuerabstimmung". (Gr. Pol., Bd. 24, Nr. 8272, S. 207 und S. 208, 5. Randbemerkung. Sperrung im Text.) Für Wilhelm II. bildete die D. T.-Affäre wohl die Ursache, das Scheitern der Regierungsvorlage im Sommer 09 den äußeren Anlaß für Bülows Entlassung.

Exkurs II:

Der Anteil der Konservativen am „Sturz" Bülows.

Die Konservativen haben sich im Sommer 1909 und später gelegentlich nachdrücklich gegen die Auffassung gewehrt, als ob sie auf den Sturz Bülows hingearbeitet hätten, ebenso gegen den Verdacht, als seien sie dadurch als Schrittmacher des „Parlamentarismus" aufgetreten. Heydebrand unterstützt in seiner Reichstagsrede vom 10. VII. 1909 seine Beweisführung durch ein fast enthusiastisches Lob auf Bülows Verdienste[862]) und durch den Hinweis darauf, daß der Kanzler auf Grund eines parlamentarischen Votums ja nicht hätte zurückzutreten brauchen[863]). Heydebrands Ausführungen zeigen aber deutlich, wie seine Partei den Kanzler gewissermaßen unter Druck gesetzt hat. Vor allem lassen seine Worte erkennen: die Konservativen waren sich darüber völlig klar, daß ihre Ablehnung der Regierungsvorlage für die Reichsfinanzreform den Rücktritt Bülows nach sich ziehen würde. „Der Herr Reichskanzler wußte . . . längst, ehe dieses Gesetz . . . zur Vorlage kam, ganz genau — und wir haben es ihm in der autoritativsten Weise seitens unseres Herrn Vorsitzenden mitgeteilt —, daß es für unsere politische Partei eine Unmöglichkeit sein würde, nach allem, was uns nach unseren Parteiansichten zukam, dies Gesetz zu verabschieden. . . . Der Herr R.-Kanzler wußte also, wie unser Standpunkt in der Sache war, und er wußte es zu einer Zeit, wo vielleicht ein anderer Weg auch hätte gegangen werden können. Und, m. H., es mag ja sein, daß der Herr R.-Kanzler in der letzten Entwicklung dieser Dinge uns bekannt gegeben hat, daß an unsere Zustimmung zu diesem Gesetze vielleicht die Folge seines Rücktritts geknüpft werden könnte; das mag sein, ich will das nicht in Abrede stellen. Es kann ja auch vielleicht sein, daß uns der Herr R.-Kanzler auch schon bei früheren Vorschlägen und Gesetzesvorlagen ähnliche Mitteilungen gemacht hätte, und es kann vielleicht auch sein, daß wir damals dieser politischen Notwendigkeit Rechnung getragen hätten; aber, m. H., diese Dinge müssen doch auch ein Ende haben. Wohin kommt eine politische Partei, wenn sie an der Frage des Rücktritts oder Nichtrücktritts eines Staatsleiters, der nicht abhängig ist von den politischen Parteien, wenn sie da bis zur letzten Stunde ihre sachlichen Ueberzeugungen aufgeben soll" [864]). Heydebrand versichert dann — nach Vorwürfen gegen die Liberalen, die durch ihr Zurückweichen vor positiver Mitarbeit die eigentliche Schuld am Rücktritt Bülows trügen —: „Das Motiv, das uns untergeschoben wird mit dem Motto: ihr Konservativen wollt den R.-Kanzler stür-

[862]) Bd. 237, S. 9325 B f. v. Heydebrand.
[863]) Ders. ebd. S. 9326 B—D. Vgl. auch „Cons. Corr." vom 17. VII. 1909, S. 1.
[864]) Heydebrand, Bd. 237, S. 9326 A—B.

zen — nein, m. H., das ist nicht der Fall“ [865]). Formal konnten die Konservativen natürlich mit einem gewissen Recht ableugnen, Bülow „gestürzt“ zu haben. Nach dem Wortlaut der Verfassung war dazu nur der Kaiser imstande, der die Entlassung zu genehmigen hatte. Und freilich zwang keine gesetzliche Bestimmung den Kanzler, auf Grund eines parlamentarischen Mißerfolgs seine Demission einzureichen. Aber wird man nach der Gepflogenheit auch „konstitutioneller“ Terminologie nicht doch von einer Partei sagen müssen, daß sie den Rücktritt oder den „Sturz“ des Regierungsleiters mit herbeigeführt hat, wenn sie unter ostentativer Abkehr von ihm, den sie vordem unterstützte [866]), plötzlich mit solchen Parteien zusammengeht, die ihn bisher offen bekämpften, und die auch gar kein Hehl daraus machen, daß ihr Ziel die Amtsniederlegung des Kanzlers sei? (Beides trifft für das Zentrum [867]) und die Polen [868]) zu.) Und wenn sie gegen seinen klar ausgesprochenen Willen Regierungsvorlagen teils niederstimmt, teils wesentlich umändert, obgleich sie weiß, daß diese Vorgänge den Kanzler zur Amtsniederlegung veranlassen werden [869]), leistet sie dann nicht aktive Beihilfe zu seinem Sturz? — Ob bei dieser Haltung der Konservativen der Groll über Bülows Verhalten gegen seinen Herrn mitwirkte, oder ob ihnen Bülows Person gleichgültig geworden war gegenüber dem eigenen Parteiinteresse, auch ob sie mit ihrem Verhalten im Grunde einem Wunsch des Herrschers entgegenkamen, indem sie ihm die längst erhoffte Gelegenheit zur Entlassung schufen, ändert doch nichts an der Tatsache, daß die Konservativen dadurch, daß sie dem verantwortlichen Leiter die notwendige Mehrheit entzogen, den „Parlamentarismus“ förderten. — Die Sozialdemokraten ließen sich natürlich nicht die Gelegenheit entgehen, dies den Konservativen gelegentlich zu „danken“, ebenso die Linksliberalen. — Nach Westarps Darstellung [870]) haben übrigens Mitglieder seiner eigenen Partei das Vorgehen der Konservativen bei der Finanzreform für bedenklich erachtet, weil sie es als ein Hinarbeiten auf den „Sturz“ des Kanzlers empfanden. „Wenn bei späteren Fraktionsdebatten über Ablehnung oder Annahme der Erbschaftssteuer von manchen Seiten geäußert wurde, man könne nicht die Verantwortung übernehmen, Bülow zu stürzen, hat v. Oldenburg wiederholt . . . darauf hingewiesen, er wisse genau, daß Bülow das Vertrauen des Kaisers nicht mehr habe und auch nicht wiedergewinnen werde; Bülows Entlassung

---

[865]) Ebd. S. 9326 D. Vgl. auch Westarps Darstellung oben Akg. 845.

[866]) Daß Heydebrand Bülows Politik jahrelang unterstützt hat, bezeugt Westarp. (Südd. Monatshefte, März 31, S. 415 und „Kons. Politik, I. S. 81.)

[867]) Ueber das Zentrum siehe oben S. 135 f.

[868]) Ueber die Haltung der Polen bei der Erbschaftssteuer vgl. Bd. 237, S. 9337 C—D.

[869]) Zu der Behauptung, Bülow habe den Konservativen seinen Rücktritt für den Fall ihrer endgültigen Opposition rechtzeitig angekündigt, vgl. noch seine Unterredung mit den kons. Führern Ende April 1909 (Bülows Denkwürdigkeiten, II. S. 457 ff.), seine Rede im Reichstag am 16. VII. 09, also noch vor der ausschlaggebenden Abstimmung über die Erbschaftssteuer (Bd. 237, S. 8589 B) u. Heydebrands Rede am 10. VII. 09 (oben zit. S. 137 f.), auch Sydow, „Front wider Bülow“, S. 129.

[870]) Westarp, „Südd. Monatshefte“, März 31, S. 414.

werde nach Abschluß der Verhandlungen über die Finanzreform unter allen Umständen erfolgen, gleichgültig ob und in welcher Form diese zur Annahme gelange, ob es mit oder ohne Erbschaftssteuer und durch welche Parteien es geschehe." — Abgewehrt wird die Auffassung von dem „Sturz" des Kanzlers durch die Kons. Partei also mit dem Hinweis darauf, daß der Kaiser ihn ja doch fallen lassen wollte. — Am treffendsten zeichnet wohl Eschenburg die damaligen Vorgänge: „Wilhelm II. . . . ließ . . . jetzt Bülow fallen, als die Mehrheitsparteien ihn fallen gelassen hatten. Jene hatten den Ausschlag, der Kaiser seine Einwilligung gegeben" [871]). — Westarp gibt übrigens in seiner ersten Schilderung jener Vorgänge, der man den Willen zur Wahrhaftigkeit abspürt, zu, daß die konservative Haltung bei der Finanzreform „ein Widersinn" gewesen sei [872]). Später äußert er sich darüber: „Auch unser Verhalten hatte zwiespältige Folgen. Wir empfanden das schmerzlich. Die Grundsätze parlamentarischer Regierungsweise, denen Bülow durch die Begründung seines Rücktritts den Weg bahnte, lehnten wir als bestehendes Recht und als zu erstrebendes Ziel ab, und allen Versuchen, durch Aenderung der Verfassung oder Geschäftsordnung den R.-Kanzler und Bundesrat in formelle Abhängigkeit vom Willen der Reichstagsmehrheit zu bringen, setzten wir damals und weiterhin schärfsten Widerstand entgegen. Dennoch sind wir es gewesen, die gegen den Kanzler die Finanzreform erzwungen haben. Wir verschlossen uns nicht der Befürchtung, daß das Schule machen würde und daß, wie es später immer mehr geschehen, bei Steuergesetzen die eigene Initiative des Reichstages wachsen werde" [873]). Westarp läßt dann Gründe zur Entschuldigung für das konservative Vorgehen folgen. — Man wird zugeben, daß die Konservativen durch die sich gleichfalls immer mehr versteifende Haltung der Liberalen, vor allem durch ihre mangelnde Bewilligungsfreudigkeit für indirekte Steuern, geradezu in Versuchung geführt wurden, sich aus dem Block zu lösen. Ebenso soll hervorgehoben werden, daß Bülow dadurch, daß er vorzeitig [874]) die Dauer seiner Amtstätigkeit an die Existenz des Blockes band und dann versuchte, seinen Rücktritt als ausschließliche Folge der parlamentarischen Konstellation erscheinen zu lassen [875]), die Machtverschiebung zugunsten des Parlaments beförderte, wie sie damals doch angebahnt wurde. — Daß die Konservativen hierzu ihre Unterstützung liehen, kann auch Westarp nicht ganz leugnen.

---

871) Eschenburg, Kaiserreich, S. 258.

872) Westarp, „Südd. Monatshefte", März 31, S. 428.

873) Vers., „Kons. Politik", I. S. 77 f.

874) Vgl. außer oben S. 138, Akg. 869 auch Westarp, Kons.-Politik, I. S. 81 die Bestätigung, daß Bülow Parteien, die sich vom Block freimachen wollten, „wiederholt" durch die Androhung seines Rücktritts gehalten habe. Vgl. auch dort S. 91.

875) Vgl. Bülow, II. S. 520 (oben S. 134 f.).

Lebenslauf.

Ich, Margarete Schlegelmilch, bin geboren in Betten (Niederlausitz) am 25. April 1899 als Tochter des weiland Pastors Friedrich Schlegelmilch. In Berlin besuchte ich von 1905—1915 das Lyzeum, in Berlin-Lichtenberg und Dronßig drei Jahre das Oberlyzeum. Krankheitshalber mußte ich die Lehrerinnenausbildung 1919 abbrechen. Nach längerer Tätigkeit als Gehilfin meines Vaters in Ziegelroda (Thür.) war ich drei Jahre als Erzieherin, Hauslehrerin und Hausbeamtin tätig. Seit Ostern 1925 bin ich Schwester des Ev. Diakonissenhauses in Halle (Saale). Als solche arbeitete ich zunächst in Krankenpflege, Jugendarbeit und Schwesternunterricht. Ostern 1929 erwarb ich nach $1\,^1/_2$ jährigem Besuch der Bethanischen Höheren Lehranstalten in Breslau die Hochschulreife und studierte seitdem in Halle (Saale) Geschichte, Deutsch, Pädagogik und Philosophie. Februar 1935 bestand ich die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen.

An geschichtlichen Uebungen ließen mich teilnehmen die Herren Professoren: O. Becker, Herzfeld, W. Holtzmann, S. A. Kaehler, Laqueur, Lintzel, W. Weber. Ihnen wie allen meinen Lehrern danke ich vielmals. Mit besonderer Dankbarkeit denke ich an entscheidende Anregung und — wie ich hoffe — Förderung durch Herrn Prof. Kaehler. Er wies mich auch auf diese Arbeit hin und unterstützte sie freundlichst. — Nicht vergessen sei die unermüdliche Hilfsbereitschaft der Beamten von der hallischen Universitätsbibliothek.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Werke und Dissertationen